Verkehrsblatt - Dokumentation

# RSEB

## Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen

### (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut)

Vom 29. August 2023

Verkehrsblatt - Dokument Nr. **B 2207**

Verkehrsblatt

BUNDESMINISTERIUM FÜR DIGITALES
UND VERKEHR

# RSEB

## Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen

### (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut)

Vom 29. August 2023

**Verkehrsblatt** - Dokument Nr. **B 2207**

**Verkehrsblatt – Verlag**

**Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) -RSEB-**

Bonn, den 29. August 2023
G 16/3642.71/2023-3

Hiermit gebe ich die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen -RSEB- bekannt. Diese Richtlinien berücksichtigen

– die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 227),
– die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 304), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 174),
– die Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 174) und
– die Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV) vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), die zuletzt durch Artikel 491 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Gleichzeitig hebe ich die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut -RSEB- vom 15. April 2021 (VkBl. 2021 S. 375) auf.

Die neuen Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut wurden gemeinsam mit den zuständigen obersten Landesbehörden ausgearbeitet und sollen als deren allgemeine Verwaltungsvorschriften eingeführt werden, um eine einheitliche Durchführung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr in Deutschland zu gewährleisten.

Der Wortlaut der Richtlinien wird in einem Sonderdruck zu diesem Heft veröffentlicht. Dieser Sonderdruck (B 2207) kann vom Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund, Fax 0231 / 125640, bezogen werden.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Gudula Schwan

Quelle:

VkBl. 2023, S. 515

**Gültiger Stand:** August 2023

Sonderdruck des **Verkehrsblatt** – Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr der Bundesrepublik Deutschland

**Stand:**
Die vorliegende Veröffentlichung entspricht in ihrer Form dem Stand zum Zeitpunkt der Auslieferung. Durch ergänzende Einlageblätter kann der Text bis zum Druck einer geänderten Neuauflage aktualisiert werden.

Eine notwendige **Aktualisierung** wird zunächst ausschließlich in dem regelmäßig 2 x monatlich erscheinenden **Verkehrsblatt** veröffentlicht.

Der regelmäßige Bezug des **Verkehrsblatt** – Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr wird daher zur Aktualisierung empfohlen.

**Haftungsausschluss:**
Eine Haftung, die über den Ersatz fehlerhafter Druckstücke hinausgeht, ist ausgeschlossen.

**Verkehrsblatt – Verlag** Borgmann GmbH & Co KG

Schleefstraße 14 • D-44287 Dortmund • Tel.: (0231) 128047 • Fax: (0231) 125640

E-mail: info@verkehrsblatt.de • Internet: www.verkehrsblatt.de

Herstellung: Löer-Druck GmbH, Schleefstraße 14, D-44287 Dortmund

**Verkehrsblatt** - Dokument Nr. **B 2207** - Vers. 08/23

## Inhaltsverzeichnis:

**Abschnitt I:**
Erläuterungen zur GGVSEB

**Abschnitt II:**
Abschnitt II A: Erläuterungen zur GbV

Abschnitt II B: Erläuterungen zur GGAV

Abschnitt II C: Erläuterungen zur ODV

**Abschnitt III:**
Erläuterungen zum ADR/RID/ADN

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1: Formblatt für Anträge im Gefahrgutbereich

Anlage 2: Artikel 6 (Ausnahmen) der Richtlinie 2008/68/EG

Anlage 3: Muster für den Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN

Anlage 4: Antrag auf Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB

Anlage 5: Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB

Anlage 6: Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 35 Absatz 4 der GGVSEB

Anlage 7: Buß- und Verwarnungsgeldkatalog

Anlage 7a: Erläuterungen zu Bußgeldverfahren nach der GGVSEB bei gleichzeitigem Verstoß gegen die StVO/StVZO im Hinblick auf die Eintragung von Verstößen im Fahreignungsregister (FAER)

Anlage 8: Muster-Rahmenlehrpläne für die Aus- und Fortbildung von Gefahrgutkontrollpersonal für Länder- und Bundesbehörden

Anlage 9: Muster für die Bekanntgabe der Tunnelkategorien

Anlage 10: Muster-Einzelausnahmen für Kampfmittelräumdienste und unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen

Anlage 11: Prüfung und außerordentliche Prüfung von Rohrleitungen an Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2

Anlage 12: - offen -

Anlage 13: Hinweise zur Ausführung der Kapitel 4.3 und 6.8 ADR/RID

Anlage 14: Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter nach der GGVSEB in Verbindung mit Kapitel 6.7 und 6.9 ADR/RID sowie Kapitel 6.13 ADR

Anlage 14a: Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter nach der GGVSEB in Verbindung mit Kapitel 6.8 und 6.10 ADR/RID

Anlage 15: Prüfliste für die Prüfung von Fahrzeugen nach den Vorschriften des ADR zur Ausstellung/Verlängerung der ADR-Zulassungsbescheinigung

Anlage 16: Anleitung zum Ausfüllen der ADR-Zulassungsbescheinigung

Anlage 17: Erklärung über Betriebserfahrungen bezüglich der Korrosion von Werkstoffen

Anlage 18: Erstellung der Tankcodes für spezielle Tanks bzw. Tanks nach den Übergangsvorschriften des ADR mit Festlegung der Verwendung

Anlage 19: Muster für die Bestimmung von Rangierbahnhöfen mit internen Notfallplänen gemäß Kapitel 1.11 RID

Die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut erläutern

**in Abschnitt I:**

– die GGVSEB in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 227),

**in Abschnitt II A:**

– die GbV in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 304), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 174),

**in Abschnitt II B:**

– die GGAV in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 174),

**in Abschnitt II C:**

– die ODV vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), die zuletzt durch Artikel 491 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,

**in Abschnitt III:**

– das ADR in der Fassung der 29. ADR-Änderungsverordnung vom 22. November 2022 (BGBl. 2022 II S. 601),
– das RID in der Fassung der 23. RID-Änderungsverordnung vom 3. November 2022 (BGBl. 2022 II S. 555) und
– das ADN in der Fassung der 9. ADN-Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2022 (BGBl. 2022 II S. 690).

Wird in den folgenden Erläuterungen Teil, Kapitel, Abschnitt, Unterabschnitt oder Absatz ohne den Zusatz ADR/RID/ADN angegeben, bezieht sich die Erläuterung immer auf das ADR/RID/ADN.

# Abschnitt I

## Erläuterungen zur GGVSEB

### Zu § 1 Geltungsbereich

1.1 Die GGVSEB gilt nicht bei Beförderungen innerhalb eines Betriebes oder mehrerer verbundener Betriebsgelände (Industriepark), sofern es sich um ein abgeschlossenes und mit Zugangskontrollen versehenes Gelände mit einheitlicher Nutzerordnung handelt.

1.2 Nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 der GGVSEB gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen auch die Anlage 3 der GGVSEB. Bei Beförderungen aus dem Ausland nach Deutschland gelten davon abweichend jedoch die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VC 3 ADR/RID festgelegten Normen.

### Zu § 2 Begriffsbestimmungen

2.1 In diese Verordnung wurden keine Begriffsbestimmungen aufgenommen, die bereits wortgleich im ADR/RID/ADN enthalten sind. Aufgenommen wurden nur Begriffe, die im Rahmen dieser Verordnung erweitert oder eingeschränkt werden. Außerdem wurden Abkürzungen aufgenommen, um diese in der Verordnung weiter zu verwenden.

2.2 Zu den in Nummer 4 genannten Verpackungen gehören auch Druckgefäße und Bergungsverpackungen bzw. Bergungsgroßverpackungen. Zu den Versandstücken in Nummer 5 gehören auch unverpackte Gegenstände nach Unterabschnitt 4.1.3.8 ADR/RID.

2.3.S Die in Nummer 6 festgelegte bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bemisst sich nach § 30a StVZO und wird gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 FZV im Feld T der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen. Bauliche Veränderungen am Fahrzeug, die eine Veränderung der Höchstgeschwindigkeit bewirken, führen zu einer Anpassung der Angabe im Feld T.

2.4.B Die Begriffsbestimmung für gefährliche Güter in Nummer 7 schließt für die Binnenschifffahrt auch die Tabelle C des ADN ein. Nur so kann Rechtssicherheit für die Verwendung von Tankschiffen erreicht werden.

2.5.S Ein Tunnel im Sinne des Kapitels 1.9 ADR ist ein Bauwerk im Sinne der Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) Ausgabe 2006 (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2006 vom 27.04.2006, veröffentlicht im VkBl. 2006 Heft 10 S. 471) in der jeweils gültigen Fassung.

### Zu § 3 Zulassung zur Beförderung

3.1 Auskünfte darüber, welche Vorschriften im Einzelfall anzuwenden sind, kann eine Behörde nur erteilen, wenn für das betreffende Gut die UN-Nummer oder die offizielle Benennung für die Beförderung nach Abschnitt 3.1.2 bekannt ist. Ist diese Benennung des Gutes unbekannt und sind die notwendigen Angaben auch nicht vom Hersteller zu erhalten, so können Anfragen zur Klassifizierung an geeignete Stellen (z. B. für die Klassen 1, 2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 und 5.2 an die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) gerichtet werden. Für die Anfrage wird das Formblatt nach **Anlage 1** der RSEB empfohlen. Anfragen zu Klassifizierungen können auch gerichtet werden an die Sicherheitsbehörden und -organisationen in der Anlage 1 der „Geschäftsordnung für den Gefahrgut-Verkehrs-Beirat" vom 1. Mai 2020, veröffentlicht im VkBl. 2020 Heft 6 S. 187.

### Zu § 4 Allgemeine Sicherheitspflichten

4.1 Ob und mit welchen Auswirkungen die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigt ist, ist unter Berücksichtigung der Kriterien der Gefahrenkategorien nach der Anlage 3 zur GGKontrollV zu prüfen.

### Zu § 5 Ausnahmen

5.1 Für den Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 5 der GGVSEB wird das Formblatt nach **Anlage 1** der RSEB empfohlen.

5.2 Nach § 5 der GGVSEB sind Ausnahmen vom ADR/RID/ADN nur möglich, wenn diese nach der RL 2008/68/EG zulässig sind. Ausnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 müssen zuvor das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 oder 4 durchlaufen. Das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie ist nicht erforderlich für zeitlich zu

begrenzende Einzelgenehmigungen nach Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie sowie für Genehmigungen nach den zusätzlichen Übergangsbestimmungen gemäß Anhang I.2, II.2 und III.2. Den Wortlaut des Artikels 6 der RL 2008/68/EG enthält die **Anlage 2** der RSEB.

5.3 **Verfahren zur Meldung von Ausnahmen** der Länder, des EBA und der GDWS an das BMDV und deren Weiterleitung an die Europäische Kommission (KOM) gemäß Artikel 6 Absatz 2 oder 4 der RL 2008/68/EG:

(1) Die Zuordnung von Ausnahmesachverhalten nach § 5 der GGVSEB zu Artikel 6 Absatz 2 erfolgt zunächst durch die für die Ausnahmen zuständigen Behörden. Diese erstellen bei der beabsichtigten Erteilung einer Ausnahme deren Entwurf zur Vorlage bei der KOM (Vorgaben siehe (5)).

(2) Die Entwürfe für Ausnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 sind dem BMDV zuzuleiten. Das BMDV leitet die Entwürfe kurzfristig der KOM zur Durchführung des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 2 der RL 2008/68/EG zu. Die Ausnahmebehörden werden vom BMDV von der Übersendung an die KOM unterrichtet. Sofern als zuständige Behörde eines Landes nicht die oberste Landesbehörde tätig wird, erfolgt die Zuleitung und Unterrichtung über diese.

(3) Das BMDV sieht von der Meldung eines Ausnahmesachverhaltes im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land/dem EBA/der GDWS ab, wenn der Ausnahmesachverhalt bereits von der KOM beurteilt und für Deutschland akzeptiert worden ist. Danach kann die Ausnahme im Rahmen der 6-Jahresfrist erteilt werden. Der maximale Gültigkeitszeitraum ergibt sich aus den Anhängen I bis III zur RL 2008/68/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Das BMDV teilt dem jeweiligen Land/dem EBA/der GDWS die Beratungsergebnisse der KOM mit. Die Ergebnisse der KOM-Beratungen sind von den Ländern/dem EBA/der GDWS entsprechend umzusetzen. Nur bei einer zustimmenden Entscheidung der KOM darf eine Ausnahme erteilt werden, fehlt es an dieser positiven KOM-Entscheidung, so scheidet die Erteilung der Ausnahme aus Zulässigkeitsgesichtspunkten aus. Darauf ist in der Mitteilung des Landes/des EBA/der GDWS an den Antragsteller hinzuweisen.

(5) Die Ausnahmesachverhalte für die Meldungen an die KOM sollen folgende Angaben enthalten:

1. Angabe der zuständigen Behörde und Kurzbezeichnung des Ausnahmesachverhalts.

2. Angabe der Fundstellen, von denen in dem Ausnahmesachverhalt abgewichen wird.

3. Angabe „DE“ für Deutschland und Angabe des Landes/der Länder/des EBA/der GDWS in Klammern, die diesen Ausnahmesachverhalt zulassen wollen.

4. Angabe des Artikels 6 Absatz 2 der RL 2008/68/EG, auf den sich der Ausnahmesachverhalt stützt.

5. Prägnante Darstellung des Regelungszieles sowie wesentliche Auflagen, mit denen eine adäquate Sicherheit gegenüber den Vorschriften des ADR/RID/ADN erreicht wird. Diese Beschreibung soll der KOM die Beurteilung der Konformität des Ausnahmesachverhaltes mit den Richtlinien ermöglichen.

Diese Mindestangaben sollen auch für die Ausformulierung der Ausnahmeentscheidungen nach Artikel 6 Absatz 5 verwendet werden.

5.4 Bei der Beantragung von Ausnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob die Sicherheit nicht beeinträchtigt ist und dies ausreichend belegt ist. Sofern dies nicht der Fall ist, ist die Weiterleitung eines Ausnahmeantrags abzulehnen. Da das BMDV für den Mitgliedstaat den Antrag bei der KOM stellt, hat es zu prüfen, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass die Voraussetzungen für die Weiterleitung nicht vorliegen, teilt das BMDV dies unter Angabe der Gründe der zuständigen Behörde mit.

5.5 Für **ausnahmsweise Beförderungen** nach Artikel 6 Absatz 5 der RL 2008/68/EG können Ausnahmen durch die Länder/das EBA/die GDWS ohne Beteiligung der KOM zugelassen werden. Bei der Erteilung dieser Ausnahmen sind die nachfolgenden Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 5 zu beachten:

1. Ausnahmen dürfen nur ausnahmsweise erteilt werden, dies bedeutet, dass keine Vielzahl nicht bestimmbarer Transporte im Rahmen einer Einzelausnahme genehmigt werden können.

2. In der Regel ist das Fortbestehen der Sicherheit gutachterlich zu belegen.

3. Unter anderen Bedingungen bedeutet, dass die Vorschrift, von der abgewichen wird, benannt und die „anderen Bedingungen“ festgelegt werden.

4. Der Transportvorgang und seine Umstände müssen klar beschrieben werden. Ggf. können mehrere einzelne Beförderungsvorgänge zur Erledigung einer Transportaufgabe erlaubt werden.

5. Der Zeitraum, in dem die Transportvorgänge auf Grund der Einzelgenehmigung erfolgen, ist festzulegen.

6. Einzelgenehmigung bedeutet, dass es sich um einen oder mehrere namentlich genannte Adressaten und einen beschriebenen Vorgang handelt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Adressat weitere Unternehmen/Beteiligte zur Abarbeitung der einzelnen Beförderungsvorgänge beschäftigt.

5.6.S Ausnahmen dürfen auch für Fahrzeuge erteilt werden, die unter den Begriff „Fahrzeuge“ der GGVSEB nicht jedoch unter den Begriff „Fahrzeuge“ der RL 2008/68/EG fallen. Bei diesbezüglichen Ausnahmen gelten die vorgenannten Beschränkungen nicht, allerdings ist auch die gleichwertige Sicherheit nachzuweisen.

5.7 Nach § 5 Absatz 4 Satz 1 der GGVSEB hat der Antragsteller bei Abweichungen vom ADR/RID/ADN in der Regel ein Sachverständigengutachten vorzulegen. In dem Gutachten sind das jeweilige Gefahrenpotential sowie die zur Herabminderung dieser Gefahren notwendigen Sicherheitsvorkehrungen exakt und nachprüfbar darzulegen. Es müssen alle maßgeblichen Daten und Fakten für eine sachgerechte Entscheidung über die Zulassung zum Transport vorgelegt werden. Es bleibt dem Antragsteller überlassen, welche Sachverständige er für geeignet hält, sein Anliegen mit Sachwissen zu vertreten.

Folgende Sachverständige kommen insbesondere in Betracht:

a) Für gefährliche Stoffe und Gegenstände sowie für die Kennzeichnung von Versandstücken mit gefährlichen Gütern:
Chemische und physikalische Untersuchungsstellen (z. B. wissenschaftliche Institute), anerkannte Chemiker/Physiker.

b) Für Verpackungen (einschließlich Zusammenpacken und Zusammenladen):
Materialprüfstellen (z. B. Materialprüfämter, TÜV).

c) Für Kraftfahrzeuge und deren Ausrüstung:
Sachverständige und Technische Dienste nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB, berechtigte Personen nach § 14 Absatz 5 der GGVSEB sowie von einer IHK öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.

d) Für Gefäße zur Beförderung von Gasen, für Kesselwagen, Tanks (Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Elemente von Batterie-Fahrzeugen, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, MEGC) und deren Ausrüstung:
Benannte Stellen nach § 16 der ODV sowie für Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, MEGC und deren Ausrüstung:
auch anerkannte Prüfstellen nach § 9 der GGVSEB.

e) Für ortsbewegliche Druckgeräte:
Benannte Stellen nach § 16 der ODV.

f) Für Binnenschiffe und deren Ausrüstung:
Von der GDWS anerkannte Sachverständige und anerkannte Klassifikationsgesellschaften sowie von einer IHK öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.

5.8 Für die Bundeswehr und ausländische Streitkräfte bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung, welche fachlich geeigneten Personen und Dienststellen gutachterliche Stellungnahmen (Gutachten im Sinne von § 5 Absatz 4 der GGVSEB) erstellen. Diese gutachterlichen Stellungnahmen sind an keine bestimmte Form gebunden. Da die RL 2008/68/EG Beförderungen durch die Streitkräfte nicht regelt, unterliegen die Ausnahmen nach § 5 Absatz 6 der GGVSEB nicht den Einschränkungen und Verfahrensvorschriften der RL 2008/68/EG.

5.9 **Zuständige Behörden für Ausnahmen sind in:**

| | |
|---|---|
| BW:<br>Regierungspräsidium Karlsruhe<br>Postfach 53 43<br>76035 Karlsruhe<br><br>Binnenschifffahrt:<br>Regierungspräsidium Freiburg<br>Abteilung 5<br>79083 Freiburg im Breisgau | NI:<br>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr<br>Göttinger Chaussee 76 A<br>30453 Hannover<br><br>Binnenschifffahrt:<br>Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung<br>Friedrichswall 1<br>30159 Hannover |
| BY:<br>Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr<br>Franz-Josef-Strauß-Ring 4<br>80539 München | NW:<br>Landesbetrieb Mess- und Eichwesen (LBME) NRW<br>Betriebsstelle Eichamt Dortmund<br>Kronprinzenstraße 51<br>44135 Dortmund<br><br>Binnenschifffahrt:<br>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr<br>Emilie-Preyer-Platz 1<br>40479 Düsseldorf |
| BE:<br>Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten<br>Puttkamerstraße 16-18<br>10958 Berlin | RP:<br>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau<br>Stiftsstraße 9<br>55116 Mainz |
| BB:<br>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung<br>Henning-von-Tresckow-Str. 2-8<br>14467 Potsdam | SL:<br>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz<br>Franz-Josef-Röder-Straße 17<br>66119 Saarbrücken |
| HB:<br>Senatorin für Wissenschaft und Häfen<br>Referat 30<br>Katharinenstr. 37<br>28195 Bremen | SN:<br>Landesamt für Straßenbau und Verkehr<br>Referat 42<br>Hausanschrift:<br>Stauffenbergallee 24<br>01099 Dresden<br>Postanschrift:<br>Postfach 10 07 63<br>01077 Dresden |
| HH:<br>Behörde für Inneres und Sport<br>- Polizei -<br>- WSP 521 -<br>Zentralstelle Gefahrgutüberwachung<br>Wilstorfer Straße 100<br>21073 Hamburg | ST:<br>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt<br>Turmschanzenstraße 30<br>39011 Magdeburg |
| HE:<br>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen<br>Kaiser-Friedrich-Ring 75<br>65185 Wiesbaden | SH:<br>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein<br>Düsternbrooker Weg 94<br>24105 Kiel |

| | |
|---|---|
| MV:<br>Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit<br>Referat 610<br>Johannes-Stelling-Str. 14<br>19053 Schwerin | TH:<br>LANDESVERWALTUNGSAMT<br>Referat 520 \| Verkehr<br>Jorge-Semprun-Platz 4<br>99423 Weimar |
| Eisenbahn-Bundesamt (EBA)<br>Heinemannstraße 6<br>53175 Bonn | Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)<br>Am Propsthof 51<br>53121 Bonn |

5.10 Das Verfahren nach Nummer 5.3 gilt für alle Stellen/Behörden nach § 5 der GGVSEB, außer den in § 5 Absatz 6 der GGVSEB genannten Stellen und Behörden.

5.11 Wird die Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 6 Absatz 4 der RL 2008/68/EG angestrebt, so sind die entsprechenden Anträge/Informationen vom Ausnahmeinhaber der für Ausnahmen zuständigen Behörde vorzulegen. Die Festlegungen in den Nummern 5.1 bis 5.10 gelten sinngemäß.

5.12 Sofern die Geltungsdauer einer Ausnahme am Tag der Antragstellung bereits abgelaufen ist, ist das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 der RL 2008/68/EG erneut zu durchlaufen.

5.13 **Verfahren bei zeitweiligen Abweichungen nach Abschnitt 1.5.1:**

(1) Ausnahmesachverhalte zur unmittelbaren Nutzung des technischen Fortschritts können nur noch über das BMDV eingebracht und – sofern keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen – durch Multilaterale Vereinbarungen/Multilaterale Sondervereinbarungen der Vertragsparteien/Vertragsstaaten untereinander entsprechend geregelt werden.

(2) Das BMDV prüft auf Plausibilität und bestimmt Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen. Es entscheidet, ob hinsichtlich einer sicherheitstechnischen Beurteilung die Beteiligung von Sachverständigen bzw. fachspezifischen Arbeitsgruppen des AGGB erforderlich ist.

(3) Wird der betreffende Ausnahmesachverhalt positiv in Bezug auf eine notwendige Regelwerksänderung beurteilt und ist ein internationaler Beförderungsbedarf erkennbar, initiiert das BMDV eine Multilaterale Vereinbarung/Multilaterale Sondervereinbarung.

(4) Der Regelungsinhalt einer vorgeschlagenen Vereinbarung wird von der zuständigen Behörde der Vertragspartei/des Vertragsstaates, welche/r die Initiative zu einer Vereinbarung ergreift (in D durch das BMDV), den entsprechend zuständigen Sekretariaten (UNECE/OTIF), der Europäischen Kommission sowie den übrigen Vertragsparteien/Vertragsstaaten mitgeteilt.

(5) Die Vereinbarung erhält Gültigkeit, sobald sie durch eine weitere Vertragspartei/einen weiteren Vertragsstaat unterzeichnet wird und darf danach in den Hoheitsgebieten dieser Zeichnerstaaten angewendet werden. Ihre Geltungsdauer ist auf maximal fünf Jahre begrenzt.

(6) Das BMDV unterrichtet die zuständigen Verkehrsbehörden der Länder/das EBA/das BALM/die GDWS über die Gegenzeichnung einer Multilateralen Vereinbarung/Multilateralen Sondervereinbarung und veröffentlicht die Gegenzeichnung im Verkehrsblatt.

(7) Der Regelungsinhalt sowohl vorgeschlagener als auch gegengezeichneter Multilateraler Vereinbarungen/Multilateraler Sondervereinbarungen sowie deren Zeichnerstaaten können auf den Internetseiten der jeweiligen Sekretariate (UNECE/OTIF) eingesehen werden.

**Zu § 5 Absatz 3**

5.14.B Die GDWS kann für die Beförderung von Feuerwerkskörpern der Klasse 1 in Zusammenhang mit dem Abbrennen eines Feuerwerks eine Einzelausnahme nach § 5 Absatz 3 der GGVSEB erteilen, nach der Feuerwerkskörper abweichend von den Vorschriften des ADN befördert werden dürfen. Die Ausnahme muss Nebenbestimmungen enthalten, die eine diesen Vorschriften entsprechende Sicherheit gewährleisten.

**Zu § 5 Absatz 6 und 7**

5.15.S Die staatlichen Kampfmittelräumdienste der Länder sowie die nach § 5 Absatz 6 und 7 der GGVSEB zuständigen Stellen können die in der **Anlage 10** der RSEB enthaltenen drei Muster-Einzelausnahmen für ihre Zwecke nutzen.
Auf die in diesem Zusammenhang bestehenden Allgemeinverfügungen der BAM zu Fragen der Klassifizierung wird verwiesen:

Allgemeinverfügung zur Klassifizierung von Kampfmitteln:
https://tes.bam.de/kampfmittel

Allgemeinverfügung zur Klassifizierung von Asservaten von Feuerwerk:
https://tes.bam.de/asservate-feuerwerk

**Zu § 6 bis 16 Zuständigkeiten**

6.0 Die Zuständigkeitsregelungen der GGVSEB zur Festlegung der zuständigen Behörden/Stellen/Personen nach ADR/RID/ADN schließen auch die Übergangsvorschriften zu den angegebenen Fundstellen ein.

**Zu § 8 Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung**

8.1 Die BAM hat zur Erläuterung ihrer Verwaltungsverfahren sogenannte Gefahrgutregeln (GGRs) auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Der Wortlaut der GGRs kann unter

https://tes.bam.de/amtliche-mitteilungen

eingesehen werden.

8.2 Die Zuständigkeit der BAM für Aufgaben nach Kapitel 2.2 schließt die Zulassung ein, auf einen Gefahrzettel nach Muster 1 nach Absatz 5.2.2.1.9 Buchstabe a oder b zu verzichten, weil die Prüfungsergebnisse gezeigt haben, dass der Stoff in einer bestimmten Verpackung kein explosives Verhalten aufweist.

**Zu § 12 und 13 Ergänzende Zuständigkeiten der Benannten Stellen**

12.1 Diese Zuständigkeiten sind den Benannten Stellen nach § 16 der ODV zugewiesen. Benannte Stellen nach § 16 der ODV sind nur diejenigen, denen von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) als Benennender Behörde die Befugnis zu Konformitätsbewertungen, Neubewertungen der Konformität, wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen für ortsbewegliche Druckgeräte erteilt wurde und die von der ZLS dem BMDV als solche benannt wurden.

Aufgrund des Verweises in § 13 Absatz 2 auf die Verfahren nach Abschnitt 1.8.7 ADR/RID darf für die Tätigkeiten nach § 13 Absatz 1 der GGVSEB auch ein betriebseigener Prüfdienst, der von einer solchen Benannten Stelle anerkannt und überwacht wird, im festgelegten Umfang (Unterabschnitt 6.2.2.12 oder 6.2.3.6 ADR/RID) tätig werden.

12.2 Soweit den Benannten Stellen aufgrund der §§ 12 und 13 der GGVSEB hoheitliche Aufgaben übertragen werden (beliehene Unternehmer), unterliegen sie der Aufsicht des BMDV. In Fällen unterschiedlicher Auffassungen über die Anwendung des materiellen Rechts oder von Normen kann das BMDV den Stellen entsprechende Weisungen erteilen.

**Zu § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2**

12.3 Für die Überwachung der Herstellung (Fertigungsprüfung) von Bedienungsausrüstungen für Tanks nach Kapitel 6.7 und für Tanks nach Kapitel 6.8, die nicht die Anforderungen nach Absatz 6.8.2.3.2 Satz 9 bzgl. einer separaten Baumusterzulassung nach ADR/RID erfüllen, kann die Stelle nach § 12 der GGVSEB auch einen betriebseigenen Prüfdienst nach Unterabschnitt 1.8.7.7 ADR/RID beauftragen. Die Fertigungsprüfung ist vom Hersteller zu bescheinigen. Die Beauftragung beschränkt sich auf von der Stelle nach § 12 der GGVSEB baumustergeprüfte Bedienungsausrüstungen. Die von der Stelle nach § 12 der GGVSEB ausgestellte Baumusterprüfbescheinigung ist Grundlage für die Baumusterzulassung des Tanks (Tankkörper und Ausrüstung). Eine separate Baumusterzulassung der Bedienungsausrüstung ist nicht zulässig.

Hat der Hersteller keinen betriebseigenen Prüfdienst nach Unterabschnitt 1.8.7.7 ADR/RID eingerichtet, ist die Fertigungsprüfung der Bedienungsausrüstungen von der Stelle nach § 12 der GGVSEB durchzuführen.

**Zu § 14 Besondere Zuständigkeiten im Straßenverkehr**

14.1.S Die Benennung der Sachverständigen, Personen und Stellen in § 14 Absatz 4 und 5 der GGVSEB gilt als erfolgt, soweit sie in dem Land tätig sind, von dem die Anerkennung für die Prüftätigkeit nach der StVZO bzw. dem KfSachvG erteilt wurde.

14.2.S Die Qualifikation der Technischen Dienste nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB muss umfassende Kenntnisse zum Gesamtfahrzeug einschließen. Formell muss eine Unterschriftsberechtigung für „Gesamtfahrzeug“ nicht verlangt werden, wenn entsprechende Kenntnisse durch die Anforderungen an die Erteilung der Befugnis für „Gefahrguttransporter“ (Prüfumfang 01-07) abgedeckt sind.

**Zu § 16 Besondere Zuständigkeiten in der Binnenschifffahrt**

16.1.B Handlungen oder Sachverhalte im Rahmen der Beförderung auf Binnenwasserstraßen, zu denen eine Maßnahme der zuständigen Behörde erforderlich ist, liegen dann „im Bereich der Bundeswasserstraßen“, wenn sich das betroffene Schiff auf der Wasserfläche oder am Ufer einer Bundeswasserstraße nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 6 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der jeweils geltenden Fassung befindet. Das schließt Teile einer Bundeswasserstraße ein, die in einen Hafen einbezogen sind, der nicht vom Bund betrieben wird, wenn die Wasserfläche des Hafens mit der Bundeswasserstraße, an der er liegt, eine natürliche Einheit bildet, sodass sich die Ufer des Hafens zugleich als Ufer der Bundeswasserstraße darstellen. Der Bundeswasserstraße nicht zuzuordnen sind diejenigen nicht bundeseigenen Verkehrs- und Umschlagshäfen, deren Hafenwasserflächen von der Bundeswasserstraße deutlich abgegrenzt sind und die bei natürlicher Betrachtungsweise ein in sich geschlossenes selbständiges Ganzes bilden, das mit dem Gewässer nur durch eine Zufahrt oder einen Stichkanal verbunden ist. Dabei ist auf das äußere Erscheinungsbild abzustellen, wie es sich bei unvoreingenommener Betrachtungsweise darstellt. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten für die Hafenaufsicht (Hafenpolizei) in den nicht vom Bund betriebenen Stromhäfen an Bundeswasserstraßen.

16.2.B Für Aufgaben nach § 16 Absatz 3 der GGVSEB kommt es darauf an, wo die betreffende Person oder Firma ihre Tätigkeit ausführt.

16.3.B Die Zuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter für die Erteilung von strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen nach § 31 WaStrG und der nach Landesrecht zuständigen Stellen, z. B. für wasserrechtliche, baurechtliche oder arbeitsschutzrechtliche Entscheidungen, bleibt unberührt.

16.4.B Die Benennung von Stellen für das Entgasen von Tankschiffen nach den Absätzen 7.2.3.7.1 und 7.2.3.7.2 ADN ist eine immissionsschutzrechtliche Angelegenheit der Länder. Die Aufgabe fällt nicht in die Zuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

16.5.B Die Zulassung von Stellen für den Betrieb von Annahmestellen (siehe Begriffsbestimmung nach Abschnitt 1.2.1 ADN) für das Entgasen von Binnentankschiffen ist keine Angelegenheit des ADN, weil es hier hauptsächlich um immissionsschutzrechtliche und anlagentechnische Aspekte in Bezug auf die Annahmestelle an Land geht. Es werden daher nach Vorschriften außerhalb des Gefahrgutrechts, insbesondere im Rahmen des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI), zugelassene Annahmestellen für das Entgasen vorausgesetzt. Die Aufgabe fällt nicht in die Zuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

**Zu § 17 bis 34a Pflichten**

17.0 Sofern im ADR/RID/ADN Pflichten festgelegt sind, die in der GGVSEB abweichend geregelt sind, gelten in Deutschland immer die Pflichten nach der GGVSEB.

**Zu § 17 Pflichten des Auftraggebers des Absenders**

17.1 Üblicherweise wird zwischen Auftraggeber des Absenders und Absender/Spediteur ein sogenannter Speditionsvertrag geschlossen. Liegt dem Auftrag ein Speditionsvertrag zugrunde, ist der Auftraggeber des Spediteurs damit Auftraggeber des Absenders. Der Spediteur führt zumeist den eigentlichen Transportauftrag nicht selbst durch, sondern vergibt diesen Auftrag an einen Fuhrunternehmer (Dritten). Der Absender/Spediteur schließt mit dem Dritten (Beförderer) dazu einen Beförderungsvertrag. Beauftragt ein Beförderer einen weiteren Beförderer, die ihm beauftragte Beförderung auszuführen, so ist er der Absender für die nachfolgende Beförderung. Bei jeder weiteren Beauftragung der tatsächlichen Beförderung durch einen weiteren Subunternehmer gilt das gleiche.

17.2 Auch der Empfänger des Gefahrguts kann Auftraggeber des Absenders sein, nämlich wenn er den Beförderungsauftrag gegenüber dem Absender auslöst.

17.3 Im Laufe der Beförderungskette sind Konstellationen denkbar, in denen es mehrere Auftraggeber des Absenders gibt. Dies ist dann der Fall, wenn ein Auftraggeber einen Weiteren mit der Organisation einer Beförderung im Sinne eines Speditionsvertrages beauftragt.

17.4 „Vergewissern“ nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 der GGVSEB schließt ein, dass die Klassifizierung nach Teil 2 entweder selbst vorzunehmen oder aber sicherzustellen ist, dass die Klassifizierung durch Dritte rechtskonform erfolgt. In jedem Fall ist aber eine Plausibilitätsprüfung erforderlich.

**Zu § 18 Pflichten des Absenders**

18.1 Das „Einführen“ gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 der GGVSEB schließt auch den Transit durch Deutschland ein.

18.2 „Vergewissern“ nach § 18 Absatz 1 Nummer 3 der GGVSEB schließt ein, dass die Klassifizierung nach Teil 2 entweder selbst vorzunehmen oder aber sicherzustellen ist, dass die Klassifizierung durch Dritte rechtskonform erfolgt. In jedem Fall ist aber eine Plausibilitätsprüfung erforderlich.

18.3 Bei der Beförderung einer begasten Güterbeförderungseinheit UN 3359, nach einem vorausgegangenen Seetransport, hat der Absender nach § 18 Absatz 1 Nummer 8 der GGVSEB die grundsätzliche Ermittlungspflicht für die nach den Absätzen 5.5.2.4.1 und 5.5.2.4.3 ADR/RID erforderlichen Angaben. Sofern das Beförderungsdokument nach Abschnitt 5.4.1 IMDG-Code die erforderlichen Angaben und Anweisungen nicht enthält und diese vom ursprünglichen Versender für den Seetransport nicht zu erhalten sind, kann die Ermittlung der erforderlichen Angaben und Anweisungen mit Hilfe einer nach Anhang I Nr. 4 GefStoffV bestellten verantwortlichen Person (Befähigungsschein-Inhaber) durch Gasanalyse vor Beginn der Beförderung erfolgen.

18.4 Eine Kopie des Beförderungspapiers und der zusätzlichen Informationen und Dokumentation ist nach § 18 Absatz 1 Nummer 12 der GGVSEB für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung aufzubewahren. Diese Frist beginnt, wenn der Absender seinen sonstigen gefahrgutrechtlichen Pflichten im Rahmen einer aktuellen Beförderung abschließend nachgekommen ist.

18.5.B Bei der Beförderung in Tankschiffen ist Absatz 5.4.1.1.6.5 ADN zu beachten. Bei Tankschiffen mit leeren und entladenen Ladetanks wird hinsichtlich der erforderlichen Beförderungspapiere der Schiffsführer als Absender angesehen. Nach Unterabschnitt 1.1.2.5 gelten die Vorschriften des ADN auch für die leeren oder entladenen Schiffe, solange die Ladetanks nicht frei von gefährlichen Gütern oder Gasen oder gasfrei sind (sofern keine Freistellungen nach Abschnitt 1.1.3 ADN vorgesehen sind).

**Zu § 19 Pflichten des Beförderers**

19.1 Der Beförderer hat nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 der GGVSEB den Absender über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder die Kontamination nach Unterabschnitt 1.7.6.1 zu informieren. Nach Abschnitt 7.5.11 CV 33/CW 33, jeweils Absatz 2, darf eine Gesamtaktivität nicht überschritten werden. Diese Aktivität fällt nicht unter die Meldungen nach Unterabschnitt 1.7.6.1.

19.2 Eine Kopie des Beförderungspapiers und der zusätzlichen Informationen und Dokumentation ist nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 der GGVSEB für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung aufzubewahren. Diese Frist beginnt, wenn der Beförderer seinen sonstigen gefahrgutrechtlichen Pflichten im Rahmen einer aktuellen Beförderung abschließend nachgekommen ist.

19.3.S Die nach § 19 Absatz 2 Nummer 13 der GGVSEB in der ADR-Zulassungsbescheinigung angegebenen Stoffe können alternativ auch durch die angegebene Tankcodierung ersetzt sein.

19.4.S Zu Unrichtigkeiten in der ADR-Zulassungsbescheinigung siehe Nummer 37.8.S der RSEB.

**Zu § 20 Pflichten des Empfängers**

20.1 Nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der GGVSEB ist der Empfänger verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern oder zu verweigern. Ein zulässiger Verweigerungsgrund liegt z. B. bei einer Falschlieferung vor. „Zwingende Gründe“ liegen jedoch z. B. nicht vor, wenn zur Vermei-

dung einer Lagerhaltung, Anlieferungen vor der Einfahrt in das Betriebsgelände für längere Zeit im öffentlichen Verkehrsraum warten.

20.2 Der Empfänger hat nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 der GGVSEB den Absender über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder die Kontamination nach Unterabschnitt 1.7.6.1 zu informieren. Nach Abschnitt 7.5.11 CV 33/CW 33, jeweils Absatz 2, darf eine Gesamtaktivität nicht überschritten werden. Diese Aktivität fällt nicht unter die Meldungen nach Unterabschnitt 1.7.6.1.

20.3 Ein Beförderungsvorgang ist erst abgeschlossen, wenn der Empfänger das Gut empfangen und in seinen Besitz übernommen hat.

**Zu § 23 Pflichten des Befüllers**

23.1 „Technisch einwandfreier Zustand“ – wie in § 23 Absatz 1 Nummer 15 der GGVSEB gefordert – ist auch bei normaler Abnutzung, kleinen Beulen und Schrammen und sonstigen geringfügigen Beschädigungen gewährleistet, sofern die Funktionsfähigkeit des Tanks und seiner Ausrüstung nicht beeinträchtigt ist.

**Zu § 23a Pflichten des Entladers**

**Zu Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe e**

23a.1.B Auch die wasserrechtlichen Regelungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedingen für die gesamte Dauer des Entladens eine **ständige** Überwachung an Land, um sofort reagieren zu können und die notwendigen und ausreichenden Maßnahmen unverzüglich ergreifen oder veranlassen zu können.

23a.2.B Eine Überwachung kann auch als **zweckmäßig** angesehen werden, wenn sie durch technische Hilfsmittel erfolgt, die auch bei schlechten Sichtverhältnissen aussagefähige Bilder (auch Details), insbesondere von der Umschlagleitung und den Anschlussstücken, in den Kontrollraum übertragen. Das Ablesen der Druckmesseinrichtungen muss unter allen Witterungsbedingungen möglich sein. Es muss sichergestellt sein, dass der Umschlagvorgang unverzüglich unterbrochen werden kann und eine Kommunikation zwischen Bord- und Landseite jederzeit gewährleistet ist. Der Hafenbetreiber muss der Nutzung technischer Hilfsmittel zugestimmt haben.

**Zu § 26 Sonstige Pflichten**

26.1 Die Pflicht nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 der GGVSEB ist von demjenigen zu erfüllen, der als erster ungereinigte leere und nicht entgaste Tanks und UN-MEGC verschließt. Bei Teilen der Verschlusseinrichtungen, die nicht vom Boden aus einsehbar sind, kann bei nachfolgenden Umschlagvorgängen auf die Einhaltung der Pflichten durch den erstmaligen Übergeber vertraut werden, sofern keine offensichtlichen Undichtigkeiten vorhanden sind.

**Zu § 28 Pflichten des Fahrzeugführers**

28.1.S Belädt der Fahrzeugführer nicht selbst, so bleibt er im Rahmen der zumutbaren Einwirkungsmöglichkeiten neben demjenigen, der tatsächlich belädt, verantwortlich. Von dem Fahrzeugführer ist zu verlangen, dass er vor Abfahrt die Ladungssicherung durch äußere Besichtigung prüft und während der Fahrt erkennbare Störungen behebt oder beheben lässt.

28.2.S Bei flüssigen gefährlichen Gütern, ausgenommen bei verflüssigten Gasen, hat der Fahrzeugführer nach § 28 Nummer 3, 2. Halbsatz der GGVSEB einen Füllungsgrad von höchstens 85 % einzuhalten, wenn der Befüller (Betreiber der Abfüllanlage) den zulässigen Füllungsgrad nicht angeben und dieser nicht einer anwendbaren Sondervorschrift entnommen werden kann. Füllungsgrade, die in anderen Veröffentlichungen (z. B. berufsgenossenschaftlichen Regelungen) genannt werden, finden keine Anwendung.

**Zu § 29 Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßenverkehr**

29.1.S Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt eine eindeutige Pflichtenzuweisung, wenn mehrere Adressaten handeln sollen. Durch die Verwendung des Wortes „und“ wird zum Ausdruck gebracht, dass bei den Mehrfachverantwortlichen die Adressaten gleichrangig zur Erfüllung der Rechtspflichten nach den Absätzen 1 bis 4 angehalten sind.

**Zu § 30 Pflichten des Betreibers eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks und Batteriewagens im Eisenbahnverkehr**

30.1.E Die Pflichten des Betreibers eines Kesselwagens nach § 30 Nummer 2 der GGVSEB gelten als erfüllt, wenn mindestens die Vorgaben des „VPI-Merkblattes Betreiberpflichten Gefahrgut-Kesselwagen“ in der Fassung vom 15.05.2012 eingehalten werden. Das Merkblatt ist zu finden unter

www.vpihamburg.de

unter „News & Presse“ – „Publikationen“ – „Publikationen des Sektors“.

**Zu § 33 Pflichten des Schiffsführers in der Binnenschifffahrt**

33.1.B Die Pflicht des Schiffsführers in § 33 Nummer 3 der GGVSEB sich zu vergewissern, dass keine Ausrüstungsteile fehlen, schließt auch die Schutzausrüstung nach Abschnitt 8.1.5 ADN ein.

**Zu § 34 Pflichten des Eigentümers oder Betreibers in der Binnenschifffahrt**

34.1.B Hinsichtlich des Betreibers in der Binnenschifffahrt siehe Nummer 1-36.2.B und 1-36.3.B der RSEB zu Kapitel 1.16 ADN.

**Zu § 35 bis 35c Verlagerung und Fahrweg im Straßenverkehr**

**Zu § 35 Verlagerung**

35.1.1.S Die Beförderung auf dem Eisenbahn- oder Wasserweg ist nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 der GGVSEB nicht durchführbar, wenn zum Beispiel

– der Verkehr witterungsbedingt eingeschränkt oder eingestellt ist,
– der Verkehrsträger bestreikt wird,
– geeignete Beförderungsmittel (z. B. Eisenbahnwagen) aus Gründen, die die Beteiligten nicht zu vertreten haben, nicht zur Verfügung stehen oder nicht eingesetzt werden können.

Darüber hinaus können weitere Kriterien bei der Antragstellung im Rahmen der Ermessensentscheidung Berücksichtigung finden.

35.1.2.S Kann das gefährliche Gut im multimodalen Verkehr verladen und befördert werden (§ 35 Absatz 2 der GGVSEB), darf eine Bescheinigung nach § 35 Absatz 4 der GGVSEB nicht erteilt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt/die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt teilt dem Antragsteller bei Bedarf aber die jeweils nächstgelegenen geeigneten Bahnhöfe/Häfen mit.

35.1.3.S Für die Beantragung einer Bescheinigung nach § 35 Absatz 4 der GGVSEB des Eisenbahn-Bundesamtes oder der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird das Muster nach **Anlage 6** der RSEB empfohlen. Der Antrag ist jeweils zu richten an

– das Eisenbahn-Bundesamt, Referat 33, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn oder
– die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Am Propsthof 51, 53121 Bonn.

Der maximale Gültigkeitszeitraum einer Bescheinigung nach § 35 Absatz 4 der GGVSEB beträgt drei Jahre.

**35.2.S Zu § 35a Fahrweg im Straßenverkehr**

35.2.1.S Für die Beantragung einer Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 Satz 1 der GGVSEB wird das Muster nach **Anlage 4** der RSEB empfohlen.

35.2.2.S Bei der Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 Satz 1 der GGVSEB werden in der Regel zwei nach Landesrecht zuständige Behörden/Stellen unabhängig voneinander auf Antrag tätig. So bestimmt die für den Beladeort zuständige Behörde/Stelle den Fahrweg nur zwischen dem Beladeort und der Autobahn sowie die für den Entladeort zuständige Behörde/Stelle den Fahrweg nur zwischen der Autobahn und dem Entladeort. Liegt der zu bestimmende Fahrweg jedoch nicht ausschließlich im Bezirk der für den Be- bzw. Entladeort zuständigen Behörde/Stelle, hat diese die anderen Behörden/Stellen bei der Fahrwegbestimmung zu beteiligen, durch deren Bezirk der Fahrweg zum oder vom Anschluss an die Autobahn ebenfalls führt.
Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die nach Landesrecht zuständige Behörde/Stelle zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt.

Den Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bei unterbrochenen Autobahnen (auch mit unterschiedlichen Autobahnnummern) bestimmt die nach Landesrecht zuständige Behörde/Stelle, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.
Ist die Benutzung von Autobahnen nach § 35a Absatz 2 Nummer 1 unzumutbar oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 der GGVSEB ausgeschlossen oder beschränkt, liegt die Zuständigkeit bei der für den Beladeort nach Landesrecht zuständigen Behörde/Stelle. Diese hat ggf. die anderen Behörden/Stellen zu beteiligen, durch deren Bezirk der Fahrweg ebenfalls führt.

35.2.3.S Der Fahrweg kann positiv und/oder negativ bestimmt werden. Dies schließt sowohl die Festlegung/den Ausschluss bestimmter Straßen als auch die allgemeine Benennung von Straßen bestimmter Klassifizierung (z. B. Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen, Vorfahrtstraßen) ein, sofern deren Benutzung nicht durch entsprechende Zeichen der StVO oder durch Allgemeinverfügung nach § 35a Absatz 3 Satz 2 der GGVSEB verboten ist.

35.2.4.S Für die Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 Satz 1 der GGVSEB soll die nach Landesrecht zuständige Behörde/Stelle das Muster nach **Anlage 5** der RSEB verwenden.

35.2.5.S Die für die Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 Satz 1 der GGVSEB nach Landesrecht zuständigen Behörden/Stellen sind:

| | |
|---|---|
| Baden-Württemberg: | Untere Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise) |
| Bayern: | Kreisverwaltungsbehörden |
| Berlin: | Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz<br>Abteilung Verkehrsmanagement |
| Brandenburg: | Landkreise und kreisfreie Städte als Kreisordnungsbehörde |
| Bremen: | Senatorin für Wissenschaft und Häfen |
| Hamburg: | Behörde für Inneres und Sport |
| Hessen: | Landräte, in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister |
| Mecklenburg-Vorpommern: | Landräte, in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister) |
| Niedersachsen: | Landkreise, kreisfreie Städte und große selbständige Städte |
| Nordrhein-Westfalen: | Kreise und kreisfreie Städte als Kreisordnungsbehörde |
| Rheinland-Pfalz: | Kreisverwaltungen, kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte |
| Saarland: | Untere Straßenverkehrsbehörden (bei den Landräten, dem Regionalverband Saarbrücken, der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie den Mittelstädten) |
| Sachsen: | Landkreise und kreisfreie Städte |
| Sachsen-Anhalt: | Untere Verwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte) |
| Schleswig-Holstein: | Landräte, in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister) |
| Thüringen: | Landkreise und kreisfreie Städte |

35.2.6.S Erfolgt die Fahrwegbestimmung durch Allgemeinverfügung nach § 35a Absatz 3 Satz 2 der GGVSEB, gelten die Bestimmungen zum Übergeben, Beachten, Mitführen und Aushändigen nach § 35a Absatz 4 und 5 der GGVSEB entsprechend, sofern in der Allgemeinverfügung nichts anderes bestimmt ist.

**Zu § 35c Ausnahmen zu den §§ 35 und 35a**

35.3.S Unter dem in § 35c Absatz 9 verwendeten Begriff „Ort der Verwendung“ ist sowohl der Steinbruch oder die Baustelle, wo eine Sprengung erfolgt, zu verstehen, als auch in der Nähe befindliche Lager und Zwischenlager, die der unmittelbaren Versorgung des Steinbruchs oder der Baustelle dienen.

**Zu § 37 Ordnungswidrigkeiten**

37.1 Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsgrundsatz, § 47 Absatz 1 Satz 1 des OWiG).

37.2 Die Bußgeldbeträge des Bußgeldkatalogs in der **Anlage 7** der RSEB sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tatumständen und von mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen. Bei vorsätzlichem Handeln sind die angegebenen Sätze angemessen bis zum doppelten Satz zu erhöhen. Die Regelsätze, soweit die Angelegenheit nicht strafrechtlich verfolgt wird, erhöhen sich um mindestens 25 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt ist. Liegt Tateinheit vor, so ist der höchste in Betracht kommende Regelsatz um 25 % der Regelsätze für die anderen Ordnungswidrigkeiten zu erhöhen.

37.3 Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfundfünfzig Euro erheben (§ 56 Absatz 1 Satz 1 des OWiG). Mit der Verwarnung soll bei einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit dem Betroffenen sein Fehlverhalten vorgehalten werden; sie ist daher mit einem Hinweis auf die Zuwiderhandlung zu verbinden. Die Beträge des Verwarnungsgeldkatalogs sind Regelsätze für fahrlässige Begehung unter gewöhnlichen Tatumständen. Dies gilt auch bei Verstößen gegen eine Bestimmung einer Ausnahmeregelung. Bei Formalverstößen sollte von einer Ahndung mit einem Bußgeld abgesehen werden.

37.4 Ob eine Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, richtet sich nach der Bedeutung der Handlung und dem Grad der Vorwerfbarkeit, wobei die Gesamtbetrachtung entscheidet. Auch bei einem gewichtigeren Verstoß kann die Handlung ausnahmsweise wegen geringer Vorwerfbarkeit insgesamt wenig bedeutsam sein. Dies impliziert die grundsätzliche Möglichkeit, zu jedem gesetzlichen Ordnungswidrigkeitentatbestand unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls im Rahmen der angeführten Zulässigkeitsvoraussetzungen und des pflichtgemäßen Ermessens der Verwaltungsbehörde auch eine Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld auszusprechen. Eine explizite Ausweisung in einem Verwarnungsgeldkatalog ist dafür nicht notwendig.

37.5 Bei Verstößen gegen eine Bestimmung einer Ausnahme nach der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) liegt ein Verstoß gegen die entsprechende Vorschrift des ADR/RID/ADN in Verbindung mit der GGVSEB vor. Demgemäß gelten in diesem Fall die Ordnungswidrigkeitentatbestände der GGVSEB.

37.6 Die Bußgeldnormen des § 37 der GGVSEB sind im Bußgeldkatalog mit Nummer (arabische Zahlen) und Buchstabe (kleine Buchstaben) zitiert. Die einzelnen Verstöße sind in die Kategorien (Gefahrenkategorien I, II und III, wobei I die schwerwiegendste ist) entsprechend der Anlage 3 zur GGKontrollV unterteilt.

37.7.S Erläuterungen zu Bußgeldverfahren nach der GGVSEB bei gleichzeitigem Verstoß gegen die StVO/StVZO im Hinblick auf die Eintragung von Verstößen im Fahreignungsregister (FAER) sind der **Anlage 7a** der RSEB zu entnehmen.

37.8.S Hinsichtlich nicht offensichtlicher Unrichtigkeiten in der ADR-Zulassungsbescheinigung gilt gegenüber dem Beförderer der Vertrauensgrundsatz mangels Vorwerfbarkeit. Das heißt, für das korrekte Ausstellen der ADR-Zulassungsbescheinigung sind grundsätzlich die zuständigen Stellen oder Personen nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB verantwortlich.

**Zu Anlage 2**

60. – offen –

**Zu den Vertragsstaaten/Vertragsparteien des ADR/RID/ADN**

**70.1.S Die 54 ADR-Vertragsparteien sind:**
Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Republik Moldau (Moldawien), Montenegro, Niederlande, Nigeria, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische

Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich, Weißrussland (Belarus) und Zypern.

**70.2.E Die 45 RID-Vertragsstaaten sind:**
Afghanistan, Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Iran, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marokko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn und Vereinigtes Königreich.

Bis zur Wiederaufnahme des internationalen Verkehrs ruht die OTIF-Mitgliedschaft des Iraks, des Libanon und Syriens.

**70.3.B Die 18 ADN-Vertragsparteien sind:**
Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Republik Moldau (Moldawien), Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine und Ungarn.

# Abschnitt II

## Abschnitt II A: Erläuterungen zur GbV

### Zu § 3 Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

A-3/1 Auf Grund der Differenzierung der Pflichten zwischen Empfänger und Entlader im ADR/RID/ADN, die in der GGVSEB konkret umgesetzt sind, müssen Unternehmen, denen Pflichten als Entlader (§ 3 Absatz 1 der GbV) zugewiesen sind, einen Gefahrgutbeauftragten bestellen.

### Zu § 8 Pflichten des Gefahrgutbeauftragten

A-8/1 Bei einer Delegation von Aufgaben nach § 8 der GbV durch den Gefahrgutbeauftragten an Dritte, sind von ihm geeignete Verfahren anzuwenden, mit denen er die Erledigung dieser Aufgaben überwacht und gewährleistet. Der Gefahrgutbeauftragte behält dabei die volle Verantwortung und hat auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass er und die beauftragten Dritten alle Aufgaben erfüllen.

### Zu § 8 Absatz 5 (Jahresbericht des Gefahrgutbeauftragten)

A-8/2 Ein Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr darf auch durch einen Gefahrgutbeauftragten erstellt werden, der in dem berichtspflichtigen Geschäftsjahr noch nicht tätig war.

### Zu § 8 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 (Jahresbericht des Gefahrgutbeauftragten)

A-8/3 Nach Absatz 5 Satz 4 schließt die anzugebende Gesamtmenge der gefährlichen Güter auch die empfangenen gefährlichen Güter ein. In die Ermittlung der Mengen an gefährlichen Gütern nach Satz 2 Nummer 2 müssen freigestellte Beförderungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 jedoch nicht einbezogen werden. Dies gilt auch für empfangene freigestellte gefährliche Güter.

## Abschnitt II B: Erläuterungen zur GGAV

### Zu Ausnahme 8 (B)

B-8/1.B Für die Beförderung von Fahrzeugen und Geräten der UN-Nummern 3166 und 3171, die von Fahrgästen (Privatpersonen und Unternehmen) auf der Fähre mitgeführt werden, gilt die Freistellung nach Absatz 1.1.3.4.1 in Verbindung mit Kapitel 3.3 Sondervorschrift 666 ADN, wenn diese Fahrzeuge oder Geräte im Straßenverkehr keine anderen gefährlichen Güter als nach den Freistellungen der Unterabschnitte 1.1.3.1 bis 1.1.3.5 und 1.1.3.7 bis 1.1.3.10 ADR/ADN als Ladung mitführen. Die Ausnahme 8 (B) gilt dann, wenn diese Fahrzeuge oder Geräte im Straßenverkehr andere gefährliche Güter als nach den Freistellungen der Unterabschnitte 1.1.3.1 bis 1.1.3.5 und 1.1.3.7 bis 1.1.3.10 ADR/ADN als Ladung mitführen.

### Zu Ausnahme 18 (S) Nummer 2.1

B-18/1.S Auch wenn eine Beförderung im Werkverkehr im Sinne des § 1 Absatz 2 GüKG stattfindet, handelt es sich nicht um eine Übergabe an Dritte.

## Abschnitt II C: Erläuterungen zur ODV

### Zu § 22 Marktüberwachungsmaßnahmen

C-22/1 Die Maßnahmen der Marktüberwachung stellen sicher, dass die ortsbeweglichen Druckgeräte mit den einschlägigen Anforderungen während ihres Lebenszyklus übereinstimmen. Sie gelten nicht nur für die erstmalige Bereitstellung ortsbeweglicher Druckgeräte auf dem Markt (Inverkehrbringen).

# Abschnitt III

# Erläuterungen zum ADR/RID/ADN

## Erläuterungen zu Teil 1 und Anlage 2 der GGVSEB

### Zu ADR/RID/ADN allgemein

0-1 Die Worte „sofern im ADR/RID/ADN nichts anderes festgelegt ist“ oder inhaltsgleiche Formulierungen besagen, dass an anderer Stelle konkrete Vorschriften festgelegt sein können, die dann Vorrang haben.

### Allgemeine Hinweise zu den Freistellungsregelungen in Unterabschnitt 1.1.3.1

1-1.1 Um die Beförderung von Fahrzeugen/Wagen, Maschinen und Geräten mit gefährlichen Gütern in ihren Tanks und Einrichtungen im Straßen-/Schienenverkehr/in der Binnenschifffahrt nur im sicherheitstechnisch notwendigen Umfang zu regeln, gibt es eine Reihe von Vorschriften im ADR/RID/ADN, die entweder zu einer vollständigen oder teilweisen Freistellung von den gefahrgutrechtlichen Vorschriften führen.

1-1.2 Eine vollständige Freistellung vom ADR/RID/ADN ist in den Fällen vorgesehen, in denen

– Privatpersonen unter den in **Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a** genannten Bedingungen befördern (persönlicher/häuslicher Gebrauch oder private Verwendung bei Sport/Freizeit; einzelhandelsgerechte Verpackung oder im beschränkten Umfang entzündbare flüssige Stoffe in nachfüllbaren Behältern). Der Begriff „Privatpersonen“ umfasst auch Fahrgäste z. B. in Bussen, Taxis, Fahrgastschiffen und Personenzügen;

– bestimmte Beförderungen von Unternehmen in Zusammenhang mit ihrer Haupttätigkeit nach **Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c** durchgeführt werden. Dies kann z. B. die Mitnahme von Brennstoff in einem transportablen Brennstoffbehälter betreffen, den ein Unternehmen für den Betrieb seiner Maschinen an der Baustelle benötigt. Beförderungen zum Zwecke der internen oder externen Verteilung/Versorgung eines Unternehmens fallen nicht unter die Freistellungsregelung des Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstabe c. Dies betrifft u. a. Beförderungen von einer Produktionsanlage zu einer anderen innerhalb eines Unternehmens, jedoch außerhalb des Betriebsgeländes. Die Angabe „450 Liter je Verpackung“ in Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c ist eine Angabe der tatsächlich eingefüllten Menge unabhängig vom Fassungsraum der Verpackung (siehe auch Erläuterung zur Gesamtmenge in Absatz 1.1.3.6.3). Allerdings dürfen die in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgelegten höchstzulässigen Gesamtmengen je Beförderungseinheit nicht überschritten werden (z. B. nicht mehr als 1000 Liter Heizöl oder Diesel).

### Besondere Hinweise zu einzelnen Freistellungen

### Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a, c und f

1-2 Beispiele für erforderliche Maßnahmen im Sinne von „normalen Beförderungsbedingungen“ sind:

– ausreichende Ladungssicherung,
– wirksamer Schutz von Verschlussventilen bei verpackten Gütern der Klasse 2 (z. B. Schutzkappen),
– Verwendung sicherer Verschlüsse für flüssige und feste Stoffe.

### Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a ADR

1-3.1.S Im Sinne des Buchstaben a gelten Stoffe der Klasse 1 Unterklassen 1.1 und 1.3 (z. B. UN 0027 Schwarzpulver oder UN 0161 Treibladungspulver) auch dann als einzelhandelsgerecht abgepackt, wenn die zur Beförderung zulässigen Mengen von Privatpersonen zum Vorderlader- oder Böllerschießen in Einzelladungen, unter Beachtung zutreffender sicherheitlicher Empfehlungen behördlicher Stellen oder von Verbänden, verpackt und befördert werden. Hierbei sind die spezialgesetzlichen Regelungen (z. B. WaffenG, SprengG) zu beachten. Sicherheitliche Empfehlungen im genannten Sinne sind zur Zeit die „Empfehlungen für ein sicheres Böllerschießen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

1-3.2.S Zusätzlich zu den nach Buchstabe a zulässigen Mengen von bis zu 240 Litern entzündbarer flüssiger Stoffe in für eine Wiederbefüllung vorgesehenen Behältern, dürfen auch noch bis zu 60 Liter in tragbaren Brennstoffbehältern nach Unterabschnitt 1.1.3.3 Buchstabe a ADR als Ersatzbrennstoff für das verwendete Fahrzeug befördert werden (siehe auch Nummer 1-9.1.S der RSEB).

**Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c**

1-4.1 Freigestellt sind Beförderungen zum direkten Verbrauch, wie z. B.

- Farbe im Fahrzeug eines Malers,
- Sauerstoff- und Acetylenflaschen im Fahrzeug eines Schweißers,
- Kraftstoff für die Befüllung von Rasenmähern im Fahrzeug eines städtischen Arbeiters oder in einem Schienenkraftwagen,
- Kraftstoff für die Befüllung von Arbeitsgeräten,
- Mittel zur Schädlingsbekämpfung durch Landwirte für die eigene Verwendung oder
- Lithiumbatterien (Ersatzbatterien), die zum Betrieb seiner Maschinen und Geräte benötigt werden (siehe auch Nummer 1-4.5 der RSEB),

sofern die jeweilige Beförderung z. B. zu oder von einem Kunden bzw. Einsatzort erfolgt.

1-4.2 Zwischenversorgungen zu Tankanlagen fallen nicht unter die Freistellungsregelung des Buchstaben c.

1-4.3 Siehe Nummer 1-1.2, 2. Anstrich der RSEB.

1-4.4 Ungereinigte leere Eichnormale bis 450 Liter Einzelfassungsraum der Gefäße sind als Verpackungen im Sinne des Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstabe c anzusehen und fallen demgemäß unter die Freistellungsregelung dieses Unterabschnitts. Ebenso sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Eichnormale sind dicht verschlossen oder in dicht verschlossenen Umverpackungen und ohne äußere Anhaftungen zu befördern.

1-4.5 Bei im Rahmen von Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c mitgeführten Lithium-Ionen-Batterien der UN-Nummern 3480 und 3481 sowie von Lithium-Metall-Batterien der UN-Nummern 3090 und 3091 sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen der Batterien zu treffen.

**Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe d**

1-5.1 Einsatzkräfte sind nur die für Notfallmaßnahmen nach dem deutschen Recht zuständigen Stellen.

1-5.2 Buchstabe d kommt zur Anwendung, wenn Maßnahmen bei einem Notfall (Gefahr im Verzug) Beförderungen außerhalb des Regelwerks durch staatliche Einsatzkräfte oder die von ihnen überwachten beauftragten Unternehmen erfordern. Hierunter fallen auch die Beförderungen von Sprengstoffen, Munition und Bombenfunden sowie anderen Gefahrgütern (insbesondere ABC-Stoffe), die im Rahmen einer Notfallmaßnahme an einen sicheren Ort verbracht werden müssen. Die Festlegung der Art und Weise der Überwachung der Notfallbeförderung liegt in der Verantwortung der zuständigen Einsatzleitung. Die Einsatzleitung legt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten auch den sicheren Ort und damit das Ende der Notfallbeförderung fest. Wegen der zwingend erforderlichen Mitwirkung der zuständigen Stellen wird im Gegensatz zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe e nicht ausdrücklich die völlig sichere Beförderung verlangt. D. h. die zuständige Stelle kann ein Restrisiko ggf. durch zusätzliche Maßnahmen kompensieren, z. B. Evakuieren, Sperrung von Verkehrswegen.

1-5.3 Unter den Buchstaben d fallen auch sonstige Fahrten, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlich sind, wie z. B. im Rahmen von Übungen sowie Bewegungs- und Überführungsfahrten, nicht jedoch Versorgungsfahrten.

**Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe e**

1-6 Notfallbeförderungen, die unmittelbar zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt erforderlich sind, dürfen ohne Anwendung des Regelwerks auch von Dritten durchgeführt werden. Bei den erforderlichen Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung der Beförderung ist die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

**Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe f**

1-7 Als übliche Restmengen in einem ungereinigten leeren Tank sind Mengen zu akzeptieren, die nach der vollständigen Entleerung mit der technisch vorhandenen Entnahmeeinrichtung im Tank verbleiben und die sich aus Anhaftungen nach der Entleerung ergeben.

**Zu Unterabschnitt 1.1.3.2 Buchstabe e ADR/RID**

1-8 Unter die Regelungen des Unterabschnitts 1.1.3.2 Buchstabe e ADR/RID können u. a. fallen:

Gase in

- Getränkeschankanlagen in Fahrzeugen,
- Hähnchengrillfahrzeugen,
- Arbeitsmaschinen für Erdarbeiten und Straßenbau, wie Asphalt-Kocher mit oder ohne Spritzeinrichtung,
- Fahrzeugen für Wohn- und Aufenthaltszwecke wie Campinganhänger bzw. Campingfahrzeuge mit Ausrüstung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 607,
- Lastkraftwagen mit Ausrüstung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 607.

Die Freistellung in Buchstabe e gilt auch

- für nicht fest verbundene, für diesen Verwendungszweck geeignete und zugelassene besondere Einrichtungen, die ladungsgesichert befördert werden und deren Verwendung während der Beförderung erforderlich ist und
- für zugehörige Ersatz- und Tauschgefäße.

Der Begriff „während der Beförderung“ im Sinne des Buchstaben e setzt nicht voraus, dass die gasbetriebenen Einrichtungen fortlaufend während der Ortsveränderung im Einsatz sind. Sie können auch mitgeführt werden, um während eines zeitweiligen Aufenthalts im Fahrzeug Verwendung zu finden. Solche Einrichtungen sind u. a. Grilleinrichtungen von Fahrzeugen, die an wechselnden Orten zur Zubereitung von Lebensmitteln verwendet werden.

**Zu Unterabschnitt 1.1.3.3 Buchstabe a ADR**

1-9.1.S Als tragbare Brennstoffbehälter im Sinne des Unterabschnitts 1.1.3.3 Buchstabe a ADR gelten nur solche, die für diese Verwendung vom Hersteller bestimmt sind und während der Beförderung den sicheren Einschluss des Brennstoffs gewährleisten.

1-9.2.S Das Energieäquivalent von maximal 54 000 MJ, bezogen auf den Gesamtfassungsraum nach Bem. 2, schließt die höchstens 60 Liter in tragbaren Brennstoffbehältern nicht mit ein, welche zusätzlich befördert werden dürfen.

**Zu Unterabschnitt 1.1.3.3 RID**

1-10.E Unter die Regelungen des Unterabschnitts 1.1.3.3 RID können u. a. fallen:

- Eisenbahndrehkräne,
- Gleisbaumaschinen mit eigenem Antrieb, wie Bettungsreinigungs- und Gleisstopfmaschinen,
- Fahrzeuge mit oder ohne eigenen Antrieb.

**Zu Unterabschnitt 1.1.3.5**

1-11 Geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren der Klassen 1 bis 9 sind ergriffen, wenn die Verpackungen z. B.

- keine gefährlichen Dämpfe oder Reste enthalten, die freigesetzt werden können,
- die Verpackungen vollständig entleert sind oder die Restinhalte neutralisiert, gebunden, ausgehärtet, polymerisiert oder chemisch umgesetzt sind,

und, wenn an der Außenseite der Verpackung keine gefährlichen Rückstände anhaften.

**Zu Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/RID**

1-12.1 Die Freistellungsregelung des Unterabschnitts 1.1.3.6 ADR/RID darf auch für Beförderungen von Versandstücken in Containern, die auf einer Beförderungseinheit/einem Wagen befördert werden, in Anspruch genommen werden, sofern die entsprechenden Mengengrenzen nicht überschritten sind.

1-12.2 Da die Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 4 in unbegrenzter Menge je Beförderungseinheit/Wagen befördert werden dürfen, bleiben diese Stoffe und Gegenstände bei der Berechnung nach Absatz 1.1.3.6.4 ADR/RID unberücksichtigt.

1-12.3 Auch für die in der Beförderungskategorie 4 enthaltenen Stoffe und Gegenstände (Höchstmenge je Beförderungseinheit/Wagen unbegrenzt) sind die Vorschriften des ADR/RID anzuwenden, sofern Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 0 oder Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 1 bis 3 zugeladen werden und für diese Güter der nach Absatz 1.1.3.6.4 ADR/RID berechnete Wert 1000 überschreitet.

1-12.4 Für ungereinigte leere Verpackungen gilt auch Unterabschnitt 1.1.3.5, wonach mögliche Gefährdungen auszuschließen sind, wenn freigestellt befördert werden soll. Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/RID gilt nicht für Beförderungen in loser Schüttung sondern nur für verpackte gefährliche Güter. Sofern sich ungereinigte leere Verpackungen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und wieder verschlossen sind, dürfen sie deshalb ebenso befördert werden wie gefüllte Verpackungen. Eine erneute Verpackung ist nur dann erforderlich, wenn die ungereinigten leeren Verpackungen beispielsweise undicht oder erheblich beschädigt sind.

**Zu Absatz 1.1.3.6.3, 1. Anstrich ADR/RID und 1.1.3.6.1 ADN**

1-13 Für die Berechnung der höchstzulässigen Gesamtmenge ist für Gegenstände der Klasse 1 die Nettoexplosivstoffmasse in kg maßgebend. Für gefährliche Güter in Geräten und Ausrüstungen, die im ADR/RID/ADN näher bezeichnet sind, ist die Gesamtmenge der darin enthaltenen gefährlichen Güter in kg oder Liter maßgebend, dies betrifft u. a. folgende UN-Nummern: 2857, 2870, 2990, 3072, 3091, 3150, 3268, 3316, 3358, 3468, 3473, 3476, 3477, 3478, 3479 und 3481. Das bedeutet, dass z. B. in Kältemaschinen UN 2857 nur das enthaltene nicht entzündbare, nicht giftige Gas berechnet wird oder in Flugzeugnotrutschen als Rettungsmittel UN 2990 nur die dort enthaltenen Zündvorrichtungen zum Auslösen berechnet werden.

**Zu Unterabschnitt 1.1.3.10 und Kapitel 3.3 Sondervorschrift 366**

1-14 Aus der Formulierung „vorausgesetzt, sie enthalten keine radioaktiven Stoffe und sie enthalten kein Quecksilber in größeren als den in der Sondervorschrift 366 des Kapitels 3.3 festgelegten Mengen“ ergibt sich, dass für Leuchtmittel mit radioaktiven Stoffen und mit mehr Quecksilber als in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 366 festgelegt, die speziellen Beförderungsbedingungen der stoffspezifischen Einträge gelten. Wenn höchstens 1 kg Quecksilber enthalten ist, die sonstigen in Unterabschnitt 1.1.3.10 genannten Bedingungen aber nicht vorliegen, kann für Leuchtmittel mit Quecksilber auch die Freistellung nach der Sondervorschrift 366 angewendet werden. Die Sondervorschrift 366 setzt aber voraus, dass das Quecksilber in dem hergestellten Gegenstand eingeschlossen ist. Wenn dies bei Abfall-Leuchtmitteln nicht gegeben ist, kann im Rahmen von Sammlungen eine freigestellte Beförderung nur unter den Bedingungen nach Unterabschnitt 1.1.3.10 Buchstabe a bzw. c erfolgen.

**Zu Unterabschnitt 1.1.3.10 Buchstabe c**

1-15 Bei Beförderungen nach Unterabschnitt 1.1.3.10 Buchstabe c ist unter Außenverpackung eine allseitige Umschließung zu verstehen, die auch bei einem Fall aus mindestens 1,20 m Höhe in der Lage ist, den festen und flüssigen Inhalt einzuschließen. Die Außenverpackung muss weder verhindern, dass bei einem Zubruchgehen von Leuchtmitteln während der Beförderung Gas austritt, noch, dass bei der Durchführung des Falltests Leuchtmittel zerstört werden. Eine Außenverpackung liegt auch dann vor,

- wenn bewegliche Seiten und Böden durch geeignete Maßnahmen (z. B. Umwickeln mit Stretchfolie) auf einer Rungenpalette eine Umschließung bilden oder
- wenn eine Gitterbox mit festen Seiten, Böden und Deckel versehen ist.

**Zu Unterabschnitt 1.1.3.10 Buchstabe d**

1-16 Die Freistellung nach Buchstabe d bezieht sich auf gasgefüllte Leuchtmittel, mit ausschließlich Gasen der Gruppen A und O und keinen anderen gefährlichen Gütern.

Bei der Inanspruchnahme von Buchstabe d für Leuchtmittel bei der Entsorgung, ist von einer Einhaltung der Bedingungen für das Versandstück auszugehen, wenn aus der verwendeten Umschließung keine Splitter, bedingt durch Wurfwirkung beim Zubruchgehen der Leuchtmittel, austreten können. Der Begriff „Versandstück“ ist allgemein als geeignete Umschließung zu verstehen. Die Beispiele unter Nummer 1-15 der RSEB zur zulässigen Außenverpackung gelten auch für Buchstabe d, die Einhaltung von Unterabschnitt 4.1.1.1 ADR/RID und eine Fallprüfung sind jedoch nicht erforderlich.

**Zu Absatz 1.1.4.2.1 Buchstabe a**

1-17 Zusätzliche Kennzeichen nach ADR/RID/ADN sind bei anwendbaren Sondervorschriften, wie z. B. Kapitel 3.3 Sondervorschrift 633 nicht erforderlich, wenn das Versandstück gemäß IMDG-Code oder ICAO-TI gekennzeichnet ist.

**Zu Absatz 1.1.4.2.2 ADR**

1-18.S Werden Beförderungseinheiten, die nach ADR zu kennzeichnen sind, statt nach diesen Vorschriften nach den Vorschriften des IMDG-Codes gekennzeichnet und mit Großzetteln versehen, dann ist dies in einer Transportkette, die den Seeverkehr einschließt, zulässig. Die Beförderungseinheit ist mit orangefarbenen Tafeln nach Abschnitt 5.3.2 zu versehen, sofern die Mengengrenzen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR überschritten sind.

**Zu Absatz 1.1.4.2.3 ADR**

1-19.S Der Eintrag, der ggf. geforderten zusätzlichen Angaben nach ADR, kann auch in den Beförderungspapieren der Verkehrsträger See oder Luft erfolgen, sofern dies möglich/zulässig ist. Dies betrifft auch Angaben zum Absender.

**Zu Unterabschnitt 1.1.4.3**

1-20 Die Regelung zur Verwendung der für den Seeverkehr zugelassenen ortsbeweglichen Tanks schließt die Tankcontainer und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) mit ein.

**Zu Abschnitt 1.2.1**

1-21 Die UN-Modellvorschriften (Recommendations on the Transport of Dangerous Goods, Model Regulations) können über folgende Anschrift bezogen werden:

Sales Office and Bookshop
Bureau E-4
CH-1211 Geneva 10, Switzerland
E-Mail: unpubli@unog.ch

**Zu Abschnitt 1.3.1**

1-22 Personen im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 OWiG, die ausdrücklich beauftragt sind, in eigener Verantwortung Aufgaben im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter wahrzunehmen, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, unterwiesen sein.

**Zu Absatz 1.4.2.2.1 RID**

1-23 Bei Beförderungen in einer Transportkette gilt als Abgangsort der Ort, an dem die Eisenbahnbeförderung beginnt. Wird im Verlauf der Beförderung der Wagen, Tank oder Container an ein anderes Eisenbahnverkehrsunternehmen übergeben, handelt es sich nicht um einen neuen Abgangsort. Bei einem zwischenzeitlichen Wechsel des Verkehrsträgers ist der Abgangsort dort, wo erneut an ein Eisenbahnverkehrsunternehmen übergeben wird. Ein neuer Abgangsort entsteht auch, wenn der ursprüngliche Beförderungsvorgang beendet wurde und ein neuer Beförderungsvorgang auf der Schiene beginnt.

**Zu Unterabschnitt 1.6.3.44 ADR**

1-24.S Die Verwendungsmöglichkeit von Additivierungseinrichtungen durch Zustimmung der zuständigen Behörde ist erfüllt, wenn in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR ein entsprechender Vermerk unter Nummer 11 (Bemerkungen) über die Ausrüstung(en) eingetragen wurde (siehe auch Nummer 3-11.S und 9-2.2.3.S der RSEB).

**Zu Unterabschnitt 1.6.5.20 ADR**

1-25.S Die Übergangsvorschrift schließt ein, dass ADR-Zulassungsbescheinigungen, die für Fahrzeuge EX/II, EX/III, FL, AT und MEMU vor dem 1. Januar 2017 ausgestellt wurden und die dem bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Muster des Unterabschnitts 9.1.3.5 ADR entsprechen und in denen die Fahrzeugbezeichnung OX im Muster aufgeführt ist, ebenfalls weiterverwendet werden dürfen. Dies schließt auch die Verlängerung der Gültigkeit vorhandener ADR-Zulassungsbescheinigungen ein.

**Zu Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe c**

1-26 Eine Notfallexpositionssituation, die sich aus der Nichteinhaltung irgendeines Grenzwertes für die Dosisleistung oder Kontamination entwickelt hat oder entwickelt, ist eine Situation im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung (ABl. EU Nr. L 13 S. 1), bei der ein Grenzwert für die Dosis von 1 mSv im Kalenderjahr zugrunde zu legen ist.

**Zu Abschnitt 1.8.1 ADR/RID**

1-27 Es wird empfohlen, Gefahrgutpersonal von zuständigen Behörden im Straßen- und Eisenbahnverkehr auf der Basis der Muster-Rahmenlehrpläne für die Aus- und Fortbildung nach der **Anlage 8** der RSEB zu schulen.

**Zu Abschnitt 1.8.4**

1-28.1.S Die Liste der zuständigen Behörden hat die UNECE als nichtamtlichen Teil des ADR veröffentlicht. Sie ist unter

http://www.unece.org/trans/danger/publi/adr/country-info_e.html

in das Internet eingestellt.

1-28.2.E Die Liste der zuständigen Behörden für das RID hat die OTIF unter

http://otif.org/de/?page_id=176

in das Internet eingestellt.

1-28.3.B Die Liste der zuständigen Behörden für das ADN hat die UNECE unter

http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/country-info_e.html

in das Internet eingestellt.

**Zu Abschnitt 1.8.5**

1-29.1 Die Berichte nach Unterabschnitt 1.8.5.1 sind gemäß dem in Unterabschnitt 1.8.5.4 ADR/RID vorgeschriebenen Muster vom Beförderer, Verlader, Befüller, Entlader oder Empfänger sowie im Eisenbahnverkehr ggf. vom Betreiber der Eisenbahninfrastruktur zu fertigen und gemäß

– § 14 Absatz 1 der GGVSEB für den Straßenverkehr dem

  Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM)
  – Sachbereich A –
  Winzererstraße 52
  80797 München
  Fax: 089/12 603 280
  E-Mail: SBA-Muenchen@balm.bund.de

– § 15 Absatz 1 Nummer 5 der GGVSEB für den Eisenbahnverkehr dem

  Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
  Referat 33
  Heinemannstraße 6
  53175 Bonn
  Fax: 0228/9826-9199
  E-Mail: ref33@eba.bund.de

spätestens einen Monat nach dem Ereignis vorzulegen.

Die Vordrucke der Berichte können über die Internetseiten des BALM unter

www.balm.bund.de

oder des EBA unter

www.eba.bund.de

abgerufen werden.

1-29.2.B Die Berichte nach Unterabschnitt 1.8.5.1 sind gemäß dem in Unterabschnitt 1.8.5.4 ADN vorgeschriebenen Muster vom Beförderer, Verlader, Befüller, Entlader, Empfänger oder Betreiber der Annahmestelle zu fertigen und gemäß

§ 16 Absatz 2 Nummer 8 der GGVSEB für den Binnenschiffsverkehr der

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)
Dezernat S12
Brucknerstraße 2
55127 Mainz

Fax: 0228-7090-4223
E-Mail: zsuk@wsv.bund.de

spätestens einen Monat nach dem Ereignis vorzulegen. Die Vordrucke der Berichte können unter

https://www.elwis.de/DE/Untersuchung-Eichung/Befoerderung-gefaehrlicher-Gueter/ADN/Gefahrgut-Unfallbericht/Gefahrgut-Unfallbericht-node.html.

abgerufen werden.

1-29.3 Das BALM/EBA reicht diese Berichte an das BMDV

– mit/ohne Empfehlung zur Prüfung durch den AGGB oder seiner Arbeitsgruppen,
– mit/ohne Empfehlung zur Weiterleitung an die Sekretariate der UNECE/OTIF

weiter. Zusätzliche Informationen, die zur Abgabe dieser Empfehlung erforderlich sind, ermittelt das BALM/EBA in eigener Zuständigkeit.

1-29.4.B Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) reicht diese Berichte an das BMDV

– mit/ohne Empfehlung zur Prüfung durch den AGGB oder seiner Arbeitsgruppen,
– mit/ohne Empfehlung zur Weiterleitung an die UNECE

weiter. Zusätzliche Informationen, die zur Abgabe dieser Empfehlung erforderlich sind, ermittelt die GDWS in eigener Zuständigkeit.

**Zu Absatz 1.9.5.3.7 ADR**

1-30.S Die Tunnelbeschränkungen müssen offiziell bekannt und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Dafür soll von den zuständigen Behörden das Muster der **Anlage 9** der RSEB verwendet werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch das BMDV auf seinen Internetseiten. Die Tunnelbeschränkungen aller Vertragsparteien sind im Internet unter

www.unece.org/trans/danger/publi/adr/country-info_e.html

eingestellt.

**Zu Unterabschnitt 1.10.1.4 ADR**

1-31.S Der Lichtbildausweis muss ein amtlicher Ausweis (z. B. Personalausweis, Pass, Führerschein, Fahrerkarte für das digitale Kontrollgerät oder ADR-Schulungsbescheinigung mit Lichtbild) sein.

**Zu Unterabschnitt 1.10.1.4 RID**

1-32.1.E Der Lichtbildausweis muss ein amtlicher Ausweis (z. B. Personalausweis, Pass, Führerschein, Triebfahrzeugführerschein gemäß Triebfahrzeugführerscheinverordnung mit Lichtbild) sein.

1-32.2.E Zur Besatzung eines Zuges zählen dienstlich dazu berechtigte Personen wie Zugbegleiter sowie Triebfahrzeugführer, Triebfahrzeugbegleiter, Bediener von Kleinlokomotiven und Führer von Nebenfahrzeugen gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 8 und 9 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).

**Zu Unterabschnitt 1.10.1.4 ADN**

1-33.B Der Lichtbildausweis muss ein amtlicher Ausweis (z. B. Personalausweis, Pass, Führerschein, Schiffsführerpatent oder Radarpatent mit Lichtbild) sein.

**Zu Abschnitt 1.10.3**

1-34.1 Es wird auf den „Leitfaden zur Umsetzung der gesetzlichen Sicherungsbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter“ der Verbände BGL, DSLV, VCH, VCI, VDV, VPI verwiesen, der als Hilfe zur Umsetzung der Vorschriften für die Sicherung und zur Erstellung der Sicherungspläne entwickelt wurde.

1-34.2 Sicherungspläne sollten durch die Überwachungsbehörden im Rahmen von Stichproben bzw. aus gegebenem Anlass Plausibilitätskontrollen unterzogen werden. Die Notwendigkeit für Prüfungen im Detail kann sich in besonderen Fällen ergeben.

1-34.3 Abschnitt 1.10.3 sieht spezielle Sicherungsmaßnahmen für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial vor, bei denen die Möglichkeit eines Missbrauchs zu terroristischen Zwecken und damit die Gefahr schwerwiegender Folgen, wie Verlust zahlreicher Menschenleben und massive Zerstörungen, besteht. Für den Fall, dass gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial gleichwohl abhandenkommen, müssen die jeweils zuständigen Behörden unverzüglich in der Lage sein, schnellstmöglich entsprechende Maßnahmen zu treffen (z. B. Strafverfolgung wegen Abhandenkommen durch Diebstahl oder widerrechtliche Entwendung bzw. Gefahrenabwehr in Bezug auf eine mögliche missbräuchliche Verwendung der abhandengekommenen Stoffe).

Die an der Beförderung von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt Beteiligten haben daher gemäß § 27 Absatz 4a der GGVSEB dafür zu sorgen, dass der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mitgeteilt wird, wenn ihnen Fahrzeuge, Wagen, Beförderungsmittel oder Container mit gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial oder diese Güter selbst abhandenkommen. Gleiches gilt im Falle des Wiederauffindens. Weitere Einzelheiten hierzu sind im Sicherungsplan zu regeln.

Darüber hinaus sollen auch bereits erkennbare Vorbereitungs- und Versuchsfälle, bei denen es noch nicht zu unberechtigter Entwendung von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial gekommen ist, unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde gemeldet werden. Dies könnte beispielweise der Fall sein bei unvorhergesehener Störung und Abbruch eines entsprechenden Vorhabens.

**Zu Kapitel 1.11 RID**

1-35.E Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur hat dafür zu sorgen, dass für die Beförderung gefährlicher Güter in Rangierbahnhöfen interne Notfallpläne erstellt werden. Dafür soll das Muster in der **Anlage 19** der RSEB verwendet werden.

**Zu Kapitel 1.16 ADN**

1-36.1.B Der Eigner eines Binnenschiffes hat für sein Fahrzeug bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch einen Antrag auf Erteilung eines Zulassungszeugnisses zu stellen. Dem Antrag ist ein Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN beizufügen. Für den Bericht soll das Muster wie in der **Anlage 3** der RSEB angegeben verwendet werden.

1-36.2.B Betreiber im Sinne des Abschnitts 1.16.0 ADN in Verbindung mit § 34 der GGVSEB ist das Unternehmen, das ein ihm nicht gehörendes Schiff ohne technische Ausrüstung und ohne Besatzung im Wege der „Bareboat Charter“ oder durch eine vergleichbare vertragliche Regelung übernimmt, das Schiff sodann im eigenen Namen und für eigene Rechnung zur Binnenschifffahrt verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffsführer anvertraut. Siehe auch § 2 Absatz 1 Binnenschifffahrtsgesetz. Ein Betreiber nach Abschnitt 1.16.0 ADN trägt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für das Schiff und hat die Entscheidungsbefugnis für die Ausrüstung und Instandhaltung des Schiffes.

1-36.3.B Ansprechpartner der Behörde ist bei einem Eigner oder Betreiber, der seinen Sitz nicht in Deutschland hat, dessen Schiff aber in einem deutschen Schiffsregister eingetragen ist, der Vertreter gemäß § 4 Absatz 3 der Schiffsregisterordnung (SchRegO).

## Erläuterungen zu Teil 2

### Zu Unterabschnitt 2.1.3.9

2-1 Bei freiwilliger Beförderung von Abfällen unter den UN-Nummern 3077 und 3082, entsprechend den Regelungen nach Unterabschnitt 2.1.3.9, gelten auch die weiteren einschlägigen Vorschriften nach ADR/RID/ADN. In diesem Fall reicht es jedoch aus, wenn im Beförderungspapier anstelle der gefahrenauslösenden Komponente angegeben wird:

„... Abfall (Eintrag der Codenummer des harmonisierten Systems nach Anhang III, IV oder V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen – EG-Abfallverbringungsverordnung (ABl. EU Nr. L 190 S. 1 vom 12.7.2006), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/2174 vom 19. Oktober 2020 (ABl. EU Nr. L 433 S. 11 vom 22.12.2020), oder im innerstaatlichen Verkehr der Abfallschlüssel nach dem Abfallverzeichnis zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533))“.

Wenn keine freiwillige Zuordnung zu den genannten UN-Nummern erfolgt, dann gelten auch die weiteren Vorschriften nach ADR/RID/ADN nicht.

### Zu Abschnitt 2.2.3

2-2 ETHANOL (ETHYLALKOHOL), denaturiert oder ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG), denaturiert mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C ist der UN-Nummer 1170 zuzuordnen.

### Zu Abschnitt und Absatz 2.2.3, 2.2.9.1.10 und 2.2.9.1.13

2-3 Die Zuordnung von HEIZÖL, SCHWER erfolgt nach den Kriterien zur Klassifizierung auf der Grundlage der konkreten Eigenschaften. Gemäß ADR/RID und, unabhängig von der Beförderung in Tankschiffen, gemäß ADN bedeutet dies:

a) UN 1268 ERDÖLPRODUKTE, N.A.G., Klasse 3, wenn der Flammpunkt bei höchstens 60 °C liegt,

b) UN 3256 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., Klasse 3, wenn der Flammpunkt bei über 60 °C liegt und das Gut mit einer bei oder über dem Flammpunkt liegenden Temperatur befördert oder zur Beförderung aufgegeben wird,

c) UN 3257 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., Klasse 9, wenn das Gut mit einer Temperatur bei oder über 100 °C befördert oder zur Beförderung aufgegeben wird, die Temperatur jedoch unter dem Flammpunkt liegt,

d) UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., Klasse 9, wenn das Gut die Bedingungen der Buchstaben a bis c nicht erfüllt, jedoch den Kriterien für eine Einstufung als umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) entspricht, oder

e) ungefährlicher Stoff, wenn das Gut die Bedingungen der Buchstaben a bis d nicht erfüllt (siehe auch Nummer 2-18.1 und 2-18.2 der RSEB).

### Zu Absatz 2.2.41.1.4

2-4 Die Stoffe Holzmehl, Sägemehl, Holzspäne, Holzwolle, Holzschliff, Holzzellstoff, Altpapier, Papierabfälle, Papierwolle, Rohr, Schilf, Schilfrohr, Spinnstoffe pflanzlichen Ursprungs und Kork unterliegen anhand bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) durchgeführter Untersuchungen nach dem für die Klasse 4.1 vorgeschriebenen Prüfverfahren bzw. aufgrund von Erfahrungswerten nicht den Vorschriften des ADR/RID/ADN.

### Zu Absatz 2.2.62.1.1

2-5 Unter die Klasse 6.2 fallen nicht alle Stoffe, Materialien, Gegenstände und Abfälle, die Krankheitserreger (pathogene Mikroorganismen oder andere Erreger wie Prionen) enthalten, sondern nur solche, die bei physischem Kontakt mit Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können. Als Krankheitserreger gelten Mikroorganismen und andere Erreger der WHO-Risikogruppen 2 bis 4 entsprechend § 3 der Biostoffverordnung (BioStoffV). Falls die Voraussetzungen der Absätze 2.2.62.1.5.1 bis 2.2.62.1.5.9 vorliegen, unterliegen die Beförderungen jedoch nicht dem ADR/RID/ADN.

**Zu Absatz 2.2.62.1.3 – Kulturen**

2-6 Der Begriff „Kultur“ wird einheitlich als Ergebnis eines Prozesses definiert, bei dem Krankheitserreger absichtlich vermehrt wurden. Die Möglichkeit der Differenzierung von Kulturen für diagnostische und klinische Zwecke einerseits und Kulturen für alle anderen Anwendungszwecke andererseits wurde mit dem ADR/RID 2007 aufgehoben. Entsprechend werden alle Formen der Kulturen von Krankheitserregern, die in der Beispieltabelle zu ansteckungsgefährlichen Stoffen der Kategorie A aufgeführt sind, auch der UN-Nummer 2814 bzw. 2900 zugeordnet. Ausnahmen sind einzig möglich für die Kulturen von

a) verotoxigenen *Escherichia coli*,
b) *Mycobacterium tuberculosis* und
c) *Shigella dysenteriae type 1*,

wenn diese für diagnostische oder klinische Zwecke vorgesehen sind. In diesen Fällen darf weiterhin eine Klassifizierung als ansteckungsgefährlicher Stoff der Kategorie B erfolgen (vgl. Fußnote a zu Absatz 2.2.62.1.4.1). Unter Kulturen für diagnostische oder klinische Zwecke sind Abimpfungen (Subkulturen) in der Regel aus diagnostischen Proben isolierter Mikroorganismen zu verstehen, die in geringen Mengen zum Zweck weiterer Diagnostik in geeigneter Form (z. B. in einem Transportmedium) befördert werden. Entsprechend hergestellte Subkulturen für Standardisierungs-, Qualitätssicherungs- und ähnliche Zwecke fallen unter diese Definition.

**Zu Absatz 2.2.62.1.4.1 – Kategorie A**

2-7.1 Die Tabelle zu diesem Absatz enthält Beispiele von Krankheitserregern (entsprechend der WHO-Risikogruppe 4), die in jeder Form, d. h. als Kultur jeder Art oder enthalten in Patientenproben, medizinischen Abfällen oder anderen Materialien, der Kategorie A und damit der UN-Nummer 2814 oder der UN-Nummer 3549 zuzuordnen sind, z. B. Ebola-Virus. Ansteckungsgefährliche Stoffe, nur gefährlich für Tiere, werden der UN-Nummer 2900 nur zugeordnet, wenn die Krankheitserreger als Kultur befördert werden.

2-7.2 Daneben sind in der Liste Erreger aufgeführt, bei denen nur Kulturen der Definition nach Absatz 2.2.62.1.3 der Kategorie A zugeordnet werden, z. B. Bacillus anthracis (nur Kulturen). Dies sind in der Regel Erreger, die bisher der WHO-Risikogruppe 3 zugeordnet waren, die normalerweise ernste aber keine lebensbedrohlichen oder tödlichen Krankheiten hervorrufen.

**Zu Absatz 2.2.62.1.4.1**

2-8 Zur Kategorie A sind wegen des unbekannten Gefährdungsgrades auch bioterroristisch verdächtige Materialien zu zählen. Die Sicherstellung, Probenahme und Beförderung derartiger Materialien von der Fund- zur Untersuchungsstelle erfolgen bei der gegenwärtig geübten Praxis in der Regel durch Polizei- oder Rettungskräfte. In diesem Fall ist die Beförderung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe d von den Vorschriften des ADR/RID/ADN freigestellt (siehe auch Nummer 1-5.1 bis 1-5.3 der RSEB).

**Zu Absatz 2.2.62.1.4.2 – Kategorie B**

2-9.1 Bei der Zuordnung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Definition nach Absatz 2.2.62.1.1 für ansteckungsgefährliche Stoffe gegeben sind und ob die Bedingungen einer Freistellung nach Absatz 2.2.62.1.5 erfüllt sind.

2-9.2 Zur Kategorie B gehören insbesondere:

– Kulturen für diagnostische oder klinische Zwecke von verotoxigenen *Escherichia coli*, *Mycobacterium tuberculosis* und *Shigella dysenteriae type 1* (Kulturen dieser Erreger für andere Zwecke fallen in die Kategorie A),
– biologische Produkte der UN-Nummer 3373,
– medizinische oder klinische Abfälle, die Krankheitserreger der Kategorie B enthalten (UN-Nummer 3291), und
– ansteckungsgefährliche Stoffe, die den Kriterien für die Aufnahme in die Kategorie A nicht entsprechen.

**Zu Absatz 2.2.62.1.5.1 bis 2.2.62.1.5.9 – Freistellungen**

2-10.1 Nicht unter die Klasse 6.2 fallen alle natürlich vorkommenden Stoffe, Materialien und Gegenstände des täglichen Lebens, bei denen sich die Konzentration und Art möglicherweise enthaltener Krankheitserreger auf einem in der Natur vorkommenden Niveau befindet. Beispiele sind:

– Lebensmittel,
– Wasser- und Umweltproben,
– Hausmüll,
– Abwässer,

– Fäkalien menschlicher und tierischer Herkunft,
– lebende und verstorbene Personen,
– lebende und tote Tiere und
– Stoffe, die so behandelt wurden, dass enthaltene Krankheitserreger inaktiviert sind.

Ebenfalls nicht unter die Vorschriften des ADR/RID/ADN für die Klasse 6.2 fällt getrocknetes Blut, in Form eines auf ein saugfähiges Material aufgetropften Tropfens, oder Blut, Blutbestandteile oder Blutprodukte für Transfusionszwecke sowie Gewebe und Organe für Transplantationen.

2-10.2 Proben von Menschen oder Tieren, mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit, dass darin Krankheitserreger enthalten sind, können als „FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE“ bzw. „FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE“ befördert werden. Voraussetzung dafür ist neben der Einhaltung der entsprechenden Verpackungsvorschriften die zuvor erfolgte fachliche Beurteilung.

**Zu Absatz 2.2.62.1.11.1 Buchstabe b**

2-11 Zu den Abfällen der UN-Nummer 3291 zählen die Abfälle, die bei der Behandlung von Menschen oder Tieren innerhalb von medizinischen Einrichtungen anfallen und aus infektionspräventiver Sicht auch außerhalb dieser Einrichtungen einer besonderen Behandlung bedürfen. Dies ist z. B. der Fall bei Abfällen der Schlüsselnummern „EAK 18 01 03*“ und „EAK 18 02 02*“ nach der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand: Juni 2021) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

**Zu Absatz 2.2.62.1.11.2**

2-12 Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht nur innerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes besondere Anforderungen zu stellen sind, unterliegen nicht den Vorschriften der Klasse 6.2. Dies ist z. B. der Fall bei Abfällen der Schlüsselnummern „EAK 18 01 02“, „EAK 18 01 04“ und „EAK 18 02 03“ nach der unter Nummer 2-11 der RSEB genannten Vollzugshilfe.

**Zu Absatz 2.2.62.1.11.3**

2-13 Zur Dekontamination infektiöser Abfälle können die Verfahren der chemischen Desinfektion oder thermischen Sterilisation (Autoklavierung) angewendet werden, die eine irreversible Inaktivierung enthaltener Erreger sicherstellen (siehe Liste der vom Robert Koch-Institut anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren).

**Zu Absatz 2.2.62.1.1, 2.2.62.1.12.1, Unterabschnitt 2.2.62.2 und Absatz 2.2.9.1.11 – infizierte und genetisch veränderte lebende Tiere**

2-14.1 Nach Absatz 2.2.62.1.1 Bem. 1 sind nur absichtlich infizierte lebende Tiere der Klasse 6.2 zuzuordnen, wenn sie die Bedingungen dieser Klasse erfüllen. Nicht absichtlich oder auf natürliche Weise infizierte lebende Tiere unterliegen nicht zusätzlich den Vorschriften des ADR/RID/ADN, sondern den einschlägigen veterinärrechtlichen Vorschriften.

2-14.2 Absichtlich infizierte lebende Tiere dürfen nach Absatz 2.2.62.1.12.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 2.2.62.2 nur unter den von den zuständigen Behörden genehmigten Bedingungen befördert werden. Die Genehmigung ist auf der Grundlage der einschlägigen veterinärrechtlichen Regelungen zu erteilen, wobei gefahrgutrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Daraus folgt, dass die zuständige Veterinärbehörde das Genehmigungsverfahren durchführt und dabei gegebenenfalls die für das Gefahrgutrecht zuständige Behörde beteiligt.

2-14.3 Genetisch veränderte lebende Tiere sind nach Absatz 2.2.9.1.11 der Klasse 9 zuzuordnen, wenn sie in der Lage sind, Tiere, Pflanzen oder mikrobiologische Stoffe in einer Weise zu verändern, die normalerweise nicht aus natürlicher Reproduktion resultiert. Sie unterliegen nach Absatz 2.2.9.1.11 Bem. 2 nicht den Vorschriften des ADR/RID/ADN, wenn sie von den für das Gentechnikrecht zuständigen Behörden der Ursprungs-, Transit- und Bestimmungsländer zur Verwendung zugelassen wurden (siehe auch Nummer 3-8 der RSEB). Nach Absatz 2.2.9.1.11 Bem. 3 unterliegen sie ebenfalls nicht den Vorschriften des ADR/RID/ADN, wenn sie nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse keine pathogenen (potentiell krankmachenden) Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben und sie in ausbruchs- und zugriffssicheren Behältnissen befördert werden. Sofern diese Freistellungen nicht in Anspruch genommen werden können, müssen die genetisch veränderten lebenden Tiere nach Absatz 2.2.9.1.11 Bem. 4 nach den von den zuständigen Behörden der Ursprungs- und Bestimmungsländer festgelegten Bedingungen befördert werden. Auch hier begründen ADR/RID/ADN keine gefahrgutrechtlichen Zuständigkeiten. Das Verfahren zur Festlegung der Beförderungsbedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde durchgeführt, gegebenenfalls unter Beteiligung der für das Gentechnikrecht zuständigen Behörde.

**Zu Absatz 2.2.62.1.12**

2-15 Die Regelung in Absatz 2.2.62.1.12.2, wonach tierische Stoffe (Tierkörper, Tierkörperteile oder aus Tieren gewonnene Nahrungs- oder Futtermittel), die mit Krankheitserregern behaftet sind, die nur in Kulturen der Kategorie A zuzuordnen wären und ansonsten in die Kategorie B fallen, auch dann der Kategorie A zugeordnet werden mussten, wenn diese Krankheitserreger nicht als Kulturen vorlagen, wurde mit dem ADR/RID/ADN 2019 gestrichen. Damit unterliegen auch diese tierischen Stoffe nunmehr den allgemeinen Klassifizierungsgrundsätzen der Klasse 6.2, wonach z. B. ein Tierkörper, der mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) behaftet ist (keine Kultur), der UN-Nummer 3373 BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B zuzuordnen ist.

**Zu Absatz 2.2.8.1.5.2 und den zugehörigen Fußnoten**

2-16 Die OECD Guidelines können als kostenloser Download bezogen werden unter:

http://www.oecd-ilibrary.org/environment/oecd-guidelines-for-the-testing-of-chemicals-section-4-health-effects_20745788

**Zu Absatz 2.2.9.1.7**

2-17.1 Die Bem. zu Buchstabe a soll klarstellen, dass sowohl die Batterien, als auch die Zellen, aus denen die Batterien zusammengesetzt sind, immer einem geprüften Typ entsprechen müssen.

2-17.2 Nach Buchstabe e (vii) muss das Qualitätssicherungsprogramm geeignete Kontrollmechanismen enthalten, damit Zellen oder Batterien, die aufgrund von Herstellungsfehlern dem geprüften Typ nicht entsprechen, erkannt werden und nicht zur Beförderung gelangen. Ferner muss das Qualitätssicherungsprogramm auch Kontrollmechanismen für Zellen und Batterien aus Kleinserien und für Vorproduktionsprototypen enthalten, die nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 310 befördert werden, weil die Sondervorschrift 310 nur von den Prüfvorschriften des Handbuchs Prüfungen und Kriterien freistellt und nicht von allen Vorschriften des ADR/RID/ADN.

**Zu Absatz 2.2.9.1.10 ADR/RID/ADN und Kapitel 2.4 ADN**

2-18.1 Eine Einstufung als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) ist im Rahmen der Klassifizierung eigenverantwortlich vorzunehmen (Selbsteinstufung). Dabei sind zuerst die Kriterien nach den Absätzen 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 ADR/RID bzw. den Abschnitten 2.4.3 und 2.4.4 ADN anzuwenden. Liegen hierfür keine Daten vor, erfolgt die Einstufung nach Absatz 2.2.9.1.10.5 ADR/RID bzw. 2.2.9.1.10.3 ADN nach gefahrstoffrechtlichen Kriterien. Die am 20. Januar 2009 in Kraft getretene Verordnung 1272/2008/EG (CLP-Verordnung) hat die bisherigen Richtlinien 67/548/EWG (Stoffrichtlinie) und 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) ersetzt, welche zum 1. Juni 2015 aufgehoben wurden. Die in Anhang I der Stoffrichtlinie enthaltene Liste von rechtsverbindlichen Legaleinstufungen enthielt grundsätzlich Kompletteinstufungen hinsichtlich der zugeordneten Gefahrenklassen und Differenzierungen (Endpunkte), einschließlich verbindlich anzuwendender Nichteinstufungen. Die Liste wurde zwar in Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung überführt, die Legaleinstufungen sind nunmehr allerdings nur noch als Teileinstufungen zu verstehen. Das bedeutet, dass die Einstufung zunächst gemäß dem Eintrag in Anhang VI Teil 3 zu erfolgen hat. Darüber hinaus sind jedoch alle übrigen Endpunkte, die nicht durch eine Legaleinstufung vorgegeben sind, durch den Hersteller bzw. Importeur zu bewerten und gegebenenfalls selbst einzustufen. Nach der Stoffrichtlinie bestand eine solche Ergänzungspflicht nur dann, wenn der entsprechende Eintrag in der Liste der Legaleinstufungen dies über eine zugeordnete Anmerkung explizit verlangte (insbesondere bei der Vergabe der Anmerkung H). Das Nichtvorhandensein einer harmonisierten Einstufung als umweltgefährdend ist demnach nicht als harmonisierte und damit abschließende Nichteinstufung zu bewerten. Hersteller bzw. Importeure sind vielmehr verpflichtet, Nachforschungen zur verfügbaren Datenlage durchzuführen und eine gegebenenfalls notwendige Einstufung als umweltgefährdend eigenverantwortlich vorzunehmen.

2-18.2 Einstufung von Mineralölprodukten als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) nach gefahrstoffrechtlichen Kriterien:

In Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung sind diverse Legaleinstufungen für Mineralölprodukte gelistet, die jedoch keine Einstufung der Umweltgefährdung beinhalten. Wie unter Nummer 2-18.1 der RSEB beschrieben, ist diese eigenverantwortlich vorzunehmen. Aufgrund der Zuordnung der Anmerkung H zu den relevanten Einträgen galt diese Ergänzungspflicht bei Mineralölprodukten bereits nach der Stoffrichtlinie. Zur Harmonisierung der gegebenenfalls notwendigen Selbsteinstufung hat die Europäische Vereinigung von Erdölunternehmen für Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit in Raffinerien und Transport (CONCAWE) im Jahr 2001 den Report 01/54 „Environmental classification of petroleum substances – summary data and rationale“ und im Jahr 2022

den Report 1/22 „Hazard classification and labelling of petroleum substances in the European Economic Area – 2021“ veröffentlicht (https://www.concawe.eu). In diesen Reporten wird die vorhandene Datenlage dargestellt und daraus eine Empfehlung für eine gegebenenfalls notwendige Einstufung als umweltgefährdend abgeleitet. Für z. B. Diesel und Heizöl (UN-Nummer 1202), schweres Heizöl (UN-Nummer 3082) sowie Kerosin (UN-Nummer 1223) empfiehlt CONCAWE eine Einstufung als umweltgefährdend und für Bitumen (UN-Nummer 1999) keine Einstufung als umweltgefährdend. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die gegen die Verwendung der Empfehlungen der CONCAWE sprechen würden. Für den Fall, dass konkrete Testdaten nach den Kriterien für eine Einstufung nach den Absätzen 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 ADR/RID bzw. den Abschnitten 2.4.3 und 2.4.4 ADN zu einer abweichenden Einstufung führen, sind diese Testergebnisse jedoch vorrangig anzuwenden (siehe auch Nummer 2-3 der RSEB).

## Erläuterungen zu Teil 3

### Zu Kapitel 3.3 Sondervorschriften

3-0 Versandstücke, die zusätzliche, nicht geforderte Kennzeichen und Bezettelungen tragen, die jedoch auf eine vorhandene Gefahr im Sinne des Gefahrgutrechts hinweisen, begründen keine Ordnungswidrigkeit.

### Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 310

3-1 Der Begriff „Prüfung“ in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 310 im Zusammenhang mit der Zuführung zur Prüfung, umfasst nicht nur die gemäß Handbuch Prüfungen und Kriterien durchzuführenden Tests, sondern schließt auch die Durchführung von Performance- bzw. Applikationstests ein, z. B. im Rahmen der Erprobung von Kraftfahrzeugen.

### Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 327

3-2 Aus Kapitel 3.3 Sondervorschrift 327 Satz 2 ergibt sich, dass die Anforderung aus der Verpackungsanweisung P 207 bzw. der Sondervorschrift für die Verpackung L 2 in der Verpackungsanweisung LP 200, dass die Verpackungen/Großverpackungen so ausgelegt und gebaut sein müssen, dass übermäßige/gefährliche Bewegungen der Druckgaspackungen und Gaspatronen und eine unbeabsichtigte Entleerung unter normalen Beförderungsbedingungen verhindert werden, bei Beförderungen nach der Sondervorschrift 327 nicht gilt. Die Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.1 Buchstabe f gelten als erfüllt, wenn im Beförderungspapier die Angabe des Fassungsraums der Verpackung/Großverpackung erfolgt.

### Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363

3-3.1 Unter Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 fallen auch festverbundene brennstoffbetriebene Einrichtungen von Fahrzeugen, die nicht für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind.

3-3.2 Die Vorgabe in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 Buchstabe h, dass alle Ventile oder Öffnungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) während der Beförderung geschlossen sein müssen, bedeutet nicht, dass die Umschließungsmittel luftdicht verschlossen sein müssen. Ein notwendiger Druckausgleich muss stattfinden können.

3-3.3 Bei Anwendung von Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 Buchstabe l gelten die Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.1 Buchstabe f für flüssige Brennstoffe als erfüllt, wenn im Beförderungspapier die Angabe des Fassungsraums erfolgt.

### Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 371

3-4 Konfettishooter sind ausschließlich nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 371 zu befördern. Die Anwendung von Kapitel 3.3 Sondervorschrift 594 ist ausgeschlossen, da Konfettishooter mit einer Auslöseeinheit versehen sind.

### Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 375

3-5 Versandstücke, die Kapitel 3.3 Sondervorschrift 375 ADR/RID/ADN unterliegen, müssen trotz des Verweises auf Unterabschnitt 5.2.1.10 in Unterabschnitt 4.1.1.5 ADR/RID nicht mit Ausrichtungspfeilen versehen sein. Unterabschnitt 4.1.1.5 ADR/RID fordert lediglich, dass Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten, entsprechend den Ausrichtungspfeilen in Außenverpackungen eingesetzt werden müssen, sofern gemäß Unterabschnitt 5.2.1.10 solche anzubringen sind. Sondervorschrift 375 befreit jedoch von der Anwendung des Unterabschnitts 5.2.1.10.

### Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 389

3-6 Die nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 389 letzter Satz vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln sind nach ADR/RID/ADN ohne Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und ohne UN-Nummer zulässig. Die Anbringung dieser Tafeln ist an den beiden Längsseiten der Güterbeförderungseinheit mit Lithiumbatterien ausreichend. Falls die Güterbeförderungseinheit mit eingebauten Lithiumbatterien ein Container ist, müssen die Tafeln nicht am Fahrzeug angebracht sein, das Anbringen am Container ist ausreichend.

### Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 390 Buchstabe b

3-7 Sofern bei der Beförderung nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 390 für Knopfzellen-Batterien, die in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) eingebaut sind, im Beförderungspapier kein Eintrag nach Sondervorschrift 390 Buchstabe b erfolgt, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

**Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 637**

3-8 Für Kapitel 3.3 Sondervorschrift 637 ist eine separate Zuständigkeitsregelung im Gefahrgutrecht entbehrlich, da im Gentechnikrecht die Zuständigkeiten sowohl auf Landes- und Bundesebene als auch auf EU-Ebene geregelt und in der Praxis unstrittig sind. Die in der Fußnote zur Sondervorschrift 637 genannte Richtlinie 2001/18/EG wurde in Deutschland durch das Gentechnikgesetz umgesetzt. Für die Genehmigungsverfahren nach Teil B (Freisetzung, z. B. Freilandversuche) und Teil C (Inverkehrbringen) dieser Richtlinie ist in Deutschland das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die zuständige Behörde. Das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 wird in einem von der EU-Kommission zentral geführten Verfahren entschieden. Hier ist das BVL ebenfalls als die für Deutschland national zuständige Behörde am Verfahren beteiligt.

**Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 650**

3-9 Die Beförderung von befüllten und original verschlossenen, aber überlagerten Verpackungen mit Farbe, ist nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 650 zulässig, sofern es sich nachweisbar um eine Beförderung zur Entsorgung handelt.

**Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 653**

3-10 Für die in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 653 enthaltene Vorgabe für die Größe des Kennzeichens kann auch die Regelung zur Verkleinerung nach Absatz 5.2.2.2.1.1.3 angewendet werden, wenn es die Größe des Versandstücks erfordert.

**Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 664 ADR**

3-11.S Bei integrierten Additivbehältern oder Sonderformen von Additivbehältern sind nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 664 Buchstabe g ADR keine Kennzeichnung mit der UN-Nummer und Gefahrzettel erforderlich. Zugelassene Verpackungen als Additivbehälter müssen jedoch den Vorschriften entsprechend gekennzeichnet und bezettelt sein (siehe auch Nummer 1-24.S und 9-2.2.3.S der RSEB).

**Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 666**

3-12 Als Ventil im Sinne von Kapitel 3.3 Sondervorschrift 666 ist jegliche Einrichtung zu verstehen, die in der Leitung zwischen Brennstoffbehälter und Motor bzw. Einrichtung eingebaut und geeignet ist, eine Unterbrechung der Brennstoffzufuhr zu bewirken. Die Funktionselemente Einspritz- und Benzinpumpe gehören dazu.

**Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 803 ADN**

3-13.B Für die in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 803 ADN geforderten Instruktionen, wie im Falle einer wesentlichen Erwärmung der Ladung zu verfahren ist, wird auf das Dokument der „Instruktionen für die Beförderung von Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle (UN 1361) mit Binnenschiffen“ der Verbände BDB und VdKI verwiesen:

http://binnenschiff.de/content/instruktionen-zum-transport-von-kohle/

Enthält eine Instruktion diese Vorgaben, ist sie für die Einhaltung der Bedingungen der Sondervorschrift 803 geeignet.

**Zu Kapitel 3.4 in Verbindung mit Unterabschnitt 4.1.1.5 ADR/RID**

3-14 Aus Absatz 4.1.1.5.1 ADR/RID folgt nicht, dass bei Beförderungen nach Kapitel 3.4 nur bauartgeprüfte Verpackungen verwendet werden dürfen.

**Zu Abschnitt 3.4.1**

3-15 In den Fällen, in denen in sonstigen Vorschriften weitergehende Freistellungsregelungen enthalten sind, gehen diese Freistellungsregelungen vor.

**Zu Abschnitt 3.4.7 und 3.4.8**

3-16 Sofern Versandstücke zusätzlich zu dem in Abschnitt 3.4.7 oder 3.4.8 geforderten Kennzeichen mit den jeweils zutreffenden Gefahrzetteln oder auch anderen zutreffenden gefahrgutbezogenen Aufschriften (z. B. aus Kapitel 3.3 Sondervorschrift 625) versehen sind, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

**Zu Abschnitt 3.4.12 und 3.4.14**

3-17 Sofern die Angabe einer höheren Bruttomasse als der tatsächlichen Bruttomasse erfolgt, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

**Zu Abschnitt 3.4.12, 3.4.13 und 3.4.14 ADR**

3-18.S Sofern eine vertragliche Vereinbarung zwischen Absender und Beförderer besteht, dass durch den Beförderer ausschließlich Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 12 Tonnen eingesetzt werden und der Absender den Beförderer nicht über die Bruttomasse der in begrenzten Mengen zu versendenden gefährlichen Güter informiert, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

**Zu Abschnitt 3.4.13 und 3.4.14**

3-19 Das Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.13 darf auch sichtbar angebracht sein, wenn die nach Abschnitt 3.4.14 angegebenen Mengengrenzen nicht erreicht sind oder im Verlauf der Beförderung unterschritten (z. B. durch Teilentladung) werden.

**Zu Abschnitt 3.4.13 Buchstabe b**

3-20 Bei der Kennzeichnung von Wechselaufbauten (Wechselbehältern) ist sinngemäß wie nach der Bemerkung in Unterabschnitt 5.3.1.2 zu verfahren. Das bedeutet, dass das Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.15 nicht auf Wechselaufbauten (Wechselbehälter), ausgenommen im kombinierten Verkehr Straße/Schiene, anzubringen ist.

**Zu Unterabschnitt 3.5.4.2**

3-21 In dem Kennzeichen für freigestellte Mengen ist unter anderem der Absender anzugeben. Dies ist der ursprüngliche Absender, auch wenn im Verlauf der Beförderung mehrere Absender vorhanden sind, da das Kennzeichen mit seinem Informationsgehalt vom Absender bis zum Empfänger gilt. Demgemäß ist dieser Absender nicht zwingend der Absender nach der Begriffsbestimmung in der GGVSEB.

## Erläuterungen zu Teil 4

### Zu Absatz 4.1.1.5.2 ADR/RID

4-1 Sofern nach den anwendbaren Vorschriften eine bauartzugelassene Verpackung zu verwenden ist, muss die verwendete Verpackung, einschließlich der Innenverpackungen und zusätzlichen Verpackungen, sofern jeweils vorhanden, einer Bauart entsprechen, die erfolgreich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Abschnitts 6.1.5, 6.3.5 oder 6.6.5 ADR/RID geprüft wurde. Die zusätzlichen Verpackungen alleine müssen dies nicht.

### Zu Unterabschnitt 4.1.1.8 ADR/RID

4-2 Für die Stoffe, bei denen eine Lüftungseinrichtung erforderlich ist, gilt auch der erste Absatz des Unterabschnitts 4.1.1.8 ADR/RID nach dem das austretende Gas nicht zu einer Gefahr führen darf.

### Zu Unterabschnitt 4.1.1.9 ADR/RID

4-3 Soweit Lithiumbatterien (UN 3090, UN 3091, UN 3480 und UN 3481) für die Beförderung zur Entsorgung oder zum Recycling nach Verpackungsanweisung P 909 Absatz 1 ADR/RID verpackt und hierfür Kunststofffässer (Codierung 1H2) verwendet werden, die einer Bauart entsprechen, deren Bauartprüfung mit einem Füllgut durchgeführt wurde, das hinsichtlich seiner physikalischen Eigenschaften nicht den Vorgaben von Absatz 6.1.5.2.1 ADR/RID entspricht, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung der sich daraus ergebenden Verstöße als Ordnungswidrigkeiten (§ 47 Absatz 1 des OWiG) (Siehe VkBl. 2020 Heft 24 S. 847, befristet bis 31.12.2025).

### Zu Unterabschnitt 4.1.1.11 ADR/RID

4-4 Ungereinigte leere Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen können nach Unterabschnitt 1.1.3.5 freigestellt werden. Bei der Nutzung der Freistellung sind die Bedingungen nach Nummer 1-11 der RSEB (Ergreifen geeigneter Maßnahmen) zu erfüllen.

### Zu Unterabschnitt 4.1.3.8 ADR

4-5.S Für die Beförderung von Kraftstofftanks von Kraftfahrzeugen und Schienenfahrzeugen mit Restmengen von entzündbaren flüssigen Stoffen der UN-Nummer 1202 bzw. 1203 darf die Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) Nr. D/BAM/ADR, Az. 3.12/301549 vom 23. Mai 2014 angewendet werden:

https://tes.bam.de/allgemeinverfuegung-kraftstofftanks

### Zu Unterabschnitt 4.1.4.1 ADR/RID

4-6.1 Sofern bei den Kennzeichen nach den Verpackungsanweisungen P 650 Absatz 4 und P 904 Absatz 2 eine Schreibweise mit Leerzeichen zwischen den Buchstaben „UN“ und der UN-Nummer („UN 3373“ bzw. „UN 3245“) erfolgt, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

4-6.2 Die Verpackungsoption nach Verpackungsanweisung P 801 Absatz 2 ist eine Alternative für gebrauchte Batterien zur Verpackungsoption nach Absatz 1. Beide Verpackungsoptionen gelten unabhängig voneinander. Die Verpackungsanweisung P 801 Absatz 2 Buchstabe f sieht vor, dass Maßnahmen getroffen werden, um Kurzschlüsse zu verhindern. Neben Maßnahmen, die auf den individuellen Schutz der Batterien abzielen (z. B. Entladung der Batterien, einzelner Schutz der Batterien, Abkleben der Pole), kommen auch andere geeignete Maßnahmen in Betracht, z. B. die entsprechende Stapelung der Batterien in den Behältnissen.

4-6.3 Gegenstände mit Stoffen der UN-Nummer 2315, 3151, 3152 und 3432 dürfen ohne einzelne Verpackung gemeinsam in einer Verpackung nach der Verpackungsanweisung P 906 verpackt werden.

4-6.4 Elektro- und Elektronikaltgeräte mit Lithiumbatterien dürfen nach der Verpackungsanweisung P 909 Absatz 3 Satz 3 unverpackt befördert werden, vorausgesetzt, die enthaltenen Zellen und Batterien werden durch das Gerät gleichwertig geschützt. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Geräte in Gitterboxpaletten gestapelt werden. Eine Verdichtung oder Umschüttung darf nicht erfolgen, da dies zu einer Beschädigung der enthaltenen Zellen und Batterien führen kann.

4-6.5 Die Maßnahmen zum Schutz gegen gefährliche Wärmeentwicklung in den zusätzlichen Vorschriften 1 und 2 der Verpackungsanweisung P 909 beziehen sich auf gefährliche Wärmeentwicklung, die infolge eines äußeren Kurzschlusses entstehen kann.

**Zu Unterabschnitt 4.1.8.7 ADR**

4-7.S Für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen tierischen Stoffen der Klasse 6.2 dürfen die entsprechenden Allgemeinverfügungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) angewendet werden:

https://tes.bam.de/amtliche-mitteilungen

**Zu Absatz 4.2.1.9.1, 4.2.2.7.1, 4.2.3.6.1 und 4.3.2.1.5 ADR/RID**

4-8.1 Für die Beurteilung der Beständigkeit der Werkstoffe gegen merkliche Schwächung kann das Verfahren nach der **Anlage 17** der RSEB zu Grunde gelegt werden.

4-8.2 Die Werkstoffbeständigkeit ist ausreichend, wenn die angegebenen Zeiten der Beständigkeit mindestens den Zeitintervallen der wiederkehrenden Prüfungen des Tanks mit Innenbesichtigung entsprechen oder der Zeitpunkt der nächsten wiederkehrenden Prüfung des Tanks mit Innenbesichtigung nicht überschritten ist und die angegebenen stofflichen und betrieblichen Auflagen zur Werkstoffbeständigkeit erfüllt sind (siehe auch Nummer 6-7 der RSEB).

**Zu Absatz 4.3.2.3.3 und 4.3.2.4.3 ADR/RID**

4-9.1 An Tanks der Codierung LGAV, die mit einem Bodenventil und als zweiten Verschluss mit einer Verschlusseinrichtung am Ende eines Stutzens nach Absatz 6.8.2.2.2 ADR/RID verschlossen sind, gilt ein Schnellschieber, der zwischen diesen Absperreinrichtungen eingebaut ist, nicht als Absperreinrichtung des Tanks nach ADR/RID. In diesem Fall muss dieser Schieber bei der Beförderung nicht geschlossen sein.

4-9.2 Sofern für die Beförderung von UN 3257 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Bitumen) ein Tank mit einer „B“-Codierung verwendet wird und die äußere Absperreinrichtung nicht verschlossen ist, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG), wenn gewährleistet ist, dass der Stoff ohne Verlust zurückgehalten werden kann.

4-9.3 Sofern für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummer 3256 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G. und UN-Nummer 3257 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phthalsäureanhydrid (PSA), Dimethylterephthalat (DMT), deren Derivate, Dimethylisophthalat (DMI) und das Gemisch aus Benzoldicarbonsäure und Dimethylester (315-Co-free) sowie Cyclododecan und Anthracenöl) ein Tank mit einer „B“-Codierung verwendet wird und die innere Absperreinrichtung (Bodenventil) nicht verschlossen ist, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG), wenn gewährleistet ist, dass die Füll- und Entleerungseinrichtungen am Boden gegen Unfallbelastungen zusätzlich geschützt sind (z. B. durch einen umschließenden Metallkasten) und der Stoff ohne Verlust zurückgehalten werden kann.

**Zu Abschnitt 4.3.5 Sondervorschrift TU 35 ADR/RID**

4-10 Geeignete Maßnahmen im Sinne von Abschnitt 4.3.5 Sondervorschrift TU 35 ADR/RID liegen beispielsweise vor, wenn die Domdeckel in der geöffneten Position mit einer angebauten Einrichtung befestigt sind und der Bereich der Domdeckel gegen den Eintritt von Regenwasser in den Tank ausreichend abgedeckt ist.

## Erläuterungen zu Teil 5

**Zu Unterabschnitt 5.1.2.1 Buchstabe a**

5-1.1 Der Ausdruck „UMVERPACKUNG“ muss nicht in Großbuchstaben erfolgen. In Deutschland wird die englische Schreibweise „OVERPACK“ und die französische Schreibweise „SUREMBALLAGE“ nicht beanstandet.

5-1.2 Sofern zusätzlich zu einer Umverpackung eine weitere Umhüllung erfolgt, z. B. als Wetterschutz oder als Thermohaube, ist diese ebenfalls als eine Umverpackung zu bewerten und entsprechend zu kennzeichnen und zu bezetteln.

5-1.3 Durch den Bezug auf Kapitel 5.2 in Unterabschnitt 5.1.2.1 Buchstabe a (ii) besteht eine Verknüpfung zu dem Unterabschnitt 5.2.1.2 und den Absätzen 5.2.2.2.1.6 und 5.2.2.2.1.7 und somit gelten die Anforderungen hinsichtlich der Lesbarkeit und Witterungsbeständigkeit auch für Umverpackungen.

**Zu Kapitel 5.2 und 5.3**

5-2 Versandstücke, Tanks, Container, MEGC, MEMU und Beförderungseinheiten/Wagen, die zusätzliche, nicht geforderte Kennzeichen und Bezettelungen tragen, die jedoch auf eine vorhandene Gefahr im Sinne des Gefahrgutrechts hinweisen, begründen keine Ordnungswidrigkeit. Bei der ausschließlichen Beförderung von Gütern in begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4 darf die Beförderungseinheit nicht mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sein. Das gilt auch für Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 12 Tonnen.

**Zu Unterabschnitt 5.2.1.3**

5-3 Das Kennzeichen „BERGUNG“ ist auch bei der Verwendung einer Bergungsverpackung nach Absatz 4.1.1.19.1 Satz 2 ADR/RID erforderlich.

**Zu Unterabschnitt 5.2.1.9**

5-4 In dem Kennzeichen für Lithiumbatterien dürfen auch mehrere UN-Nummern zur Auswahl vorhanden sein. Es muss aber eindeutig erkennbar sein, z. B. durch Durchstreichen oder Ankreuzen, welche UN-Nummer(n) angewendet wird (werden) und sich tatsächlich in dem Versandstück befindet (befinden).

**Zu Absatz 5.2.2.1.12.2**

5-5 Ob eine Anbringung von Ausrichtungspfeilen an unverpackten Gegenständen möglich ist, hängt von der Beschaffenheit des Gegenstandes ab. Auf eine Anbringung darf nur dann verzichtet werden, wenn diese physisch nicht möglich ist.

**Zu Absatz 5.2.2.2.1.2, 3. Unterabsatz**

5-6 Als beschädigt, aber noch verwendbar sind Gefahrzettel anzusehen, wenn auf einem Teil des Gefahrzettels die Hinweise auf Gefahren wie Symbole oder Ziffer der Klasse erkennbar sind und der Informationsgehalt des Gefahrzettels erkennbar bleibt.

**Zu Absatz 5.2.2.2.1.3 Satz 3 und 5.2.2.2.1.5**

5-7 Auch bei Angabe der UN-Nummer auf dem Gefahrzettel ist auf Versandstücken die UN-Nummer weiterhin anzugeben.

**Zu Unterabschnitt 5.3.1.3 Bem. ADR**

5-8.S Trägerfahrzeuge mit Wechselaufbauten (Wechselbehältern), in denen Container, Tankcontainer, MEGC oder ortsbewegliche Tanks befördert werden, sind nach Unterabschnitt 5.3.1.3 ADR zu kennzeichnen, d. h. es müssen dieselben Großzettel auf beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug oder am Wechselbehälter selbst angebracht werden.

**Zu Absatz 5.3.2.1.1 ADR**

5-9.S Absatz 5.3.2.1.1 Satz 4 und 5 ADR gilt nur, wenn der getrennte Anhänger mit gefährlichen Gütern in kennzeichnungspflichtiger Menge beladen ist.

**Zu Absatz 5.3.2.1.3 ADR**

5-10.S Bei der Beförderung von UN 1202, 1203, 1223, 1268 und 1863 zusammen mit Biodiesel als Nichtgefahrgut ist eine Kennzeichnung nach Absatz 5.3.2.1.3 ADR zulässig.

**Zu Abschnitt 5.3.2 ADR**

5-11.1.S Wenn mit einer Beförderungseinheit in einem Tank und in Versandstücken der gleiche nach Kapitel 3.2 Tabelle A für Tanks zulässige Stoff befördert wird und nicht nach Absatz 5.3.2.1.1 und 5.3.2.1.2, sondern nach Absatz 5.3.2.1.6 ADR gekennzeichnet ist, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

5-11.2.S Orangefarbene Tafeln dürfen auch sichtbar angebracht sein, wenn die in Absatz 1.1.3.6.3 ADR angegebenen Mengengrenzen nicht erreicht sind oder im Verlauf der Beförderung unterschritten (z. B. durch Teilentladung) werden.

**Zu Absatz 5.3.2.1.4 und 5.3.2.1.6 ADR**

5-12.S Die erleichternde Kennzeichnung nach Absatz 5.3.2.1.6 ADR darf auch bei der Beförderung von Containern oder Schüttgut-Containern angewendet werden, in denen nur ein gefährlicher Stoff oder Gegenstand in loser Schüttung oder ein unter ausschließlicher Verwendung zu befördernder verpackter radioaktiver Stoff enthalten ist.

**Zu Abschnitt 5.3.6**

5-13 Wird das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nach Abschnitt 5.3.6 wie ein Großzettel verwendet, begründet das Fehlen weiterer gestalterischer Merkmale nach Abschnitt 5.3.1 keine Ordnungswidrigkeit.

**Zu Unterabschnitt 5.4.0.2**

5-14.1 Diese Regelung betrifft alle schriftlichen Dokumentationen, die in Kapitel 5.4 geregelt sind. Die Verfügbarkeit von elektronischen Dokumentationen während der Beförderung entspricht schriftlichen Dokumenten, wenn die EDV-Datensätze auf der Beförderungseinheit (ADR) oder vor Ort (RID) oder an Bord (ADN) bei Bedarf eingesehen und ausgedruckt werden können.

5-14.2 Ein elektronisches Beförderungsdokument kann unter Einhaltung des Verfahrens gemäß dem „Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN“ (VkBl. 2021 Heft 4 S. 103) verwendet werden. Das zwischen BMDV, den Ländern und der beteiligten Wirtschaft abgestimmte nationale Verfahren zur Anwendung eines elektronischen Beförderungspapiers (VkBl. 2015 Heft 14 S. 450) kann seit dem 1. Januar 2023 nicht mehr angewendet werden.

**Zu Unterabschnitt 5.4.1.1**

5-15 Die Angaben im Beförderungspapier im Vor- und/oder Nachlauf des See-/Luftverkehrs dürfen auch in englischer Sprache erfolgen.

**Zu Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe b**

5-16.1 Nicht alle dem Sprengstoffrecht unterliegenden Stoffe sind gefährliche Güter der Klasse 1. Empfohlen wird, bei der Beförderung solcher Stoffe im Beförderungspapier einen entsprechenden Vermerk anzubringen.

5-16.2 Zusätzliche Angaben, die in Kleinbuchstaben als beschreibender Text in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 enthalten sind, dürfen zur Konkretisierung in das Beförderungspapier aufgenommen werden.

**Zu Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe c**

5-17 Unter der Angabe in Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe c „wenn mehrere Nummern der Gefahrzettelmuster angegeben sind, sind die Nummern nach der ersten Nummer in Klammern anzugeben“ kann die Angabe im Beförderungspapier sich wie folgt darstellen:

UN 1295 TRICHLORSILAN, 4.3 (3, 8), I oder
UN 1295 TRICHLORSILAN, 4.3 (3 + 8), I oder
UN 1295 TRICHLORSILAN, 4.3 (3) (8), I.

**Zu Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe e**

5-18 Unter der Angabe in Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe e „Beschreibung der Versandstücke“ ist die Art der Verpackung – wie in den Kapiteln 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5 und 6.6 bezeichnet – zu verstehen.

Beispiele: 10 Säcke,
3 IBC,
2 Bergungsverpackungen.

Zulässig sind auch in Regelwerken verwendete Bezeichnungen, wie z. B. Holzfass, Fasscontainer.

**Zu Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe f ADR**

5-19.S Sofern nur gefährliche Güter einer UN-Nummer unter Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 ADR in der Beförderungseinheit befördert werden und dabei der berechnete Wert nach Bem. 1 nicht angegeben wird, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

**Zu Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe h ADR**

5-20.S In Deutschland gibt es hierzu die Ausnahme 18 (S) der GGAV mit der Möglichkeit, bei örtlich begrenzten Verkehren (Verteilerverkehr einschließlich Sammelverkehr) auf den Eintrag des Empfängers im Beförderungspapier zu verzichten.

**Zu Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe k ADR**

5-21.S Bei einer Beförderung innerhalb der Freistellungsregelungen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR ist die Eintragung der Tunnelbeschränkungscodes in das Beförderungspapier nicht erforderlich, weil Tunnelbeschränkungen keine Anwendung finden. Für den Verlauf der Beförderung muss jedoch sichergestellt sein, dass die Mengengrenzen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR nicht überschritten werden.

**Zu Absatz 5.4.1.1.6.2.1 Buchstabe b ADR**

5-22.S Wird der Tunnelbeschränkungscode bei Anwendung von Absatz 5.4.1.1.6.2.1 Buchstabe b ADR nicht angegeben, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

**Zu Absatz 5.4.1.1.14**

5-23 Bei der Beförderung von erwärmten Stoffen ist unter bestimmten Bedingungen im Beförderungspapier direkt nach der offiziellen Benennung für die Beförderung der Ausdruck „HEISS“ anzugeben. Wenn dieser Ausdruck stattdessen vor der offiziellen Benennung angegeben wird, wie dies in der englischen Sprachfassung des ADR/RID/ADN vorgesehen ist, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

**Zu Absatz 5.4.1.1.18**

5-24 Angaben nach Absatz 5.4.1.1.18 ausschließlich in englischer Sprache begründen keine Ordnungswidrigkeit.

**Zu Absatz 5.4.1.1.18 und 5.4.1.1.1**

5-25 Die Angabe nach Absatz 5.4.1.1.18 („UMWELTGEFÄHRDEND“ oder „MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND“) darf nicht in die vorgegebene Reihenfolge der Angaben im Beförderungspapier nach Absatz 5.4.1.1.1 eingefügt werden.

**Zu Absatz 5.4.1.2.5.4**

5-26 Die erforderlichen Zeugnisse für Stoffe der Klasse 7 sind die in Absatz 5.1.5.2.1 aufgeführten Zulassungen und Genehmigungen. Die erforderlichen Antragsinhalte für diese Zulassungen/Genehmigungen sind in Abschnitt 6.4.23 ADR/RID beschrieben.

**Zu Absatz 5.4.1.4.1, 2. Unterabsatz ADR/ADN**

5-27 Der in Absatz 5.4.1.4.1, 2. Unterabsatz verwendete Begriff „Vermerke“ bezieht sich auf alle verbindlich in das Beförderungspapier einzutragenden Angaben (siehe auch Unterabschnitt 1.8.3.11 Buchstabe b, 4. Anstrich ADR/ADN).

**Zu Unterabschnitt 5.4.3.4**

5-28 Die Regelung bezieht sich ausschließlich darauf, dass Form und Inhalt dem abgebildeten Muster entsprechen müssen. Eine äußere Umrahmung, um die schriftlichen Weisungen gegenüber anderen Dokumenten hervorzuheben, begründet keine Ordnungswidrigkeit.

## Erläuterungen zu Teil 6

**Zu Absatz 6.1.5.2.1 ADR/RID**

6-1 Zur Verwendung von Verpackungen zur Entsorgung oder zum Recycling von Lithiumbatterien siehe Nummer 4-3 der RSEB.

**Zu Absatz 6.2.1.1.9 ADR/RID**

6-2 Die Norm ISO 3807:2013, zitiert in Absatz 6.2.2.1.3 und Unterabschnitt 6.2.4.1, deckt die in Absatz 6.2.1.1.9 ADR/RID genannten Anforderungen an Acetylenflaschen mit porösem Material einschließlich der Typprüfungen ab.

**Zu Absatz 6.5.4.4.2 ADR/RID**

6-3 Die erforderliche geeignete Dichtheitsprüfung bezieht sich auf

- alle metallenen IBC, alle starren Kunststoff-IBC und alle Kombinations-IBC für flüssige Stoffe sowie
- alle metallenen IBC, alle starren Kunststoff-IBC und alle Kombinations-IBC für feste Stoffe, die unter Druck eingefüllt oder entleert werden.

**Zu Absatz 6.5.6.14.1 ADR/RID**

6-4 Nach der Wiederaufarbeitung eines IBC darf in dem Prüfbericht nach Absatz 6.5.6.14.1 ADR/RID unter Nummer 5 der „Hersteller des IBC“ durch den „Wiederaufarbeiter des IBC (Hersteller im Sinne der GGVSEB)“ ersetzt werden.

**Zu Unterabschnitt 6.7.2.18, 6.7.3.14, 6.7.4.13, 6.7.5.11, 6.8.1.5, 6.8.2.3, 6.9.2.6 ADR/RID und 6.13.4.4 ADR**

6-5 Das Verfahren zur Baumusterzulassung von Tanks nach Kapitel 6.7, 6.8, 6.9, 6.10 ADR/RID und 6.13 ADR ausgenommen Tanks für Gase, die nach der ODV zu bewerten und zu kennzeichnen sind, richtet sich nach der **Anlage 14** oder der **Anlage 14a** der RSEB.

**Zu Unterabschnitt und Abschnitt 6.7.2.20, 6.7.3.16, 6.7.4.15, 6.7.5.13, 6.8.2.5, 6.8.3.5, 6.9.2.10 ADR/RID und 6.13.6 ADR**

6-6 Wenn an Tanks, die nicht nach der ODV gekennzeichnet sind, ein Tankschild oder eine zusätzliche Tafel mit Angaben verloren gegangen ist und die Stelle, die die erstmalige Prüfung vorgenommen hat, nicht mehr erreichbar ist, darf eine Stelle nach § 12 der GGVSEB aufgrund vorhandener Unterlagen das Ersatzschild anbringen und die bis zu diesem Termin durchgeführten Prüfungen nach ADR/RID bestätigen.

**Zu Absatz 6.8.2.1.4 und 6.8.2.1.9 ADR/RID**

6-7 Für die Beurteilung zur ausreichenden Bemessung der Wanddicke des Tankkörpers gegen eine merkliche Schwächung während der Frist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung mit Innenbesichtigung des Tanks kann das Verfahren nach der **Anlage 17** der RSEB unter Berücksichtigung der Angaben in der Erklärung angewendet werden.

**Zu Absatz 6.8.2.1.27 ADR**

6-8.S Bei der Befüllung von Tankfahrzeugen zur Beförderung flüssiger Stoffe mit einem Flammpunkt bis höchstens 60 °C ist der vorgeschriebene Erdungsanschluss durch deren Ausrüstung nach der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (20. BImSchV) vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), in Verbindung mit der VOC-Richtlinie 94/63/EG vom 20. Dezember 1994 (ABl. Nr. L 365 S. 24) auch erfüllt. Der Nachweis dieser Ausrüstung kann durch den „Untenbefüllungs-Sicherheits-Pass“ nach dem VdTÜV-Merkblatt 959 erfolgen. Bei der Entleerung der Tankfahrzeuge erfolgt die Erdung durch den leitfähigen Abgabeschlauch (gekennzeichnet mit „Ω“) oder durch den angeschlossenen Grenzwertgeber.

**Zu Absatz 6.8.2.2.1 ADR**

6-9.S Die Anforderungen an die Dichtheit der Bedienungsausrüstung von Tanks sind auch von den Deckeln der Untersuchungsöffnungen (die Domdeckel einschließlich der sogenannten Fülllochdeckel) zu erfüllen. Es dürfen nur Domdeckel und Fülllochdeckel auf neuen Tanks nach den Bestimmungen des Kapitels 6.8 montiert werden,

die den Normen nach Absatz 6.8.2.6.1 ADR entsprechen bzw. nach diesen erfolgreich geprüft wurden. Für die Montage der Deckel auf dem Tank müssen Montageanweisungen der Hersteller vorliegen und muss danach verfahren werden.

**Zu Absatz 6.8.2.2.2, 2. und 5. Anstrich, jeweils Satz 3 ADR/RID**

6-10 Die zu treffenden Maßnahmen zur gefahrlosen Druckentlastung im Auslaufstutzen vor der vollständigen Entfernung der Verschlusseinrichtung können konstruktiver oder betrieblicher Art sein.

Eine gefahrlose Druckentlastung über die Verschlusseinrichtung findet z. B. statt,

a) wenn die zum Tank liegenden Absperreinrichtungen geöffnet sind und der Innendruck im Tank über eine Entspannungs- oder Lüftungseinrichtung abgeführt wurde

**oder**

b) wenn die zum Tank liegenden Absperreinrichtungen geschlossen sind

**und**

- die Verschlusseinrichtung nur in drucklosem Zustand entfernt werden kann oder
- beim Lösen der Verschlusseinrichtung durch konstruktive Maßnahmen kraftschlüssiger oder formschlüssiger Art (Hebel, Nuten, Rillen, Bohrungen, ausreichende Gewindelänge usw.) eine gefahrlose Druckentlastung stattfindet oder
- kein oder ein vernachlässigbar geringer Druckaufbau zwischen der Verschlusseinrichtung und der nächsten zum Tank liegenden Absperreinrichtung stattfinden kann (begrenztes Volumen) oder
- ein evtl. vorhandener Druck durch Betätigung einer Entspannungseinrichtung zwischen der Verschlusseinrichtung und der nächsten zum Tank liegenden Absperreinrichtung abgebaut wurde oder
- die Verschlusseinrichtung eine offene Verbindung zur Umgebung besitzt oder
- die Verschlusseinrichtung ein Blindflansch ist und darauf geachtet wird, dass nicht alle Schrauben vollständig entfernt werden, bevor der Flansch gelöst wird (verklebte Dichtung).

Weitere geeignete Maßnahmen sind nicht ausgeschlossen.

**Zu Absatz 6.8.2.3.2 ADR/RID**

6-11 Sofern Ausrüstungsteile keine separate Baumusterzulassung (BMZ) besitzen, muss jedes Teil im Rahmen der BMZ des Tanks bewertet werden. Eine Herstellererklärung hinsichtlich einer Normenkonformität von Ausrüstungsteilen reicht alleine nicht aus, um von dieser Prüfung vollständig abzusehen. Für die Bewertung können jedoch alle Prüfergebnisse berücksichtigt werden, die aus vorherigen Baumusterprüfverfahren stammen, die in einer ADR-Vertragspartei/einem RID-Vertragsstaat von einer dort zuständigen akkreditierten Prüfstelle des Typs A nach EN ISO/IEC 17020:2012 oder der dort zuständigen Behörde erstellt wurden.

**Zu Absatz 6.8.2.3.3 ADR/RID**

6-12 Werden in einer Baumusterzulassung (BMZ) Varianten zugelassen, so muss das zur Durchführung der Baumusterprüfung hergestellte Fahrzeug oder der Wagen (Prototyp) repräsentativ sein. Der Prototyp muss nicht die nach der BMZ zulässigen höchsten Belastungen und Beanspruchungen abbilden; diese sind rechnerisch darzulegen und zu bewerten.

**Zu Absatz 6.8.2.4.5 ADR**

6-13.S In die Prüfbescheinigung von Tanks zur Beförderung von UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017 (Flammpunkt von 55 °C oder höher), die bis 31. Dezember 2001 unter die Regelung der Ausnahme 6 der GGAV in der Fassung des Artikels 1 der GefÄndV vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435) gefallen sind, ist unter Berücksichtigung von Unterabschnitt 1.6.3.18 ADR sinngemäß folgender Vermerk aufzunehmen:

„Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieselkraftstoff, der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017 ohne Flammendurchschlagsicherung betrieben werden."

Diese Eintragung für UN 1202, der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, darf auch für DIESELKRAFTSTOFF nach DIN 51628 mit einem Flammpunkt, der der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entspricht, verwendet werden.

Werden diese Tanks auf ein neues Basisfahrzeug oder Achsaggregat umgesetzt, sind die Tanks für die Beförderung der o. g. Stoffe entsprechend dem jeweils geltenden ADR mit Flammendurchschlagsicherungen/ Flammensperren auszurüsten (siehe auch Nummer 9-6.2.S der RSEB).

**Zu Absatz 6.8.2.5.1 ADR/RID**

6-14.1 Die Angabe des äußeren Auslegungsdrucks ist obligatorisch. Bei Tanks mit einer Lüftungseinrichtung nach Absatz 6.8.2.2.6 ADR/RID ist ggf. die Angabe „0“ zulässig.

6-14.2 Die Angabe des Buchstaben „S“ muss nicht unbedingt hinter sondern kann auch in unmittelbarer Nähe der Volumenangabe erfolgen.

**Zu Absatz 6.8.2.5.2 und 6.8.3.5.11 ADR**

6-15.S Bei festverbundenen Tanks und Batterie-Fahrzeugen ist die Angabe der Tankcodierung zulässig.

**Zu Absatz 6.8.3.4.13 ADR/RID**

6-16 Hinsichtlich der Prüffristen der einzelnen Gefäße und Rohrleitungen gelten die Vorschriften nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 ADR/RID. Diese Prüffristen stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Prüfungen nach Absatz 6.8.3.4.12 Satz 2 ADR/RID.

## Erläuterungen zu Teil 7

**Zu Abschnitt 7.1.2 ADR**

7-1.S Alle Fahrzeuge, die der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Buchstabe a des ADR in Verbindung mit § 2 Nummer 6 der GGVSEB entsprechen, dürfen zur Beförderung gefährlicher Güter eingesetzt werden. Wenn jedoch ein EX/II-, EX/III-, FL-, AT-Fahrzeug oder MEMU vorgeschrieben ist, muss ein Fahrzeug der Kategorie N oder O verwendet werden. Für die Verwendung eines Fahrzeugs der Kategorie N oder O, das kein EX/II-, EX/III-, FL-, AT-Fahrzeug oder MEMU ist, sind in Abschnitt 9.2.1 ADR die geltenden Bedingungen klar bestimmt. Wird ein anderes Fahrzeug als ein Fahrzeug der Kategorie N oder O verwendet, z. B. ein Fahrzeug der Kategorie M (4-rädrige Personenfahrzeuge) oder ein Fahrzeug der Kategorie T (Traktoren für die Land- oder Forstwirtschaft), so ist der Teil 9 ADR nicht anwendbar. Diese Fahrzeuge unterliegen in ihren Ursprungsländern den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen der auf sie anwendbaren Regelungen des Übereinkommens von 1958.

**Zu Kapitel 7.3 ADR/RID**

7-2.1 Ist ein gefährliches Gut sowohl zur Beförderung in loser Schüttung als auch in Tanks zugelassen, so kann die Beförderung in loser Schüttung auch in Silotanks erfolgen, wenn der Tank die Anforderungen des ADR/RID an die Umschließungen nach Kapitel 7.3 erfüllt. Dies gilt auch für Silotanks, die nach Kapitel 6.11 ADR/RID als BK2-Schüttgut-Container zugelassen sind. Erfolgt die Beförderung in loser Schüttung in einem gemäß Kapitel 6.7 oder 6.8 ADR/RID zugelassenen Tank, so müssen der Tank und die Durchführung der Beförderung allen vorgeschriebenen Anforderungen für eine Tankbeförderung genügen (u. a. Tankcodierung, ADR-Zulassung der Fahrzeuge, Fahrerschulung mit Aufbaukurs Tank).

7-2.2 Eine Beförderung in loser Schüttung schließt nicht aus, dass das Gut in zusätzlichen Umschließungen (Verpackungen ohne gefahrgutrechtliche Bauartzulassung) enthalten ist. Dabei müssen jedoch alle einschlägigen Vorschriften zur Beförderung in loser Schüttung eingehalten werden. Es reicht deshalb z. B. nicht aus, den staubdichten Einschluss ausschließlich über die zusätzliche Umschließung darzustellen. Die Anforderungen an die Staubdichtheit des Containers oder der Aufbauten von Fahrzeugen nach Unterabschnitt 7.3.1.3 ADR/RID sind ebenfalls zu erfüllen.

**Zu Abschnitt 7.3.3 ADR/RID**

7-3 Bei Beförderungen in loser Schüttung nach den Sondervorschriften sind die allgemeinen Vorschriften nach Unterabschnitt 7.3.1.2 bis 7.3.1.13 ADR/RID fallbezogen zusätzlich einzuhalten.

**Zu Abschnitt 7.5.1 ADR/RID**

7-4.1 Die allgemeinen Vorschriften des Abschnitts 7.5.1 ADR/RID sind grundsätzlich auch für das Befüllen anzuwenden.

7-4.2 Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die in Kapitel 1.4 in Verbindung mit Abschnitt 7.5.1 ADR/RID angestrebte Sicherheitswirkung nur mit einer hundertprozentigen Kontrolle erreichbar ist. Es können jedoch auch stichprobenartige Kontrollen akzeptiert werden, wenn eine gleichwertige Sicherheitswirkung erzielt wird. Sowohl das Vorgehen bei der Stichprobe als auch das zugrunde liegende Qualitätssicherungssystem sind schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Verfahren können durch die Überwachungsbehörden überprüft werden.

**Zu Unterabschnitt 7.5.1.1 und 7.5.1.2 ADR**

7-5.S Die bezüglich des Fahrzeugführers zu prüfenden Rechtsvorschriften betreffen die ADR-Schulungsbescheinigung und die Beachtung des Alkoholverbots. Bezüglich des Alkoholverbots beschränkt sich die Prüfung auf die Feststellung offensichtlicher Auffälligkeiten.

**Zu Unterabschnitt 7.5.1.2 Satz 1 ADR/RID**

7-6.1 Der Begriff „Rechtsvorschriften“ im Satz 1 umfasst ausschließlich gefahrgutrechtliche Rechtsvorschriften.

7-6.2 Die Verpflichtung zur Kontrolle der Dokumente erfolgt in Hinblick auf die Beurteilung, ob eine nachfolgende Beladung/Befüllung erfolgen darf. Daraus lässt sich keine Verpflichtung des Verladers/Befüllers zur Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente ableiten. Offensichtliche Unrichtigkeiten sind jedoch zu berücksichtigen und sind vor der Beladung/Befüllung zu beseitigen. Die originären Pflichten des Verladers und des Befüllers bleiben unberührt.

7-6.3 „Sichtprüfung des Fahrzeugs/Wagens“ bedeutet, dass dabei offensichtliche Mängel feststellbar sein sollen, ohne dass hierfür besondere technische Hilfsmittel eingesetzt werden und vertiefte fahrzeug-/wagentechnische Kenntnisse erforderlich sind.

7-6.4 Die „Sichtprüfung der Ausrüstung“ beschränkt sich auf die bei der Be- und Entladung verwendete Ausrüstung. Dazu gehören auch die Bestandteile der Ausrüstungen nach Abschnitt 8.1.4 und 8.1.5 ADR, die im Rahmen der schriftlichen Weisungen bei der Be- und Entladung ggf. einzusetzen sind. Auch in diesem Fall bedeutet „Sichtprüfung“ nur die Feststellung offensichtlicher Mängel.

**Zu Unterabschnitt 7.5.1.2 Satz 2 ADR/RID**

7-7 Mit den Worten „keine Beschädigungen vorliegen, welche die Unversehrtheit des Fahrzeugs, des Wagens oder Containers oder des zu verladenden Ladeguts beeinträchtigen könnten“ sind allgemeine offensichtliche Mängel gemeint (z. B. Reifenschäden/fehlende Bremssohle) und nicht nur gefahrgutrechtliche Mängel.

**Zu Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR/RID**

7-8 Bei der Ladungssicherung sogenannter weicher Verpackungen (z. B. Säcke, Fässer aus Kunststoff) sind Verformungen zu akzeptieren, die für die jeweilige Verpackung unschädlich sind und zu keinem Gefahrgutaustritt führen.

**Zu Unterabschnitt 7.5.7.2 ADR/RID**

7-9 Aus der Formulierung des Unterabschnitts 7.5.7.2 ADR/RID ergibt sich kein grundsätzliches Stapelverbot. Für Versandstücke mit UN- und ADR/RID-Kennzeichnung einschließlich von Säcken gilt die Stapelfähigkeit bis zu einer Höhe von 3,0 m, mit Ausnahme der Kombinationsverpackungen mit ADR/RID-Kennzeichnung und der IBC mit Angabe einer Stapellast „0“ in der UN-Kennzeichnung, als nachgewiesen. Um den Forderungen dieses Unterabschnitts Rechnung zu tragen, ist beim Stapeln von Versandstücken die Stapelfähigkeit auf der unteren Ladung in geeigneter Weise sicherzustellen. Hierzu können z. B. die Kriterien nach dem CTU-Code (bekannt gegeben im VkBl. 2015 Heft 13 S. 422) herangezogen werden.

**Zu Abschnitt 7.5.11 CV 1 ADR**

7-10.1.S Stoffe und Gegenstände der Klasse 1, 6.1 und 9 dürfen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb von Ortschaften ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde oder außerhalb von Ortschaften ohne die zuständige Behörde zu benachrichtigen in Beförderungseinheiten geladen oder aus Beförderungseinheiten entladen werden, wenn sich die Umschlagstelle vor einer Herstellungsstätte, an einer Verwendungsstelle oder vor einem Lagerraum befindet.

7-10.2.S Stoffe der Klasse 6.1 und Stoffe der Klasse 9 Verpackungsgruppe II dürfen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb von Ortschaften auch ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde geladen werden, wenn der Beladevorgang im Rahmen der Entsorgung von Abfällen nach der Ausnahme 20 (B, E, S) der GGAV durchgeführt wird und es sich bei den Beladeorten um Apotheken, Laboratorien oder ähnliche Einrichtungen handelt, bei denen die örtlichen Gegebenheiten keine andere Möglichkeit zulassen, als den Beladevorgang auf öffentlichen Wegen oder Plätzen durchzuführen.

**Zu Abschnitt 7.5.11 CV/CW 10 ADR/RID**

7-11 Ausreichend standfest sind Flaschen nur, wenn diese mit einem Fußteil versehen sind. Für Flaschen ohne Fußteil wird z. B. ein geeignetes Ladegestell benötigt, das ladungsgesichert werden muss.

**Zu Abschnitt 7.5.11 CV 21, CV 25 und CV 27 ADR**

7-12.S Die Anforderung, dass die Versandstücke so verstaut sein müssen, dass sie leicht zugänglich sind, schließt neben der leicht zugänglichen Anordnung der Versandstücke auf der Ladefläche auch die Zugänglichkeit der Ladefläche selbst ein. Das bedeutet beispielsweise im Falle zweier 20-Fuß-Container, die hintereinander auf einen Sattelanhänger verladen werden, dass diese so angeordnet werden, dass die Türen jeweils zu einem Fahrzeugende zeigen und nicht verdeckt sind. Die Verwendung sogenannter Seitenlader wird damit nicht ausgeschlossen, weil die Container auch während der Beförderung bei Bedarf schnell und ohne externe Hilfsmittel vom Fahrzeug abgesetzt werden können. Auch ein Verplomben der Zugänge ist zulässig, weil die Kontroll- und Rettungskräfte überwiegend über die erforderlichen Werkzeuge verfügen, um Plomben im Bedarfsfall entfernen zu können. Die Verplombung muss jedoch entfernbar sein. Eine Beeinträchtigung der leichten Zugänglichkeit durch eine erforderliche Ladungssicherung ist nicht zu beanstanden.

**Zu Abschnitt 7.5.11 CV/CW 36 ADR/RID**

7-13.1 Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 18 die Sondervorschrift CV/CW 36 nach Abschnitt 7.5.11 ADR/RID zugeordnet ist, sollen in offenen oder belüfteten Fahrzeugen/Wagen oder Containern befördert werden.
Die Wörter „wenn dies nicht möglich ist“ in Satz 2 der Sondervorschrift CV/CW 36 sind so zu verstehen, dass hinsichtlich eines konkreten Beförderungsvorgangs von dieser Anforderung nur abgewichen werden darf, wenn damit ein unverhältnismäßig hoher Aufwand verbunden wäre.

7-13.2.S Bei der Verwendung von gedeckten Fahrzeugen ohne Belüftung muss ein Gasaustausch zwischen dem Ladeabteil und der Kabine der Fahrzeugbesatzung verhindert werden.
Hierfür geeignete technische Lösungen müssen in der Lage sein, dieses Schutzziel zu erreichen. Eingebaute Trennwände, welche der Rückhaltung der Ladung und je nach konstruktiver Ausführung des Fahrzeugs der Entlüftung der Kabine und dem erforderlichen Druckausgleich mit dem Ladeabteil beim Auslösen von Airbags dienen, erfüllen diese Anforderung üblicherweise nicht. Allerdings wird durch die Verhinderung des Gasaustauschs nur die Fahrzeugbesatzung während der Beförderung geschützt und nicht Personen, die im Anschluss das Ladeabteil oder den Container öffnen oder betreten, weshalb zusätzlich die Kennzeichnung nach Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CV 36 ADR anzubringen ist. Darüber hinaus sind die beteiligten Personen über die möglichen Gefahren im Rahmen der Unterweisung nach Kapitel 1.3 bzw. Abschnitt 8.2.3 ADR zu informieren.

**Erläuterungen zu Teil 7 ADN**

**Zu Absatz 7.1.4.3.5, 7.1.4.3.6 und 7.1.4.14.7.3.2 ADN**

7-1.B Die in diesen Absätzen angesprochenen Genehmigungen der zuständigen Behörde sind die vom Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung nach § 11 Nummer 3 der GGVSEB erteilten Beförderungsgenehmigungen.

**Zu Unterabschnitt 7.1.4.7 und 7.2.4.7 ADN**

7-2.B Eine Lade- und Löschstelle (Umschlagstelle) für gefährliche Güter gilt als dafür von den zuständigen Behörden der Länder bezeichnet oder zugelassen, wenn an ihr unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften (insbesondere Bau-, Immissionsschutz- und Wasserrecht) durch einen oder mehrere Verwaltungsakte eine Nutzung auch für das Be- oder Entladen von Gefahrgütern allgemein oder für bestimmte Stoffe oder Gegenstände geregelt wird.

Enthält die Bezeichnung/Zulassung der Umschlagstelle keine ausdrückliche Aussage zum Umschlag gefährlicher Güter, ist von der Zulässigkeit des Umschlags auszugehen, wenn sich dies aus der Zweckbestimmung der Anlage ergibt.

Für eine Lade- oder Löschstelle in oder an einer Bundeswasserstraße ist in der Regel auch eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich.
Das Laden und Löschen (d. h. Beladen oder Befüllen und Entladen) von Trockengüter- oder Tankschiffen kann an festen Anlagen oder mittels anderen Beförderungsmitteln (Wagen, Fahrzeugen) erfolgen, wenn dies zugelassen ist.

**Zu Unterabschnitt 7.1.4.9 und 7.2.4.9 ADN**

7-3.B Ein Schubverband oder gekuppelte Schiffe gelten nach Absatz 7.2.2.19.2 ADN als ein Schiff. Soweit rechtlich zulässig, sind Umfüllvorgänge daher nicht als Umladen im Sinne des Unterabschnitts 7.2.4.9 ADN zu betrachten.

Es handelt sich in den Fällen um einen Verband oder gekuppelte Schiffe, in denen die Fahrzeuge im Zuge eines Beförderungsvorgangs zusammengestellt werden. Das kurzzeitige Verbinden eines Fahrzeugs mit einem anderen, außerhalb eines Beförderungsvorgangs, macht die beteiligten Fahrzeuge noch nicht zu einem Verband.

**Zu Unterabschnitt 7.1.4.77 und 7.2.4.77 ADN**

7-4.B Der Begriff „lokales Recht“ bestimmt sich in Deutschland nach dem Landesrecht.

**Zu Absatz 7.2.3.1.5 und 7.2.3.1.6 ADN**

7-5.B Es ist zwischen den Regelungen in Absatz 7.2.3.1.5 und 7.2.3.1.6 ADN wie folgt zu unterscheiden:

In Absatz 7.2.3.1.5 ADN geht es um die generelle Vorsichtsmaßnahme bevor Personen Ladetanks, Restetanks, Pumpenräume unter Deck, Kofferdämme, Wallgänge, Doppelböden, Aufstellungsräume oder andere geschlossene Räume betreten, wenn die Ladetanks noch gefüllt sind.
Nach Absatz 7.2.3.1.6 ADN geht es um ungereinigte leere Tanks und den aus den Ladungsresten resultierenden Gefahren.

Die Regelung zu dem Verhalten bei Notfällen oder bei mechanischen Problemen, wonach der Tank bei einer Konzentration von aus der Ladung herrührenden entzündbaren Gasen und Dämpfen von 10 % bis 50 % der unteren Explosionsgrenze (UEG) betreten werden darf, bezieht sich nur auf ungereinigte leere Tanks.

**Zu Unterabschnitt 7.2.3.7 ADN**

7-6.1.B Die Zulassung von Stellen, an denen Binnentankschiffe entgast werden dürfen, und die hierfür zuständige Behörde (Absätze 7.2.3.7.1.1 und 7.2.3.7.1.3 ADN) bestimmen sich nach den Vorschriften außerhalb des Gefahrgutrechts, z. B. nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften. § 16 Absatz 6 Nummer 1 der GGVSEB ist hier nicht einschlägig.

7-6.2.B Die Zulassungspflicht für Annahmestellen und die zuständigen Behörden nach Absatz 7.2.3.7.2.1 ADN bestimmen sich nach den Ausführungsvorschriften zum CDNI-Übereinkommen oder nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften. § 16 Absatz 6 Nummer 1 der GGVSEB ist hier nicht einschlägig.

**Zu Unterabschnitt 7.2.4.40 ADN**

7-7.B „***In Bereitschaft halten***“ einer Feuerlöscheinrichtung im Sinne der Vorschrift erfordert:

a) Der Feuerlöschschlauch ist an die Wasserrohrleitung angeflanscht.
b) Der Feuerlöschschlauch muss an Deck ausgerollt sein.
c) Die Sprüh- bzw. Strahlrohrarmatur ist am Feuerlöschschlauch angeflanscht.
d) Die Stellung der Ventile obliegt der Beurteilung des Schiffsführers/Sachkundigen.
e) Das Einschalten der Feuerlöschpumpe muss jederzeit möglich sein.

# Erläuterungen zu Teil 8 und 9 ADR

## Zu Teil 8 ADR

### Zu Unterabschnitt 8.1.2.1 und 8.1.2.2 ADR

8-1.S Außer den in den Unterabschnitten 8.1.2.1 und 8.1.2.2 ADR genannten Papieren sowie Bescheinigungen nach anderen Vorschriften sind, wenn es die Vorschriften vorsehen, in der Beförderungseinheit insbesondere mitzuführen:

- die Ausnahme gemäß § 5 der GGVSEB bzw. eine Kopie,
- die Bescheinigung bezüglich der Verlagerung nach § 35 Absatz 4 bzw. die Fahrwegbestimmung gemäß § 35a Absatz 3 der GGVSEB.

### Zu Unterabschnitt 8.1.4.4 ADR

8-2.1.S Das nach Unterabschnitt 8.1.4.4 ADR auf in Deutschland hergestellten Feuerlöschgeräten anzugebende Datum (Monat/Jahr) der ersten wiederkehrenden Prüfung berechnet sich aus der zweijährigen Prüffrist, bezogen auf das tatsächliche Herstellungsdatum des Feuerlöschgeräts. Es ist rechtskonform, wenn dabei das Herstellungsjahr ohne Monatsangabe auf dem Feuerlöschgerät angegeben ist und die zweijährige Prüffrist mit dem Ablauf dieses Jahres beginnt.

8-2.2.S Eine Plombierung im Sinne von Unterabschnitt 8.1.4.4 ADR kann beispielsweise auch eine Kunststoffsicherung an der Abzugsvorrichtung sein, die bei der Benutzung irreversibel zerstört wird. Die Sicherung des Feuerlöschgeräts muss den Eindruck erwecken, dass das Feuerlöschgerät ordnungsgemäß geprüft und einsetzbar ist. Eine Manipulation muss glaubhaft auszuschließen sein.

### Zu Abschnitt 8.1.5 ADR

8-3.S Die nach den schriftlichen Weisungen mitgeführte Ausrüstung muss dem Schutzziel entsprechend geeignet sein.

### Zu Unterabschnitt 8.2.1.1 und 8.2.1.3 ADR

8-4.S Zu den in Unterabschnitt 8.2.1.1 ADR genannten Fahrzeugführern werden auch solche zugeordnet, die gefährliche Güter in loser Schüttung gemäß Kapitel 7.3 ADR befördern. Ein Aufbaukurs Tank nach Unterabschnitt 8.2.1.3 ADR ist bei der Verwendung von gemäß ADR zugelassenen Tanks erforderlich.

### Zu Kapitel 8.4 und 8.5 ADR und Anlage 2 Nummer 3.3 der GGVSEB

8-5.1.S „Ausreichende Sicherheit“ im Sinne von Abschnitt 8.4.1 Satz 1 bzw. 8.4.2 ADR ist z. B. gewährleistet, wenn

- das Fahrzeug auf einem abgeschlossenen Werksgelände abgestellt ist; handelt es sich bei dem Ladegut um gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial, muss das Werksgelände die Anforderungen nach Kapitel 1.10 ADR erfüllen, oder
- das Fahrzeug in einem Lager oder Werksbereich parkt und über eine elektronische Wegfahrsperre und eine Alarmanlage verfügt, die auf das Mobiltelefon des Fahrzeugführers aufgeschaltet ist. Voraussetzung dafür ist, dass der Fahrzeugführer bei einem Alarm in angemessener Zeit geeignete Maßnahmen einleiten kann. Bei Tankfahrzeugen müssen der Armaturenschrank sowie alle frei zugänglichen Ventile abgeschlossen sein. Für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial nach Kapitel 1.10 ADR ist diese Möglichkeit ausgeschlossen.

8-5.2.S Um „geeignete Sicherheitsmaßnahmen“ im Sinne von Abschnitt 8.4.1 Satz 2 Buchstabe b und c ADR handelt es sich auch, wenn der Fahrzeugführer am oder im Fahrzeug anwesend ist oder er sich nur kurzfristig vom Fahrzeug entfernt. Eine Überwachung kann auch durch gleichwertige Maßnahmen (z. B. visuelle Überwachung durch Bildübertragung) sichergestellt werden.

8-5.3.S Alarmeinrichtungen ersetzen nicht die vorgeschriebene Überwachung.

### Zu Kapitel 8.5 Sondervorschrift S1 und S11 ADR

8-6.1.S Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 dürfen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb von Ortschaften ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde auf- oder abgeladen werden, wenn sich die Umschlagstelle vor einer Herstellungsstätte, an einer Verwendungsstelle oder vor einem Lagerraum befindet.

8-6.2.S Gleichwertige Schulungen nach Kapitel 8.5 S1 Absatz 1 und S11 ADR werden derzeit in Deutschland nicht durchgeführt.

8-6.3.S Bei Anwendung der Sondervorschrift S11 in Kapitel 8.5 ist in jedem Fall ein Basiskurs nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADR erforderlich.

**Zu Kapitel 8.5 Sondervorschrift S8 und S9 ADR**

8-7.S Wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde nach den Sondervorschriften S8 und S9 in Kapitel 8.5 ADR nicht eingeholt werden kann, wird empfohlen, für ein längeres Halten aus Betriebsgründen die Zustimmung der örtlichen Polizei einzuholen.

**Zu Unterabschnitt 8.6.3.2 ADR**

8-8.S Nachdem der restriktivste Tunnelbeschränkungscode gemäß Unterabschnitt 8.6.3.2 ermittelt wurde, ist die Erläuterung zu diesem Code nach Abschnitt 8.6.4 ADR maßgebend. Demgemäß ist bei Klasse 1 die gesamte Nettoexplosivstoffmasse, die auf einer Beförderungseinheit befördert werden soll, zu addieren, um die Beschränkungen für die Durchfahrt durch Tunnel letztlich zu ermitteln.

## Zu Teil 9 ADR

**Zu Unterabschnitt 9.1.2.1 Absatz 3 ADR**

9-1.S Die Möglichkeit, auf die erste Untersuchung zu verzichten, besteht nur dann, wenn für eine typgenehmigte Sattelzugmaschine die Erklärung der Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kapitels 9.2 ADR vorliegt. Diese Erklärung darf nur ausgestellt werden, wenn die Zugmaschine vollständig der Typgenehmigung entspricht und keinerlei zusätzliche Ausstattungen insbesondere hinsichtlich der elektrischen Anlage oder Zusatzheizungen verwendet wurden.

**Zu Unterabschnitt 9.1.3.1 in Verbindung mit Kapitel 6.8 ADR**

**9-2.S Ausstellung der ADR-Zulassungsbescheinigung**

**9-2.1.S Verfahren der Ausstellung der ADR-Zulassungsbescheinigung**

Die ADR-Zulassungsbescheinigung ist durch die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständigen Stellen oder Personen auszufertigen. Dafür ist das Muster gemäß Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR zu verwenden.

- Das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs darf in die ADR-Zulassungsbescheinigung unter Nummer 4 auch von der nach § 14 Absatz 6 der GGVSEB zuständigen Zulassungsbehörde eingetragen werden.
- Zum Eintrag des Namens und Betriebssitzes des Beförderers, Betreibers (Halters) oder Eigentümers ist das in Nummer 5 der **Anlage 16** der RSEB beschriebene Verfahren zu beachten.
- Bei Fahrzeugen mit festverbundenen Tanks oder Batterie-Fahrzeugen erfolgt die Eintragung der Fahrzeugbezeichnung(en) in Nummer 7 der ADR-Zulassungsbescheinigung entsprechend der elektrischen Ausrüstung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs (siehe Bescheinigung nach Nummer 9-2.2.1.S der RSEB), auch bei höherwertiger elektrischer Ausrüstung des Basisfahrzeugs.
- Nebenbestimmungen aus der Bescheinigung nach Nummer 9-2.2.1.S der RSEB sind unter Nummer 11 der ADR-Zulassungsbescheinigung aufzunehmen.
- Sonstige nicht vorgeschriebene Eintragungen können unter Nummer 11 der ADR-Zulassungsbescheinigung durch die zuständigen Stellen nach § 12 und die berechtigten Personen nach § 14 Absatz 5 der GGVSEB vorgenommen werden.
- Die ADR-Zulassungsbescheinigung ist unter Nummer 12 gemäß Unterabschnitt 9.1.3.4 ADR mit dem Tagesdatum der technischen Untersuchung des Fahrzeugs, längstens jedoch für ein Jahr, zu befristen. Gegebenenfalls ist die Gültigkeitsdauer bis zur nächsten Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs gemäß der Bescheinigung nach Nummer 9-2.2.1.S der RSEB zu befristen; es gilt jeweils der nächstgelegene Termin.

**9-2.2.S Für Tankfahrzeuge und Batterie-Fahrzeuge**

9-2.2.1.S Der festverbundene Tank oder die Elemente und Ausrüstungsteile von Batterie-Fahrzeugen sind gemäß Absatz 6.8.2.4.1 oder 6.8.3.4.12 ADR durch eine zuständige Stelle nach § 12 der GGVSEB zu prüfen. Über die Prüfung wird eine Bescheinigung gemäß Absatz 6.8.2.4.5 oder 6.8.3.4.18 ADR ausgestellt. Eine Kopie dieser Bescheinigung ist der Tankakte beizufügen. Aus dieser Bescheinigung müssen hervorgehen bzw. darin enthalten sein:

- das Datum (Monat, Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs gemäß Absatz 6.8.2.4.2 oder 6.8.3.4.12 ADR,
- die Tankcodierung oder die Codierung des Batterie-Fahrzeugs gemäß Absatz 4.3.3.1.1 oder 4.3.4.1.1 ADR, die der Tank oder das Batterie-Fahrzeug erfüllt,
- die alphanumerischen Codes der zutreffenden Sondervorschriften für den Bau (TC) und die Ausrüstung (TE) nach Abschnitt 6.8.4 ADR,
- soweit erforderlich, die Stoffe mit den Angaben nach Absatz 6.8.2.3.2, 4. Anstrich ADR, die in dem Tank- oder Batterie-Fahrzeug befördert werden dürfen,
- Angabe der Fahrzeugart, die der am Tank verbauten elektrischen Ausrüstung entspricht,
- Angaben über begrenzte Abweichungen nach Absatz 6.8.2.3.3 ADR oder stoffspezifische oder betriebliche Nebenbestimmungen zum Tank oder Batterie-Fahrzeug, sofern diese in der Baumusterzulassung des Tanks oder Batterie-Fahrzeugs enthalten sind,
- Angabe von Nebenbestimmungen in einer Ausnahmeregelung (§ 5 GGVSEB, GGAV, Vereinbarung nach Abschnitt 1.7.4 ADR), sofern dies vorgesehen ist,
- Angabe des Unterabschnitts der Übergangsvorschrift sowie der jeweiligen Fassung des ADR, wenn die Tanks oder Batterie-Fahrzeuge nach einer Übergangsvorschrift nach Kapitel 1.6 ADR betrieben werden dürfen.

9-2.2.2.S Für die Bestimmung der Tankcodierung bei Tanks und Elementen von Batterie-Fahrzeugen, die nach den bis zum 31.12.2002 geltenden Vorschriften zugelassen worden sind, kann die **Anlage 18** der RSEB verwendet werden.

Sofern für Tanks und Elemente von Batterie-Fahrzeugen, die auf Grund von Übergangsvorschriften weiterverwendet werden dürfen, keine Tankcodierung vergeben werden kann, ist eine Stoffaufzählung einzutragen oder beizufügen.

9-2.2.3.S Ist ein Tankfahrzeug, für das die Übergangsvorschrift nach Unterabschnitt 1.6.3.44 ADR anwendbar ist, mit einer Additivierungseinrichtung ausgerüstet, so ist in der ADR-Zulassungsbescheinigung ein Vermerk unter Nummer 11 (Bemerkungen) über die Ausrüstung(en) einzutragen (siehe auch Nummer 1-24.S und 3-11.S der RSEB). Diese Eintragungspflicht gilt nicht für Additivierungseinrichtungen gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 664 ADR.

9-2.2.4.S Das Fahrzeug, mit Ausnahme des festverbundenen Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs, ist gemäß Unterabschnitt 9.1.2.1 ADR durch die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständigen Stellen oder Personen zu untersuchen.

Für diese Untersuchung müssen die Bescheinigung nach Nummer 9-2.2.1.S der RSEB sowie die Dokumente gemäß § 6 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) oder die Gutachten nach § 21 der StVZO bzw. nach Artikel 44 oder 45 der Verordnung (EU) 2018/858 vorliegen.

Die Untersuchung beinhaltet den Umfang einer Hauptuntersuchung (HU) nach § 29 der StVZO, jedoch ohne Untersuchung der Umweltverträglichkeit, sowie zusätzlich die Untersuchung nach der **Anlage 15** der RSEB, die auf Antrag gemeinsam durchgeführt werden sollten.

Auf die Untersuchung im Umfang einer HU kann bei Neufahrzeugen verzichtet werden, wenn eine Übereinstimmungsbescheinigung (COC) des Herstellers bzw. ein Gutachten nach Artikel 44 oder 45 der Verordnung (EU) 2018/858 vorliegt. Neufahrzeuge sind Fahrzeuge, welche noch nicht zugelassen sind oder Fahrzeuge, bei denen das Datum der Erstzulassung maximal einen Monat vor dem Untersuchungstermin liegt.

Ein befriedigendes Untersuchungsergebnis im Sinne des Unterabschnitts 9.1.3.1 ADR liegt vor, wenn

- das Fahrzeug vorschriftsmäßig ist oder
- nur geringe Mängel festgestellt worden sind und zu erwarten ist, dass diese Mängel unverzüglich beseitigt werden.

**9-2.3.S Für andere Fahrzeuge**

Nummer 9-2.2.4.S der RSEB, mit Ausnahme der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 9-2.2.1.S der RSEB, gilt entsprechend.

**9-2.4.S Für Fahrzeuge mit elektrischem Antriebssystem**

Der Nachweis gemäß der UN-Regelung Nr. 100 Änderungsserie 03 ist bei der ersten Untersuchung des Fahrzeugs der zuständigen Stelle oder Person nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB vorzulegen. Begutachtungen

auf Basis von § 62 der StVZO in Verbindung mit dem TÜV-Verband-Merkblatt 764 sind kein ausreichender Nachweis.

**9-3.S Verlängerung der Gültigkeitsdauer der ADR-Zulassungsbescheinigung**

**9-3.1.S Allgemeines**

9-3.1.1.S Die ADR-Zulassungsbescheinigung ist unter Nummer 13 gemäß Unterabschnitt 9.1.3.4 ADR mit dem Tagesdatum der technischen Untersuchung des Fahrzeugs zu befristen.

Bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer, taggenau bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeit, beginnt der nächste Gültigkeitszeitraum mit dem Tag des Ablaufs des vorhergehenden Gültigkeitszeitraums. Innerhalb dieser Karenzzeit von einem Monat darf das Fahrzeug **nicht** für die Beförderung gefährlicher Güter weiterverwendet werden.

Ist diese Karenzzeit von einem Monat abgelaufen, ist für das betreffende Fahrzeug eine neue ADR-Zulassungsbescheinigung erforderlich. Das Fahrzeug ist einer technischen Untersuchung nach Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 2 ADR zu unterziehen.

Eine technische Untersuchung zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer nach Unterabschnitt 9.1.3.4 ADR ist auch früher als einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit jederzeit möglich. In diesem Fall beginnt der nächste Gültigkeitszeitraum von maximal einem Jahr jedoch mit dem Tagesdatum der technischen Untersuchung.

9-3.1.2.S Hinsichtlich der Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.5.20 ADR siehe auch Nummer 1-25.S der RSEB.

**9-3.2.S Für Tankfahrzeuge und Batterie-Fahrzeuge**

Bei der Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist das Fahrzeug, mit Ausnahme des festverbundenen Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs, gemäß Unterabschnitt 9.1.2.3 ADR durch die berechtigten Personen nach § 14 Absatz 5 der GGVSEB zu untersuchen. Dabei ist nach Nummer 9-2.2.4.S Satz 3 und 6 der RSEB zu verfahren. Es sind die Dokumente gemäß § 6 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), die ADR-Zulassungsbescheinigung sowie die aktuell gültige Bescheinigung nach Nummer 9-2.2.1.S der RSEB durch den Antragsteller vorzulegen.

Ergibt sich aus der vorgenannten Bescheinigung, dass das Datum der nächsten Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs innerhalb der nächsten 12 Monate nach der technischen Untersuchung des Fahrzeugs liegt, ist die Gültigkeitsdauer der ADR-Zulassungsbescheinigung auf das Datum der nächsten Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs zu befristen.

Nach Durchführung der Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs darf die Gültigkeitsdauer der ADR-Zulassungsbescheinigung ohne erneute technische Untersuchung bis zu dem Datum der ursprünglichen Frist von 12 Monaten verlängert werden, sofern der Fahrzeugzustand keine offensichtlichen Mängel aufweist. Andernfalls ist eine erneute technische Untersuchung durchzuführen. Anschließend beträgt die Gültigkeitsdauer der ADR-Zulassungsbescheinigung wieder 12 Monate.

**9-3.3.S Für andere Fahrzeuge**

Bei der Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist das Fahrzeug gemäß Unterabschnitt 9.1.2.3 ADR durch die berechtigten Personen nach § 14 Absatz 5 der GGVSEB zu untersuchen. Dabei ist nach Nummer 9-2.2.4.S Satz 3 und 6 der RSEB zu verfahren. Es sind die Dokumente gemäß § 6 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und die ADR-Zulassungsbescheinigung durch den Antragsteller vorzulegen.

**9-4.S Änderung der ADR-Zulassungsbescheinigung**

9-4.1.S Die Änderung der Tankcodierung oder die Ergänzung der Stoffaufzählung in der ADR-Zulassungsbescheinigung darf nur mit Zustimmung der Baumusterzulassungsstelle vorgenommen werden. Das folgt aus Absatz 6.8.2.3.2 ADR. Auf der Grundlage des Prüfberichts der zuständigen Stelle nach § 12 der GGVSEB und der Zustimmung der Baumusterzulassungsstelle wird die Änderung oder Ergänzung durch eine Neuausstellung durch die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständigen Stellen oder Personen vorgenommen.

9-4.2.S Bei nicht vorgeschriebenen informellen Änderungen in der ADR-Zulassungsbescheinigung handelt es sich um solche, die ohne Überprüfung des Fahrzeugs, des Tanks oder der Ausrüstung vorgenommen werden können, wie z. B. die Eintragung des Datums der nächsten Tankprüfung. Diese dürfen durch die zuständigen Stellen nach § 12 und die berechtigten Personen nach § 14 Absatz 5 der GGVSEB in Nummer 11 eingetragen werden.

Die Änderung des Firmennamens/Halters, der Anschrift und des amtlichen Kennzeichens darf nur durch die nach § 14 Absatz 6 der GGVSEB zuständige Zulassungsbehörde vorgenommen werden. Die geänderten Angaben sind in Nummer 11 einzutragen und mit Dienstsiegel bzw. Prüfstempel und Namenszeichen zu versehen. Die Änderungen können wie bisher auch durch eine Neuausstellung der ADR-Zulassungsbescheinigung durch Stellen oder Personen nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB vorgenommen werden.

9-4.3.S Für alle anderen Änderungen ist immer eine Neuausstellung durch Stellen oder Personen nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB erforderlich.

**9-5.S Zu Abschnitt 9.1.2 für die Anordnung einer Inbetriebnahmeüberprüfung beim Wechsel des Registrierungslandes nach Absatz 6.8.1.5.5 ADR und ADR-Zulassungsbescheinigungen für Tankfahrzeuge mit FVK-Tanks**

9-5.1.S Für den Betrieb von Tankfahrzeugen (internationaler Transport) ist eine gegenseitige Anerkennung der ADR-Zulassungsbescheinigungen durch die ADR-Vertragsparteien in Unterabschnitt 9.1.3.2 ADR geregelt. Die ADR-Zulassungsbescheinigung ist durch die zuständige Behörde des Zulassungsstaates auszustellen (Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR). Soll ein Tankfahrzeug, das bereits über eine ausländische ADR-Zulassungsbescheinigung verfügt, mit deutscher Zulassung betrieben werden, ist dazu eine ADR-Zulassungsbescheinigung durch eine nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständige Stelle oder Person auszustellen.

Bemerkung: Für Tanks, die nicht in den Geltungsbereich der ODV fallen, ergeben sich Regelungen für die gegenseitige Anerkennung aus Unterabschnitt 6.8.1.5 in Verbindung mit Abschnitt 1.8.7 ADR.

9-5.2.S Gemäß Absatz 6.8.1.5.5 Alt. 2 ADR kann die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) bei einem Wechsel des Registrierungslandes auf gelegentlicher Basis eine Inbetriebnahmeüberprüfung des Tanks gemäß Unterabschnitt 1.8.7.5 ADR verlangen. Um dies zu gewährleisten, hat die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständige Stelle oder Person die BAM über jeden Antrag auf Erteilung einer ADR-Zulassungsbescheinigung für Tankfahrzeuge zu informieren, bei denen bereits eine ausländische ADR-Zulassungsbescheinigung vorhanden ist.

Die Information muss mindestens folgende Angaben umfassen:

- Kopie der ausländischen ADR-Zulassungsbescheinigung,
- Prüfstelle und Datum der erstmaligen Prüfung des Tanks,
- Zulassungsnummer des Tanks,
- Seriennummer des Herstellers des Tanks,
- Betreiber oder Eigentümer inklusive Anschrift,
- Foto des Tankschilds.

Die Information kann postalisch an die

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
Fachbereich 3.2
Unter den Eichen 87
12205 Berlin

oder elektronisch an Tank-Register@bam.de versendet werden.

Bemerkung: Die Anordnung einer Inbetriebnahmeüberprüfung hat nicht zur Folge, dass der Tank nicht in Betrieb genommen werden darf (vgl. Absatz 1.8.7.5.3 ADR).
Die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständige Stelle oder Person hat die BAM ebenfalls über jeden Antrag auf Erteilung einer ADR-Zulassungsbescheinigung für Tankfahrzeuge mit festverbundenen Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK-Tanks) nach Kapitel 6.13 ADR zu informieren.

9-5.3.S Für aus Österreich importierte gebrauchte Tankfahrzeuge, deren Tanks über keine separate Baumusterzulassung nach Unterabschnitt 6.8.2.3 ADR verfügen, gilt für die Durchführung der Inbetriebnahmeüberprüfung folgendes Verfahren:

Anstelle der Überprüfung der Konformität mit der Baumusterzulassungsbescheinigung muss eine besondere Genehmigung des zuständigen Landeshauptmanns gemäß § 12 des österreichischen Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße, GGSt) in der Fassung vom 10. Oktober 1996 und inhaltsgleichen älteren Fassungen erteilt und bereits in Österreich eine ADR-Zulassungsbescheinigung ausgestellt worden sein.

Dazu hat der Antragsteller alle Nachweise vorzulegen, die nach dem vorgenannten § 12 zu erstellen waren und von der zuständigen Stelle nach § 12 der GGVSEB für erforderlich gehalten werden.

Entgegen Absatz 1.8.7.5.3 ADR darf die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständige Stelle oder Person die ADR-Zulassungsbescheinigung für ein Tankfahrzeug im Sinne der vorstehenden Bestimmung erst ausstellen, wenn die Inbetriebnahmeüberprüfung bestanden ist.

Aufgrund der fehlenden separaten Baumusterzulassung, dürfen die betreffenden Tanks nur auf ein anderes Basisfahrzeug oder Achsaggregat umgesetzt werden, wenn dieses mit dem ursprünglichen baugleich ist und dabei keine Veränderungen an den Tanks vorgenommen werden.

Diese Regelung ist befristet und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 ersatzlos gestrichen.

**Zu Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR**

9-6.1.S Eine Anleitung zum Ausfüllen der ADR-Zulassungsbescheinigung enthält die **Anlage 16** der RSEB.

9-6.2.S In die ADR-Zulassungsbescheinigung von AT-Fahrzeugen mit Tanks zur Beförderung von UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017 (Flammpunkt von 55 °C oder höher), die bis 31. Dezember 2001 unter die Regelung der Ausnahme 6 der GGAV in der Fassung des Artikels 1 der GefÄndV vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435) gefallen sind, ist unter Berücksichtigung von Unterabschnitt 1.6.3.18 ADR unter Nummer 11 (Bemerkungen) sinngemäß folgender Vermerk aufzunehmen:

„Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieselkraftstoff, der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017 ohne Flammendurchschlagsicherung betrieben werden."

Die Nennung der Normen EN 590:1993, EN 590:2004, EN 590:2009 + A1:2010 oder EN 590:2013 + AC:2014 in einer gültigen ADR-Zulassungsbescheinigung muss nicht angepasst werden.

Dieser Vermerk ist zu streichen bzw. ist nicht zutreffend, wenn diese Tanks zur Beförderung der o. g. Stoffe auf ein neues Basisfahrzeug oder Achsaggregat umgesetzt wurden und entsprechend dem jeweils geltenden ADR mit Flammendurchschlagsicherungen/Flammensperren ausgerüstet sind (siehe auch Nummer 6-13.S der RSEB).

9-6.3.S Die Verrohrung von Sattelaufliegern mit Tanks zur Beförderung der in der **Anlage 11** der RSEB genannten Gase der Klasse 2, bei denen wegen der angewendeten Schweißverfahren und möglicher Einwirkungen von (Pumpen-) Vibrationen eine Einschränkung der Dichtheit nicht auszuschließen ist, soll – soweit noch nicht erfolgt – im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung geprüft werden. Den tatsächlichen Umfang der Prüfung und ggf. eine besondere Festlegung zur Prüfungsfrequenz entscheidet die Benannte Stelle nach § 16 der ODV. Über die außerordentliche Prüfung ist eine Bescheinigung nach der **Anlage 11** der RSEB auszustellen. Die ADR-Zulassungsbescheinigung darf nur bei Vorlage dieser Bescheinigung verlängert werden.

9-6.4.S Die Verrohrung von Tanks an Tankfahrzeugen zur Beförderung der genannten Gase, die keine Probleme aufweist (andere Schweißverfahren, keine wesentlichen Vibrationen), ist im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung in angemessenem Umfang zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Bescheinigung nach der **Anlage 11** der RSEB auszustellen. Diese Bescheinigung ist bei der Verlängerung der ADR-Zulassungsbescheinigung vorzulegen.

9-6.5.S Bei Tank- oder Batterie-Fahrzeugen mit Erstzulassung ab 01.01.2021 muss im Rahmen der ersten Begutachtung nach Kapitel 9.1 ein Nachweis der Befestigungseinrichtungen gemäß Abschnitt 9.7.3 ADR durch den Fahrzeug- oder Tankhersteller bzw. durch den Hersteller des Aufbaus vorliegen. Bei diesen Fahrzeugen muss die Berechnung von der gesamten Fahrzeugmasse ausgehen. Dies wird in der Regel schon bei der Baumusterzulassung nachgewiesen und vorgemerkt.

9-6.6.S Gleiches gilt auch bei Trägerfahrzeugen von Tankcontainern, Aufsetztanks, ortsbeweglichen Tanks, MEGC oder UN-MEGC. Für Trägerfahrzeuge mit Erstzulassung ab 01.01.2021 muss im Rahmen der erstmaligen Begutachtung nach Kapitel 9.1 ein Nachweis der Befestigungseinrichtungen gemäß Abschnitt 9.7.3 ADR vorliegen. Der Nachweis muss sich gemäß Abschnitt 9.7.3 ADR auf die Aufbaumasse*) beziehen.

In Nummer 11 der ADR-Zulassungsbescheinigung ist folgender Vermerk aufzunehmen:

*) Aufbaumasse ist die tatsächliche Masse des zu befestigenden und bis zum maximal zulässigen Füllungsgrad befüllten Tankcontainers, Aufsetztanks, ortsbeweglichen Tanks, MEGC oder UN-MEGC.

„Die Befestigungseinrichtungen wurden gemäß Unterabschnitt 9.7.3.2 ADR für die maximal zulässige Aufbaumasse von …. t nachgewiesen.“

Bei Fahrzeugen, anders als bei Trägerfahrzeugen für austauschbare Ladungsträger, muss ein Aufsetztank in die allgemeinen Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I nach FZV bzw. Teil II nach StVZO) eingetragen werden.

Ein Trägerfahrzeug liegt nicht mehr vor, wenn Befüll- oder Entleerungsarmaturen fest mit dem Fahrzeug verbunden sind.

**Zu Unterabschnitt 9.2.1.1 ADR**

9-7.S Die erstmalige Zulassung der Fahrzeuge zum Verkehr bezieht sich auf die straßenverkehrsrechtliche Zulassung und nicht auf die gefahrgutrechtliche.

**Zu Unterabschnitt 9.2.2.6 ADR**

9-8.1.S Die Normen ISO 25981:2008, ISO 12098:2004, ISO 7638:2003 bzw. EN 15207:2014 sind nur für die in der jeweiligen Norm vorgesehenen Anwendungsbereiche anzuwenden.

9-8.2.S Für den Fall, dass ein Anhänger, der den Anforderungen nicht entsprechen muss (z. B. bestimmte AT-Anhänger) und an dem erforderliche Anschlussverbindungen nach den vorgesehenen Normen nicht installiert sind, mit einem FL-, EX/III- oder MEMU-Zugfahrzeug betrieben wird, darf an dem Anhänger – nicht aber am Zugfahrzeug – ein Adapter zur Herstellung der elektrischen Verbindung angebracht sein.

**Zu Unterabschnitt 9.2.4.4 ADR**

9-9.S Die Anforderungen in Unterabschnitt 9.2.4.4 ADR „dass jede Gefahr für die Ladung durch Erhitzung oder Entzündung vermieden wird“ sind erfüllt, wenn zum Beispiel folgende Bedingungen alternativ eingehalten sind:

a) Es werden Abdeckungen verwendet, die in der Regel horizontal angeordnete Bleche sind, die je nach den Gegebenheiten als Wanne oder Haube ausgebildet sein können und verhindern, dass Füllgut auf Teile tropfen kann, die betriebsmäßig heiß (über 200 °C) werden.

b) Für flüssige gefährliche Güter (verflüssigte Gase der Klasse 2 gehören nicht dazu) werden Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, ortsbeweglichen Tanks oder Tankcontainern verwendet und diese Tanks sind so ausgerüstet, dass sie ausschließlich über fest angeschlossene Leitungen im geschlossenen System befüllt oder entleert werden können und durch die Motorkonstruktion/-anbringung eine schädliche Hitzeeinwirkung auf die Ladung ausgeschlossen ist.

c) Es werden Fahrzeuge mit Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks verwendet, die nicht auf den Trägerfahrzeugen befüllt oder entleert werden. In der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR ist unter Nummer 11 (Bemerkungen) aufzunehmen, dass die Tanks nicht auf dem Trägerfahrzeug befüllt oder entleert werden dürfen, wenn für die betreffenden Güter in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 14 ADR FL-Fahrzeuge vorgeschrieben sind und durch die Motorkonstruktion/-anbringung eine schädliche Hitzeeinwirkung auf die Ladung ausgeschlossen ist. Dies schließt die Verwendung von Aufsetztanks in der Regel aus.

**Zu Unterabschnitt 9.2.4.5 ADR**

9-10.S Die Anforderungen in Unterabschnitt 9.2.4.5 ADR gelten zum Beispiel als erfüllt, wenn Folgendes eingehalten wird:

a) Die Auspuffanlage ist vor der Fahrerhausrückwand angeordnet.

b) Alternativ sind die Maßnahmen nach Nummer 9-9.S der RSEB anzuwenden.

**Zu Unterabschnitt 9.2.4.7 ADR**

9-11.1.S Eine Wärmeisolierung gemäß Unterabschnitt 9.2.4.7 ADR ist nur erforderlich, wenn die Oberfläche der Dauerbremsanlage betriebsmäßig heiß (über 200 °C) wird. Die Oberflächentemperatur der Wärmeisolierung darf ebenfalls 200 °C nicht überschreiten.

9-11.2.S Ein ausreichender Schutz der Anlage gegen zufälliges Entweichen oder Ausfließen des beförderten Gutes ist zum Beispiel auch gegeben, wenn die isolierende Einrichtung (Haube) seitlich mindestens zwei Drittel der Höhe der Dauerbremsanlage abdeckt.

**Zu Unterabschnitt 9.2.4.8 ADR**

9-12.1.S Für Verbrennungsheizgeräte muss eine Typgenehmigung nach UN-Regelung Nr. 122 oder nach der Richtlinie 2001/56/EG oder eine nationale Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO erteilt sein. Für die Anwendung gelten auf Basis des erstmaligen Inverkehrbringens der Fahrzeuge folgende Abgrenzungen:

- Mit flüssigem Brennstoff betriebene Verbrennungsheizgeräte müssen erstmalig ab dem 09.05.2005 nach der Richtlinie 2001/56/EG und ab dem 01.08.2013 nach UN-Regelung Nr. 122 typgenehmigt sein.
- Mit Flüssiggas betriebene Verbrennungsheizgeräte müssen erstmalig ab dem 01.01.2007 nach der Richtlinie 2001/56/EG und ab dem 01.08.2013 nach UN-Regelung Nr. 122 typgenehmigt sein.

9-12.2.S Verbrennungsheizgeräte mit nationaler Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO müssen in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und II nach StVZO (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein) eingetragen sein oder es muss eine Bestätigung des ordnungsgemäßen Einbaus gemäß § 19 Absatz 3 StVZO mitgeführt werden.

9-12.3.S Einschalten mit z. B. Funkfernschaltung ist kein Einschalten von Hand im Sinne des Absatzes 9.2.4.8.5 ADR.

9-12.4.S Verbotene automatische Steuerungen im Sinne des Absatzes 9.2.4.8.5 ADR sind z. B. Zeitschaltuhren. Die Temperaturregelung mit Raumthermostat ist zulässig, wenn die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden, d. h. das Verbrennungsheizgerät zuvor von Hand eingeschaltet wurde.

**Zu Unterabschnitt 9.3.4.1 ADR**

9-13.S Als Verankerungspunkte für die Ladungssicherung gelten auch Ladungssicherungsschienen, vorausgesetzt, es besteht die Möglichkeit, alle ausgetretenen Rieselgüter in den Schienen zu erkennen und aus diesen gefahrlos abzusaugen oder auszublasen.

**Zu Unterabschnitt 9.7.5.2 ADR**

9-14.S Die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständigen Stellen oder Personen prüfen die Einhaltung der technischen Vorschriften zur Kippstabilität der Tankfahrzeuge nach den Verfahren der UN-Regelung Nr. 111 vor Inbetriebnahme der Tankfahrzeuge.

**Zu Abschnitt 9.7.6 ADR**

9-15.1.S Der Unterfahrschutz nach UN-Regelung Nr. 58 bzw. nach der Richtlinie 70/221/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/20/EG, gilt als hinterer Schutz des Fahrzeugs gemäß Abschnitt 9.7.6 nur dann, wenn er die Bedingungen nach Abschnitt 9.7.6 ADR erfüllt und als feste Stoßstange über die gesamte Breite ausreichend den Tank gegen Heckaufprall schützt.

9-15.2.S Sofern Silofahrzeuge nach Kapitel 6.8 zugelassen sind, gelten auch die Anforderungen an den hinteren Schutz der Fahrzeuge gemäß Abschnitt 9.7.6 ADR. In diesem Fall dürfen Füll- und Entleerungseinrichtungen nicht über die hintere Stoßstange hinausragen bzw. ungeschützt sein. Werden gefährliche Güter zulässigerweise in loser Schüttung in Silofahrzeugen befördert, die keine Tankzulassung besitzen, gelten die Anforderungen gemäß Abschnitt 9.7.6 ADR nicht.

# Erläuterungen zu Teil 8 und 9 ADN

## Zu Teil 8 ADN

### Zu Unterabschnitt 8.1.6.1 ADN

8-1.B Für diese Aufgabe können von der zuständigen Behörde (GDWS) im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung insbesondere auch von einer IHK öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Feuerlöschgeräte oder Feuerlöschschläuche zugelassen werden.

### Zu Unterabschnitt 8.1.6.2 ADN

8-2.B Es kann bei Bedarf auch ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Herstellers von der GDWS für diese Prüftätigkeit zugelassen werden.

### Zu Unterabschnitt 8.2.2.7 ADN

8-3.B Soweit Kapitel 8.2 ADN keine abschließenden oder vollständigen Regelungen zur Durchführung der Prüfungen zum Nachweis der besonderen Kenntnisse des ADN (Basiskurs und Aufbaukurse) enthält, sind die Prüfungen bei der GDWS bis zum Erlass einer besonderen Prüfungsordnung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in Teil III Kapitel 7 Abschnitt 2 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (Schiffspersonalverordnung-Rhein – RheinSchPersV) vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300 und Anlageband) in der jeweils geänderten Fassung und in sinngemäßer Anwendung der Dienstanweisung Nr. 2 nach § 1.03 RheinSchPersV der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vom 30.05.2016 durchzuführen. Die Abnahme der Prüfung zum Basiskurs kann nach Abschnitt I. der Richtlinie des Verwaltungsausschusses für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen (Kapitel 8.2 ADN) auch durch einen einzelnen Prüfer erfolgen.

### Zu Abschnitt 8.3.5 ADN

8-4.B „Arbeiten an Bord“ umfassen alle Arbeiten an der Struktur (am Schiffskörper) oder der Ausrüstung des Schiffes, einschließlich z. B. Ankerketten oder Propeller.

Die Gasfreiheitsbescheinigung für Tankschiffe nach Absatz 7.2.3.7.1.6 oder 7.2.3.7.2.6 ADN muss sich auf das gesamte Schiff beziehen. Die zuständige Behörde kann abweichend davon Arbeiten genehmigen, wenn die Gasfreiheit nur für Teilbereiche eines Schiffes gegeben ist. Die Gasfreiheitsbescheinigung muss für Arbeiten, die im Geltungsbereich der GGVSEB durchgeführt werden, von einer in Deutschland zugelassenen Person ausgestellt werden.

Andere einschlägige Rechtsvorschriften zur Arbeits- und Betriebssicherheit bleiben neben den Vorschriften dieses Abschnitts und bei der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Behörde unberührt.

## Zu Teil 9 ADN

### Zu Absatz 9.1.0.40.2.7 Buchstabe a, 9.3.1.40.2.7 Buchstabe a, 9.3.2.40.2.7 Buchstabe a und 9.3.3.40.2.7 Buchstabe a ADN

9-1.B Ortsfeste Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen, die für einen nicht spezifizierten Einsatzzweck hergestellt, in Verkehr gebracht und auf Binnenschiffen für die fest installierte Feuerlöschanlage verwendet werden, müssen den Vorschriften der Vierzehnten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung) vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 692) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Ortsfeste Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen, die speziell für den dauerhaften Einbau in Binnenschiffen, auch in fest installierten Feuerlöscheinrichtungen, bestimmt sind, müssen den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.

Für ortsbewegliche Druckgeräte sind die Vorschriften der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung zu beachten.

### Zu Absatz 9.3.1.23.1 ADN

9-2.B Druckbehälter, die Teile von Binnenschiffen sind oder speziell für den dauerhaften Einbau in diese bestimmt sind, unterliegen nicht der Vierzehnten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung). Sie müssen den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.

# Anlage 1

## Formblatt für Anträge im Gefahrgutbereich

Bei Anträgen auf Zulassung einer Ausnahme bzw. den Abschluss von Vereinbarungen sowie bei Anregungen von Vorschriftenänderungen sind Angaben zu folgenden Fragen oder Punkten zu machen[1]:

**Antragsteller**

..... .....
(Name) (Firma)

.....

( ) .....

.....
(Anschrift)

**Kurzbeschreibung des Antrags**

(z. B. „Verpackung von ..... in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens .... Liter“

**oder**

„Zulassung der Beförderung von ..... als Stoff der Klasse .....“)

**Anlagen**
(mit Kurzbeschreibung)

**Aufgestellt:**

Ort: .....

Datum: .....

Unterschrift: .....
(des für die Angaben Verantwortlichen)

## 1. Allgemeines

1.1 Folgende Regelung(en) wird (werden) berührt, mit Angabe der Rechtsgrundlage (z. B. Paragraph, Teil, Kapitel, Abschnitt, Unterabschnitt, Absatz):

- ☐ GGVSEB
- ☐ RID
- ☐ ADR
- ☐ ADN
- ☐ GGVSee
- ☐ IMDG-Code
- ☐ ICAO-TI
- ☐ UN-Modellvorschriften

1.2 **Der Antrag/die Anträge betrifft/betreffen:**

- ☐ einen nach den Beförderungsvorschriften nicht zugelassenen Stoff oder Gegenstand
- ☐ eine nach den Beförderungsvorschriften nicht zulässige Verpackung
- ☐ ein nach den Beförderungsvorschriften nicht zugelassenes Beförderungsmittel

[1] Bei Fragen, die für den betreffenden Antragsgegenstand nicht zutreffen, ist „entfällt“ einzutragen. Die Angaben werden nur für amtliche Zwecke verwendet und vertraulich behandelt.

- ☐ eine Ersterteilung, Erweiterung oder Neuerteilung einer Ausnahme gemäß § 5 der GGVSEB (Gutachten beifügen)
- ☐ eine Vereinbarung gemäß Abschnitt 1.5.1, einschließlich Anträge auf Erweiterung und Neuerteilung von Vereinbarungen (Fragebogen und Gutachten dem Antrag beifügen)
- ☐ eine Ersterteilung, Erweiterung oder Neuerteilung einer Ausnahme gemäß § 5 der GGVSee (Gutachten beifügen)
- ☐ die Klassifizierung von Stoffen und Gegenständen
- ☐ die Umklassifizierung
- ☐ die Aufnahme eines Stoffes, einer Verpackungsart oder eines Beförderungsmittels in
  - ☐ UN-Modellvorschriften
  - ☐ ADR
  - ☐ RID
  - ☐ ADN
  - ☐ IMDG-Code
  - ☐ ICAO-TI

- ☐ Sonstige Anträge

1.3 Welche Gründe erfordern das Abweichen von den gesetzlichen Vorschriften?

- ☐ Einhaltung der Vorschriften unzumutbar (Gründe angeben)
- ☐ Beförderung sonst ausgeschlossen

1.4 Voraussichtlicher Umfang der vorgesehenen Transporte, soweit bekannt (maximale Größe je Verpackungseinheit, Versandstück oder Ladungseinheit)

1.5 Voraussichtliche Zielgebiete (In-, Ausland, ggf. Staaten)

1.6 Mit welchen Staaten bzw. Eisenbahnverwaltungen soll ggf. eine Vereinbarung getroffen werden?

1.7 Welche Verkehrsträger sind vorgesehen?

## 2. Allgemeine Angaben zum Gefahrgut

2.1 Handelt es sich

- ☐ um einen Stoff
- ☐ um ein Gemisch
- ☐ um eine Lösung
- ☐ um einen Gegenstand

2.2 Chemische Bezeichnung

2.3 Synonyme

2.4 Handelsname

2.5 Strukturformel und/oder Zusammensetzung, Konzentration, technischer Aufbau und Wirkungsmechanismus des Gegenstandes

2.6 Gefahrklasse

- ggf. Verträglichkeitsgruppe (nur bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1)
- ggf. Prüfung oder Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (nur bei organischen Peroxiden der Klasse 5.2 und gewissen selbstzersetzlichen Stoffen der Klasse 4.1 sowie bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1)
- ggf. Prüfung und Zulassung durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (nur bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1, die ausschließlich militärisch genutzt werden)

2.7 UN-Nummer (soweit vorhanden)

2.8 ggf. Verpackungsgruppe (I, II oder III)

2.9 Angaben zur Umweltgefährdung

## 3. Physikalisch-chemische Eigenschaften

3.1 Zustand während der Beförderung (z. B. gasförmig, flüssig, körnig, pulverförmig, geschmolzen ...)

3.2 Dichte der Flüssigkeit bei 20 °C

3.3 Beförderungstemperatur (bei Stoffen, die in aufgeheiztem oder gekühltem Zustand befördert werden)

3.4 Schmelzpunkt oder Schmelzbereich … °C

3.5 Ergebnis des Penetrometer-Tests gemäß Abschnitt 2.3.4:

- Auslaufzeit nach ISO 2431 (1984) für den
  4-mm-Becher: … Sekunden oder
  6-mm-Becher: … Sekunden
- Temperatur: … °C (vorzugsweise bei 23 °C)
  (falls nach DIN 53 211 bestimmt, Auslaufzeiten für den DIN-Becher sowie die für den geeigneten ISO-Becher umgerechneten Auslaufzeiten angeben)

3.6 Siedepunkt/Siedebeginn oder Siedebereich … °C

3.7 Dampfdruck bei 20 °C …, bei 50 °C …, bei 55 °C …
bei verflüssigten Gasen, Dampfdruck bei 70 °C …
bei permanenten Gasen, Druck der Füllung bei 15 °C …
Betriebstemperatur (höchster Wert aus Füll-, Transport- und Entleerungstemperatur) … °C

3.8 Löslichkeit in Wasser bei 15 °C
Angabe der Sättigungskonzentration in mg/l …
bzw. Mischbarkeit mit Wasser bei 15 °C

☐ beliebig
☐ teilweise
☐ keine
(Konzentration angeben)

3.9 Farbe

3.10 Geruch

3.11 pH-Wert des Stoffes bzw. einer wässerigen Lösung
(Konzentration angeben)

3.12 Sonstige Angaben

## 4. Sicherheitstechnische Eigenschaften

4.1 Zündtemperatur nach DIN 51 794 … °C

4.2 Flammpunkt
im geschlossenen Tiegel … °C
im offenen Tiegel … °C
(Prüfmethode angeben, z. B. nach DIN ...)

4.3 Explosionsgrenzen (Zündgrenzen):
untere … %, obere … %
(Prüfmethode angeben, z. B. nach DIN ...)

4.4 Ist der Stoff bei Luftzufuhr brennbar?
(Prüfmethode angeben)

4.5 Explosionsgefahr bei Stoß/Entzündung/Reibung/Sonstigem?
(entsprechend den Prüfverfahren in den jeweils zutreffenden Vorschriften)

4.6 ☐ Bildung explosionsfähiger Dampf/Luft-Gemische
☐ Bildung explosionsfähiger Staub/Luft-Gemische

4.7 ☐ Kann sich der Stoff schon in kleinen Mengen und nach kurzer Zeit (Minuten) bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden?
☐ Kann sich der Stoff nur in größeren Mengen und nach längerer Zeit (Stunden bis Tage) bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden?

4.8 Neigt der Stoff ohne Luftzufuhr zur Selbstzersetzung?

☐ bei gewöhnlicher Temperatur
☐ bei erhöhter Temperatur

Für organische Peroxide der Klasse 5.2 und gewisse selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 angeben:

– SADT ... °C
– Höchstzulässige Beförderungstemperatur ... °C
– Notfalltemperatur ... °C

4.9 Zersetzungsprodukte bei Brand unter Luftzutritt oder bei Einwirkung eines Fremdbrandes:

4.10 Ist der Stoff brandfördernd?

☐ Ja
☐ Nein

4.11 Reagiert der Stoff mit Wasser oder feuchter Luft unter Entwicklung entzündlicher oder giftiger Gase?

☐ Ja
☐ Nein
Entstehende Gase: ...

4.12 Reagiert der Stoff gefährlich mit Säuren, Alkalien, brandfördernden Stoffen, Metallen?

☐ Ja
☐ Nein

4.13 Ist der Stoff radioaktiv?

☐ Ja
☐ Nein

4.14 Reagiert der Stoff auf andere Weise gefährlich? Wie?

## 5. Physiologische Gefahren

5.1.1 Mögliche schädliche Wirkungen bei Einwirkung auf Augen oder Haut, Aufnahme durch die Haut, die Atemwege oder den Mund?

Die Tabelle ist wie folgt auszufüllen:

1 starke Reizwirkung
2 mittlere Reizwirkung
3 geringe Reizwirkung
4 stark ätzend
5 ätzend
6 schwach ätzend

7 sehr giftig
8 giftig
9 schwach giftig

| Schäden | innerlich | | | äußerlich | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Bei Einwirkung auf bzw. Aufnahme durch | Haut | Atemwege | Mund | Haut | Atemwege | Augen |
| in fester Form | | | | | | |
| in flüssiger Form | | | | | | |
| in Dampfform | | | | | | |

5.1.2 $LD_{50}$- und/oder $LC_{50}$-Werte bzw. Nekrosewerte

5.2 Ist ein verzögerter Vergiftungseffekt bekannt?

5.3 Entstehen bei Zersetzung oder Reaktion physiologisch gefährliche Stoffe?
(soweit bekannt, angeben)

5.4 Sonstige gefährliche physiologische Eigenschaften

## 6. Angaben zum Gefahrenpotential

6.1 Mit welchen konkreten Schäden muss gerechnet werden, wenn die gefährlichen Eigenschaften des zu befördernden Gutes wirksam werden?

☐ Verbrennung
☐ Verätzung
☐ Vergiftung bei Aufnahme durch die Haut
☐ Vergiftung beim Einatmen
☐ Vergiftung beim Verschlucken
☐ mechanische Beschädigung
☐ Zerstörung
☐ Brand
☐ Korrosion
☐ Umweltschaden
☐ Strahlenbelastung
☐ Erstickungsgefahr
☐ Sonstiges

6.2 Wie verändert sich daher jeweils die Wirkung

– bei unterschiedlichen Mengen des gefährlichen Gutes?
– bei unterschiedlichen Entfernungen vom Ort des Freiwerdens?

In welchem Zeitraum treten diese Schäden ein?

## 7. Angaben zum Beförderungsmittel

7.1 Welche Beförderungsmittel sind von dem Antrag auf Ausnahmezulassung betroffen?

☐ Eisenbahngüterwagen (geschlossen, offen) - Reisegepäckwagen
☐ Lastkraftfahrzeuge (Art der Aufbauten)
☐ Binnenfrachtschiffe – Überseefrachtschiffe – Containerschiffe – Passagierschiffe
☐ Frachtflugzeuge – Passagierflugzeuge
☐ Sonstige

7.2 Sind besondere Stauvorschriften vorgesehen/erforderlich? (welche?)

7.3 Wie soll das Beförderungsmittel ausgerüstet sein?
(z. B. elektrische und Brandschutzausrüstung, Lüftungseinrichtung, Kühleinrichtung)

## 8. Beförderung gefährlicher Güter in Tanks

8.1 In welchen Tanks soll das gefährliche Gut befördert werden?
(Tankcontainer, Aufsetztank, MEGC, MEMU, Batterie-Fahrzeug, Tankfahrzeug, Silofahrzeug, Eisenbahnkesselwagen, Batteriewagen, ortsbeweglicher Tank, Binnentankschiff, Seetankschiff, RoRo-Schiff)

8.2 Liegt hierfür bereits eine Zulassung vor?
(ggf. Zulassungskennzeichnung und ausstellende Behörde angeben)

8.3 Gilt die Zulassung für das/die unter 2. beschriebene(n) Gut/Güter?
(Bei neuen, noch nicht zugelassenen Tanks sind Konstruktionsunterlagen entsprechend **Anlage 14** oder **Anlage 14a** der RSEB sowie ein gutachterlicher Eignungsnachweis erforderlich)

## 9. Angaben zur Verpackung

9.1 Beschreibung und Codierung der Verpackungsbauart
(Konstruktionszeichnungen und einen gutachterlichen Eignungsnachweis beifügen)

9.2 Nach welchen Vorschriften (z. B. Teil 6 ADR/RID/IMDG-Code) geprüft?
(Prüfbericht beifügen)

9.3 Soll die Verpackung nur unter zusätzlichem Schutz

☐ einer Palette,
☐ einer Palette mit Schrumpffolie oder Stretchfolie,
☐ eines Containers,
☐ in geschlossener Ladung
verwendet werden?
(ggf. näher erläutern)

9.4 Sind mit der Verpackung bereits Erfahrungen beim Transport gesammelt worden?
(Wenn ja, in welcher Zeitspanne, mit welchem Beförderungsmittel und mit welchen Füllgütern?)

9.5 Sonstige Hinweise

## 10. Sicherheitstechnische Begründung
(Sachverständigen-Gutachten beifügen)

10.1 Welche Sicherheitsvorkehrungen sind nach dem Stand der Technik im Hinblick auf die vom Gut ausgehenden Gefahren sowie die im Verlauf des gesamten Transportes möglichen Gefährdungen erforderlich?

10.2 Welche Sicherheitsvorkehrungen werden vorgeschlagen?
(z. B. Verpackung, Ladungssicherung, Menge, Verkehrsträger, Weg)

10.3 Falls die in Nr. 10.2 vorgeschlagenen Sicherheitsvorkehrungen nicht den in Nr. 10.1 angegebenen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nach dem Stand der Technik entsprechen:

– Darstellung der verbleibenden Gefahren
– Begründung, weshalb die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden.

# Anlage 2

## Artikel 6 (Ausnahmen) der Richtlinie 2008/68/EG

**Artikel 6 (Ausnahmen) der Richtlinie 2008/68/EG (Richtlinie Binnenland) vom 24. September 2008 (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13)**

(1) Die Mitgliedstaaten können bei den auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Beförderungen die Verwendung anderer als der in den Anhängen vorgesehenen Sprachen gestatten.

(2) a) Sofern die Sicherheit nicht beeinträchtigt ist, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 und Anhang III Abschnitt III.1 für die Beförderung kleiner Mengen bestimmter gefährlicher Güter in ihren Hoheitsgebieten beantragen, wobei die Beförderungsbedingungen jedoch nicht strenger sein dürfen als die in den Anhängen festgelegten Bedingungen; hiervon ausgenommen sind Stoffe mit mittlerer oder hoher Radioaktivität.

b) Sofern die Sicherheit nicht beeinträchtigt ist, können die Mitgliedstaaten ferner Ausnahmen von Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 und Anhang III Abschnitt III.1 für die Beförderung gefährlicher Güter auf ihrem Hoheitsgebiet beantragen für:

i) die örtlich begrenzte Beförderung über geringe Entfernungen oder

ii) die örtlich begrenzte Beförderung mit der Eisenbahn auf genau bestimmten Strecken, die zu einem bestimmten industriellen Prozess gehört und unter genau festgelegten Bedingungen streng kontrolliert wird.

Die Kommission prüft in jedem Einzelfall, ob die Bedingungen der Buchstaben a und b erfüllt sind, und befindet nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren darüber, ob die Ausnahme genehmigt und zum Verzeichnis innerstaatlicher Ausnahmen in Anhang I Abschnitt I.3, Anhang II Abschnitt II.3 oder Anhang III Abschnitt III.3 hinzugefügt wird.

(3) Die in Absatz 2 genannten Ausnahmen gelten ab dem Datum ihrer Genehmigung für einen in der Genehmigungsentscheidung festzulegenden Zeitraum von höchstens sechs Jahren. Für die geltenden Ausnahmen gemäß Anhang I Abschnitt I.3, Anhang II Abschnitt II.3 und Anhang III Abschnitt III.3 gilt der 30. Juni 2009 als Datum der Genehmigung. Falls in einer Ausnahmegenehmigung nicht anders angegeben, gilt sie für einen Zeitraum von sechs Jahren.

Ausnahmen sind nichtdiskriminierend anzuwenden.

(4) Beantragt ein Mitgliedstaat die Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung, so überprüft die Kommission die betreffende Ausnahme.

Wurde keine den Gegenstand der Ausnahme betreffende Änderung von Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 oder Anhang III Abschnitt III.1 angenommen, verlängert die Kommission nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren die Genehmigung um einen in der Genehmigungsentscheidung festzulegenden weiteren Zeitraum von höchstens sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Genehmigung.

Wurde eine den Gegenstand der Ausnahmeregelung betreffende Änderung von Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 und Anhang III Abschnitt III.1 angenommen, so kann die Kommission nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren:

a) die Ausnahme für veraltet erklären und aus dem betreffenden Anhang streichen;

b) den Anwendungsbereich der Genehmigung begrenzen und den betreffenden Anhang entsprechend ändern;

c) die Genehmigung um einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Jahren ab dem in der Genehmigung über die Entscheidung festzulegenden Datum der Genehmigung verlängern.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann ausnahmsweise, und sofern die Sicherheit nicht gefährdet ist, Einzelgenehmigungen erteilen für gemäß dieser Richtlinie untersagte Transportvorgänge gefährlicher Güter auf seinem Hoheitsgebiet oder für die Durchführung dieser Transportvorgänge unter anderen als den in der Richtlinie festgelegten Bedingungen, sofern diese Transportvorgänge klar bezeichnet und zeitlich begrenzt sind.

# Anlage 3

## Muster für den Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN

Bei Anträgen auf Erteilung eines Zulassungszeugnisses soll der Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN dem folgenden Muster entsprechen:

1. Muster für einen Untersuchungsbericht für Trockengüterschiffe und Schiffe, die in eine Schiffszusammenstellung mit gefährlichen Gütern eingestellt werden
2. Muster für einen Untersuchungsbericht für Tankschiffe

## 1. Muster für einen Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN Trockengüterschiffe und Schubboote

Bescheinigung Nr.
Ausstellungsdatum: (dd.mm.yyyy)
(diese Angabe ist auf jedem Folgeblatt zu wiederholen)

☐ Erstuntersuchung ☐ Wiederholungsuntersuchung ☐ Sonderuntersuchung

Untersuchungsstelle oder Klassifikationsgesellschaft, die die Untersuchung durchgeführt hat:
Name, Anschrift

.....

Antragsteller der Untersuchung:
Name, Anschrift

.....

**Angaben zum Schiff**

Name des Schiffes: .....

Amtliche Schiffsnummer/ENI: .....

Art des Schiffes: .....

Reederei/Eigner: .....

.....

.....

, (dd.mm.yyyy)

.....

(Ort und Datum der Untersuchung)

**Bedingungen**

Das Fahrzeug

| | |
|---|---|
| erfüllt die Anforderungen nach 9.1.0.0 bis 9.1.0.79 | ☐ |
| erfüllt die Anforderungen nach 7.1.2.19.1 [1] | ☐ |
| erfüllt die Anforderungen nach 7.2.2.19.3 [2] | ☐ |
| erfüllt die zusätzlichen Bauvorschriften für Doppelhüllenschiffe nach 9.1.0.80 bis 9.1.0.95 | ☐ |
| erfüllt die Anforderungen nach 9.1.0.12.3 b) | ☐ |
| erfüllt die Anforderungen für ein Lüftungssystem nach 9.1.0.12.3 b) in: | ☐ |
| erfüllt die Anforderungen nach 9.1.0.12.3 c), 9.1.0.51 und 9.1.0.52 | ☐ |
| erfüllt die Anforderungen nach 9.1.0.53 | ☐ |
| erfüllt die Anforderungen nach 9.2.0.0 bis 9.2.0.79 | ☐ |
| erfüllt die zusätzlichen Bauvorschriften für Doppelhüllenschiffe nach 9.2.0.80 bis 9.2.0.95 | ☐ |

[1] Schiff darf keine gefährlichen Güter befördern, aber in einen Verband mit gefährlichen Gütern eingestellt werden.
[2] Fahrzeug ist geeignet zur Fortbewegung von Tankschiffen mit gefährlichen Gütern.

| | |
|---|---|
| erfüllt SOLAS 74 Kapitel II-2, Regel 19 oder SOLAS 74 Kapitel II-2, Regel 54 | ☐ |
| wurde für die höchste Klasse einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft gebaut | ☐ |
| ist derzeit in die höchste Klasse **Name der Klassifikationsgesellschaft** eingestuft | ☐ |

Die Klasse läuft bis zum: (dd.mm.yyyy)

**Stationäre elektrische und nichtelektrische Anlagen und Geräte zum Einsatz in geschützten Bereichen**

Temperaturklasse:

Explosionsgruppe:

Zugelassene Gleichwertigkeit oder Abweichungen:

In Anspruch genommene Ausnahmegenehmigung:

Angewendete Übergangsvorschriften:

Bemerkungen:

Bescheinigung Nr.
Ausstellungsdatum: (dd.mm.yyyy)

Letztes Zulassungszeugnis ausgestellt von: .....

Ausgestellt am: .....

Nummer: .....

Diese Bescheinigung bestätigt den baulichen Zustand des Schiffes zum Zeitpunkt der Untersuchung und dient als Vorlage bei der zuständigen Behörde zwecks Ausstellung des Zulassungszeugnisses.

**Hiermit wird bescheinigt:**

☐ dass das oben genannte Schiff vom unterzeichnenden Besichtiger auf Einhaltung der ADN-Vorschriften untersucht worden ist und dass Bau und Ausrüstung den anwendbaren Vorschriften der dem ADN beigefügten Verordnung in der Fassung vom 01.01.2023 vollständig entsprechen.

☐ dass das oben genannte Schiff vom unterzeichnenden Besichtiger auf Einhaltung der ADN-Vorschriften untersucht worden ist und dass Bau und Ausrüstung den anwendbaren Vorschriften der dem ADN beigefügten Verordnung in der Fassung vom 01.01.2023 teilweise entsprechen. Die entsprechenden Abweichungen und die Termine für die Mängelbeseitigung sind nachfolgend dokumentiert.

| Abweichungen von ADN Abschnitt/Unterabschnitt/Absatz | Mängelbeseitigung bis spätestens: |
|---|---|
| | (dd.mm.yyyy) |
| | (dd.mm.yyyy) |

Es wird eine Laufzeit für das Zulassungszeugnis bis zum (dd.mm.yyyy) empfohlen.

Ausgestellt in Ort am (dd.mm.yyyy)

Untersuchungsstelle/

anerkannte Klassifikationsgesellschaft

.....

(Name)
Besichtiger/Vertretungsberechtigter
Siegel

**Anlage/n**

**2. Muster für einen Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN Tankschiffe**

Bescheinigung Nr.
Ausstellungsdatum: (dd.mm.yyyy)
(diese Angabe ist auf jedem Folgeblatt zu wiederholen)

☐ Erstuntersuchung ☐ Wiederholungsuntersuchung ☐ Sonderuntersuchung

Untersuchungsstelle oder Klassifikationsgesellschaft, die die Untersuchung durchgeführt hat:
Name, Anschrift

.....

Antragsteller der Untersuchung:
Name, Anschrift

.....

.....

**Angaben zum Schiff**

Name des Tankschiffes: .....

Amtliche Schiffsnummer/ENI: .....

Tankschiff des Typs: .....

Reederei/Eigner: .....

.....

.....

, (dd.mm.yyyy) .....
(Ort und Datum der Untersuchung)

**Ladetankzustand**[1)]

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Drucktank | ☐ |
| 2. | Ladetank, geschlossen | ☐ |
| 3. | Ladetank, offen - mit Flammendurchschlagsicherung | ☐ |
| 4. | Ladetank, offen - ohne Flammendurchschlagsicherung | ☐ |

**Ladetanktyp**[1)]

| | | |
|---|---|---|
| 1. | unabhängiger Ladetank | ☐ |
| 2. | integraler Ladetank | ☐ |
| 3. | Ladetankwandung nicht Außenhaut | ☐ |
| 4. | Membrantank | ☐ |

[1)] Bei unterschiedlichen Eigenschaften der Ladetanks siehe Anlage.

**Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil/Sicherheitsventil**

Öffnungsdruck: **kPa**

**Zusätzliche Einrichtungen[1]:** .....

| | |
|---|---|
| Probeentnahmeeinrichtung | |
| Anschlussmöglichkeit | ☐ |
| geschlossen | ☐ |
| teilweise geschlossen | ☐ |
| Probeentnahmeöffnung | ☐ |
| Berieselungsanlage | ☐ |
| Druckalarm 40 kPa | ☐ |

| | |
|---|---|
| **Heizung** | ☐ |
| Heizmöglichkeit von Land | ☐ |
| Heizmöglichkeit an Bord | ☐ |
| Kühlanlage | ☐ |
| Inertgasanlage | ☐ |
| Pumpenraum unter Deck | ☐ |
| Lüftungssystem nach 9.3.x.12.4 b) in | ☐ |
| erfüllt die Anforderungen nach 9.3.x.12.4.b) | ☐ |
| erfüllt die Anforderungen nach 9.3.x.12.4 c), 9.3.x.51 und 9.3.x.52 | ☐ |
| Gasabfuhrleitung und Einrichtungen beheizt | ☐ |

entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der/den folgenden Bemerkung/en in Kapitel 3.2 Tabelle C der Spalte 20 ergeben:

**Stationäre elektrische Anlagen und Geräte**

Temperaturklasse: .....

Explosionsgruppe: .....

[1] Bei unterschiedlichen Eigenschaften der Ladetanks siehe Anlage.

**Autonome Schutzsysteme**

Explosionsgruppe/Untergruppe der Explosionsgruppe IIB:

Instruktionen für die Lade- und Löschrate: ☐

Lade-/Löschrate: $m^3/h$ .....

Zugelassene relative Dichte:
(bei maximalem Füllungsgrad) .....

Schiff entspricht Bauvorschriften
9.3.x.12, 9.3.x.51, 9.3.x.52 ☐ .....

.....

**Zugelassene Gleichwertigkeit oder Abweichungen:** .....

(Verweis auf die jeweilige Empfehlung des ADN-Verwaltungsausschusses)

.....

.....

.....

.....

In Anspruch genommene Ausnahmegenehmigung: .....

Angewendete Übergangsvorschriften: .....

Letztes Zulassungszeugnis ausgestellt von: .....

Ausgestellt am: .....

Nummer: .....

.....

**Klassenzeichen** (soweit zutreffend)

Schiff: .....
Maschine: .....

Bei der Klassifikationsgesellschaft …….. ist eine Schiffsstoffliste beantragt, vorläufige Zuordnung aufgrund alter Schiffsstoffliste vom:

Ein Klassenzertifikat mit einer Laufzeit von: …… Jahren wurde ausgestellt: (mm.yyyy)

Diese Bescheinigung bestätigt den baulichen Zustand des Schiffes zum Zeitpunkt der Untersuchung und dient als Vorlage bei der zuständigen Behörde zwecks Ausstellung des Zulassungszeugnisses.

**Hiermit wird bescheinigt:**

☐ dass das oben genannte Tankschiff vom unterzeichnenden Besichtiger auf Einhaltung der ADN-Vorschriften untersucht worden ist und dass Bau und Ausrüstung den anwendbaren Vorschriften der dem ADN beigefügten Verordnung in der Fassung vom 01.01.2023 vollständig entsprechen.

☐ dass das oben genannte Tankschiff vom unterzeichnenden Besichtiger auf Einhaltung der ADN-Vorschriften untersucht worden ist und dass Bau und Ausrüstung den anwendbaren Vorschriften der dem ADN beigefügten Verordnung in der Fassung vom 01.01.2023 teilweise entsprechen. Die entsprechenden Abweichungen und die Termine für die Mängelbeseitigung sind nachfolgend dokumentiert.

| Abweichungen von ADN Abschnitt/Unterabschnitt/Absatz | Mängelbeseitigung bis spätestens: |
|---|---|
| | (dd.mm.yyyy) |
| | (dd.mm.yyyy) |

Es wird eine Laufzeit für das Zulassungszeugnis bis zum (dd.mm.yyyy) empfohlen.

Ausgestellt in Ort am (dd.mm.yyyy)

Untersuchungsstelle/
anerkannte Klassifikationsgesellschaft

.....

(Name)
Besichtiger/Vertretungsberechtigter
Siegel

**Anlage/n**

**Anlage**
zum Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN vom _____
der Klassifikationsgesellschaft/Untersuchungsstelle _____
für das Tankschiff (Name, ENI) _____

Wenn die Ladetanks des Tankschiffs kein einheitlicher Typ sind oder deren Ausführung und Ausrüstung nicht gleich sind, dann müssen deren Typ, deren Ausführung und deren Ausrüstung hierunter angegeben werden.

| Tanknummer | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Drucktank | | | | | | | | | | | | |
| Ladetank geschlossen | | | | | | | | | | | | |
| Ladetank offen mit Flammendurchschlagsicherung | | | | | | | | | | | | |
| Ladetank offen | | | | | | | | | | | | |
| unabhängiger Ladetank | | | | | | | | | | | | |
| integraler Ladetank | | | | | | | | | | | | |
| Ladetankwandung nicht Außenhaut | | | | | | | | | | | | |
| Membrantank | | | | | | | | | | | | |
| Öffnungsdruck Überdruck/Hochgeschwindigkeitsventil/ Sicherheitsventil in kPa | | | | | | | | | | | | |
| Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung | | | | | | | | | | | | |
| Probeentnahmeöffnung | | | | | | | | | | | | |
| Berieselungsanlage | | | | | | | | | | | | |
| Druckalarmeinrichtung 40 kPa | | | | | | | | | | | | |
| Heizmöglichkeit von Land | | | | | | | | | | | | |
| Heizanlage an Bord | | | | | | | | | | | | |
| Kühlanlage | | | | | | | | | | | | |
| Inertgasanlage | | | | | | | | | | | | |
| Gasabfuhrleitung und Einrichtungen beheizt | | | | | | | | | | | | |
| Entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der (den) Bemerkung(en) ……. in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) ergeben | | | | | | | | | | | | |

# Anlage 4

## Antrag auf Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB

.....
(Name und Anschrift des Antragstellers)

An die nach Landesrecht zuständige Behörde/Stelle [1)]
( ) ..... (Beladung)
( ) ..... (Entladung)
( ) ..... (Endender Autobahnabschnitt)

**Betr.:** Antrag auf Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB

1. Folgende gefährlichen Güter sollen befördert werden:

   ..... Gefahrzettel (Klasse)..... ggf. Verpackungsgruppe.....
   (UN-Nummer und Benennung des Gutes)

   ..... Gefahrzettel (Klasse)..... ggf. Verpackungsgruppe.....
   (UN-Nummer und Benennung des Gutes)

   ..... Gefahrzettel (Klasse)..... ggf. Verpackungsgruppe.....
   (UN-Nummer und Benennung des Gutes)

2. Beladeort

   .....
   (Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

3. Entladeort

   .....
   (Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

4. Die dem Beladeort (Nummer 2) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle

   .....

5. Die dem Entladeort (Nummer 3) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle

   .....

6. Vorschlag des Fahrwegs zwischen dem Beladeort und der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle

   .....
   (Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

7. Vorschlag des Fahrwegs zwischen der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle und dem Entladeort

   .....
   (Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

8. Vorschlag des Fahrwegs zwischen Autobahnabschnitten (nur bei „unterbrochenen Autobahnen“)

   .....
   (Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll

   .....

   ..... .....
   (Ort, Datum) (Unterschrift)

[1)] Siehe auch Nummer 35.2.2.S der RSEB.

**Die nach Landesrecht zuständigen Behörden/Stellen sind in**

**Baden-Württemberg** die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise);
**Bayern** die Kreisverwaltungsbehörden;
**Berlin** die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (Abteilung Verkehrsmanagement);
**Brandenburg** die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;
**Bremen** die Senatorin für Wissenschaft und Häfen;
**Hamburg** die Behörde für Inneres und Sport;
**Hessen** die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister;
**Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);
**Niedersachsen** die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte;
**Nordrhein-Westfalen** die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;
**Rheinland-Pfalz** die Kreisverwaltungen, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte;
**Saarland** die unteren Straßenverkehrsbehörden (bei den Landräten, dem Regionalverband Saarbrücken, der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie den Mittelstädten);
**Sachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte;
**Sachsen-Anhalt** die unteren Verwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte);
**Schleswig-Holstein** die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);
**Thüringen** die Landkreise und kreisfreien Städte.

## Anlage 5

(Ausstellende Behörde)

### Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB

1. Für die Beförderung von
   ..... Gefahrzettel (Klasse)..... ggf. Verpackungsgruppe.....
   (UN-Nummer und Benennung des Gutes)[1]
   ..... Gefahrzettel (Klasse)..... ggf. Verpackungsgruppe.....
   (UN-Nummer und Benennung des Gutes)[1]
   ..... Gefahrzettel (Klasse)..... ggf. Verpackungsgruppe.....
   (UN-Nummer und Benennung des Gutes)[1]

   zwischen dem/der Beladeort/Entladeort/Grenzübergangsstelle/Autobahnanschlussstelle[2]

   .....
   (Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

   und dem Entladeort/der Grenzübergangsstelle/Autobahnanschlussstelle[2]

   .....
   (Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

   wird folgender Fahrweg bestimmt:

   .....
   (Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

2. Geltungsdauer der Fahrwegbestimmung

   .....

3. Nebenbestimmungen

   .....

4. Antragsteller
   Diese Fahrwegbestimmung wurde auf Antrag von

   .....
   (Name und Anschrift)
   erteilt.

5. Kostenfestsetzung

   .....

6. Rechtsbehelfsbelehrung

   .....

..... .....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

[1] Die UN-Nummer und die Benennung des Gutes ergeben sich aus der Tabelle A in Kapitel 3.2 ADR. Falls der Stoffname nicht namentlich aufgeführt ist, muss die technische Benennung eingesetzt werden.
[2] Nichtzutreffendes streichen.

# Anlage 6

## Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 35 Absatz 4 der GGVSEB

.....
(Name und Anschrift des Antragstellers)

An
Eisenbahn-Bundesamt/Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt[1)]

1. Die UN-Nummer und die Benennung der zu befördernden Stoffe und Gegenstände sowie Angabe des/der Gefahrzettels/Gefahrzettel (Klasse)

   .....

2. Beförderungsart
   (die im Straßenverkehr vorgesehen ist – z. B. in Tankcontainern, in Tankfahrzeugen, Versandstücken, Versandstücken in Containern, Art und Größe der Container)

   .....

3. Beladeort
   (Angabe der Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. genaue Bezeichnung der Stelle auf dem Betriebsgelände)

   .....

4. Name des Befüllers oder Verladers
   (§ 2 Nr. 2 oder 3 der GGVSEB)

   .....

5. Entladeort
   (Angabe der Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. genaue Bezeichnung der Stelle auf dem Betriebsgelände)

   .....

6. Name des Empfängers

   .....

7. Zeitraum, in dem die Bescheinigung gültig sein soll

   .....

8. Voraussichtliche durchschnittliche Beförderungsmengen je Beförderung

   .....

9. Voraussichtliche Anzahl der Beförderungen

   .....

10. Entfernung in Kilometern auf der Straße

    .....

11. Ein gleichlautender Antrag wurde an das Eisenbahn-Bundesamt gestellt
    (Nur bei Anträgen an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt auszufüllen)

    .....

..... .....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

[1)] Nichtzutreffendes streichen.

Eisenbahn-Bundesamt[1)]
Referat 33
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

Für die vorstehend durch die Nummern 1 bis 10 bestimmten Beförderungen wird hiermit nach § 35 Absatz 4 der GGVSEB bescheinigt, dass eine Beförderung auf dem Eisenbahnweg, einschließlich des multimodalen Verkehrs, nicht möglich ist.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt[1)]
Am Propsthof 51
53121 Bonn

Für die vorstehend durch die Nummern 1 bis 10 bestimmten Beförderungen wird hiermit nach § 35 Absatz 4 der GGVSEB bescheinigt, dass eine Beförderung auf dem Wasserweg, einschließlich des multimodalen Verkehrs, nicht möglich ist.

Diese Bescheinigung gilt bis zum .....

..... .....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

[1)] Nichtzutreffendes streichen.

## Anlage 7

### Buß- und Verwarnungsgeldkatalog

**1. Bußgeldkatalog (G)eltungsbereich (S)traße (E)isenbahn (B)innenschifffahrt**

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| | **A** | **der Auftraggeber des Absenders** | | | |
| | | **der Auftraggeber des Absenders entgegen § 17 Abs. 1** | | | |
| S,E,B | 1 | Nr. 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig vergewissert; | Nr. 3a | 1500,- | I |
| S,E,B | 2 | Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder auf eine dort genannte Vorschrift schriftlich oder elektronisch hingewiesen wird; | Nr. 3b | 500,- | I |
| S,E,B | 3 | Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass auf das gefährliche Gut hingewiesen wird; | Nr. 3c | 500,- | I |
| | | **der Auftraggeber des Absenders entgegen § 17 Abs. 2** | | | |
| E | 4 | nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe schriftlich oder elektronisch mitgeteilt wird; | Nr. 3d | 200,- | III |
| | | **der Auftraggeber des Absenders entgegen § 17 Abs. 3** | | | |
| S,B | 5 | nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information zur Verfügung gestellt wird; | Nr. 3e | 500,- | I |
| | | **der Auftraggeber des Absenders entgegen § 27 Abs. 4 (auch Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Entlader, Beförderer und Empfänger)** | | | |
| S,E,B | 6 | Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet; | Nr. 19f | 500,- | I |
| | **B** | **der Absender** | | | |
| | | **der Absender entgegen § 18 Abs. 1** | | | |
| S,E,B | 7 | Nr. 1 einen Hinweis nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht schriftlich oder elektronisch gibt; | Nr. 4a | 200,- bis 500,- | III/II/I |
| S,E,B | 8 | Nr. 2 den Beförderer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert; | Nr. 4b | 500,- | I |
| S,E,B | 9 | Nr. 3 sich nicht oder nicht rechtzeitig vergewissert; | Nr. 4c | 1500,- | I |
| S,E,B | 10 | Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine Angabe in das Beförderungspapier eingetragen wird; | Nr. 4d | 200,- | III |
| S,E,B | 11 | Nr. 5 nicht dafür sorgt, | Nr. 4e | | |
| | 11.1 | dass nur eine dort genannte Verpackung oder Großverpackung, ein dort genannter IBC oder Tank oder nur ein dort genanntes MEMU oder | | 800,- | I |
| B | 11.2 | dass nur ein dort genanntes Schiff verwendet wird; | | 1500,- | I |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| S,E,B | 12 | Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass die zuständige Behörde benachrichtigt wird; | Nr. 4f | 800,- | I |
| S,E,B | 13 | Nr. 7 | Nr. 4g | | |
| | 13.1 | nicht im Besitz einer Zeugnis- oder Anweisungskopie ist, | | 800,- | I |
| | 13.2 | eine Aufzeichnung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt; | | 500,- | I |
| S,E,B | 14 | Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass ein Beförderungspapier mit einer geforderten Angabe, Anweisung oder einem geforderten Hinweis mitgegeben, richtig mitgegeben oder vollständig mitgegeben wird; | Nr. 4h | 200,- bis 500,- | III/II/I |
| S,E,B | 15 | Nr. 9 nicht dafür sorgt, dass ein erforderliches Zeugnis zugänglich gemacht wird; | Nr. 4i | 500,- | I |
| S,E,B | 16 | Nr. 10 nicht dafür sorgt, dass ein erforderliches Begleitpapier beigefügt wird; | Nr. 4j | 500,- | I |
| S,E,B | 17 | Nr. 11 den Verlader nicht oder nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig auf die Begasung hinweist; | Nr. 4k | 500,- | I |
| S,E,B | 18 | Nr. 12 eine Kopie des Beförderungspapiers, der Information oder Dokumentation nicht oder nicht mindestens 3 Monate aufbewahrt; | Nr. 4l | 500,- | I |
| | | **der Absender entgegen § 18 Abs. 2** | | | |
| S | 19 | Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass eine Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn übergeben wird; | Nr. 4m | 500,- | I |
| S | 20 | Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information zur Verfügung gestellt wird; | Nr. 4n | 500,- | I |
| | | **der Absender entgegen § 18 Abs. 3** | | | |
| E | 21 | Nr. 1 eine Vorschrift für den Versand als Expressgut nicht beachtet; | Nr. 4o | 500,- | I |
| E | 22 | Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, die orangefarbene Tafel, das Kennzeichen und der Rangierzettel angebracht werden; | Nr. 4p | 500,- | I |
| E | 23 | Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass das Beförderungspapier die Angabe enthält; | Nr. 4q | 200,- | III |
| | | **der Absender entgegen § 18 Abs. 4** | | | |
| B | 24 | Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn übergeben wird; | Nr. 4r | 500,- | I |
| B | 25 | Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel und die orangefarbene Tafel angebracht werden; | Nr. 4s | 500,- | I |
| B | 26 | Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information zur Verfügung gestellt wird; | Nr. 4t | 500,- | I |
| | | **der Absender entgegen § 27 Abs. 2 (auch Beförderer und Empfänger)** | | | |
| S,E,B | 27 | | Nr. 19b | | |
| | 27.1 | eine Untersuchung nicht durchführt, | | 500,- | I |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| | 27.2 | eine Maßnahme nicht ergreift, | | 800,- | I |
| | 27.3 | nicht dafür sorgt, dass eine zuständige Behörde informiert wird; | | 800,- | I |
| | | **der Absender entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer, Entlader und Empfänger)** | | | |
| S,E,B | 28 | Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet; | Nr. 19f | 500,- | I |
| | **C** | **der Beförderer** | | | |
| | | **der Beförderer entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2** | | | |
| E | 29 | einen Betreiber der Eisenbahninfrastruktur nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt und nicht mit Informationen versieht oder versehen lässt; | Nr. 1 | 800,- | I |
| | | **der Beförderer entgegen § 4 Abs. 3** | | | |
| E | 30 | Nr. 2 die Sendung nicht oder nicht rechtzeitig anhält oder die Beförderung fortsetzt; | Nr. 2 | 800,- | I |
| | | **der Beförderer entgegen § 19 Abs. 1** | | | |
| S,E,B | 31 | Nr. 1 den Absender nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert; | Nr. 5a | 500,- | I |
| S,E,B | 32 | Nr. 2 eine Sendung befördert, die nicht die Vorschriften erfüllt;<br>*) Der Bußgeldsatz für die ursprüngliche Pflicht, gegen die verstoßen wurde, wird aufgrund vorsätzlichen Handelns verdoppelt, mindestens aber 500,-. | Nr. 5b | 500,- bis 10000,-*) | I |
| S,E,B | 33 | Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Tank nicht zur Beförderung aufgegeben wird; | Nr. 5c | 800,- | I |
| S,E,B | 34 | Nr. 4 eine Kopie des Beförderungspapiers, der Information oder Dokumentation nicht oder nicht mindestens 3 Monate aufbewahrt; | Nr. 5d | 500,- | I |
| S,E,B | 35 | Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass die Dokumente die erforderlichen Angaben enthalten; | Nr. 5e | 800,- | I |
| S,E,B | 36 | Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass die Dokumente die erforderlichen Angaben enthalten; | Nr. 5f | 500,- | I |
| | | **der Beförderer entgegen § 19 Abs. 2** | | | |
| S | 37 | Nr. 1 das Verbot der anderweitigen Verwendung nicht einhält; | Nr. 6a | 500,- | I |
| S | 38 | Nr. 2 der Fahrzeugbesatzung nicht oder nicht rechtzeitig die schriftlichen Weisungen übergibt und nicht dafür sorgt, dass jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung diese verstehen und richtig anwenden kann; | Nr. 6b | 300,- | II |
| S | 39 | Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift über die Beförderung in loser Schüttung und in Tanks beachtet wird; | Nr. 6c | 500,- | I |
| S | 40 | Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift über die Begrenzung der Mengen eingehalten wird; | Nr. 6d | 500,- | I |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| S | 41 | Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier, die Bescheinigung oder eine Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn übergeben wird, | Nr. 6e | | |
| | 41.1 | Beförderungspapiere nicht übergibt oder Beförderungspapiere übergibt, die aber nicht den Vorschriften entsprechen, | | 200,- bis 500,- | III/II/I |
| | 41.2 | Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks (innerstaatlich), | | 500,- | I |
| | 41.3 | Ausnahmezulassung, | | 500,- | I |
| | 41.4.1 | Zulassungsbescheinigung fehlt oder ist nicht verlängert worden, | | 800,- | I |
| | 41.4.2 | Zulassungsbescheinigung mit fehlenden oder unrichtigen Angaben außer in den Feldern 2 bis 6, | | 300,- bis 500,- | I |
| | 41.4.3 | Zulassungsbescheinigung mit fehlenden oder unrichtigen Angaben in den Feldern 2 bis 6, | | 200,- bis 300,- | II |
| | 41.5 | Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde; | | 300,- bis 800,- | II/I |
| S | 42 | Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass nur Fahrzeugführer mit einer gültigen Bescheinigung eingesetzt werden; es fehlen: | Nr. 6f | | |
| | 42.1 | Basiskurs, | | 500,- | I |
| | 42.2 | Aufbaukurs, | | 500,- | I |
| | 42.3 | Basis- und Aufbaukurs, | | 600,- | I |
| | 42.4 | abgelaufener Basis- und/oder Aufbaukurs, bei einem Ablauf von bis zu 12 Monaten; | | 100,- bis 500,- | I |
| S | 43 | Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass ein ortsbeweglicher Tank nicht zur Beförderung aufgegeben wird; | Nr. 6g | 800,- | I |
| S | 44 | Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass die Tankakte geführt, aufbewahrt, übergeben, vorgelegt oder zur Verfügung gestellt wird; | Nr. 6h | 200,- | III |
| S | 45 | Nr. 9 die Beförderungseinheit | Nr. 6i | | |
| | 45.1 | nicht mit Feuerlöschgeräten ausgerüstet ist (Weiterfahrt untersagt), | | 500,- | I |
| | 45.2 | nicht mit den vorgeschriebenen Feuerlöschgeräten ausgerüstet ist (andere Mängel), | | 300,- | II |
| | 45.3 | nicht mit den vorgeschriebenen Feuerlöschgeräten ausgerüstet ist (leichte Mängel); | | 100,- | III |
| S | 46 | Nr. 10 eine Prüffrist nicht einhält; | Nr. 6j | 300,- | II |
| S | 47 | Nr. 11 das Fahrzeug nicht mit einem Großzettel, einer orangefarbenen Tafel oder den Kennzeichen nach den Abschnitten 3.4.15, 5.3.3 und 5.3.6 ADR ausrüstet oder nicht dafür sorgt, dass ein Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.15 ADR angebracht wird;<br>*) wenn nur ein Großzettel oder ein Kennzeichen fehlt | Nr. 6k | 500,-<br>300,-*) | I<br>II*) |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| S | 48 | Nr. 12 nicht dafür sorgt, dass ein Tank verwendet wird, der den dort genannten Anforderungen entspricht; | Nr. 6l | 1000,- | I |
| S | 49 | Nr. 13 nicht dafür sorgt, dass ein Tank oder ein Fahrzeug einer dort genannten | Nr. 6m | | |
| | 49.1 | Bau- und Ausrüstungsvorschrift, | | 500,- bis 1000,- | II/I |
| | 49.2 | Kennzeichnungsvorschrift entspricht; | | 200,- bis 500,- | II/I |
| S | 50 | Nr. 14 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird; | Nr. 6n | 800,- | I |
| S | 51 | Nr. 15 dem Fahrzeugführer eine erforderliche Ausrüstung nicht übergibt; | Nr. 6o | 800,- | I |
| S | 52 | Nr. 16 die Beförderungseinheit nicht ausrüstet; | Nr. 6p | 300,- | II |
| S | 53.1 | Nr. 17 Buchstabe a nicht dafür sorgt, | Nr. 6q | | |
| | 53.1.1 | dass an Fahrzeugen, die nach Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 4 ADR zugelassen sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (Stilllegung/Weiterfahrt untersagt), | | 800,- | I |
| | 53.1.2 | dass an Fahrzeugen, die nach Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 4 ADR zugelassen sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (andere Mängel), | | 300,- | II |
| | 53.2 | Nr. 17 Buchstabe b nicht dafür sorgt, | | | |
| | 53.2.1 | dass an Fahrzeugen, die nicht zulassungspflichtig sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (Stilllegung/ Weiterfahrt untersagt), | | 800,- | I |
| | 53.2.2 | dass an Fahrzeugen, die nicht zulassungspflichtig sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (andere Mängel); | | 300,- | II |
| S | 54 | Nr. 18 nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über die Überwachung und das Abstellen von kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen eingehalten werden; | Nr. 6r | 500,- | II |
| S | 55 | Nr. 19 nicht dafür sorgt, dass ein festverbundener Tank, ein Batterie-Fahrzeug, ein Aufsetztank, ein MEGC, ein ortsbeweglicher Tank oder ein Tankcontainer nicht verwendet wird; | Nr. 6s | 300,- bis 500,- | II/I |
| | | **der Beförderer entgegen § 19 Abs. 3** | | | |
| E | 56 | Nr. 1 nicht sicherstellt, dass der Betreiber über Daten verfügen kann; | Nr. 7a | 800,- | I |
| E | 57 | Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Besatzungsmitglied einen Lichtbildausweis mit sich führt; | Nr. 7b | 500,- | I |
| E | 58 | Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier | Nr. 7c | | |
| | 58.1 | verfügbar ist, | | 500,- | I |
| | 58.2 | ausgehändigt wird; | | 300,- | III |
| E | 59 | Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über den Schutzabstand beachtet werden; | Nr. 7d | 800,- | I |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| E | 60 | Nr. 5 vor Antritt der Fahrt die Vorschriften über die schriftlichen Weisungen gemäß Unterabschnitt 5.4.3.2 RID nicht beachtet; | Nr. 7e | 300,- | II |
| E | 61 | Nr. 6 den Triebfahrzeugführer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert; | Nr. 7f | 500,- | I |
| E | 62 | Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Ausrüstung auf dem Führerstand mitgeführt wird; | Nr. 7g | 800,- | I |
| E | 63 | Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Tafeln oder Großzettel (Placards) oder ein dort genanntes Kennzeichen angebracht sind; | Nr. 7h | 500,- | I |
| E | 64 | Nr. 9 sich nicht vergewissert, dass ein Wagen oder eine Ladung | Nr. 7i | | |
| | 64.1 | keine offensichtlichen Mängel, | | 1000,- | I |
| | 64.2 | keine Undichtheiten oder Risse aufweist oder | | 1000,- | I |
| | 64.3 | kein Ausrüstungsteil fehlt; | | 500,- | I |
| E | 65 | Nr. 10 sich nicht vergewissert, dass ein Großzettel, ein Kennzeichen oder eine orangefarbene Tafel angebracht ist; | Nr. 7j | 500,- | I |
| E | 66 | Nr. 11 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information den Tank oder seine Ausrüstung umfasst; | Nr. 7k | 500,- | I |
| | | **der Beförderer entgegen § 19 Abs. 4** | | | |
| B | 67 | Nr. 1 sich nicht vergewissert, dass das Schiff zur Beförderung der gefährlichen Güter zugelassen ist; | Nr. 8a | 1500,- | I |
| B | 68 | Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass für jedes Mitglied der Besatzung ein Lichtbildausweis an Bord ist; | Nr. 8b | 500,- | I |
| B | 69 | Nr. 3 dem Schiffsführer nicht vor Antritt der Fahrt die schriftlichen Weisungen in Sprachen bereitstellt, die der Schiffsführer und der Sachkundige lesen und verstehen können; | Nr. 8c | 300,- | II |
| B | 70 | Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information zur Verfügung gestellt wird; | Nr. 8d | 500,- | I |
| B | 71 | Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird; | Nr. 8e | 150,- bis 5000,- | III/II/I |
| B | 72 | Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird; | Nr. 8f | 500,- | I |
| B | 73 | Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass dem Schiffsführer ein Dokument übergeben wird, | Nr. 8g | | |
| | 73.1 | folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.1 ADN: | | | |
| | 73.1.1 | a) Zulassungszeugnis nach Unterabschnitt 1.16.1.1 oder 1.16.1.3 ADN und Anlage nach Unterabschnitt 1.16.1.4 ADN, | | 150,- bis 500,- | II/I |
| | 73.1.2 | b) Beförderungspapiere nach Abschnitt 5.4.1 ADN | | | |
| | 73.1.2.1 | nicht vorhanden, | | 500,- | I |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| | 73.1.2.2 | nicht vollständig, | | 200,- | III |
| | 73.1.3 | c) schriftliche Weisungen nach Abschnitt 5.4.3 ADN, | | 300,- | II |
| | 73.1.4 | d) Abdruck des ADN mit der beigefügten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, | | 150,- | II |
| | 73.1.5 | e) Bescheinigungen über die Prüfung nach den Unterabschnitten 8.1.7.1, 8.1.7.2 ADN, | | 150,- bis 500,- | II/I |
| | 73.1.6 | f) Bescheinigungen über die Prüfung der Feuerlöschschläuche nach Unterabschnitt 8.1.6.1 ADN und der besonderen Ausrüstung nach Unterabschnitt 8.1.6.3 ADN, | | 300,- bis 500,- | II/I |
| | 73.1.7 | g) Prüfbuch für Messergebnisse nach ADN, | | 150,- | II |
| | 73.1.8 | h) Kopie einer Sonderregelung nach Kapitel 1.5 ADN, | | 150,- | II |
| | 73.1.9 | i) Lichtbildausweis nach Unterabschnitt 1.10.1.4 ADN, | | 300,- | I |
| | 73.2 | folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.2 ADN: | | | |
| | 73.2.1 | a) Stauplan nach Unterabschnitt 7.1.4.11 ADN, | | 500,- | I |
| | 73.2.2 | b) Bescheinigung über besondere Kenntnisse nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADN, | | 500,- | I |
| | 73.2.3 | c) Lecksicherheitsplan und Intaktstabilitätsunterlagen nach Unterabschnitt 9.1.0.94 und 9.1.0.95 ADN sowie Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft nach Unterabschnitt 9.1.0.88 oder 9.2.0.88 ADN, | | 500,- | I |
| | 73.2.4 | d) Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen nach Absatz 9.1.0.40.2.9 ADN, | | 300,- | II |
| | 73.2.5 | e) Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben, | | 500,- | I |
| | 73.2.6 | f) Liste oder Übersichtsplan der rot gekennzeichneten fest installierten Anlagen und Geräte nach Absatz 9.1.0.52.2 ADN, | | 500,- | I |
| | 73.2.7 | g) Plan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen, | | 500,- | I |
| | 73.2.8 | h) Liste über die unter Buchstabe g) aufgeführten Anlagen/Geräte mit den vorgeschriebenen Angaben, | | 500,- | I |
| | 73.2.9 | fehlender Sichtvermerk der zuständigen Behörde auf den unter e) bis h) genannten Unterlagen, | | 100,- | III |
| | 73.3 | folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.3 ADN: | | | |
| | 73.3.1 | a) Stauplan nach Unterabschnitt 7.2.4.11.2 ADN, | | 500,- | I |
| | 73.3.2 | b) Bescheinigung über besondere Kenntnisse nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADN, | | 500,- | I |
| | 73.3.3 | c) Lecksicherheitsplan und Stabilitätshandbuch nach Unterabschnitt 9.3.1.13, 9.3.2.13 oder 9.3.3.13 ADN sowie Beleg für den Ladungsrechner, | | 500,- | I |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| | 73.3.4 | d) (gestrichen) | | | |
| | 73.3.5 | e) Klassifikationszeugnis nach Absatz 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 ADN, | | 500,- | I |
| | 73.3.6 | f) Bescheinigungen über die Prüfung der besonderen Ausrüstung, der Gasspüranlagen und der Sauerstoffmessanlage nach Unterabschnitt 8.1.6.3 ADN, | | 500,- | I |
| | 73.3.7 | g) Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 ADN, | | 1000,- | I |
| | 73.3.8 | h) Bescheinigung über die Prüfung der Schlauchleitungen nach Unterabschnitt 8.1.6.2 ADN, | | 500,- | I |
| | 73.3.9 | i) Instruktion für Lade- und Löschraten nach Absatz 9.3.2.25.9 oder 9.3.3.25.9 ADN, | | 800,- | I |
| | 73.3.10 | j) Bescheinigung über die Kontrolle der Pumpenräume nach Abschnitt 8.1.8 ADN, | | 500,- | I |
| | 73.3.11 | k) Heizinstruktion nach ADN, | | 800,- | I |
| | 73.3.12 | l) (gestrichen) | | | |
| | 73.3.13 | m) Reiseregistrierung nach Abschnitt 8.1.11 ADN, | | 500,- | I |
| | 73.3.14 | n) Instruktion nach Unterabschnitt 7.2.3.28 ADN, | | 800,- | I |
| | 73.3.15 | o) Bescheinigung über die Kühlanlage nach Absatz 9.3.1.27.10, 9.3.2.27.10 oder 9.3.3.27.10 ADN, | | 500,- | I |
| | 73.3.16 | p) Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen nach den Absätzen 9.3.1.40.2.9, 9.3.2.40.2.9 und 9.3.3.40.2.9 ADN, | | 300,- | II |
| | 73.3.17 | q) Berechnung der Haltezeit nach den Absätzen 7.2.4.16.16, 7.2.4.16.17 ADN und die Dokumentation des Wärmeübergangswertes, | | 500,- | I |
| | 73.3.18 | r) Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben, | | 500,- | I |
| | 73.3.19 | s) Liste oder Übersichtsplan der rot gekennzeichneten fest installierten Anlagen und Geräte nach Absatz 9.3.1.52.3, 9.3.2.52.3 oder 9.3.3.52.3 ADN, | | 500,- | I |
| | 73.3.20 | t) Plan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen sowie den autonomen Schutzsystemen, | | 500,- | I |
| | 73.3.21 | u) Liste der unter Buchstabe t) aufgeführten Anlagen und Geräte sowie der autonomen Schutzsysteme mit den vorgeschriebenen Angaben, | | 500,- | I |
| | 73.3.22 | v) Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche, | | 300,- | II |
| | 73.3.23 | fehlender Sichtvermerk der zuständigen Behörde auf den unter r) bis v) genannten Unterlagen, | | 100,- | III |
| | 73.3.24 | w) Bescheinigungen nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/Bemerkung 12, Buchstaben p) und q) ADN, wenn zutreffend, | | 500,- | I |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| | 73.3.25 | x) Bescheinigungen nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/Bemerkung 33, Buchstaben i), n) und o) ADN, wenn zutreffend; | | 500,- | I |
| B | 74 | Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass das Schiff nur eingesetzt wird, wenn der hauptverantwortliche Schiffsführer oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, jeder Schiffsführer nach den Unterabschnitten 7.1.3.15 und 7.2.3.15 eine gültige Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.1.2, 8.2.1.5 oder 8.2.1.7 ADN hat, es fehlen: | Nr. 8h | | |
| | 74.1 | Basiskurs nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADN, | | 500,- | I |
| | 74.2 | Aufbaukurs Gase nach Unterabschnitt 8.2.1.5 ADN, | | 500,- | I |
| | 74.3 | Aufbaukurs Chemie nach Unterabschnitt 8.2.1.7 ADN, | | 500,- | I |
| | 74.4 | Basiskurs und Aufbaukurs nach ADN; | | 600,- | I |
| B | 75 | Nr. 9 nicht sicherstellt, dass beim Laden oder Löschen ein zweites Evakuierungsmittel verfügbar ist; | Nr. 8i | 1000,- | I |
| | | **der Beförderer entgegen § 26 Abs. 4 (auch Verlader, Befüller, Betreiber eines Containers, Fahrzeugführer und Betreiber eines Wagens)** | | | |
| S,E | 76 | eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet; | Nr. 18e | 200,- bis 800,- | III/II/I |
| | | **der Beförderer entgegen § 27 Abs. 1 (auch Verlader, Befüller, Entlader, Empfänger, Betreiber der Eisenbahninfrastruktur und Betreiber einer Annahmestelle)** | | | |
| S,E,B | 77 | nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt; | Nr. 19a | 200,- | III |
| | | **der Beförderer entgegen § 27 Abs. 2 (auch Absender und Empfänger)** | | | |
| S,E,B | 78 | | Nr. 19b | | |
| | 78.1 | eine Untersuchung nicht durchführt, | | 500,- | I |
| | 78.2 | eine Maßnahme nicht ergreift, | | 800,- | I |
| | 78.3 | nicht dafür sorgt, dass eine zuständige Behörde informiert wird; | | 800,- | I |
| | | **der Beförderer entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Entlader und Empfänger)** | | | |
| S,E,B | 79 | Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet; | Nr. 19f | 500,- | I |
| | | **der Beförderer entgegen § 27 Abs. 7 (auch Schiffsführer)** | | | |
| B | 80 | nicht sicherstellt, dass nur eine dort genannte Anlage oder ein dort genanntes Gerät verwendet wird; | Nr. 19k | 1000,- | I |
| | | **der Beförderer entgegen § 29 Abs. 2 (auch Verlader, Fahrzeugführer, Entlader und Empfänger)** | | | |
| S | 81 | eine dort genannte Vorschrift über | Nr. 21b | | |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| | 81.1 | Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen, | | 600,- | I |
| | 81.2 | Nr. 2 die Temperaturkontrolle, | | 500,- | I |
| | 81.3 | Nr. 3 die Beförderung in Versandstücken, | | 500,- | I |
| | 81.4 | Nr. 4 das Rauchverbot, | | 500,- | I |
| | 81.5 | Nr. 5 das Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer und offenem Licht | | 500,- | I |
| | | nicht beachtet; | | | |
| | | **der Beförderer entgegen § 29 Abs. 4 (auch Verlader und Fahrzeugführer)** | | | |
| S | 82 | Nr. 1 eine Vorschrift über die Verladung oder das Kennzeichen nicht beachtet; | Nr. 21d | 600,- | I |
| S | 83 | Nr. 2 eine Vorschrift über die Beförderung nicht beachtet; | Nr. 21e | 600,- | I |
| | | **der Beförderer entgegen § 35** | | | |
| S | 84 | Abs. 2 Satz 2 eine Angabe oder einen Vermerk nicht in das Beförderungspapier einträgt; | Nr. 27a | 250,- | II |
| S | 85 | Abs. 4 Satz 4 nicht dafür sorgt, dass eine Bescheinigung übergeben wird; | Nr. 27b | 250,- | II |
| | | **der Beförderer entgegen § 35a Abs. 4** | | | |
| S | 86 | Satz 1 ein gefährliches Gut befördert; | Nr. 28a | 800,- | I |
| S | 87 | Satz 2 nicht dafür sorgt, dass eine Fahrwegbestimmung übergeben wird; | Nr. 28b | 250,- | II |
| | **D.** | **der Empfänger** | | | |
| | | **der Empfänger entgegen § 20 Abs. 1** | | | |
| S,E,B | 88 | Nr. 1 Buchstabe a die Annahme des Gutes verzögert oder verweigert; | Nr. 9a | 200,- | III |
| S,E,B | 89 | Nr. 1 Buchstabe b nicht oder nicht rechtzeitig prüft, dass die ihn betreffenden Vorschriften eingehalten worden sind; | Nr. 9b | 200,- bis 500,- | III/II/I |
| S,E,B | 90 | Nr. 2 den Absender nicht oder nicht rechtzeitig über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes informiert; | Nr. 9c | 500,- | I |
| | | **der Empfänger entgegen § 20 Abs. 2** | | | |
| S | 91 | dem Beförderer einen Container zurückstellt; | Nr. 9d | 300,- | II |
| | | **der Empfänger entgegen § 20 Abs. 3** | | | |
| E | 92 | einen Wagen oder Container zurückstellt oder wieder verwendet; | Nr. 9e | 300,- | II |
| | | **der Empfänger entgegen § 20 Abs. 4** | | | |
| B | 93 | einen Container, ein Fahrzeug oder einen Wagen zurückstellt; | Nr. 9f | 300,- | II |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **der Empfänger entgegen § 27 Abs. 1 (auch Verlader, Befüller, Entlader, Beförderer, Betreiber der Eisenbahninfrastruktur und Betreiber einer Annahmestelle)** | | | |
| S,E,B | 94 | nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt; | Nr. 19a | 200,- | III |
| | | **der Empfänger entgegen § 27 Abs. 2 (auch Absender und Beförderer)** | | | |
| S,E,B | 95 | | Nr. 19b | | |
| | 95.1 | eine Untersuchung nicht durchführt, | | 500,- | I |
| | 95.2 | eine Maßnahme nicht ergreift, | | 800,- | I |
| | 95.3 | nicht dafür sorgt, dass eine zuständige Behörde informiert wird; | | 800,- | I |
| | | **der Empfänger entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Entlader, Befüller und Beförderer)** | | | |
| S,E,B | 96 | Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet; | Nr. 19f | 500,- | I |
| | | **der Empfänger entgegen § 29 Abs. 2 (auch Verlader, Entlader, Beförderer und Fahrzeugführer)** | | | |
| S | 97 | eine Vorschrift über | Nr. 21b | | |
| | 97.1 | Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen, | | 600,- | I |
| | 97.2 | Nr. 2 die Temperaturkontrolle, | | 500,- | I |
| | 97.3 | Nr. 3 die Beförderung in Versandstücken, | | 500,- | I |
| | 97.4 | Nr. 4 das Rauchverbot, | | 500,- | I |
| | 97.5 | Nr. 5 das Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer und offenem Licht | | 500,- | I |
| | | nicht beachtet; | | | |
| | **E.** | **der Verlader** | | | |
| | | **der Verlader entgegen § 21 Abs. 1** | | | |
| S,E,B | 98 | Nr. 1 Güter übergibt; | Nr. 10a | 1500,- | I |
| S,E,B | 99 | Nr. 2 | Nr. 10b | | |
| | 99.1 | ein unvollständiges, | | 300,- bis 500,- | II/I |
| | 99.2 | ein beschädigtes, | | 500,- | I |
| | 99.3 | ein an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehenes Versandstück zur Beförderung übergibt; | | 500,- | I |
| S,E,B | 100 | Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Versandstück nach Teilentnahme nur verladen wird, wenn die Verpackung den dort genannten Anforderungen entspricht; | Nr. 10c | 500,- | I |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| S,E,B | 101 | Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird; | Nr. 10d | 300,- bis 500,- | II/I |
| S,E,B | 102 | Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass ein Warnkennzeichen angebracht wird; | Nr. 10e | 500,- | I |
| S,E,B | 103 | Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Kennzeichnungsvorschrift beachtet wird; | Nr. 10f | 500,- | I |
| S,E,B | 104 | Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass die Anzahl der Versandstücke nicht überschritten wird; | Nr. 10g | 300,- | II |
| S,E,B | 105 | Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Maßnahme ergriffen wird; | Nr. 10h | 300,- | II |
| | | **der Verlader entgegen § 21 Abs. 2** | | | |
| S | 106 | Nr. 1 einen Hinweis nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht schriftlich oder elektronisch gibt; | Nr. 10i | 200,- bis 500,- | III/II/I |
| S | 107 | Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird; | Nr. 10j | 500,- | I |
| S | 108 | Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird; | Nr. 10k | 300,- bis 500,- | II/I |
| S | 109 | Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass Großzettel, die orangefarbenen Tafeln oder das Kennzeichen angebracht sind; | Nr. 10l | 300,- bis 500,- | II/I |
| S | 110 | Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass nur ein Container eingesetzt wird, der den dort genannten technischen Anforderungen entspricht; | Nr. 10m | 500,- | I |
| S | 111 | Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird; | Nr. 10n | 500,- | I |
| | | **der Verlader entgegen § 21 Abs. 3** | | | |
| E | 112 | Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über die Gefahrzettel und Kennzeichen beachtet wird; | Nr. 10o | 500,- | I |
| E | 113 | Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, ein Rangierzettel, ein Kennzeichen oder eine orangefarbene Tafel angebracht ist; | Nr. 10p | 500,- | I |
| E | 114 | Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass nur ein Container eingesetzt wird, der den dort genannten Anforderungen entspricht; | Nr. 10q | 500,- | I |
| E | 115 | Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift über die Beförderung in Versandstücken oder die Beladung und Handhabung beachtet wird; | Nr. 10r | 500,- | I |
| E | 116 | Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird; | Nr. 10s | 500,- | I |
| | | **der Verlader entgegen § 21 Abs. 4** | | | |
| B | 117 | Nr. 1 einen Hinweis nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig gibt; | Nr. 10t | 300,- bis 500,- | II/I |
| B | 118 | Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel oder das Kennzeichen angebracht ist; | Nr. 10u | 500,- | I |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| B | 119 | Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird; | Nr. 10v | 250,- bis 5000,- | III/II/I |
| B | 120 | Nr. 4 nicht sicherstellt, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist; | Nr. 10w | 1000,- | I |
| | | **der Verlader entgegen § 26 Abs. 4 (auch Beförderer, Befüller, Betreiber eines Containers, Fahrzeugführer und Betreiber eines Wagens)** | | | |
| S,E | 121 | eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet; | Nr. 18e | 200,- bis 800,- | III/II/I |
| | | **der Verlader entgegen § 27 Abs. 1 (auch Befüller, Beförderer, Entlader, Empfänger, Betreiber der Eisenbahninfrastruktur und Betreiber einer Annahmestelle)** | | | |
| S,E,B | 122 | nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt; | Nr. 19a | 200,- | III |
| | | **der Verlader entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Beförderer, Entlader, Befüller und Empfänger)** | | | |
| S,E,B | 123 | Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet; | Nr. 19f | 500,- | I |
| | | **der Verlader entgegen § 29 Abs. 1 (auch Fahrzeugführer)** | | | |
| S | 124 | eine dort genannte Vorschrift über die Beladung und Handhabung nicht beachtet | Nr. 21a | | |
| | 124.1 | Zusammenladung, | | 500,- | I |
| | 124.2 | Begrenzung der beförderten Mengen, | | 500,- | I |
| | 124.3 | Handhabung und Verstauung, | | 500,- | I |
| | 124.4 | Reinigung vor dem erneuten Beladen, wenn Gefahrgut ausgetreten ist, | | 250,- | II |
| | 124.5 | Sondervorschriften für die Beladung und die Handhabung, | | 600,- | I |
| | 124.6 | Ausrichten von Versandstücken und Umverpackungen, | | 500,- | I |
| | 124.7 | Beladung trotz einer bei Dokumentenkontrolle/Sichtprüfung festgestellten Rechtsnonkonformität, | | 200,- bis 1000,- | III/II/I |
| | 124.8 | Unterlassene Untersuchung vor Beladung, | | 250,- | II |
| | 124.9 | Be- oder Entladung an unzulässiger Stelle; | | 200,- | II |
| | | **der Verlader entgegen § 29 Abs. 2 (auch Beförderer, Entlader, Fahrzeugführer und Empfänger)** | | | |
| S | 125 | eine dort genannte Vorschrift über | Nr. 21b | | |
| | 125.1 | Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen, | | 600,- | I |
| | 125.2 | Nr. 2 die Temperaturkontrolle, | | 500,- | I |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| | 125.3<br>125.4<br>125.5 | Nr. 3 die Beförderung in Versandstücken,<br>Nr. 4 das Rauchverbot,<br>Nr. 5 das Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer und offenem Licht<br>nicht beachtet; | | 500,-<br>500,-<br>500,- | I<br>I<br>I |
| | | **der Verlader entgegen § 29 Abs. 3 (auch Fahrzeugführer und Entlader)** | | | |
| S | 126 | eine dort genannte Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet; | Nr. 21c | 300,- bis 500,- | II/I |
| | | **der Verlader entgegen § 29 Abs. 4 (auch Beförderer und Fahrzeugführer)** | | | |
| S | 127 | Nr. 1 eine Vorschrift über die Verladung oder das Kennzeichen nicht beachtet; | Nr. 21d | 600,- | I |
| S | 128 | Nr. 2 eine Vorschrift über die Beförderung nicht beachtet; | Nr. 21e | 600,- | I |
| | **F.** | **der Verpacker** | | | |
| | | **der Verpacker entgegen § 22 Abs. 1** | | | |
| S,E,B | 129 | Nr. 1 oder 2 eine dort genannte Vorschrift über das Verpacken, das Umverpacken und die Kennzeichnung nicht beachtet; | Nr. 11a | 500,- | I |
| S,E,B | 130 | Nr. 3 eine dort genannte Vorschrift über die Verwendung und Prüfung nicht beachtet; | Nr. 11b | 800,- | I |
| S,E,B | 131 | Nr. 4 eine dort genannte Vorschrift über das Zusammenpacken nicht beachtet; | Nr. 11c | 800,- | I |
| S,E,B | 132 | Nr. 5 eine dort genannte Vorschrift über die Kennzeichnung und Bezettelung nicht beachtet; | Nr. 11d | 300,- bis 500,- | II/I |
| S,E,B | 133 | Nr. 6 Versandstücke in Umverpackungen nicht sichert; | Nr. 11e | 500,- | I |
| | | **der Verpacker entgegen § 22 Abs. 2** | | | |
| S | 134<br>134.1<br>134.2 | eine dort genannte Vorschrift über<br>Nr. 1 die Verwendung von Umverpackungen,<br>Nr. 2 die Bezettelung von Umverpackungen, die radioaktive Stoffe enthalten,<br>nicht beachtet; | Nr. 11f | 300,- bis 500,-<br>500,- | II/I<br>I |
| | | **der Verpacker entgegen § 22 Abs. 3** | | | |
| E | 135<br>135.1<br>135.2 | eine dort genannte Vorschrift über<br>Nr. 1 die Verwendung von Umverpackungen,<br>Nr. 2 die Bezettelung von Umverpackungen, die radioaktive Stoffe enthalten,<br>nicht beachtet; | Nr. 11f | 300,- bis 500,-<br>500,- | II/I<br>I |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **der Verpacker entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verlader, Beförderer, Entlader, Befüller und Empfänger)** | | | |
| S,E,B | 136 | Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet; | Nr. 19f | 500,- | I |
| | **G.** | **der Befüller** | | | |
| | | **der Befüller entgegen § 23 Abs. 1** | | | |
| S,E,B | 137 | Nr. 1 Güter übergibt; | Nr. 12a | 1500,- | I |
| S,E,B | 138 | Nr. 2 einen Tank übergibt; | Nr. 12b | 800,- | I |
| S,E,B | 139 | Nr. 3 | Nr. 12c | | |
| | 139.1 | einen nicht zugelassenen Tank befüllt, | | 800,- | I |
| | 139.2 | einen Tank befüllt, bei dem das Datum der nächsten Prüfung überschritten ist; | | 500,- | II |
| S,E,B | 140 | Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass die Dichtheit einer Verschlusseinrichtung geprüft oder dass ein Tank oder UN-MEGC nicht befördert wird, wenn dieser undicht ist; | Nr. 12d | 500,- | I |
| S,E,B | 141 | Nr. 5 | Nr. 12e | | |
| | 141.1 | einen Tank mit gefährlichen Gütern befüllt, für deren Beförderung der Tank nicht zugelassen ist oder die mit den Werkstoffen des Tanks gefährlich reagieren, | | 800,- | I |
| | 141.2 | einen Tank befüllt, dessen Datum der nächsten Prüfung überschritten ist; | | 500,- | I |
| S,E,B | 142 | Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass der Füllungsgrad, die Masse oder Bruttomasse eingehalten wird; | Nr. 12f | 500,- | I |
| S,E,B | 143 | Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass die Dichtheit der Verschlüsse und der Ausrüstung geprüft wird oder alle Verschlüsse in geschlossener Stellung sind und keine Undichtheit auftritt; | Nr. 12g | 500,- | I |
| S,E,B | 144 | Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass einem Tank keine Reste anhaften; | Nr. 12h | 500,- | I |
| S,E,B | 145 | Nr. 9 nicht dafür sorgt, dass nebeneinander liegende Tankabteile oder -kammern nicht mit gefährlich miteinander reagierenden Stoffen befüllt werden; | Nr. 12i | 800,- | I |
| S,E,B | 146 | Nr. 10 nicht dafür sorgt, dass ein Tank, Batterie-Fahrzeug, Batteriewagen oder MEGC nicht befüllt oder nicht zur Beförderung aufgegeben wird; | Nr. 12j | 500,- | I |
| S,E,B | 147 | Nr. 11 nicht dafür sorgt, dass eine Entleerungs-, Reinigungs- und Entgasungsmaßnahme durchgeführt wird; | Nr. 12k | 500,- | I |
| S,E,B | 148 | Nr. 12 nicht dafür sorgt, dass eine Bezeichnung angegeben wird; | Nr. 12l | 500,- | I |
| S,E,B | 149 | Nr. 13 nicht dafür sorgt, dass eine Benennung oder ein Kennzeichen angegeben wird; | Nr. 12m | 500,- | I |
| S,E,B | 150 | Nr. 14 nicht dafür sorgt, dass der MEGC nicht zur Beförderung aufgegeben wird; | Nr. 12n | 800,- | I |
| S,E,B | 151 | Nr. 15 einen Tank befüllt, obwohl sich dieser bzw. seine Ausrüstungsteile nicht in einem technisch einwandfreien Zustand befunden haben; | Nr. 12o | 300,- bis 800,- | II/I |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **der Befüller entgegen § 23 Abs. 2** | | | |
| S | 152 | Nr. 1 einen Hinweis nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht schriftlich oder elektronisch gibt; | Nr. 13a | 200,- bis 500,- | III/II/I |
| S | 153 | Nr. 2 eine Nummer nicht mitteilt; | Nr. 13b | 300,- | II |
| S | 154 | Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, die orangefarbene Tafel und das Kennzeichen angebracht werden; | Nr. 13c | 300,- bis 500,- | II/I |
| S | 155 | Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine Beladevorschrift beachtet wird; | Nr. 13d | 200,- bis 500,- | III/II/I |
| S | 156 | Nr. 5 das Rauchverbot nicht beachtet; | Nr. 13e | 500,- | I |
| S | 157 | Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte zusätzliche Vorschrift beachtet wird; | Nr. 13f | 300,- bis 500,- | II/I |
| S | 158 | Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass der Fahrzeugführer vor der erstmaligen Handhabung der Fülleinrichtung in der vorgeschriebenen Weise eingewiesen oder die Einweisung dokumentiert und aufbewahrt wird; | Nr. 13g | 300,- | II |
| S | 159 | Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über die Beförderung in loser Schüttung beachtet wird; | Nr. 13h | 500,- | I |
| S | 160 | Nr. 9 nicht dafür sorgt, dass eine Maßnahme zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung durchgeführt wird; | Nr. 13i | 150,- | II |
| S | 161 | Nr. 10 | Nr. 13j | | |
| | 161.1 | einen für diesen Stoff nicht zugelassenen Tank befüllt, | | 800,- | I |
| | 161.2 | einen Tank befüllt, obwohl bei dem verwendeten Fahrzeug das Gültigkeitsdatum der Zulassungsbescheinigung überschritten ist; | | 500,- | I |
| S | 162 | Nr. 11 sich nicht vergewissert, dass die dort genannten Vorschriften für die Beförderung in Tanks eingehalten sind; | Nr. 13k | 500,- | I |
| S | 163 | Nr. 12 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird; | Nr. 13l | 1000,- | I |
| | | **der Befüller entgegen § 23 Abs. 3** | | | |
| E | 164 | Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Kontrollvorschrift beachtet wird; | Nr. 14a | 500,- | I |
| E | 165 | Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass | Nr. 14b | | |
| | 165.1 | ein Großzettel, | | 500,- | I |
| | 165.2 | ein Rangierzettel, | | 300,- | II |
| | 165.3 | die orangefarbene Tafel oder | | 500,- | I |
| | 165.4 | das Kennzeichen | | 500,- | I |
| | | angebracht werden; | | | |
| E | 166 | Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird; | Nr. 14c | 500,- | I |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| E | 167 | Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine Beladevorschrift beachtet wird; | Nr. 14d | 500,- | I |
| E | 168 | Nr. 5 nicht sicherstellt, dass die Temperatur nicht überschritten wird; | Nr. 14e | 500,- bis 800,- | I |
| E | 169 | Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird; | Nr. 14f | 500,- | I |
| | | **der Befüller entgegen § 23 Abs. 4** | | | |
| B | 170 | Nr. 1 einen Hinweis nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig gibt; | Nr. 15a | 200,- bis 500,- | III/II/I |
| B | 171 | Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, die orangefarbene Tafel und das Kennzeichen angebracht werden; | Nr. 15b | 500,- | I |
| B | 172 | Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass | Nr. 15c | | |
| | 172.1 | ein Tankschiff nur mit den zugelassenen gefährlichen Gütern befüllt wird und | | 1500,- | I |
| | 172.2 | das Datum im Zulassungszeugnis nicht überschritten ist; | | 900,- | I |
| B | 173 | Nr. 4 nicht sicherstellt, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist; | Nr. 15d | 1000,- | I |
| B | 174 | Nr. 5 nicht sicherstellt, dass die zulässige Temperatur beim Verladen nicht überschritten wird; | Nr. 15e | 500,- bis 800,- | I |
| B | 175 | Nr. 6 nicht sicherstellt, dass eine Überwachung gewährleistet ist; | Nr. 15f | 500,- bis 1000,- | I |
| B | 176 | Nr. 7 seinen Teil der Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt; | Nr. 15g | 200,- bis 1000,- | III/II/I |
| B | 177 | Nr. 8 nicht sicherstellt, dass eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist; | Nr. 15h | 1000,- | I |
| B | 178 | Nr. 9 nicht sicherstellt, dass die Laderate übereinstimmt und der Druck an der Übergabestelle den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt; | Nr. 15i | 800,- | I |
| | | **der Befüller entgegen § 26 Abs. 4 (auch Beförderer, Verlader, Betreiber eines Containers, Fahrzeugführer und Betreiber eines Wagens)** | | | |
| S,E | 179 | eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet; | Nr. 18e | 200,- bis 800,- | III/II/I |
| | | **der Befüller entgegen § 27 Abs. 1 (auch Verlader, Beförderer, Entlader, Empfänger, Betreiber der Eisenbahninfrastruktur und Betreiber einer Annahmestelle)** | | | |
| S,E,B | 180 | nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt; | Nr. 19a | 200,- | III |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **der Befüller entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Entlader, Beförderer und Empfänger)** | | | |
| S,E,B | 181 | Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet; | Nr. 19f | 500,- | I |
| | **H.** | **der Entlader** | | | |
| | | **der Entlader entgegen § 23a Abs. 1** | | | |
| S,E,B | 182 | Nr. 1 sich nicht vergewissert, dass die richtigen Güter ausgeladen werden; | Nr. 15a. a) | 800,- | I |
| S,E,B | 183 | Nr. 2 nicht prüft oder sich nicht vergewissert, dass geeignete Maßnahmen ergriffen wurden; | Nr. 15a. b) | 800,- | I |
| S,E,B | 184 | Nr. 3 Buchstabe a gefährliche Rückstände nicht oder nicht rechtzeitig entfernt; | Nr. 15a. c) | 500,- | I |
| S,E,B | 185 | Nr. 3 Buchstabe b den Verschluss nicht oder nicht rechtzeitig sicherstellt; | Nr. 15a. d) | 800,- | I |
| S,E,B | 186 | Nr. 4 die Reinigung und Entgiftung nicht sicherstellt; | Nr. 15a. e) | 500,- | II |
| S,E,B | 187 | Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, ein Kennzeichen oder eine orangefarbene Tafel nicht mehr sichtbar ist; | Nr. 15a. f) | 300,- | II |
| S,E,B | 188 | Nr. 6 das Warnkennzeichen nicht entfernt; | Nr. 15a. g) | 300,- | II |
| | | **der Entlader entgegen § 23a Abs. 2** | | | |
| S | 189 | Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass eine Maßnahme zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung durchgeführt wird; | Nr. 15a. h) | 150,- | II |
| S | 190 | Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte zusätzliche Vorschrift beachtet wird; | Nr. 15a. i) | 300,- bis 500,- | II/I |
| S | 191 | Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass der Fahrzeugführer vor der erstmaligen Handhabung der Entleerungseinrichtung in der vorgeschriebenen Weise eingewiesen oder die Einweisung dokumentiert und aufbewahrt wird; | Nr. 15a. j) | 300,- | II |
| S | 192 | Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass die Entladevorschriften beachtet werden; | Nr. 15a. k) | 200,- bis 1000,- | III/II/I |
| | | **der Entlader entgegen § 23a Abs. 3** | | | |
| E | 193 | nicht dafür sorgt, dass die Entladevorschriften beachtet werden; | Nr. 15a. k) | 200,- bis 1000,- | III/II/I |
| | | **der Entlader entgegen § 23a Abs. 4** | | | |
| B | 194 | Nr. 1 nicht sicherstellt, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist; | Nr. 15a. l) | 1000,- | I |
| B | 195 | Nr. 2 Buchstabe a seinen Teil der Prüfliste nicht oder nicht rechtzeitig ausfüllt; | Nr. 15a. m) | 300,- bis 1000,- | III/II/I |
| B | 196 | Nr. 2 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist; | Nr. 15a. n) | 1000,- | I |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| B | 197 | Nr. 2 Buchstabe c nicht sicherstellt, dass der Druck an der Übergabestelle den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt; | Nr. 15a. o) | 800,- | I |
| B | 198 | Nr. 2 Buchstabe d nicht sicherstellt, dass die Dichtungen aus den dort genannten Werkstoffen bestehen; | Nr. 15a. p) | 1000,- | I |
| B | 199 | Nr. 2 Buchstabe e nicht sicherstellt, dass eine Überwachung gewährleistet ist; | Nr. 15a. q) | 500,- bis 1000,- | I |
| B | 200 | Nr. 2 Buchstabe f nicht sicherstellt, dass die Löschpumpe abgeschaltet werden kann; | Nr. 15a. r) | 500,- | I |
| | | **der Entlader entgegen § 27 Abs. 1 (auch Verlader, Befüller, Beförderer, Empfänger, Betreiber der Eisenbahninfrastruktur und Betreiber einer Annahmestelle)** | | | |
| S,E,B | 201 | nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt; | Nr. 19a | 200,- | III |
| | | **der Entlader entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer und Empfänger)** | | | |
| S,E,B | 202 | Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet; | Nr. 19f | 500,- | I |
| | | **der Entlader entgegen § 29 Abs. 2 (auch Verlader, Beförderer, Empfänger und Fahrzeugführer)** | | | |
| S | 203 | eine dort genannte Vorschrift über | Nr. 21b | | |
| | 203.1 | Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen, | | 600,- | I |
| | 203.2 | Nr. 2 die Temperaturkontrolle, | | 500,- | I |
| | 203.3 | Nr. 3 die Beförderung in Versandstücken, | | 500,- | I |
| | 203.4 | Nr. 4 das Rauchverbot, | | 500,- | I |
| | 203.5 | Nr. 5 das Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer und offenem Licht | | 500,- | I |
| | | nicht beachtet; | | | |
| | | **der Entlader entgegen § 29 Abs. 3 (auch Verlader und Fahrzeugführer)** | | | |
| S | 204 | eine dort genannte Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet; | Nr. 21c | 300,- bis 500,- | II/I |
| | **I.** | **der Betreiber eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks, MEGC, Schüttgut-Containers oder MEMU** | | | |
| | | **der Betreiber eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks, MEGC, Schüttgut-Containers oder MEMU entgegen § 24** | | | |
| S,E | 205 | Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank, ein MEGC, ein Schüttgut-Container oder ein flexibler Schüttgut-Container einer dort genannten | Nr. 16a | | |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| | 205.1<br>205.2 | Verwendungs-, Bau- und Ausrüstungsvorschrift,<br>Kennzeichnungsvorschrift<br>entspricht; | | 2000,-<br>500,- | I<br>II |
| S,E | 206<br>206.1<br>206.2 | Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird<br>Personen- und Umweltschäden sind zu erwarten,<br>Personen- und Umweltschäden sind nicht zu erwarten; | Nr. 16b | <br>800,-<br>500,- | <br>I<br>II |
| S,E | 207 | Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass nur ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank oder MEGC verwendet wird, der den dort genannten Anforderungen entspricht; | Nr. 16c | 1000,- | I |
| S,E | 208 | Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass ein MEGC nicht zur Befüllung übergeben wird; | Nr. 16d | 800,- | I |
| S,E | 209 | Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass eine Druckentlastungseinrichtung geprüft wird; | Nr. 16e | 500,- | I |
| S,E | 210 | Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass die Tankakte geführt, aufbewahrt, übergeben, vorgelegt oder zur Verfügung gestellt wird; | Nr. 16f | 200,- | III |
| S | 211 | Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass MEMU untersucht und geprüft werden; | Nr. 16g | 1500,- | I |
| | | **der Betreiber eines Containers entgegen § 26 Abs. 4 (auch Beförderer, Verlader, Befüller, Fahrzeugführer und Betreiber eines Wagens)** | | | |
| S,E | 212 | eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet; | Nr. 18e | 200,- bis 800,- | III/II/I |
| | **J.** | **der Hersteller, der Wiederaufarbeiter und der Rekonditionierer von Verpackungen, der Hersteller und Wiederaufarbeiter von IBC und die Stellen für Inspektionen und Prüfungen von IBC** | | | |
| | | **der Hersteller oder Wiederaufarbeiter entgegen § 25 Abs. 1** | | | |
| S,E,B | 213 | Nr. 1 ein dort genanntes Kennzeichen anbringt; | Nr. 17a | 2000,- | I |
| S,E,B | 214 | Nr. 2 die Behörde nicht oder nicht richtig in Kenntnis setzt; | Nr. 17b | 2000,- | I |
| S,E,B | 215 | Nr. 3 die Anweisungen nicht liefert; | Nr. 17c | 500,- | I |
| S,E,B | 216 | Nr. 4 dem Eigentümer eines Bergungsdruckgefäßes eine Kopie der Zulassungsbescheinigung nicht zur Verfügung stellt; | Nr. 17d | 300,- | II |
| | | **der Rekonditionierer von Verpackungen entgegen § 25 Abs. 2** | | | |
| S,E,B | 217 | ein dort genanntes Kennzeichen anbringt; | Nr. 17e | 2000,- | I |
| | | **die Stellen für Inspektionen und Prüfungen von IBC entgegen § 25 Abs. 3** | | | |
| S,E,B | 218 | ein dort genanntes Kennzeichen anbringen; | Nr. 17f | 2000,- | I |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| | **K.** | **der Übergeber, Versender oder Beförderer von leeren Tanks** | | | |
| | | **der Übergeber, Versender oder Beförderer von leeren Tanks entgegen § 26 Abs. 1** | | | |
| S,E | 219 | Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass einem Tank dort genannte Reste nicht anhaften; | Nr. 18a | 500,- | I |
| S,E | 220 | Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Tank oder UN-MEGC verschlossen und dicht ist; | Nr. 18b | 500,- | I |
| E | 221 | Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel oder die nach Abschnitt 5.3.2, 5.3.4 oder 5.3.6 RID vorgeschriebenen Kennzeichen angebracht sind; | Nr. 18c | 500,- | I |
| | **L.** | **der Hersteller** | | | |
| | | **der Hersteller von Gegenständen der UN 3164 entgegen § 26 Abs. 3** | | | |
| S,E,B | 222 | eine technische Dokumentation über Bauart, Herstellung sowie Prüfungen und deren Ergebnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt; | Nr. 18d | 200,- | III |
| | **M.** | **der Beteiligte** | | | |
| | | **der Beteiligte entgegen § 27 Abs. 3** | | | |
| S,E,B | 223 | Nr. 1 eine Vorschrift über die Sicherung nicht beachtet; | Nr. 19c | 500,- | I |
| S,E,B | 224 | Nr. 2 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass die Unterweisung nach Unterabschnitt 1.10.2.3 erfolgt; | Nr. 19d | 300,- | II |
| S,E,B | 225 | Nr. 2 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass die Aufzeichnungen über die Unterweisung der Arbeitnehmer fünf Jahre aufbewahrt werden; | Nr. 19e | 300,- | II |
| | | **der Beteiligte entgegen § 27 Abs. 4a** | | | |
| S,E,B | 226 | Satz 1, auch i. V. m. Satz 2, nicht dafür sorgt, dass eine Mitteilung an die zuständige Polizeibehörde erfolgt; | Nr. 19g | 300,- bis 500,- | II/I |
| | | **der Beteiligte entgegen § 27 Abs. 5** | | | |
| S,E,B | 227 | Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die Unterweisung nach Kap. 1.3 erfolgt; | Nr. 19h | 500,- | I |
| S,E,B | 228 | Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass die Aufzeichnungen des Arbeitnehmers nach Abschnitt 1.3.3 fünf Jahre aufbewahrt werden; | Nr. 19i | 500,- | I |
| | | **der Beteiligte entgegen § 27 Abs. 6** | | | |
| S,E,B | 229 | Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die mit der Handhabung von begasten Güterbeförderungseinheiten befassten Personen unterwiesen werden; | Nr. 19j | 500,- | I |
| S,E,B | 230 | Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass Personen unterwiesen wurden, die mit der Handhabung oder Beförderung von Fahrzeugen, Wagen oder Containern, mit denen Trockeneis (UN 1845) befördert wird oder die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten, befasst sind; | Nr. 19j | 300,- | II |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **der Beteiligte entgegen § 29 Abs. 5** | | | |
| S | 231 | nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über die Handhabung und Verstauung nach den Unterabschnitten 7.5.7.1 und 7.5.7.2 ADR beachtet wird; | Nr. 21f | 300,- bis 500,- | I |
| | **N.** | **der Fahrzeugführer** | | | |
| | | **der Fahrzeugführer entgegen § 4 Abs. 2** | | | |
| S | 232 | Nr. 1 eine Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt und nicht mit Informationen versieht oder versehen lässt; | Nr. 1 | 250,- | I |
| | | **der Fahrzeugführer entgegen § 4 Abs. 3** | | | |
| S | 233 | Nr. 1 die Sendung nicht oder nicht rechtzeitig anhält oder die Beförderung fortsetzt; | Nr. 2 | 500,- | I |
| | | **der Fahrzeugführer entgegen § 26 Abs. 4 (auch Beförderer, Verlader, Befüller, Betreiber eines Containers und Betreiber eines Wagens)** | | | |
| S | 234 | eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet; | Nr. 18e | 100,- bis 400,- | III/II/I |
| | | **der Fahrzeugführer entgegen § 28** | | | |
| S | 235 | Nr. 1 ein Versandstück befördert; | Nr. 20a | 250,- | I |
| S | 236 | Nr. 2 eine dort genannte Vorschrift über Beförderungs- be- oder -einschränkungen nicht beachtet; | Nr. 20b | 500,- | I |
| S | 237 | Nr. 3 den Füllungsgrad, die Masse oder die Befülltemperatur nicht einhält; | Nr. 20c | 250,- | I |
| S | 238 | Nr. 4 eine dort genannte Vorschrift über | Nr. 20d | | |
| | 238.1 | den Betrieb von Tanks mit zu erwartenden Personen- und Umweltschäden, | | 500,- | I |
| | 238.2 | den Betrieb von Tanks ohne zu erwartende Personen- und Umweltschäden und | | 250,- | II |
| | 238.3 | die zusätzlichen Vorschriften | | 100,- | II |
| | | nicht beachtet; | | | |
| S | 239 | Nr. 5 die Dichtheit nicht prüft; | Nr. 20e | 250,- | II |
| S | 240 | Nr. 6 die Großzettel | Nr. 20f | | |
| | 240.1 | nicht anbringt, | | 300,- | I |
| | 240.2 | nicht entfernt oder abdeckt; | | 100,- | II |
| S | 241 | Nr. 7 ein dort genanntes Kennzeichen oder eine dort genannte Tafel | Nr. 20g | | |
| | 241.1 | nicht richtig anbringt oder nicht richtig sichtbar macht oder | | 100,- | II |
| | 241.2 | nicht anbringt oder nicht sichtbar macht oder | | 300,- | I |
| | 241.3 | nicht, nicht richtig oder nicht vollständig entfernt oder verdeckt; | | 100,- | II |
| S | 242 | Nr. 8 eine Maßnahme nicht trifft; | Nr. 20h | 250,- | I |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| S | 243 | Nr. 9 sich nicht vergewissert, dass ein Warnkennzeichen angebracht ist; | Nr. 20i | 250,- | I |
| S | 244 | Nr. 10 ein Begleitpapier, eine Bescheinigung, ein Feuerlöschgerät, einen Ausrüstungsgegenstand oder die Ausnahmezulassung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt: | Nr. 20j | | |
| | 244.1 | Schriftliche Weisung, | | 100,- | II |
| | 244.2 | Beförderungspapier, | | 150,- | I |
| | 244.3 | Beförderungspapier zwar mitgeführt, | | | |
| | | aber relevante Angaben zu dem beförderten Stoff fehlen, | | 60,- bis 100,- | III/II/I |
| | 244.4 | Lichtbildausweis, | | 100,- | II |
| | 244.5 | Zulassungsbescheinigung fehlt oder ist nicht verlängert worden, | | 250,- | I |
| | 244.6 | Bescheinigung über die Schulung des Fahrzeugführers nicht mitgeführt, es fehlen: | | | |
| | 244.6.1 | Basiskurs, | | 300,- | I |
| | 244.6.2 | Aufbaukurs, | | 300,- | I |
| | 244.6.3 | Basis- und Aufbaukurs, | | 500,- | I |
| | 244.6.4 | abgelaufener Basis- und/oder Aufbaukurs, bei einem Ablauf von bis zu 12 Monaten, | | 100,- bis 300,- | I |
| | 244.7 | Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks (innerstaatlich), | | 250,- | I |
| | 244.8 | Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde, | | 250,- | I |
| | 244.9 | Feuerlöschgeräte, | | 150,- | I |
| | 244.10 | Plombierung der Feuerlöschgeräte, | | 60,- | III |
| | 244.11 | Ausrüstungsgegenstände, | | 150,- | II |
| | 244.12 | Ausnahmezulassung; | | 250,- | I |
| S | 245 | Nr. 11 eine dort genannte Vorschrift über die Überwachung nicht beachtet; | Nr. 20k | 250,- | II |
| S | 246 | Nr. 12 dort genannte Reste nicht oder nicht rechtzeitig entfernt und nicht oder nicht rechtzeitig entfernen lässt; | Nr. 20l | 250,- | I |
| S | 247 | Nr. 13 während der Teilnahme am Straßenverkehr mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten die Einnahme von alkoholischen Getränken nicht unterlässt oder die Fahrt mit diesen Gütern unter der Wirkung solcher Getränke mit einer Wirkung bis 0,249 mg/l AAK (Alkohol in der Atemluft) oder 0,49 Promille BAK (Alkohol im Blut) antritt; | Nr. 20m | 250,- | I |
| S | 248 | Nr. 14 nicht sicherstellt, dass eine Verbindungsleitung oder ein Rohr entleert ist; | Nr. 20n | 250,- | I |
| S | 249 | Nr. 15 ein Fahrzeug, einen ortsbeweglichen Tank oder einen Tankcontainer nicht erdet; | Nr. 20o | 150,- | II |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| S | 250 | Nr. 16 eine dort genannte Vorschrift nicht beachtet; | Nr. 20p | 100,- bis 250,- | III/II/I |
| | | **der Fahrzeugführer entgegen § 29 Abs. 1 (auch Verlader)** | | | |
| S | 251 | eine dort genannte Vorschrift über die Beladung und Handhabung nicht beachtet: | Nr. 21a | | |
| | 251.1 | Zusammenladung, | | 250,- | I |
| | 251.2 | Begrenzung der beförderten Mengen, | | 250,- | I |
| | 251.3 | Handhabung und Verstauung, | | 300,- | I |
| | 251.4 | Reinigung nach dem Entladen, | | 250,- | II |
| | 251.5 | Sondervorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung, | | 300,- | I |
| | 251.6 | Ausrichten von Versandstücken und Umverpackungen, | | 250,- | I |
| | 251.7 | Beladung trotz einer bei Dokumentenkontrolle/Sichtprüfung festgestellten Rechtsnonkonformität, | | 100,- bis 500,- | III/II/I |
| | 251.8 | Unterlassene Untersuchung vor Beladung, | | 125,- | II |
| | 251.9 | Be- oder Entladung an unzulässiger Stelle; | | 100,- | II |
| | | **der Fahrzeugführer entgegen § 29 Abs. 2 (auch Verlader, Entlader, Beförderer und Empfänger)** | | | |
| S | 252 | eine dort genannte Vorschrift über | Nr. 21b | | |
| | 252.1 | Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen, | | 300,- | I |
| | 252.2 | Nr. 2 die Temperaturkontrolle, | | 250,- | I |
| | 252.3 | Nr. 3 die Beförderung in Versandstücken, | | 250,- | I |
| | 252.4 | Nr. 4 das Rauchverbot, | | 250,- | I |
| | 252.5 | Nr. 5 das Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer und offenem Licht | | 250,- | I |
| | | nicht beachtet; | | | |
| | | **der Fahrzeugführer entgegen § 29 Abs. 3 (auch Verlader und Entlader)** | | | |
| S | 253 | eine dort genannte Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet; | Nr. 21c | 250,- | I/II |
| | | **der Fahrzeugführer entgegen § 29 Abs. 4 (auch Beförderer und Verlader)** | | | |
| S | 254 | Nr. 1 eine Vorschrift über die Verladung oder das Kennzeichen nicht beachtet; | Nr. 21d | 300,- | I |
| S | 255 | Nr. 2 eine Vorschrift über die Beförderung nicht beachtet; | Nr. 21e | 300,- | I |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **der Fahrzeugführer entgegen § 35 Abs. 4** | | | |
| S | 256 | Satz 5 eine Bescheinigung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt; | Nr. 27c | 250,- | II |
| | | **der Fahrzeugführer entgegen § 35a Abs. 4** | | | |
| S | 257 | Satz 3 eine Fahrwegbestimmung nicht oder nicht richtig beachtet, nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt; | Nr. 28c | 250,- | II |
| | **O.** | **der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks und Batteriewagens** | | | |
| | | **der Betreiber eines Wagens entgegen § 26 Abs. 4 (auch Beförderer, Verlader, Befüller, Fahrzeugführer und Betreiber eines Containers)** | | | |
| E | 258 | eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet; | Nr. 18e | 200,- bis 800,- | III/II/I |
| | | **der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks und Batteriewagens entgegen § 30** | | | |
| E | 259 | Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass nur ein Wagen oder ein Tank verwendet wird, der den dort genannten Anforderungen entspricht; | Nr. 22a | 1000,- | I |
| E | 260<br><br>260.1<br>260.2 | Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Wagen oder Tank einer dort genannten<br>Bauvorschrift und Ausrüstungsvorschrift,<br>Kennzeichnungsvorschrift<br>entspricht; | Nr. 22b | <br><br>2000,-<br>500,- | <br><br>I<br>I |
| E | 261 | Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird; | Nr. 22c | 800,- | I |
| E | 262 | Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass die Tankakte geführt, aufbewahrt, übergeben, vorgelegt oder zur Verfügung gestellt wird; | Nr. 22d | 200,- | III |
| E | 263 | Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass ein Kesselwagen, ein abnehmbarer Tank oder ein Batteriewagen nicht verwendet wird; | Nr. 22e | 500,- | I |
| E | 264 | Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information den Tank oder seine Ausrüstung umfasst; | Nr. 22f | 500,- | II |
| | **P.** | **Die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM)** | | | |
| | | **die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) entgegen § 30a Abs. 1** | | | |
| E | 265 | Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die Instandhaltung eines Tanks oder seiner Ausrüstung in einer dort genannten Weise sichergestellt wird; | Nr. 22a. a) | 1000,- | I |
| E | 266 | Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information den Tank oder seine Ausrüstung umfasst; | Nr. 22a. b) | 500,- | II |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| E | 267 | Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine Aufzeichnung gefertigt wird; | Nr. 22a. c) | 500,- | II |
| | | **die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) entgegen § 30a Abs. 2** | | | |
| E | 268 | Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass ein Kesselwagen nicht verwendet wird; | Nr. 22a. d) | 500,- | I |
| E | 269 | Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird; | Nr. 22a. e) | 800,- | I |
| | **Q.** | **der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur** | | | |
| | | **der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur entgegen § 4 Abs. 2** | | | |
| E | 270 | Nr. 2 eine Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt und nicht mit Informationen versieht oder versehen lässt; | Nr. 1 | 800,- | I |
| | | **der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur entgegen § 27 Abs. 1 (auch Beförderer, Verlader, Befüller, Empfänger und Betreiber einer Annahmestelle)** | | | |
| E | 271 | nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt; | Nr. 19a | 200,- | III |
| | | **der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur entgegen § 31** | | | |
| E | 272 | Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass sein Personal unterwiesen wird; | Nr. 23a | 300,- | II |
| E | 273 | Nr. 2 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass ein interner Notfallplan aufgestellt wird; | Nr. 23b | 800,- | I |
| E | 274 | Nr. 2 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass er Zugriff zu einer Information hat; | Nr. 23c | 800,- | I |
| | **R.** | **der Triebfahrzeugführer** | | | |
| | | **der Triebfahrzeugführer entgegen § 31a** | | | |
| E | 275 | eine schriftliche Weisung nicht oder nicht rechtzeitig einsieht; | Nr. 23a | 200,- | II |
| | **S.** | **der Reisende** | | | |
| | | **der Reisende entgegen § 32** | | | |
| E | 276 | ein gefährliches Gut mitführt oder befördern lässt; | Nr. 24 | 500,- | I |
| | **T.** | **der Schiffsführer** | | | |
| | | **der Schiffsführer entgegen § 4 Abs. 2** | | | |
| B | 277 | Nr. 3 eine Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt und nicht mit Informationen versieht oder versehen lässt; | Nr. 1 | 800,- | I |
| | | **der Schiffsführer entgegen § 4 Abs. 3** | | | |
| B | 278 | Nr. 3 die Sendung nicht oder nicht rechtzeitig anhält oder die Beförderung fortsetzt; | Nr. 2 | 1600,- | I |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **der Schiffsführer entgegen § 27 Abs. 7 (auch Beförderer)** | | | |
| B | 279 | nicht sicherstellt, dass nur eine dort genannte Anlage oder ein dort genanntes Gerät verwendet wird; | Nr. 19k | 1000,- | I |
| | | **der Schiffsführer entgegen § 33** | | | |
| B | 280 | Nr. 1 die Sicherheitspflichten nicht beachtet; | Nr. 25a | 800,- | I |
| B | 281 | Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Schiff oder Tankschiff nicht überladen oder ein Ladetank nicht überfüllt ist; | Nr. 25b | 1000,- | I |
| B | 282 | Nr. 3 sich nicht vergewissert, dass | Nr. 25c | | |
| | 282.1 | das Schiff oder Tankschiff oder die Ladung keine offensichtlichen Mängel, | | 1000,- | I |
| | 282.2 | Undichtheiten oder Risse aufweist oder | | 1000,- | I |
| | 282.3 | keine Ausrüstungsteile fehlen; | | 200,- bis 1000,- | III/II/I |
| B | 283 | Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass jedes betroffene Mitglied der Besatzung die schriftlichen Weisungen versteht und richtig anwenden kann; | Nr. 25d | 300,- | II |
| B | 284 | Nr. 5 eine vorgeschriebene Maßnahme nicht trifft; | Nr. 25e | 800,- | I |
| B | 285 | Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird; | Nr. 25f | 150,- bis 5000,- | III/II/I |
| B | 286 | Nr. 7 nicht prüft, ob der Eigentümer oder Betreiber seinen Pflichten nach § 34 nachgekommen ist; | Nr. 25g | 200,- bis 1000,- | III/II/I |
| B | 287 | Nr. 8 Buchstabe a ein Begleitpapier nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt; | Nr. 25h | | |
| | 287.1 | folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.1 ADN: | | | |
| | 287.1.1 | a) Zulassungszeugnis nach Unterabschnitt 1.16.1.1 oder 1.16.1.3 ADN und Anlage nach Unterabschnitt 1.16.1.4 ADN, | | 150,- bis 500,- | II/I |
| | 287.1.2 | b) Beförderungspapiere nach Abschnitt 5.4.1 ADN | | | |
| | 287.1.2.1 | nicht vorhanden, | | 500,- | I |
| | 287.1.2.2 | nicht vollständig, | | 200,- | III |
| | 287.1.3 | c) schriftliche Weisungen nach Abschnitt 5.4.3 ADN, | | 300,- | II |
| | 287.1.4 | d) Abdruck des ADN mit der beigefügten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, | | 150,- | II |
| | 287.1.5 | e) Bescheinigungen über die Prüfung nach den Unterabschnitten 8.1.7.1, 8.1.7.2 ADN, | | 150,- bis 500,- | II/I |
| | 287.1.6 | f) Bescheinigungen über die Prüfung der Feuerlöschschläuche nach Unterabschnitt 8.1.6.1 ADN und der besonderen Ausrüstung nach Unterabschnitt 8.1.6.3 ADN, | | 300,- bis 500,- | II/I |
| | 287.1.7 | g) Prüfbuch für Messergebnisse nach ADN, | | 150,- | II |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| | 287.1.8 | h) Kopie einer Sonderregelung nach Kapitel 1.5 ADN, | | 150,- | II |
| | 287.1.9 | i) Lichtbildausweis nach Unterabschnitt 1.10.1.4 ADN, | | 500,- | I |
| | 287.1.10 | j) Bescheinigung über die Prüfung und die vorgeschriebene Dokumentation nach Unterabschnitt 8.1.6.2 ADN, | | 300,- bis 500,- | II/I |
| | 287.2 | folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.2 ADN: | | | |
| | 287.2.1 | a) Stauplan nach Unterabschnitt 7.1.4.11 ADN, | | 500,- | I |
| | 287.2.2 | b) Bescheinigung über besondere Kenntnisse nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADN, | | 500,- | I |
| | 287.2.3 | c) Lecksicherheitsplan und Intaktstabilitätsunterlagen nach Unterabschnitt 9.1.0.94 und 9.1.0.95 ADN sowie Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft nach Unterabschnitt 9.1.0.88 oder 9.2.0.88 ADN, | | 500,- | I |
| | 287.2.4 | d) Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen nach Absatz 9.1.0.40.2.9 ADN, | | 300,- | II |
| | 287.2.5 | e) Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben, | | 500,- | I |
| | 287.2.6 | f) Liste oder Übersichtsplan der rot gekennzeichneten fest installierten Anlagen und Geräte nach Absatz 9.1.0.52.2 ADN, | | 500,- | I |
| | 287.2.7 | g) Plan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen, | | 500,- | I |
| | 287.2.8 | h) Liste über die unter Buchstabe g) aufgeführten Anlagen/Geräte mit den vorgeschriebenen Angaben, | | 500,- | I |
| | 287.2.9 | fehlender Sichtvermerk der zuständigen Behörde auf den unter e) bis h) genannten Unterlagen, | | 100,- | III |
| | 287.3 | folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.3 ADN: | | | |
| | 287.3.1 | a) Stauplan nach Unterabschnitt 7.2.4.11 ADN, | | 500,- | I |
| | 287.3.2 | b) Bescheinigung über besondere Kenntnisse nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADN, | | 500,- | I |
| | 287.3.3 | c) Lecksicherheitsplan und Stabilitätshandbuch nach Unterabschnitt 9.3.1.13, 9.3.2.13 oder 9.3.3.13 ADN sowie Beleg für den Ladungsrechner, | | 500,- | I |
| | 287.3.4 | d) (gestrichen) | | | |
| | 287.3.5 | e) Klassifikationszeugnis nach Absatz 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 ADN, | | 500,- | I |
| | 287.3.6 | f) Bescheinigungen über die Prüfung der besonderen Ausrüstung, der Gasspüranlagen und der Sauerstoffmessanlage nach Unterabschnitt 8.1.6.3 ADN, | | 1000,- | I |
| | 287.3.7 | g) Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 ADN, | | 500,- | I |
| | 287.3.8 | h) Bescheinigung über die Prüfung der Schlauchleitungen nach Unterabschnitt 8.1.6.2 ADN, | | 800,- | I |
| | 287.3.9 | i) Instruktion für Lade- und Löschraten nach Absatz 9.3.2.25.9 oder 9.3.3.25.9 ADN, | | 800,- | I |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| | 287.3.10 | j) Bescheinigung über die Kontrolle der Pumpenräume nach Abschnitt 8.1.8 ADN, | | 500,- | I |
| | 287.3.11 | k) Heizinstruktion nach ADN, | | 800,- | I |
| | 287.3.12 | l) (gestrichen) | | | |
| | 287.3.13 | m) Reiseregistrierung nach Abschnitt 8.1.11 ADN, | | 800,- | I |
| | 287.3.14 | n) Instruktion nach Unterabschnitt 7.2.3.28 ADN, | | 500,- | I |
| | 287.3.15 | o) Bescheinigung über die Kühlanlage nach Absatz 9.3.1.27.10, 9.3.2.27.10 oder 9.3.3.27.10 ADN, | | 500,- | I |
| | 287.3.16 | p) Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen nach den Absätzen 9.3.1.40.2.9, 9.3.2.40.2.9 und 9.3.3.40.2.9 ADN, | | 300,- | II |
| | 287.3.17 | q) Berechnung der Haltezeit nach den Absätzen 7.2.4.16.16, 7.2.4.16.17 ADN und die Dokumentation des Wärmeübergangswertes, | | 500,- | I |
| | 287.3.18 | r) Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben, | | 500,- | I |
| | 287.3.19 | s) Liste oder Übersichtsplan der rot gekennzeichneten fest installierten Anlagen und Geräte nach Absatz 9.3.1.52.3, 9.3.2.52.3 oder 9.3.3.52.3 ADN, | | 500,- | I |
| | 287.3.20 | t) Plan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen sowie den autonomen Schutzsystemen, | | 500,- | I |
| | 287.3.21 | u) Liste der unter Buchstabe t) aufgeführten Anlagen und Geräte sowie der autonomen Schutzsysteme mit den vorgeschriebenen Angaben, | | 500,- | I |
| | 287.3.22 | v) Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche, | | 300,- | II |
| | 287.3.23 | fehlender Sichtvermerk der zuständigen Behörde auf den unter r) bis v) genannten Unterlagen, | | 100,- | III |
| | 287.3.24 | w) Bescheinigungen nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/Bemerkung 12, Buchstaben p) und q) ADN, wenn zutreffend, | | 500,- | I |
| | 287.3.25 | x) Bescheinigungen nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/Bemerkung 33, Buchstaben i), n) und o) ADN, wenn zutreffend, | | 500,- | I |
| | 287.4 | Nr. 8 Buchstabe b die Ausnahmezulassung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt; | | 500,- | I |
| B | 288 | Nr. 9 nicht dafür sorgt, dass eine in Kapitel 8.3 ADN genannte Vorschrift eingehalten wird: | Nr. 25i | | |
| | 288.1 | nicht dafür sorgt, das sich nur der in Unterabschnitt 8.3.1.1 ADN genannte Personenkreis an Bord aufhält, | | 250,- bis 500,- | II/I |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| | 288.2 | nicht dafür sorgt, dass sich nach Unterabschnitt 8.3.1.2 ADN Personen nur kurzfristig in den dort genannten Bereichen aufhalten, | | 500,- | I |
| | 288.3 | nicht dafür sorgt, dass nach Unterabschnitt 8.3.1.3 ADN keine Personen unter 14 Jahren an Bord sind, wenn das Schiff eine Bezeichnung mit zwei blauen Kegeln oder zwei blauen Lichtern führt, | | 500,- | I |
| | 288.4.1 | nicht dafür sorgt, dass nach Abschnitt 8.3.2 ADN an Bord von Trockengüterschiffen tragbare Lampen mit eigener Stromquelle verwendet werden und diese die Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen Zone erfüllen, | | 150,- | III |
| | 288.4.2 | nicht dafür sorgt, dass nach Abschnitt 8.3.2 ADN an Bord von Tankschiffen tragbare Lampen mit eigener Stromquelle verwendet werden und diese die Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen Zone erfüllen, | | 250,- | II |
| | 288.5.1 | nicht dafür sorgt, dass nach Abschnitt 8.3.5 ADN das Verwendungsverbot von Feuer, elektrischem Strom und Funkenbildung an Bord von Trockengüterschiffen eingehalten wird, | | 500,- | I |
| | 288.5.2 | nicht dafür sorgt, dass nach Abschnitt 8.3.5 ADN das Verwendungsverbot von Feuer, elektrischem Strom und Funkenbildung an Bord von Tankschiffen eingehalten wird; | | 1000,- | I |
| B | 289 | Nr. 10 eine Sendung befördert, ohne dass die Vorschriften erfüllt sind; | Nr. 25j | 200,- bis 1000,- | III/II/I |
| B | 290 | Nr. 11 vor dem Entgasen eines Tankschiffs an einer Annahmestelle seinen Teil der Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt; | Nr. 25k | 200,- bis 1000,- | III/II/I |
| B | 291 | Nr. 12 vor dem Beladen und Entladen der Ladetanks eines Tankschiffs seinen Teil der Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt; | Nr. 25l | 200,- bis 1000,- | III/II/I |
| | **U.** | **der Betreiber einer Annahmestelle** | | | |
| | | **der Betreiber einer Annahmestelle entgegen § 26 Abs. 5** | | | |
| B | 292 | Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass sein Personal nach Unterabschnitt 1.3.2.2 ADN unterwiesen wird; | Nr. 18f | 500,- | I |
| B | 293 | Nr. 2 vor dem Entgasen eines Tankschiffs seinen Teil der Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt; | Nr. 18g | 200,- bis 1000,- | III/II/I |
| B | 294 | Nr. 3 nicht sicherstellt, dass eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist; | Nr. 18h | 1000,- | I |
| | | **der Betreiber einer Annahmestelle entgegen § 27 Abs. 1 (auch Verlader, Befüller, Beförderer, Empfänger und Betreiber der Eisenbahninfrastruktur)** | | | |
| B | 295 | nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt; | Nr. 19a | 200,- | III |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| | **V.** | **der Eigentümer oder Betreiber** | | | |
| | | **der Eigentümer oder Betreiber entgegen § 34** | | | |
| B | 296 | Nr. 1, 2, 4 und 5 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird; | Nr. 26a | 100,- bis 5000,- | III/II/I |
| B | 297 | Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Sachkundiger an Bord ist; | Nr. 26b | 1000,- | I |
| B | 298 | Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine Aktualisierung erfolgt; | Nr. 26c | 100,- bis 1000,- | III/II/I |
| B | 299 | Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass ein Schiff einer Sonderuntersuchung unterzogen wird; | Nr. 26d | 500,- bis 1500,- | I |
| B | 300 | Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass eine Schiffsakte nach einer dort genannten Vorschrift geführt, aufbewahrt oder aktualisiert wird; | Nr. 26e | 150,- bis 300,- | III |
| | **W.** | **die Besatzung und sonstige Personen an Bord** | | | |
| | | **die Besatzung und sonstige Personen an Bord entgegen § 34a Satz 1** | | | |
| B | 301 | den Anweisungen des Schiffsführers nicht Folge leisten. | Nr. 26a. | 100,- bis 1000,- | III/II/I |

## 2. Verwarnungsgeldkatalog Straße (Tatbestände sind der Gefahrenkategorie III zuzuordnen)

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro |
|---|---|---|---|---|
| | **A.** | **der Beförderer** | | |
| S | 1 | der Beförderer entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 13 nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.8.2.5.2 ADR auf dem Tankfahrzeug oder auf einer Tafel der Name des Eigentümers oder Betreibers angegeben ist; | Nr. 6m | 40,- |
| S | 2 | der Beförderer entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 16 nicht dafür sorgt, dass die Beförderungseinheit (Kraftfahrzeug mit Anhänger) mit dem nach Unterabschnitt 8.1.5.2 ADR vorgeschriebenen Unterlegkeil ausgerüstet ist (beim Fehlen eines Unterlegkeils); | Nr. 6p | 55,- |
| S | 3 | der Beförderer entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 13 nicht dafür sorgt, dass der Erdungsanschluss nach Absatz 6.8.2.1.27 ADR mit dem Erdungssymbol kenntlich gemacht ist; | Nr. 6m | 55,- |
| S | 4 | der Beförderer entgegen § 29 Abs. 2 Nr. 3 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 ADR über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet; | Nr. 21b | 55,- |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro |
|---|---|---|---|---|
| | **B.** | **der Empfänger** | | |
| S | 5 | der Empfänger entgegen § 29 Abs. 2 Nr. 3 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 ADR über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet; | Nr. 21b | 55,- |
| | **C.** | **der Verlader** | | |
| S | 6 | der Verlader entgegen § 29 Abs. 2 Nr. 3 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 ADR über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet; | Nr. 21b | 55,- |
| S | 7 | der Verlader entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 4 einen der nach Unterabschnitt 5.3.1.2 vorgeschriebenen Großzettel (Placard) oder ein nach Abschnitt 5.3.6 ADR vorgeschriebenes Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nicht anbringt; | Nr. 10l | 55,- |
| | **D.** | **der Befüller** | | |
| S | 8 | der Befüller entgegen § 23 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben a, c oder d einen der nach Unterabschnitt 5.3.1.2 vorgeschriebenen Großzettel (Placard) oder ein nach Abschnitt 5.3.3 vorgeschriebenes Kennzeichen für erwärmte Stoffe oder ein nach Abschnitt 5.3.6 ADR vorgeschriebenes Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nicht anbringt; | Nr. 13c | 55,- |
| | **E.** | **der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks, eines MEGC oder eines Schüttgut-Containers** | | |
| S | 9 | der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks, eines MEGC oder eines Schüttgut-Containers entgegen § 24 Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.7.4.15.2, Absatz 6.8.2.5.2, Absatz 6.8.3.5.11 und Unterabschnitt 6.9.2.10 ADR auf dem ortsbeweglichen Tank, Tankcontainer, MEGC, Schüttgut-Container und FVK-Tank selbst oder auf einer Tafel der Name des Eigentümers und/oder Betreibers angegeben ist; | Nr. 16a | 40,- |
| | **F.** | **der Fahrzeugführer** | | |
| S | 10 | der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nr. 10 Buchstabe d einen nach Unterabschnitt 8.1.5.2 ADR vorgeschriebenen Unterlegkeil nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt; | Nr. 20j | 35,- |
| S | 11 | der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nr. 10 Buchstabe b die nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR vorgeschriebene Schulungsbescheinigung nicht mitführt, aber im Verlauf der Straßenkontrolle ermittelt oder nachgewiesen wird, dass eine solche Bescheinigung erteilt worden ist; | Nr. 20j | 35,- |
| S | 12 | der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nr. 7 gemäß Abschnitt 5.3.2 ADR | Nr. 20g | |
| | 12.1 | eine orangefarbene Tafel, | | 15,- |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro |
|---|---|---|---|---|
| | 12.2 | mehrere orangefarbene Tafeln nicht parallel/senkrecht zur Längsachse anbringt oder | | 25,- |
| | 12.3 | eine orangefarbene Tafel nicht vollständig entfernt oder verdeckt; | | 40,- |
| S | 13 | der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nr. 6 einen der nach den Unterabschnitten 5.3.1.3 bis 5.3.1.6 ADR vorgeschriebenen Großzettel (Placard) nicht anbringt; | Nr. 20f | 40,- |
| S | 14 | der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nr. 6 gemäß Absatz 5.3.1.1.6 ADR einen Großzettel (Placard) nicht entfernt oder abdeckt; | Nr. 20f | 40,- |
| S | 15 | der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nr. 7 gemäß Abschnitt 5.3.6 ADR ein Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nicht entfernt oder abdeckt; | Nr. 20g | 40,- |
| S | 16 | der Fahrzeugführer entgegen § 29 Abs. 2 Nr. 4 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 ADR über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet; | Nr. 21b | 55,- |
| | **G.** | **der Entlader** | | |
| S | 17 | der Entlader entgegen § 29 Abs. 2 Nr. 4 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 ADR über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet. | Nr. 21b | 55,- |

### 3. Verwarnungsgeldkatalog Eisenbahn

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro |
|---|---|---|---|---|
| | **A.** | **der Absender** | | |
| E | 1 | der Absender entgegen § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a einen der nach Unterabschnitt 5.3.1.6 RID vorgeschriebenen Großzettel (Placards) nicht vorschriftsmäßig anbringt; | Nr. 4p | 55,- |
| E | 2 | der Absender entgegen § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b i. V. m. Absatz 5.3.2.1.7 RID | Nr. 4p | |
| | 2.1 | eine orangefarbene Tafel, | | 15,- |
| | 2.2 | zwei orangefarbene Tafeln nicht parallel zur Längsachse anbringt; | | 25,- |
| E | 3 | der Absender entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 die gemäß den Sondervorschriften in Unterabschnitt 5.4.1.1 vorgeschriebenen relevanten Angaben - ausgenommen die Angaben nach Absatz 5.4.1.1.6 RID - im Beförderungspapier nicht vermerkt; | Nr. 4h | 55,- |

| G | Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass | GGVSEB § 37 Abs. 1 | Euro |
|---|---|---|---|---|
| | **B.** | **der Verlader** | | |
| E | 4 | der Verlader entgegen § 21 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a oder c nicht dafür sorgt, dass einer der nach den Unterabschnitten 5.3.1.2, 5.3.1.3 und 5.3.1.5 vorgeschriebenen Großzettel (Placards) oder einer der nach Abschnitt 5.3.4 RID vorgeschriebenen Rangierzettel oder ein Kennzeichen vorschriftsmäßig angebracht ist; | Nr. 10p | 55,- |
| E | 5 | der Verlader entgegen § 21 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b oder c gemäß Abschnitt 5.3.2 RID | Nr. 10p | |
| | 5.1 | eine orangefarbene Tafel, | | 15,- |
| | 5.2 | zwei orangefarbene Tafeln nicht parallel zur Längsachse anbringt; | | 25,- |
| | **C.** | **der Befüller** | | |
| E | 6 | der Befüller entgegen § 23 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a, b, d oder e einen der nach Unterabschnitt 5.3.1.2 und 5.3.1.4 vorgeschriebenen Großzettel (Placards) oder einen nach Unterabschnitt 5.3.4.1 Satz 1 vorgeschriebenen Rangierzettel oder das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.3 oder das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.6 RID nicht vorschriftsmäßig anbringt; | Nr. 14b | 55,- |
| E | 7 | der Befüller entgegen § 23 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c gemäß Abschnitt 5.3.2 RID | Nr. 14b | |
| | 7.1 | eine orangefarbene Tafel, | | 15,- |
| | 7.2 | zwei orangefarbene Tafeln nicht parallel zur Längsachse anbringt; | | 25,- |
| | **D.** | **der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks, eines MEGC oder eines Schüttgut-Containers** | | |
| E | 8 | der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks, eines MEGC oder eines Schüttgut-Containers entgegen § 24 Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.7.4.15.2, Absatz 6.8.2.5.2 und Absatz 6.8.3.5.11 RID auf dem ortsbeweglichen Tank, Tankcontainer, MEGC oder Schüttgut-Container selbst oder auf einer Tafel der Name des Eigentümers und Betreibers angegeben ist; | Nr. 16a | 55,- |
| | **E.** | **der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks oder Batteriewagens** | | |
| E | 9 | der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks oder Batteriewagens entgegen § 30 Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.8.2.5.2 auf dem Kesselwagen, abnehmbaren Tank oder Batteriewagen selbst oder auf einer Tafel | Nr. 22b | 55,- |
| | 9.1 | der Name des Betreibers angegeben ist, | | |
| | 9.2 | das Datum der nächsten Zwischenprüfung nach Absatz 6.8.2.4.3 RID um den Buchstaben „L“ ergänzt ist. | | |

## Anlage 7a

### Erläuterungen zu Bußgeldverfahren nach der GGVSEB bei gleichzeitigem Verstoß gegen die StVO/ StVZO im Hinblick auf die Eintragung von Verstößen im Fahreignungsregister (FAER)

Gemäß § 28 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c Straßenverkehrsgesetz (StVG) werden im Fahreignungsregister (FAER) Daten über rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 10 GGBefG gespeichert, soweit sie in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 StVG bezeichnet ist.

Neu aufgenommen in Anlage 13 zu § 40 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) sind diesbezüglich in der Nummer 3.6 Zuwiderhandlungen gegen die GGVSEB. Dies entspricht der insoweit erweiterten Ermächtigungsgrundlage und Speichervorschrift im § 28 StVG. Durch die Formulierung der Tatbestände soll sichergestellt werden, dass nur Entscheidungen über solche rechtswidrigen Handlungen gespeichert werden, die auch ohne das Vorliegen eines gefahrgutrechtlichen Verstoßes nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts registriert werden.

Diese Entscheidungen werden im FAER mit **einem** Punkt bewertet.

In der Bekanntmachung der Neunten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.11.2013 (VkBl. 2013 Heft 23 S. 1162) heißt es in der Begründung zu Nummer 18 (Neufassung der Anlage 13):

„Die Anlage 13 wird von folgenden Grundgedanken geleitet:

Die Eintragung im Fahreignungsregister soll zum einen davon abhängen, ob die Zuwiderhandlung eine Bedeutung für die Sicherheit im Straßenverkehr hat. Dies wird für sämtliche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der Anlage 13 vom Verordnungsgeber bejaht. Zum anderen muss den Ordnungswidrigkeiten eine nennenswerte objektive Schwere zu Eigen sein.“

Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf den Eintrag der Punkte in das FAER bei Ladungssicherungsverstößen auf Folgendes hinzuweisen: Jede dementsprechende rechtskräftige Bußgeldentscheidung führt zu einem Eintrag **eines** Punktes. In der Vergangenheit konnten im Bereich der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)/Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) aufgrund der Beurteilung der Gefährdung unterschiedliche Bußgeldhöhen festgesetzt und ein bis drei Punkte eingetragen werden; die Fahrerlaubnis wurde ab 18 Punkten entzogen. Nach dem geltenden Recht erfolgt dies ab 8 Punkten.

Der Eintrag in das FAER ist nur aufgrund eines rechtskräftigen Bußgeldbescheides möglich. Liegt ein solcher vor und ist ein Tatbestand der Nummer 3.6 der Anlage 13 zu § 40 FeV gegeben, muss ein Punkteeintrag erfolgen. Auch in den Fällen, in denen das Bußgeld im weiteren Verfahren auf einen Betrag von unter 60 Euro reduziert wird, würde ein Eintrag erfolgen, da nach § 28 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c StVG keine Mindestgeldbuße vorgesehen ist (Anmerkung: Für die StVO/StVZO ist nach § 28 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a eine Geldbuße von mindestens 60 Euro erforderlich.).

Insofern sollte bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten überprüft werden, ob dem Betroffenen eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld angeboten werden kann.

Die Eintragung der Punkte bewirkt auch **keine inhaltliche Veränderung des Bußgeldverfahrens**.

Neu aufzunehmen in den Bußgeldbescheid ist lediglich ein informativer Hinweis für den Betroffenen auf die Eintragung im FAER, analog zu dem bereits im Straßenverkehrsordnungswidrigkeitenverfahren praktizierten Vorgehen (Hinweis: Punkte im FAER sind eine Folge eines rechtskräftigen Ordnungswidrigkeitenverfahrens und können nicht eigenständig angefochten werden.).

Der in Nummer 3.6.1 der Anlage 13 zu § 40 FeV aufgeführte Begriff **„tatsächlicher Verlader“** meint den für die Ladungssicherung im Sinne des § 22 Absatz 1 StVO verpflichteten Verlader. Im Falle eines Verstoßes ist das die für das verladende Unternehmen verantwortlich handelnde Person nach § 9 OWiG, die einen Ladungssicherungsverstoß nach den Gefahrgutvorschriften und tateinheitlich nach der StVO zu verantworten hat. Dies ist in der Regel der Verantwortliche für die Ladearbeiten und nicht der ausführende Gabelstaplerfahrer oder Lagerarbeiter.

Für die Auslegung des Begriffs **„tatsächlicher Verlader“** ist die Begriffsbestimmung zum Verlader nach § 2 Nummer 3 GGVSEB nicht heranzuziehen. Für den Eintrag von Punkten wird ausschließlich die Verantwortlichkeit nach der StVO berücksichtigt, da nur dann ein Punkteeintrag gewollt ist, wenn eine Verfolgung des Verstoßes auch bei der Beförderung von nicht gefährlichen Gütern zu einem Bußgeld nach der StVO für den Verlader führen würde.

Die Pflicht des Beförderers zur Ausrüstung der Fahrzeuge mit Ladungssicherungsmitteln entspricht der Verpflichtung des Halters in der StVZO und ein entsprechender Verstoß wurde insofern in die Anlage 13 zu § 40 FeV aufgenommen.

Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)

Anhand der den Tatbeständen zugeordneten Tatbestandsnummern erfolgt die Übermittlung der Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten an das FAER durch die für die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen gefahrgutrechtliche Bestimmungen zuständige Bußgeldbehörde.

Grundlage für die Datenübermittlung ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Datenübermittlung mit dem Verkehrszentralregister (VwV-VZR) vom 16. August 2000 (BAnz. S. 17269). Hiernach hat die Datenübermittlung auf elektronischem Wege zu erfolgen. Die Art der Übermittlung der Daten (Aufbau und Inhalt der Datensätze) ist in den aufgrund dieser VwV festgelegten Standards für die Übermittlung von Mitteilungen an das Verkehrszentralregister (SDÜ-VZR-MIT, BAnz Nr. 188a v. 09.10.2002 S. 23221; VkBl. 2002 Heft 16 S. 529 ff) geregelt. Die Standards stehen auf der Internetseite des KBA (www.kba.de) zur Verfügung.

**Gegenüberstellung der in der Anlage 13 zum § 40 FeV enthaltenen Parallelverstöße nach der GGVSEB und der StVO/StVZO**

| TBNR | Verstöße gegen die Vorschriften der GGVSEB | TBNR | Verstöße gegen die Vorschriften der StVO/ StVZO |
|---|---|---|---|
| | Nr. 3.6.1 bis 3.6.3 der Anlage 13 FeV | | Nr. 3.2.14 bzw. 3.5.2 der Anlage 13 FeV in Verbindung mit BKatV |
| **529500/ 529506** | Als tatsächlicher Verlader<br>Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände nicht durch geeignete Mittel sichert, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container zurückzuhalten, sowie, wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, nicht alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so sichert oder verpackt, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird.<br>(Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m. § 37 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a der GGVSEB (lfd. Nr. 124.3 Anlage 7 RSEB)) | | 102.1<br>Wer die Ladung oder Ladeeinrichtung nicht so verstaut oder sichert, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen oder herabfallen können<br>102.1.1<br>bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen bzw. ihren Anhängern<br>– mit Gefährdung<br>102.2.1<br>bei anderen als in Nummer 102.1.1 genannten Kraftfahrzeugen bzw. ihren Anhängern<br>– mit Gefährdung<br>(§ 22 Abs. 1 StVO) |
| **529512/ 529518** | Als Fahrzeugführer<br>Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände nicht durch geeignete Mittel sichert, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container zurückzuhalten, sowie, wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, nicht alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so sichert oder verpackt, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird.<br>(Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m. § 37 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a der GGVSEB (lfd. Nr. 251.3 Anlage 7 RSEB)) | | |

| TBNR | Verstöße gegen die Vorschriften der GGVSEB | TBNR | Verstöße gegen die Vorschriften der StVO/ StVZO |
|---|---|---|---|
| **519500** | Als Beförderer und in der Funktion als Halter des Fahrzeuges<br>entgegen § 19 Absatz 2 Nummer 15 der GGVSEB dem Fahrzeugführer die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung nicht übergeben.<br>(Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m. § 37 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe o der GGVSEB (lfd. Nr. 51 Anlage 7 RSEB)) | | 189.3<br>Als Halter die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Zuges angeordnet oder zugelassen, obwohl die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs oder des Zuges durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt.<br>189.3.1<br>bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen bzw. ihren Anhängern<br>189.3.2<br>bei anderen als in Nummer 189.3.1 genannten Fahrzeugen<br>(§ 31 Abs. 2 StVZO) |

# Anlage 8

## Muster-Rahmenlehrpläne für die Aus- und Fortbildung von Gefahrgutkontrollpersonal für Länder- und Bundesbehörden

## Anlage 8/1

### Einheitlicher Muster-Rahmenlehrplan gemäß Abschnitt 1.8.1 ADR/RID allgemein

#### 1. Vorwort

Bei der Beförderung gefährlicher Güter auf Straße und Schiene handelt es sich um eine besonders sensible und komplexe Materie. Die Regelungen unterliegen ständigen Änderungen durch die UN-Modellvorschriften sowie durch die Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID).

Nicht nur der Gefahrguttransport selbst, sondern auch die behördlichen Gefahrgutkontrollen und ihre Ergebnisse stehen immer öfter im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Von den Betroffenen werden einheitliche und qualitativ hochwertige Kontrollen erwartet. Entscheidungen der Kontrollbehörden sind vor Gericht überprüfbar.

#### 2. Ziele

Zur Steigerung der Effizienz und der Einheitlichkeit von Gefahrgutkontrollen ist es erforderlich, für die Aus- und Fortbildung des Kontrollpersonals eine gemeinsame Grundlage zu schaffen. Einheitliche Gefahrgutkontrollen sind kein Selbstzweck, sondern dienen der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften und erhöhen die Sicherheit. Die Teilnehmer einer Schulung sollen nach Abschluss in der Lage sein, selbständig Gefahrgutkontrollen bei den Verkehrsträgern Straße und/oder Schiene durchzuführen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

#### 3. Zielgruppen

Der Rahmenlehrplan richtet sich an die Entscheidungsträger für die Aus- und Fortbildung.

1. Zielgruppe der Ausbildung ist das Kontrollpersonal, welches bisher in der Regel keine Erfahrungen in der Durchführung von Gefahrgutkontrollen hat.
2. Zielgruppe der Fortbildung ist das Kontrollpersonal, welches bisher bereits bei der Durchführung von Gefahrgutkontrollen eingesetzt wird.

Im Sinne einer ganzheitlichen Kontrolle wird empfohlen, dass die Schulungsteilnehmer über einschlägige Kenntnisse auch in anderen vorkommenden Rechtsbereichen (z. B. Straßenverkehrs- bzw. Eisenbahnrecht) verfügen.

#### 4. Rahmenlehrplan

1. Der Rahmenlehrplan für die Ausbildung des Kontrollpersonals trägt Empfehlungscharakter. Er ist unter praktischen und anwenderbezogenen Aspekten gegliedert und nach einem Bausteinsystem aufgebaut. Er enthält die Mindestanforderungen an Wissensstoff, der für die Durchführung von behördlichen Gefahrgutkontrollen erforderlich ist.

   Die Lehr- und Lerninhalte können in Einzelmodule unterteilt werden. Die Lerninhalte sind durch eine zeitnahe praktische Aus- und Fortbildung zu ergänzen.

   Der Rahmenlehrplan enthält derzeit keine besonderen Bausteine für die Durchführung von Gefahrgutkontrollen für die Klasse 1 und 7. Für diese Themenbereiche sowie bei aktuellen Rechtsänderungen sind zusätzliche Aufbau- und Auffrischungskurse erforderlich. Für den Bereich Klasse 7 ist mit der **Anlage 8/2** der RSEB ein Rahmenlehrplan vorgegeben. Für den Aufbaukurs Klasse 1 werden 8 Unterrichtseinheiten empfohlen (zusätzlich sind Unterrichtseinheiten für die Vorschriften des Sprengstoffrechts einzuplanen).
2. Für die Fortbildung des Kontrollpersonals wird kein festgelegter Rahmenlehrplan vorgegeben. Die Inhalte der Fortbildung sind den Erfordernissen bzgl. neuer Techniken, aktuellen Rechtsänderungen und Erkenntnissen aus den eigenen Kontrollen anzupassen.

   Kleinere Rechtsänderungen mit einem Umfang bis 5 Unterrichtseinheiten können auch durch elektronische Medien vermittelt werden.

#### 5. Grundsätze

1. Die Themen sind durch zentrale Veranstaltungen von fachlich qualifizierten Personen zu unterrichten.

2. Diese müssen umfangreiche gefahrgutspezifische Kenntnisse (z. B. einen Schulungsnachweis als Gefahrgutbeauftragter oder eine mehrjährige behördeninterne Berufserfahrung im Bereich Gefahrgutrecht) besitzen und entweder über eine pädagogische Grundausbildung verfügen oder langjährige Erfahrung haben, Lerninhalte zu vermitteln.
3. Die Anzahl der Teilnehmer soll möglichst auf 16 Seminarteilnehmer begrenzt werden.
4. Jedem Teilnehmer sind die aktuellen Rechtsvorschriften zur Verfügung zu stellen.
5. Es wird empfohlen, den Vortragsanteil auf höchstens 5 Unterrichtseinheiten je Unterrichtstag zu beschränken.
6. Bereits bei anderen Lehr-/Lernschwerpunkten behandelte Inhalte können verkürzt oder als Wiederholungsinhalte unterrichtet werden.
7. Die erfolgreiche Vermittlung der Lehrinhalte soll durch Lernzielkontrollen überprüft werden.
8. Die Teilnehmer erhalten nach Abschluss des Seminars eine Bescheinigung über die Teilnahme.

## 6. Zeitansätze

1. Der Zeitansatz für die Ausbildung des Kontrollpersonals von 104 Unterrichtseinheiten (einschließlich des Praxistages) für den Gesamtlehrplan beruht auf Erfahrungswerten und kann individuell an die Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst werden.
2. Der Zeitansatz für die regelmäßige Fortbildung des Kontrollpersonals ergibt sich jeweils aus dem Schulungsbedarf aufgrund neuer Techniken, aktuellen Rechtsänderungen und Erkenntnissen aus den eigenen Kontrollen sowie dem vorhandenen Wissensstand des Kontrollpersonals. Er sollte durchschnittlich 8 Unterrichtseinheiten pro Jahr nicht unterschreiten.

## 7. Übersicht der Lehr-/Lernschwerpunkte

| | | Unterrichts-einheiten |
|---|---|---|
| 1. | Einführung | 1 |
| 2. | Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes | 2 |
| 3. | Bestimmungen der GGVSEB | 5 |
| 4. | Bestimmungen des Gesetzes zum ADR<br>Bestimmungen des Übereinkommens zum COTIF | 1 |
| 5. | Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)<br>Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) | 2 |
| 6. | Gefahreneigenschaften und Klassifizierung | 4 |
| 7. | Relevante Begriffsbestimmungen, Maßeinheiten und Abkürzungen | 1 |
| 8. | Allgemeine Sicherheitspflichten | 1 |
| 9. | Begleitpapiere nach Gefahrgutvorschriften | 8 |
| 10. | Beförderungsarten | 1 |
| 11. | Beförderung in Versandstücken | 20 |
| 12. | Beförderung in Tanks | 12 |
| 13. | Beförderung in loser Schüttung | 8 |
| 14. | Beförderung nach Vorschriften anderer Verkehrsträger | 1 |
| 15. | Freistellungen | 8 |
| 16. | Übergangsvorschriften | 1 |
| 17. | Ausnahmen | 4 |
| 18. | RSEB und sonstige Vollzugshinweise | 1 |
| 19. | Sicherheitsberater/Gefahrgutbeauftragter | 3 |

| | | |
|---|---|---|
| 20. | Unterweisung von Personen/Schulungsverpflichtung | 1 |
| 21. | Besondere Verfahren für Konformitätsbewertungen und Prüfungen | 1 |
| 22. | Ermittlung des Verantwortlichen, Verfolgung und Ahndung | 4 |
| 23. | Kontrollablauf | 5 |
| 24. | Praktische Ausbildungskontrolle | 7 |
| 25. | Lernzielkontrolle | 2 |
| **Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten** | | **104** |

## 8. Erläuterung zu den Spalten des Muster-Rahmenlehrplans

1. Lehr-/Lernschwerpunkt

   Die Spalte 1 stellt die Lern-/Lehrschwerpunkte dar. Sie gibt keine für den Unterrichtsaufbau verbindliche Reihenfolge vor.

2. Lehr-/Lerninhalte

   Hier werden alle verbindlich zu unterrichtenden Inhalte unter Bezug auf die einschlägigen Rechtsvorschriften aufgeführt.

3. S/E

   Bedeutung: „S“ = Straße, „E“ = Eisenbahn
   Der Rahmenlehrplan ist auf die Verkehrsträger Straße und Eisenbahn abgestellt und kann bei Bedarf spezifisch angewendet werden. Spalten ohne Eintrag sind für beide Verkehrsträger gültig.

4. Lehr-/Lernmethode

   Diese ist von dem Vortragenden auf Besonderheiten der Seminargruppe abzustimmen. Da der Lehrplan sich an pädagogisch vorgebildete Lehrkräfte wendet, wird auf eine Erläuterung der einzelnen Methoden (z. B. Vortrag, Einzelarbeit, Gruppenarbeit, Sachverhaltslösungen, erarbeitender Unterricht, Verwendung von Medien) verzichtet.

5. Stufe

   Für die Festlegung der Tiefe der Schulung sind folgende Intensitätsstufen zu unterscheiden:

   Stufe I: Kennenlernen und Wiedergeben (Reproduktion)

   Stufe II: Ordnen und Verstehen (Reorganisation)

   Stufe III: Anwenden und Umsetzen (Transfer)

   Stufe IV: Problemlösen (Analyse, Synthese, Beurteilung)

6. UE (Unterrichtseinheit)

   Eine UE wird mit 45 Minuten angesetzt.

7. Hinweise

   Diese enthalten sowohl Anregungen zur weiteren Feingliederung der Lehrinhalte als auch zusätzliche Differenzierungen zur Intensität der Themenbehandlung.

| Lehr-/ Lernschwerpunkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Einführung | Überblick über Entstehung und Entwicklung der Gefahrgutvorschriften | | Vortrag medienunterstützt | I | 1 | |
| | Internationale und nationale Organisationen wie<br>UNO, IMO, IAEA, UNECE, ZKR, ADN-Sicherheitsausschuss, UNECE/WP.15, OTIF, RID-Fachausschuss, GT | | | | | |
| | Internationale und nationale Regelwerke wie<br>UN-Modellvorschriften, ADR, RID, ADR-AusnV (Multilaterale Vereinbarungen), RID-AusnV (Multilaterale Sondervereinbarungen), IMDG-Code, ADN, ICAO-TI, EU-Richtlinien, Gesetz zum ADR, GGBefG, GGVSEB, GGVSee, GGAV, GGKontrollV, GbV, GGKostV, RSEB, Technische Richtlinien, ODV | | | | | Insbesondere EU-Richtlinie 2008/68/EG (in der jeweils aktuellen Fassung) |
| 2. Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes | GGBefG<br>Überblick über die §§ 1-12 | | Vortrag medienunterstützt | IV | 2 | |
| | § 1 Geltungsbereich | | | | | |
| | § 2 Begriffsbestimmungen | | | | | § 2 Begriffsbestimmungen:<br>vertieft behandeln (siehe amtliche Begründung) |
| | § 3 Ermächtigungen | | | | | |
| | § 5 Zuständigkeiten | | | | | |
| | § 6 Allgemeine Ausnahmen | | | | | |
| | § 7 Sofortmaßnahmen | | | | | zu § 7 ggf. aktuelle SofortmaßnahmeVO nennen |
| | § 8 Maßnahmen der zuständigen Behörden (Sicherungsmaßnahmen, Zurückweisung von Gefahrguttransporten) | | | | | §§ 8 und 9:<br>Ermächtigungsgrundlagen für Kontrollen darstellen (Verweis auf Zuständigkeiten gem. §§ 6 - 16 GGVSEB), Länderzuständigkeiten, GüKG |

| Lehr-/ Lernschwerpunkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | § 9 Überwachung | | | | | §§ 8 und 9:<br>Ermächtigungsgrundlagen für Kontrollen darstellen (Verweis auf Zuständigkeiten gem. §§ 6 - 16 GGVSEB) |
| | § 9a Amtshilfe und Datenschutz | | | | | |
| | § 10 Ordnungswidrigkeiten | | | | | § 10 Ordnungswidrigkeiten:<br>1. eigenständige Bußgeldnormen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5<br>2. Zusammenhang mit §§ 4, 17 – 35a und 37 GGVSEB<br>3. Hinweis auf Verjährungsfrist |
| | § 11 Strafvorschriften | | | | | Konkurrenz § 11 GGBefG zum § 328 StGB ansprechen |
| | § 12 Kosten | | | | | GGKostV |
| 3. Bestimmungen der GGVSEB | GGVSEB mit Hinweis auf Erläuterungen in der RSEB<br>Überblick über §§ 1 bis 38 sowie Anlagen 2 und 3 | | Vortrag | IV | 5 | |
| | § 1 Geltungsbereich | | | | | § 1 als Bindeglied zwischen GGBefG und Gesetz zum ADR/COTIF im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Überwachungsmaßnahmen darstellen |
| | § 2 Begriffsbestimmungen | | | | | § 2 Begriffsbestimmungen können ggf. in dem Schwerpunkt „Begriffsbestimmungen und Definitionen“ zusammen mit den Begriffsbestimmungen des GGBefG und des ADR/RID behandelt werden |
| | § 3 Zulassung zur Beförderung | | | | | |
| | § 4 Allgemeine Sicherheitspflichten | | | | | Hinweis auf § 37 |

| Lehr-/ Lernschwerpunkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | § 5 Ausnahmen | | | | | Hinweis auf § 5 Abs. 7 (Zuständigkeit zum Erlass von Ausnahmen für andere Ressorts) |
| | §§ 6 - 16 Zuständigkeiten | | | | | |
| | §§ 17 - 34a Pflichten | | | | | vertiefte Behandlung unter Verantwortlichkeiten |
| | § 35 Verlagerung<br>§ 35a Fahrweg im Straßenverkehr<br>§ 35b Gefährliche Güter, für deren Beförderung die §§ 35 und 35a gelten<br>§ 35c Ausnahmen zu den §§ 35 und 35a | | | | | Zu § 35 ff (Überblick) und Hinweis auf § 37<br>eingangs nur Hinweis: § 35 ff sollte als Einzelthema mit mind. 2 UE in der zweiten Seminarwoche behandelt werden |
| | § 36 Prüffrist für Feuerlöschgeräte | S | | | | |
| | § 36a Beförderung gefährlicher Güter als behördliche Asservate | | | | | |
| | § 36b Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe | | | | | § 36b in Verbindung mit Anlage 3 soll beim Lernschwerpunkt 13 (Beförderung in loser Schüttung) vertieft werden<br>vertiefte Behandlung der Verantwortlichkeiten |
| | § 37 Ordnungswidrigkeiten | | | | | Hinweis auf Anlage 7 RSEB (Buß- und Verwarnungsgeldkatalog) |
| | § 38 Übergangsbestimmungen | | | | | |
| | Anlage 2<br>Anwendbarkeit der Anlagen im nationalen/internationalen Verkehr | | | | | zu Anlage 2 (Überblick)<br>materielle Einzelregelungen der Anlage 2 sind bei den speziellen Themenbereichen des ADR/RID jeweils anzusprechen |

| Lehr-/ Lernschwerpunkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anlage 3<br>Festlegung der Anforderungen für besonders ausgerüstete Fahrzeuge/Wagen und Container/Großcontainer nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VC 3 zur Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe der UN-Nummern 3257 und 3258 ADR/RID | | | | | Vertiefung beim Lernschwerpunkt 13 (Beförderung in loser Schüttung) |
| 4. Bestimmungen des Gesetzes zum ADR | Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) | S | Vortrag medienunterstützt | IV | 1 | Artikel des Übereinkommens kurz besprechen und Bezug zu entsprechenden Bestimmungen des GGBefG herstellen<br>Hinweis auf die Möglichkeit von Multilateralen Vereinbarungen geben (Art. 4 Nr. 3 des Übereinkommens) |
| Bestimmungen des Übereinkommens zum COTIF | Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)<br>Anhang B (CIM)<br>Anhang C (RID)<br>Gesetz zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) | E | | | | Artikel 2 des Gesetzes zum ADR als Schnittstelle zur GGVSEB<br>Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)<br>CIM:<br>Artikel 6 Beförderungsvertrag<br>Artikel 7 Inhalt des Frachtbriefes |
| 5. Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)<br>Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) | Aufbau und Systematik<br>Überblick über die Teile 1 bis 9 ADR und Teile 1 bis 7 RID | | Vortrag | III | 2 | Systematik und Gliederung der einzelnen Teile darstellen<br>Inhaltsverzeichnis als Hilfsmittel verwenden<br>Beförderungsvorgang vom Absender bis zum Empfänger (Teile 1 bis 9) darstellen<br>Systematik der Tabelle A |

| Lehr-/ Lernschwerpunkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Teil 1 Allgemeine Vorschriften | | | | | |
| | Teil 2 Klassifizierung | | | | | |
| | Teil 3 Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen | | | | | |
| | Teil 4 Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen und Tanks | | | | | |
| | Teil 5 Vorschriften für den Versand | | | | | |
| | Teil 6 Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Tanks und Schüttgut-Container | | | | | (nur „S“: Auf Besonderheiten des Kap. 6.12 (MEMU) eingehen)<br>2010/35/EU (TPED) und ODV |
| | Teil 7 Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung | | | | | |
| | Teil 8 Vorschriften für die Fahrzeugbesatzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation | S | | | | |
| | Teil 9 Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge | S | | | | |
| 6. Gefahreneigenschaften und Klassifizierung | Teil 2 ADR/RID - Klassifizierung | | Experimentalvortrag<br>AV-Medien<br>Video Gefahrgutversuche zur Klasseneinteilung | II | 4 | |
| | Kapitel 2.1 – Allgemeine Vorschriften<br>– Einteilung in Klassen 1 bis 9<br>– Grundsätze der Klassifizierung<br>– Anwendung der Tabelle der überwiegenden Gefahr (Unterabschnitt 2.1.3.10)<br>– Zuordnung von Proben, Klassifizierung von Gegenständen als Gegenstände, die gefährliche Güter enthalten, n.a.g. und Klassifizierung von Altverpackungen, leer, ungereinigt (Abschnitte 2.1.4 bis 2.1.6) | | | | | Sicherheitsdatenblatt vorstellen |

| Lehr-/ Lernschwerpunkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kapitel 2.2 - Besondere Vorschriften für die einzelnen Klassen<br>– Kriterien der einzelnen Klassen (Eigenschaften und Klassifizierungscodes)<br>– Unterklassen (Klasse 1)<br>– Klassifizierungsdokumentation (Klasse 1)<br>– nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe<br>– Verzeichnis der Sammeleintragungen (Entscheidungsbäume) | | | | | Klassifizierungscode für die Anwendung erläutern |
| 7. Relevante Begriffsbestimmungen, Maßeinheiten und Abkürzungen | Kapitel 1.2 ADR/RID<br>§ 2 GGVSEB | | Vortrag | II | 1 | nationale Unterschiede zu § 2 GGVSEB darstellen |
| 8. Allgemeine Sicherheitspflichten/Sicherheitsvorsorge<br>Sicherung | Abschnitt 1.4.1 ADR/RID<br>§ 4 GGVSEB<br>Kapitel 1.10 ADR/RID Vorschriften für die Sicherung | | Vortrag | II | 1 | Leitfaden der Verbände beachten (siehe RSEB zu Abschnitt 1.10.3) |
| 9. Begleitpapiere nach Gefahrgutvorschriften | Abschnitt 8.1.2 ADR | | Vortrag<br>Gruppenarbeit | IV | 8 | |
| | Relevante Papiere (GGVSEB/ADR/RID) | | Präsentation von Musterpapieren | | | |
| | Beförderungspapier (Abschnitt 5.4.1 ADR/RID) | | | | | Hinweis auf § 36a GGVSEB |
| | Schriftliche Weisungen (Abschnitt 5.4.3 ADR/RID) | | | | | |
| | Dokumente mit Angaben über begaste Güterbeförderungseinheiten (Unterabschnitt 5.5.2.4 ADR/RID) | | | | | |

| Lehr-/ Lernschwerpunkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrzeugen/Wagen oder Containern, die Trockeneis oder zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten oder enthalten haben und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet wurden (Unterabschnitt 5.5.3.7 ADR/RID) | | | | | |
| | ADR-Schulungsbescheinigung (Abschnitt 8.2.1 ADR) | S | | | | |
| | Lichtbildausweis (Abschnitt 8.1.2 und Kapitel 1.10) | | | | | |
| | Zulassungsbescheinigung (Abschnitt 9.1.1/9.1.2 ADR) | S | | | | |
| | Verlagerung und Fahrweg im Straßenverkehr (§§ 35 und 35a GGVSEB)<br>– Fahrwegbestimmung<br>– Bescheinigung EBA/GDWS | S | | | | Hinweis auf Eintragung im Beförderungspapier nach § 35 Abs. 2 Satz 2 GGVSEB |
| | Ausnahmen (§ 5 GGVSEB, GGAV) | | | | | |
| | Zeitweilige Abweichungen (Kapitel 1.5 ADR/RID) | | | | | |
| | Transportgenehmigung ADR/RID (Absatz 5.4.1.2.1 c), 5.4.1.2.3.3, 2.2.41.1.13, 2.2.52.1.8)<br>– Sonstige Unterlagen | | | | | Überblick über die nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Unterlagen, z. B. Abfallbegleitschein, Sprengstoffbefähigungsschein (siehe auch RSEB)<br>(Hinweis auf Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 ADR/RID (siehe auch IMDG-Code)) |
| 10. Beförderungsarten | – Versandstücke<br>– Lose Schüttung<br>– Tanks | | Vortrag<br>Bilder | II | 1 | Begriffsbestimmungen erläutern<br>Unterschiede und Gemeinsamkeiten der materiellen Einzelfallregelungen bei der jeweiligen Beförderungsart vertiefen (z. B. Abgrenzung IBC – Tankcontainer: Anwendbarkeit Unterabschnitt 1.1.3.6, Schulungsbescheinigung) |

| Lehr-/ Lernschwerpunkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 11. Beförderung in Versandstücken | Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1<br>Inhalte der Tabelle A<br>Spalten 4, 7 bis 9b im Zusammenhang mit Versandstücken<br>Spalte 6 – Sondervorschriften in Kapitel 3.3 im Zusammenhang mit Verpackungen | | Vortrag<br>Gruppenarbeit<br>Einzelne Verpackungen anhand von Mustern/Bildern zeigen | IV | 20 | auf Besonderheiten der Klassen 1 und 7 nur hinweisen |
| | Kapitel 4.1 Verwendungsvorschriften | | | | | |
| | Allgemeine Grundsätze für Verpackungen in Abschnitt 4.1.1 bis 4.1.3 | | | | | |
| | Spalten 8 und 9a - System der Verpackungsanweisungen in Abschnitt 4.1.4 | | | | | |
| | Sondervorschriften in Abschnitt 4.1.5 bis 4.1.9 | | | | | |
| | Spalte 9b – Sondervorschriften für die Zusammenpackung in Abschnitt 4.1.10 | | | | | |
| | Kapitel 6.1 bis 6.6 Bau- und Prüfvorschriften | | Video | | | Zuständige Behörden gemäß §§ 6 - 16 GGVSEB benennen<br>Codierung erläutern<br>auf Prüfbericht hinweisen |
| | Kapitel 5.1 Allgemeine Grundsätze für den Versand von Gefahrgut | | | | | Kennzeichnung und Bezettelung von Umverpackungen bei Behandlung von Kapitel 5.2 erläutern |
| | Kapitel 5.2 Kennzeichnung und Bezettelung | | Video<br>Bilder | | | Hinweis auf Kennzeichnung und Bezettelung von Umverpackungen (Unterabschnitt 5.1.2.1) |
| | Zusätzliche Vorschriften in Unterabschnitt 5.2.1.5 bis 5.2.1.10 und Absatz 5.2.2.1.9 bis 5.2.2.1.12<br>Spalte 6 i. V. m. SV nach Kapitel 3.3 für Kennzeichnung durch Gefahrzettel | | | | | |
| | Kapitel 5.3 Anbringen von Großzetteln (Placards), orangefarbenen Tafeln und Kennzeichen an Containern, Fahrzeugen und Wagen | | | | | Besonderheiten der Wechselbehälter erläutern (nur für „S“) |

| Lehr-/ Lernschwerpunkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kapitel 5.4 Dokumentation | | | | | Inhalt des Abschnitts „Begleitpapiere nach Gefahrgutvorschriften“ wiederholen |
| | Kapitel 5.5 Sondervorschriften<br>– für begaste Güterbeförderungseinheiten<br>– für die Beförderung von Trockeneis (UN 1845) und für Versandstücke, Fahrzeuge/Wagen und Container mit Stoffen, die bei der Verwendung zu Kühl- oder Konditionierungszwecken ein Erstickungsrisiko darstellen können<br>– für gefährliche Güter in Geräten, die während der Beförderung verwendet werden oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind und die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind | | | | | |
| | Kapitel 7.1 Allgemeine Vorschriften | | Gruppenarbeit | | | nur allgemeine Hinweise zu Teil 7<br>CSC-Übereinkommen erläutern |
| | Abschnitt 7.1.7 Besondere Vorschriften für die Beförderung selbstzersetzlicher Stoffe der Klasse 4.1, organischer Peroxide der Klasse 5.2 und anderer Stoffe (als selbstzersetzliche Stoffe und organische Peroxide), die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden | | | | | |
| | Kapitel 7.2 Vorschriften für die Beförderung in Versandstücken | | | | | |
| | Kapitel 7.5 Vorschriften für die Be- und Entladung und für die Handhabung | | | | | Empfehlung: das Thema „Ladungssicherung“ in einem besonderen Seminar vertiefen<br>Besonderheiten im Eisenbahnverkehr beachten (Schutzabstände) |
| | Kapitel 7.6 Vorschriften für den Versand als Expressgut | E | | | | i. V. m. Unterabschnitt 1.1.2.2 RID |

| Lehr-/ Lernschwerpunkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kapitel 7.7 Huckepackverkehr in gemischten Zügen (kombinierter Personen- und Güterverkehr) | E | | | | i. V. m. Unterabschnitt 1.1.4.4 RID |
| | Kapitel 8.1 Allgemeine Vorschriften für die Beförderungseinheiten und das Bordgerät | S | | | | auf nationale Regelungen in Anlage 2 zur GGVSEB hinweisen: Überwachung der Fahrzeuge und Container |
| | Kapitel 8.2 Vorschriften für die Schulung der Fahrzeugbesatzung | S | | | | |
| | Kapitel 8.3 Verschiedene von der Fahrzeugbesatzung zu beachtende Vorschriften | S | | | | |
| | Kapitel 8.4 Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge | S | | | | |
| | Kapitel 8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter | S | | | | |
| | Kapitel 8.6 Straßentunnelbeschränkungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern | S | | | | |
| | Teil 9 ADR – Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge | S | | | | auf Besonderheiten für die Klassen 4.1 und 5.2 hinweisen<br>Kapitel 7.2 und 7.5 bei Kapitel 9.3 und 9.6 erläutern |
| | Kapitel 9.1 Allgemeine Vorschriften und Vorschriften für die Zulassung von Fahrzeugen | S | | | | |
| | Kapitel 9.2 Vorschriften für den Bau von Fahrzeugen | S | | | | |
| | Kapitel 9.3 Ergänzende Vorschriften für EX/II-/EX/III-Fahrzeuge | S | | | | |
| | Kapitel 9.4 Ergänzende Vorschriften der Aufbauten vollständiger oder vervollständigter Fahrzeuge | S | | | | |
| | Kapitel 9.6 Ergänzende Vorschriften für vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge zur Beförderung von Stoffen unter Temperaturkontrolle | S | | | | |

| Lehr-/ Lernschwerpunkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 12. Beförderung in Tanks | Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1 | | Darstellung der Tankbauarten anhand von AV-Medien<br>Vortrag<br>Einzel-/Gruppenarbeit | IV | 12 | Unterscheidungsmerkmale zwischen Tankcontainer und ortsbeweglichem Tank sowie die Abgrenzung zu IBC darstellen |
| | Kapitel 4.2 bis 4.5 Verwendungsvorschriften für Tanks<br>Inhalte der Tabelle A Spalten 10 bis 14 | | | | | Abgrenzung zu MEMU (Kapitel 4.7)<br>Anwendung der Tankcodierung und der Tankhierarchie vertieft darstellen<br>Zusammenhänge mit den Sondervorschriften erläutern<br>Beförderungsverbot für Tankcontainer bzw. Tanks gemäß Unterabschnitt 4.3.3.6 ADR/RID<br>im Eisenbahnverkehr besonders beachten:<br>– Füllungsgrad berechnen (Unterabschnitt 4.3.2.2)<br>– Betrieb (Unterabschnitt 4.3.2.3)<br>– Kontrollvorschriften für Flüssiggas-Kesselwagen (Unterabschnitt 4.3.3.4)<br>– Bestimmung der Haltezeit (Unterabschnitt 4.3.3.5) |
| | Kapitel 6.7 bis 6.13 Bau- und Prüfvorschriften | | | | | Zuständige Behörden gemäß GGVSEB benennen<br>Schwerpunkte:<br>– Ausrüstung (Unterabschnitt 6.8.2.2)<br>– Prüfungen (Unterabschnitt 6.8.2.4)<br>– Kennzeichnung (Unterabschnitt 6.8.2.5)<br>– Sondervorschriften (Abschnitt 6.8.4)<br>– Besonderheiten Klasse 2 (Abschnitt 6.8.3)<br>– Besonderheiten Kapitel 6.7 |

| Lehr-/ Lernschwerpunkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Besonderheiten Saug-Druck-Tanks (Kapitel 6.10 i. V. m. GGAV Nr. 22 (S, E)) darstellen<br>Kapitel 6.9 und 6.13 nur im Überblick darstellen |
| | Kapitel 5.1 Allgemeine Grundsätze für den Versand von Gefahrgut | | | | | |
| | Kapitel 5.3 Anbringen von Großzetteln (Placards), orangefarbenen Tafeln und Kennzeichen an Tanks, Fahrzeugen/Wagen und Containern | | | | | Abweichungen zwischen Eisenbahn- und Straßenverkehr darstellen |
| | Kapitel 5.4 Dokumentation | | | | | Abweichungen zwischen Eisenbahn- und Straßenverkehr darstellen<br>Inhalt des Abschnitts „relevante Begleitpapiere“ wiederholen |
| | Kapitel 7.1 Allgemeine Vorschriften | | | | | nur allgemeine Hinweise zu Teil 7 |
| | Abschnitt 7.1.7 Besondere Vorschriften für die Beförderung selbstzersetzlicher Stoffe der Klasse 4.1, organischer Peroxide der Klasse 5.2 und anderer Stoffe (als selbstzersetzliche Stoffe und organische Peroxide), die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden | | | | | Umfassende Besprechung bei der Beförderung in Versandstücken; hier Hinweis auf die bei der Beförderung in Tanks betroffenen UN-Nummern |
| | Kapitel 7.4 Vorschriften für die Beförderung in Tanks (Spalte 14) | S | | | | |
| | Kapitel 7.5 Vorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung | | | | | die relevanten Regelungen darstellen (Abschnitt 7.5.1, Unterabschnitt 7.5.5.3, Abschnitt 7.5.10) |
| | Vorschriften für die Beförderungsausrüstung und die Durchführung der Beförderung<br>Kapitel 8.1 Allgemeine Vorschriften für die Beförderungseinheiten und das Bordgerät | S | | | | Anlage 2 GGVSEB |
| | Kapitel 8.2 Vorschriften für die Schulung der Fahrzeugbesatzung | S | | | | |

| Lehr-/ Lernschwerpunkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kapitel 8.3 Verschiedene von der Fahrzeugbesatzung zu beachtende Vorschriften | S | | | | |
| | Kapitel 8.4 Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge | S | | | | Anlage 2 GGVSEB |
| | Kapitel 8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter | S | | | | |
| | Kapitel 8.6 Straßentunnelbeschränkungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern | S | | | | |
| | Kapitel 9.1 Allgemeine Vorschriften für die Zulassung von Fahrzeugen | S | | | | |
| | Kapitel 9.2 Vorschriften für den Bau von Fahrzeugen | S | | | | Anwendung aller Tank- und Fahrzeugvorschriften (Teil 9) |
| | Kapitel 9.7 Ergänzende Vorschriften für Tankfahrzeuge | S | | | | |
| 13. Beförderung in loser Schüttung | Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1 | | Fahrzeuge anhand von AV-Medien zeigen<br>Vortrag<br>Einzel-/Gruppenarbeit | IV | 8 | für die Anwendung der Tankvorschriften, Regelungen in der RSEB erläutern<br>Verknüpfung zu Kapitel 7.3 herstellen |
| | Inhalte der Tabelle A Spalten 10 und 17 im Zusammenhang mit Beförderung in loser Schüttung (Kapitel 7.3) | S | | | | Abgrenzung von Beförderung in loser Schüttung (Tab. A Sp. 17) zu Beförderung fester Stoffe in Tanks (Tab. A Sp. 14) nach Kapitel 4.3 und 6.8 |
| | Kapitel 5.1 Allgemeine Grundsätze für den Versand von Gefahrgut | | | | | |
| | Kapitel 5.3 Anbringen von Großzetteln (Placards), orangefarbenen Tafeln und Kennzeichen an Containern, Fahrzeugen und Wagen für die Beförderung in loser Schüttung | | | | | |
| | Kapitel 5.4 Dokumentation | | | | | Besonderheiten im Eisenbahnverkehr darstellen<br>Inhalt des Abschnitts „Begleitpapiere nach Gefahrgutvorschriften“ wiederholen |

| Lehr-/ Lernschwerpunkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kapitel 6.11 Vorschriften für Auslegung, Bau und Prüfung von Schüttgut-Containern | | | | | |
| | Kapitel 7.1 Allgemeine Vorschriften | | | | | nur allgemeine Hinweise zu Teil 7<br>Hinweis: CSC-Übereinkommen erläutern |
| | Kapitel 7.3 Beförderung in loser Schüttung | | | | | Sondervorschriften VC und AP<br>Vertiefung § 36 b in Verbindung mit Anlage 3 GGVSEB |
| | Kapitel 7.5 Vorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung | | | | | |
| | Teil 8 Vorschriften für die Beförderungsausrüstung und die Durchführung der Beförderung<br>Kapitel 8.1 Allgemeine Vorschriften für die Beförderungseinheiten und das Bordgerät | S | | | | Anlage 2 GGVSEB<br>Hinweis auf § 36 GGVSEB |
| | Kapitel 8.2 Vorschriften für die Schulung der Fahrzeugbesatzung | S | | | | |
| | Kapitel 8.3 Verschiedene von der Fahrzeugbesatzung zu beachtende Vorschriften | S | | | | Anlage 2 GGVSEB |
| | Kapitel 8.4 Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge | S | | | | Anlage 2 GGVSEB |
| | Kapitel 8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter | S | | | | |
| | Kapitel 8.6 Straßentunnelbeschränkungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern | S | | | | |
| | Kapitel 9.1 Allgemeine Vorschriften und Vorschriften für die Zulassung von Fahrzeugen | S | | | | |
| | Kapitel 9.2 Vorschriften für den Bau von Basisfahrzeugen | S | | | | bei Abschnitt 9.2.1 Satz 2 ansprechen |
| | Kapitel 9.5 Herstellung von Aufbauten vollständiger oder vervollständigter Fahrzeuge | S | | | | |

| Lehr-/ Lernschwerpunkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 14. Beförderung nach Vorschriften anderer Verkehrsträger | Beförderung in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt | | | IV | 1 | |
| | Verwendung der für den Seeverkehr zugelassenen ortsbeweglichen Tanks des IMO-Typs | | | | | |
| | Unterabschnitt 1.1.4.4 Huckepackverkehr | E | | | | |
| | Unterabschnitt 1.1.4.7 Wiederbefüllbare Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden | | | | | |
| 15. Freistellungen | ADR/RID Teil 1 | | Vortrag, Gruppenarbeit erarbeitender Unterricht | IV | 8 | Freistellungen mit der Anwendung des Gefahrgutrechts verknüpfen |
| | Unterabschnitt 1.1.3.1 Art der Beförderungsdurchführung | | | | | Bemerkungen (z. B. Absatz 2.2.62.1.1) beachten |
| | Unterabschnitt 1.1.3.2 Beförderung von Gasen | | | | | |
| | Unterabschnitt 1.1.3.3 Beförderung von flüssigen Brennstoffen | | | | | |
| | Unterabschnitt 1.1.3.4 Sondervorschriften oder mit in begrenzten oder freigestellten Mengen verpackten gefährlichen Gütern | | | | | |
| | Kapitel 3.3 Sondervorschriften | | | | | Konkurrenzen zu Freistellungen ansprechen |
| | Kapitel 3.4 Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern | | | | | |
| | Kapitel 3.5 Beförderung von in freigestellten Mengen verpackten gefährlichen Gütern | | | | | |
| | Unterabschnitt 1.1.3.5 Ungereinigte leere Verpackungen | | | | | |
| | Unterabschnitt 1.1.3.6 Mengen je Beförderungseinheit | | | | | |

| Lehr-/ Lernschwerpunkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Unterabschnitt 1.1.3.7 Freistellung in Zusammenhang mit der Beförderung von Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie | | | | | u. a. für Lithiumbatterien |
| | Unterabschnitt 1.1.3.8 Anwendung der Freistellung bei Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen | E | | | | i. V. m. Unterabschnitt 1.1.2.3 RID |
| | Unterabschnitt 1.1.3.9 Freistellungen in Zusammenhang mit gefährlichen Gütern, die während der Beförderung als Kühl- oder Konditionierungsmittel verwendet werden | | | | | |
| | Unterabschnitt 1.1.3.10 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Leuchtmitteln, die gefährliche Güter enthalten | | | | | |
| 16. Übergangsvorschriften | Kapitel 1.6 Anwendung von Übergangsvorschriften | | Vortrag, Gruppenarbeit, erarbeitender Unterricht | IV | 1 | Abschnitt 1.6.1 Verschiedene Übergangsvorschriften<br>Abschnitt 1.6.2 Druckgefäße, Gefäße Klasse 2<br>Abschnitt 1.6.3 Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge (ADR)<br>Abschnitt 1.6.3 Kesselwagen, Batteriewagen (RID)<br>Abschnitt 1.6.4 Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und MEGC<br>Abschnitt 1.6.5 Fahrzeuge<br>Hier erfolgt nur ein zusammenfassender Überblick;<br>Die ausführliche Behandlung der einzelnen Übergangsvorschriften erfolgt jeweils beim entsprechenden Einzelthema |

| Lehr-/ Lernschwerpunkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 17. Ausnahmen | Überblick über die Ausnahmen vom Gefahrgutrecht | | Vortrag | IV | 4 | |
| | Artikel 6 der Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland | | | | | |
| | GGBefG § 6 Allgemeine Ausnahmen<br>GGVSEB § 5 Ausnahmen | | | | | |
| | ADR/RID Abschnitt 1.5.1 Zeitweilige Abweichungen | | | | | Abschluss von Multilateralen Vereinbarungen/Sondervereinbarungen, Hinweis auf § 5 Abs. 9 GGVSEB |
| | GGAV | | | | | |
| 18. RSEB und sonstige Vollzugshinweise | | | | | 1 | Einzelregelungen der RSEB und der sonstigen Vollzugshinweise bei den materiellen Einzelthemen behandeln |
| 19. Sicherheitsberater/ Gefahrgutbeauftragter | Abschnitt 1.8.3 ADR/RID<br>GbV | | Vortrag | II | 3 | Aufnahme der Vorgaben der EG-Richtlinie zur Kontrolle auf der Straße und in den Unternehmen (gilt auch für die Schiene)<br>Befreiungen von der GbV<br>Stellung des Gb im Betrieb/im Verhältnis zu den Ermittlungsbehörden |
| 20. Unterweisung von Personen/Schulungsverpflichtung | Kapitel 1.3 ADR/RID | | | II | 1 | |
| 21. Besondere Verfahren für Konformitätsbewertungen und Prüfungen | Abschnitt 1.8.6 und 1.8.7 ADR/RID | | | II | 1 | 2010/35/EU (TPED) und ODV<br>Eventuell Abschnitt 1.8.8 ADR/RID |

| Lehr-/ Lernschwerpunkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 22. Ermittlung des Verantwortlichen, Verfolgung und Ahndung | Kapitel 1.2 ADR/RID<br>– Kapitel 1.4 ADR/RID<br>– § 9 GGBefG<br>– § 10 GGBefG<br>– § 4 GGVSEB<br>– §§ 17 - 35a GGVSEB<br>– § 37 GGVSEB<br>Amtshilfe nach Abschnitt 1.8.2 ADR/RID<br>– § 8 GbV<br>angrenzende Rechtsbereiche | | Vortrag<br>Gruppenarbeit | IV | 4 | Pflichten werden bei den Einzelthemen behandelt<br>die Verantwortlichkeiten (Sicherheitspflichten) werden definiert mit dem Ziel, einen reibungsloseren Verkehr und schnellere behördliche Kontrollen vor Ort durchzuführen<br>Verantwortlichkeiten = Normadressaten<br>Unfallberichte gemäß Abschnitt 1.8.5 ADR/RID<br>Haftungs-/Vertrags-/Speditionsrecht<br>z. B. StVO, StVZO, AEG/EBO<br>§ 12a StVG<br>HGB<br>§§ 9, 14, 130 OWiG<br>§§ 324 ff StGB (Straftaten gegen die Umwelt) |
| 23. Kontrollablauf | Zuständigkeiten<br>Eingriffsgrundlagen<br>Verantwortlichkeiten | | | IV | 5 | länder- und behördenabhängig<br>§ 4 GGVSEB<br>§§ 17 - 34, Hinweis auf § 35 ff |
| | – Eigensicherung/Arbeitsschutz<br>– Anwendung von Prüfkatalogen und Checklisten<br>– Erfassung der Kontrolldaten<br>– Bewertung von Verstößen<br>– Sicherungs-/Gefahrenabwehrmaßnahmen | | | | | Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrollV)<br>Einstufung in Gefahrenkategorien |
| | Durchführung spezifischer Schwerpunktkontrollen | | | | | |

| Lehr-/ Lernschwerpunkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten<br>Straftaten<br>Ermittlung und Sachbearbeitung | | | | | §§ 17 - 35a und § 37<br>Hinweis auf Anlage 7 RSEB (Buß- und Verwarnungsgeldkatalog)<br>länder- und behördenabhängig |
| | Gefahrgutproben<br>Prävention<br>Kostenerhebung | | | | | z. B. GGKostV |
| | Aufbau und Durchführung einer Kontrolle | | | | | |
| 24. Praktische Ausbildungskontrolle | | | | | 7 | spezielle Ausrüstung und Kleidung |
| 25. Lernzielkontrolle | | | | | 2 | |
| **Summe UE** | | | | | **104** | |

## Anlage 8/2

**Einheitlicher Muster-Rahmenlehrplan gemäß Abschnitt 1.8.1 ADR/RID Teilbereich: Klasse 7 (Radioaktive Stoffe)**

### 1. Vorwort

Ergänzend zu dem einheitlichen Muster-Rahmenlehrplan für die behördlichen Gefahrgutkontrollen gemäß **Anlage 8/1** der RSEB soll auch die Aus- und Fortbildung des Personals zur Kontrolle der Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe) geregelt werden.

### 2. Ziele

Den Schulungsteilnehmern sollen über die Lerninhalte des allgemeinen Muster-Rahmenlehrplans hinaus die besonderen Anforderungen bzgl. der Klasse 7 vermittelt werden. Hierzu zählen u. a. die Vermittlung der relevanten gefahrgutrechtlichen Vorschriften, der sichere Umgang mit Messgeräten und das richtige Einsatzverhalten. Die atomrechtlichen und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften, die für die Beförderung radioaktiver Stoffe gelten, sollen vorgestellt werden. Die Teilnehmer sollen am Ende der Schulung in der Lage sein, selbständig Gefahrgutkontrollen bei der Beförderung radioaktiver Stoffe bei den Verkehrsträgern Straße und Schiene durchzuführen.

### 3. Zielgruppen

1. Zielgruppe der Ausbildung für die Klasse 7 ist das Kontrollpersonal, das bereits einen Grundlehrgang gemäß **Anlage 8/1** der RSEB mit Erfolg absolviert oder einen vergleichbaren Kenntnisstand erreicht hat.
2. Zielgruppe der Fortbildung ist das Kontrollpersonal, welches bisher bereits bei der Durchführung von Gefahrgutkontrollen eingesetzt wird.

### 4. Rahmenlehrplan

1. Der Muster-Rahmenlehrplan für die Ausbildung im Teilbereich der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe) trägt Empfehlungscharakter.

   Er enthält die Mindestanforderungen an Wissensstoff und praktischer Ausbildung, die für die Durchführung von behördlichen Gefahrgutkontrollen der Klasse 7 erforderlich sind.
2. Für die Fortbildung des Kontrollpersonals wird kein festgelegter Rahmenlehrplan vorgegeben. Die Inhalte der Fortbildung sind den Erfordernissen bzgl. neuer Techniken, aktuellen Rechtsänderungen und Erkenntnissen aus den eigenen Kontrollen anzupassen.

   Kleinere Rechtsänderungen mit einem Umfang bis zu 5 Unterrichtseinheiten können auch durch elektronische Medien vermittelt werden.

### 5. Grundsätze

1. Die Themen sind an zentralen Veranstaltungen von fachlich qualifizierten Personen zu unterrichten. Diese müssen umfangreiche gefahrgutspezifische Kenntnisse sowie Grundkenntnisse im Atomrecht/Strahlenschutzrecht besitzen.
2. Die Anzahl der Teilnehmer soll aufgrund der Komplexität der Vorschriften und der praktischen Übungen möglichst auf 12 bis 16 Seminarteilnehmer begrenzt werden.
3. Jedem Teilnehmer sind die aktuellen Rechtsvorschriften zur Verfügung zu stellen.
4. Es wird empfohlen, den Vortragsanteil auf höchstens 5 Unterrichtseinheiten je Unterrichtstag zu beschränken.
5. Die erfolgreiche Vermittlung der Lehrinhalte soll durch Lernzielkontrollen überprüft werden.
6. Die Teilnehmer erhalten nach Abschluss des Seminars eine Bescheinigung über die Teilnahme.

### 6. Zeitansätze

Der Zeitansatz der Unterrichtseinheiten für den Gesamtlehrplan beruht auf Erfahrungswerten und kann individuell an die Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst werden. Der im Lehr- und Lernschwerpunkt angegebene Zeitrahmen bezieht sich dabei auf Kontrollpersonal ohne Vorkenntnisse bei der Beförderung radioaktiver Stoffe.

Die Ausbildung des Kontrollpersonals sowie die bisherige Kontrollerfahrung sind zu berücksichtigen und können den Zeitbedarf erheblich reduzieren.

Der Zeitansatz für die regelmäßige Fortbildung des Kontrollpersonals ergibt sich jeweils aus dem Schulungsbedarf aufgrund neuer Techniken, aktuellen Rechtsänderungen und Erkenntnissen aus den eigenen Kontrollen sowie dem vorhandenen Wissensstand des Kontrollpersonals.

## 7. Übersicht der Lehr-/Lernschwerpunkte

| | | Unterrichts-einheiten |
|---|---|---|
| 1. | Einführung | 1 |
| 2. | Physikalische Grundlagen | 6 |
| 3. | Gefahrgutrechtliche Bestimmungen des ADR/RID zur Klasse 7 | 10 |
| 4. | Atom- und strahlenschutzrechtliche Vorschriften (Atomgesetz, Strahlenschutzgesetz, Strahlenschutzverordnung, Atomrechtliche Entsorgungsverordnung) | 3 |
| 5. | Strahlenschutz | 3 |
| 6. | Strahlungsmessung | 8 |
| 7. | Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten | 2 |
| 8. | Praktische Ausbildungskontrolle | 5 |
| 9. | Lernzielkontrolle | 2 |
| | **Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten** | **40** |

## 8. Erläuterung zu den Spalten des Muster-Rahmenlehrplans

1. Lehr-/Lernschwerpunkt
   Die hier vorgegebene Reihenfolge kann in einem begrenzten Rahmen geändert werden.

2. Lehr-/Lerninhalte
   Hier werden alle verbindlich zu unterrichtenden Inhalte unter Bezug auf die einschlägigen Rechtsvorschriften aufgeführt. Bei den Gliederungspunkten, die auch Vorschriften anderer Klassen beinhalten, sind jeweils die Vorschriften der Klasse 7 zu lehren.

3. S/E (Bedeutung: „S“ = Straße, „E“ = Eisenbahn)
   Der Rahmenlehrplan ist auf die Verkehrsträger Straße und Eisenbahn abgestellt und kann bei Bedarf spezifisch angewendet werden. Spalten ohne Eintrag sind für beide Verkehrsträger gültig.

4. Lehr-/Lernmethode
   Diese ist von dem Vortragenden auf Besonderheiten der Seminargruppe abzustimmen. Da der Lehrplan sich an Lehrkräfte wendet, die entweder pädagogisch vorgebildet sind oder langjährige Erfahrung haben, Lerninhalte zu vermitteln, wird auf eine Erläuterung der einzelnen Methoden (z. B. Vortrag, Einzelarbeit, Gruppenarbeit, Sachverhaltslösungen, erarbeitender Unterricht, Verwendung von Medien) verzichtet.

5. Stufe
   Für die Festlegung der Tiefe der Schulung sind folgende Intensitätsstufen zu unterscheiden:
   Stufe I: Kennenlernen und Wiedergeben (Reproduktion)
   Stufe II: Ordnen und Verstehen (Reorganisation)
   Stufe III: Anwenden und Umsetzen (Transfer)
   Stufe IV: Problemlösen (Analyse, Synthese, Beurteilung)

6. (UE) Unterrichtseinheit
   Eine UE wird mit 45 Minuten angesetzt.

7. Hinweise
   Diese enthalten sowohl Anregungen zur weiteren Feingliederung der Lehrinhalte als auch zusätzliche Differenzierungen zur Intensität der Themenbehandlung.

**9. Weitere Erläuterungen**

Von besonderer Bedeutung ist der Schutz des Kontrollpersonals vor möglichen Gefährdungen. Dies gilt insbesondere bei festgestellten Mängeln bei der Beförderung radioaktiver Stoffe.

Um dies zu gewährleisten, soll den Teilnehmern der sichere Umgang mit den Messgeräten, das entsprechende Einsatzverhalten und die Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften vermittelt werden. Hinsichtlich der Strahlenexposition des Kontrollpersonals und daraus abzuleitende Maßnahmen, ist sich an dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zu orientieren.

| Lehr-/ Lernschwerpunkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Einführung | Überblick<br><br>Regelwerke und deren Rechtsstellung:<br>– GGBefG, ADR/RID, GGVSEB<br>– AtG, StrlSchG, StrlSchV, AtEV<br>– IAEO- und UN-Empfehlungen | | Vortrag | I | 1 | |
| 2. Physikalische Grundlagen | – Aufbau der Atome<br><br>– Ionisierende Strahlung<br><br>Quellen und Ursachen ionisierender Strahlen<br>(natürliche und künstliche Strahlenquellen, Abgrenzung nicht ionisierender Strahlen)<br><br>– Strahlenarten<br>(Alpha-, Beta-, Gamma- und Neutronenstrahlung)<br><br>– Biologische Wirkung der verschiedenen Strahlenarten<br><br>– Nachweismöglichkeiten<br>– Anwendungsgebiete für radioaktive Stoffe (Medizin, Forschung und Industrie)<br><br>– Strahlungsmessung<br>– Messgrößen und SI-Einheiten<br>– Energiedosis und Äquivalentdosis<br>– Dosis und Dosisleistung<br>– SI-Vorsätze<br>– Exponentialschreibweise | | Vortrag | II | 6 | |
| 3. Gefahrgutrechtliche Bestimmungen des ADR/RID zur Klasse 7 | Teil 1<br><br>Abschnitt 1.2.1 Begriffsbestimmungen<br><br>Abschnitt 1.6.6 Übergangsvorschriften<br><br>Kapitel 1.7 Allgemeine Vorschriften<br><br>Abschnitt 1.8.5 Meldung von Ereignissen<br><br>Kapitel 1.10 Vorschriften für die Sicherung | | Vortrag | IV | 10 | |

| Lehr-/ Lernschwer-punkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Teil 2<br><br>Unterabschnitt 2.2.7.1 Besondere Begriffsbestimmungen<br>– Spezifische Aktivität<br>– LSA-Stoffe<br>– SCO-Gegenstände<br>– Radioaktive Stoffe in besonderer Form<br>– Spaltbare Stoffe<br><br>Unterabschnitt 2.2.7.2 Klassifizierung allgemein | | | | | $A_1$- und $A_2$-Werte und Aktivitätsgrenzen für freigestellte Stoffe oder Sendungen |
| | Klassifizierung von Versandstücken und unverpackten Stoffen:<br>– Freigestellte Versandstücke<br>– LSA-Stoffe<br>– SCO-Gegenstände<br>– Typ A-Versandstücke<br>– Uranhexafluorid<br>– Typ B(U)-, Typ B(M)- oder Typ C-Versandstücke<br>– Versandstücke mit spaltbaren Stoffen | | Vortrag<br>Gruppenarbeit | III | | Berechnungsbeispiele der Klassifizierung über die Grenzwertbestimmungen von Versandstückarten |
| | Teil 3<br><br>Inhalte der Tabelle A gemäß Kapitel 3.2 ADR/RID<br><br>Abschnitt 3.3.1 Sondervorschriften 172, 290, 317, 325, 326, 368, 369 | | | I | | Praktisches Beispiel zur Einordnung in die Klasse 7 und Prüfung der relevanten Vorschriften, z. B. Prüfstrahler, der mit Messgeräten mitgeliefert wurde (Cäsium 137, 333 kBq; Iridium 192-Quelle mit 592 GBq) |
| | Teil 4<br><br>Abschnitt 4.1.9 Besondere Vorschriften für das Verpacken<br><br>– Versandstückarten<br>– Kontaminationsgrenzwerte<br>– Verpackung von LSA-Stoffen und SCO-Gegenständen | | | IV | | Begleitende Erstellung eines Kontrollablaufplanes für den praktischen Einsatz |

| Lehr-/ Lernschwer-punkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Teil 5<br><br>Abschnitt 5.1.5 Allgemeine Vorschriften für die Klasse 7<br><br>Beförderungsgenehmigung Zulassung/Genehmigung Bestimmung von Transportkennzahl (TI) und Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI)<br><br>Unterabschnitt 5.2.1.7 Kennzeichnung<br><br>Absatz 5.2.2.1.11 Bezettelung<br><br>Kapitel 5.3 Anbringen von Großzetteln (Placards) und orangefarbenen Tafeln<br><br>Absatz 5.4.1.2.5 Dokumentation | | | | | |
| | Teil 6<br><br>Kapitel 6.4 Bau-, Prüf- und Zulassungs-vorschriften<br><br>Teil 7<br><br>Abschnitt 7.5.11 CV/CW 33: Vorschriften für die Be- und Entladung sowie für die Handhabung | | Filmvorführung z. B. „Test von Versandstück-mustern“ | | | Überblick |
| | Kapitel 7.6 Vorschriften für den Versand als Expressgut<br><br>Teil 8 | E | | | | |
| | Kapitel 8.2 Vorschriften für die Schulung der Fahrzeugbesatzung<br>– Unterabschnitt 8.2.2.4 und Absatz 8.2.2.7.2 | S | | | | |
| | Kapitel 8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter | S | | | | Besonderheiten der Klasse 7 (S5, S6, S11, S12 und S21) |
| 4. Atomrechtliche Vorschriften (Atomgesetz, Strahlenschutz-gesetz, Strah-lenschutz-verordnung, Atomrechtliche Entsorgungs-verordnung) | Beförderung radioaktiver Stoffe<br>– AtG §§ 2, 4, 19, 22 bis 24<br>– StrlSchG §§ 27 bis 29<br>– StrlSchV § 94<br>– AtEV § 4 | | | I | 3 | Information über die Vor-schriften und Zuständigkeiten |

| Lehr-/ Lernschwer-punkt | Lehr-/Lerninhalte | S/E | Lehr-/ Lernmethode | Stufe | UE | Hinweise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 5. Strahlenschutz | „A-Regeln“<br>– (Abstand - Aufenthaltszeit - Abschirmung)<br><br>Strahlenschutzprogramm Abschnitt 1.7.2 ADR/RID<br><br>Minimierungsgebot § 8 StrlSchG<br><br>Behördenspezifische Anweisungen zum Arbeitsschutz, wie z. B.<br><br>– Leitfaden 450 sowie 371 der Polizei<br>– Feuerwehr-Dienstvorschrift 500<br><br>Strahlenschutz gemäß StrlSchG und StrlSchV | | | IV | 3 | Verknüpfung mit Strahlenschutzgrundsätzen der StrlSchV aufzeigen (Dosisbegrenzung) |
| 6. Strahlungsmessung | Messgeräte:<br><br>– Einsatzbereiche<br>– Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Messgeräte<br>– Eichung, Kalibrierung<br>– Bedienung von Kontaminations-Dosis- und Dosisleistungsmessgeräten, regelmäßige Überprüfung gemäß § 90 StrlSchV<br><br>Messfehlerquellen<br>Praktische Messübungen mit unterschiedlichen Exponaten und unterschiedlichen Vorgaben<br>Feststellung des Nulleffektes | | Vortrag<br>Praktische Übungen | IV | 8 | Begleitende Erstellung eines Kontrollablaufplanes für den praktischen Einsatz |
| 7. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten | GGVSEB, RSEB<br>StGB 28. und 29. Abschnitt<br>Ermittlungszuständigkeiten für die Verfolgung | | Fallbesprechung | | 2 | Ordnungswidrigkeiten<br>Straftaten |
| 8. Praktische Ausbildungskontrolle | Gefahrgutkontrolle nach Kontrollablaufplan ggf. auch durch Simulation von typischen Kontrollsituationen | | | IV | 5 | Spezielle Ausrüstung und Kleidung |
| 9. Lernzielkontrolle | | | | | 2 | |
| **Summe UE** | | | | | **40** | |

## Anlage 9

**Muster für die Bekanntgabe der Tunnelkategorien**

(Straßenbezeichnung, z. B. A 3, B 56)

(Streckenkilometer/Ortslage)

(Tunnelkategorie und ggf. Wochentag, Zeitfenster)

(Bemerkungen)

# Anlage 10

## Muster-Einzelausnahmen für Kampfmittelräumdienste und unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen

### Anlage 10/1

### Einzelausnahme Nr.
### für die innerstaatliche Beförderung von großen Kampfmitteln mit Straßenfahrzeugen

Hiermit wird für *[Name und Anschrift des Antragstellers]*

gemäß § 5 *[Absatz 6 oder 7]*[1] der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung[2] und gemäß § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung[2] in Verbindung mit der Allgemeinverfügung der BAM zur Klassifizierung von Kampfmitteln für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße durch die staatlichen Kampfmittelräumdienste der Länder – Allgemeinverfügung Kampfmittel – vom 27. Juni 2011 (VkBl. 2011 S. 454) für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße folgende Ausnahme zugelassen:

## I. Abweichungen

Abweichend von

– Absatz 2.2.1.1.2 Unterabsatz 1,
– Unterabschnitt 4.1.1.3, Abschnitt 4.1.4,
– Unterabschnitt 5.2.1.5,
– Kapitel 6.1 und
– Absatz 7.5.5.2.1

der Anlagen A und B zu dem Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils geltenden Fassung[2] und

abweichend von § 35 bis 35c der GGVSEB

dürfen die in der Anlage aufgeführten großen Kampfmittel, deren Länge 1,50 m oder deren Durchmesser 15 cm oder deren Masse 50 kg brutto überschreitet,

vom Zwischenlager
*[Anschrift]*

zur Entsorgungsstätte
*[Anschrift]*

am
*[Datum]* in der Zeit vom *[Zeitangabe]* bis *[Zeitangabe]*

auf der Straße befördert werden, wenn die nachstehenden Nebenbestimmungen eingehalten werden.

## II. Nebenbestimmungen

### 1. Behandlung der Kampfmittel vor der Beladung

Sind Stoffe, für die eine Beförderung unter Luftabschluss erforderlich ist (z. B. Phosphor), in den Kampfmitteln enthalten, ist der Luftabschluss durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

### 2. Versandstücke

Kampfmittel dürfen unverpackt befördert werden. Sie sind nach den geltenden Regeln der Technik zu sichern oder in Ladungssicherungshilfsmittel zu verladen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein Austreten des Explosiv-

[1] Anpassung nach Betroffenheit des Ressorts.
[2] Bitte Datum und Fundstelle der letzten Neufassung oder Änderung konkret angeben.

stoffes verhindern. Die Gegenstände/Ladeeinheiten/Versandstücke müssen nicht mit der offiziellen Benennung für die Beförderung versehen sein.

**3. Be- und Entladung der Fahrzeuge sowie deren Handhabung**

Die höchstzulässige Nettomasse des in den Kampfmitteln enthaltenen Explosivstoffes darf je Beförderungseinheit bei Verwendung eines

– EX/II-Fahrzeugs 1.000 kg,
– EX/III-Fahrzeugs 5.000 kg

nicht übersteigen.

Überschreitet ein Einzelstück (z. B. Großladungsbombe) 1.000 kg Nettoexplosivstoffmasse, kann dieses auch auf einem Fahrzeug EX/II befördert werden. Kampfmittel dürfen nicht gemeinsam mit anderen Gütern, mit Ausnahme von Ladungssicherungshilfsmitteln und Ausrüstungsteilen, auf der Ladefläche des Fahrzeugs verladen werden. Bezünderte Sprengbomben dürfen nur im Einzeltransport befördert werden. Bedeckte Fahrzeuge EX/II dürfen nur bis zur Höhe der Bordwand beladen werden, außer, die Ladungssicherung wird ohne Berücksichtigung der Rückhaltewirkung der Stabilität der Bordwände durchgeführt.

**4. Fahrzeugführer/Begleitpersonen**

Der Fahrzeugführer eines Fahrzeugs, mit dem Kampfmittel befördert werden, muss Inhaber einer gültigen ADR-Schulungsbescheinigung für die Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 sein. Die Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR ist mitzuführen.

Weiterhin muss sich in jedem Fahrzeug, mit dem Kampfmittel befördert werden, eine Fachkundige Person des staatlichen Kampfmittelräumdienstes/Kampfmittelbeseitigungsdienstes befinden. Fahren die Fahrzeuge in einer Kolonne, reicht es aus, wenn sich nur auf einem Fahrzeug eine Fachkundige Person befindet. Abweichend davon darf sich die Fachkundige Person auch in einem Begleitfahrzeug (Fahrzeug ohne Kampfmittelbeladung) befinden. Die Fachkundige Person muss Inhaber einer gültigen ADR-Schulungsbescheinigung für die Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 sein. Die Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR ist mitzuführen.

**5. Fahrwegbestimmung**

Eine Fahrwegbestimmung ist abweichend von § 35a der GGVSEB nicht erforderlich.

**6. Bestimmung der Fahrstrecke (siehe Anlage)**

Die Beförderung ist der Entsorgungsstätte (Empfänger) unter Angabe der geplanten Eintreffzeit anzuzeigen. Vor Antritt der Fahrt ist in eigener Verantwortung des Antragstellers zu überprüfen, ob die Beförderung auf der vorgeschriebenen Fahrstrecke durchgeführt werden kann. Gegebenenfalls erforderliche Nutzung von Umleitungsstrecken darf nur dann erfolgen, wenn dies gefahrlos möglich ist.

**7. Fahrzeugbeleuchtung**

Während der Beförderung ist ganzjährig das Abblendlicht bzw. Tagfahrlicht des Fahrzeugs einzuschalten.

**8. Fahrtunterbrechung**

Wird eine Fahrtunterbrechung notwendig, so ist eine Mindestentfernung von 300 m von bewohnten Orten oder Menschenansammlungen einzuhalten.

Während eines Gewitters oder wenn sich ein Gewitter in gefährlicher Nähe befindet, haben die Fahrzeuge die Fahrt zu unterbrechen. Die Fahrzeuge sind möglichst auf einem geeigneten Platz abseits des fließenden Verkehrs abzustellen. Die Fahrzeugbesatzung hat das Fahrzeug zu verlassen und trotzdem weiterhin zu überwachen.

Kann ein mit Kampfmitteln beladenes Fahrzeug im Fall einer Panne nicht vor Ort instand gesetzt werden, so ist es, unter Beteiligung der zuständigen Einsatzkräfte, zum nächstgelegenen geeigneten Ort abzuschleppen, an dem die Ladung ohne Behinderung für den übrigen Verkehr umgeladen werden kann. Dieser Ort soll mindestens 300 m von bewohnten Orten oder Menschenansammlungen entfernt sein. Kann das vorgesehene Fahrtziel innerhalb von 30 Minuten erreicht werden, so ist das Fahrzeug unter Beteiligung der zuständigen Einsatzkräfte dorthin abzuschleppen. Ist das Abschleppen nicht möglich, so ist die Ladung vor Ort unter Beachtung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen umzuladen.

Mit Kampfmitteln beladene Fahrzeuge sind ständig zu überwachen.

### 9. Auflagen

Diese Einzelausnahme oder eine Kopie der Einzelausnahme ist bei jeder Beförderung mitzuführen und bei einer Kontrolle zuständigen Personen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

## III. Widerrufsvorbehalt

Diese Ausnahmezulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen.

Ort, Datum | Stempel, Unterschrift

Anlagen:

– Munitionsliste *[beifügen]*
– Fahrstrecken *[beifügen]*

**Anlage 10/2**

**Einzelausnahme Nr.**
**für die innerstaatliche Beförderung von Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen mit Straßenfahrzeugen**

Hiermit wird für *[Name und Anschrift des Antragstellers]*

gemäß § 5 *[Absatz 6 oder 7]*[1] der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung[2] und gemäß § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung[2] in Verbindung mit der Allgemeinverfügung der BAM zur Klassifizierung von Kampfmitteln für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße durch die staatlichen Kampfmittelräumdienste der Länder – Allgemeinverfügung Kampfmittel – vom 27. Juni 2011 (VkBl. 2011 S. 454) für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße folgende Ausnahme zugelassen:

## I. Abweichungen

Abweichend von

– Absatz 2.2.1.1.2 Unterabsatz 1,
– Absatz 2.2.1.2.2,
– Unterabschnitt 4.1.1.3, Abschnitt 4.1.4,
– Unterabschnitt 5.2.1.5 und
– Kapitel 6.1

der Anlagen A und B zu dem Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils geltenden Fassung[2] und

abweichend von § 35 bis 35c der GGVSEB

dürfen die in der Anlage aufgeführten Kampfmittel mit chemischen Kampfstoffen

vom Zwischenlager
*[Anschrift]*

zur Entsorgungsstätte
*[Anschrift]*

am
*[Datum]* in der Zeit vom *[Zeitangabe]* bis *[Zeitangabe]*

auf der Straße befördert werden, wenn die nachstehenden Nebenbestimmungen eingehalten werden.

## II. Nebenbestimmungen

### 1. Bedingungen

#### 1.1 Fahrzeug/Transportbehälter

Die Kampfmittel mit chemischen Kampfstoffen sind mit den nachfolgend genannten explosionsdruckstoßfesten Transportkugeln[3]/Transportbehältern[4] mit einem für die Umsetzung der vorgesehenen Explosivstoffmasse entsprechenden Dichtheitsverhältnis in einem dafür zugelassenen Sprengstoffäquivalent sowie auf einem darauf ausgerichteten Fahrzeug zu befördern:

[1] Anpassung nach Betroffenheit des Ressorts.
[2] Bitte Datum und Fundstelle der letzten Neufassung oder Änderung konkret angeben.
[3] Zugelassene Behälter nach Stand 5/2013 sind: MECV 5 (bitte anpassen).
[4] Zugelassene Behälter nach Stand 5/2013 sind: BOFOS Dynasafe AB (bitte anpassen).

Transportkugel/-behälter[5)]

Bauart:
Hersteller:
Typ:
Herstellungs-Nr.:
Zugelassenes Sprengstoffäquivalent:

Transportfahrzeug/Anhänger

Amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeugs:
Amtliches Kennzeichen des Anhängers:

### 1.2 Mengenbegrenzung

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Menge des nach Nummer 1.1 angegebenen Sprengstoffäquivalents eingehalten wird. Hierzu zählen z. B. gesicherte Datenblätter oder grundsätzlich aussagefähige Röntgenbilder der Kampfmittel, anhand der die Nettoexplosivstoffmasse zu bestimmen ist.

### 1.3 Verwendung eines Anhängers

Bei Verwendung eines Anhängers dürfen nur Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, bei denen die zulässige Anhängelast ausreichend ist. Kraftfahrzeuge, bei denen die Anhängelast nur mit Einschränkungen der Steigfähigkeit erreicht wird, dürfen nicht eingesetzt werden.

### 1.4 Bestimmung der Fahrstrecke

Die Beförderung ist der Entsorgungsstätte (Empfänger) unter Angabe der geplanten Eintreffzeit anzuzeigen. Vor Antritt der Fahrt ist in eigener Verantwortung des Antragstellers zu überprüfen, ob die Beförderung auf der vorgeschriebenen Fahrstrecke durchgeführt werden kann. Gegebenenfalls erforderliche Nutzung von Umleitungsstrecken darf nur dann erfolgen, wenn dies gefahrlos möglich ist.

### 1.5 Verwendung der Transportkugel/des Transportbehälters

Die Transportkugel/der Transportbehälter ist vor jeder Beförderung durch eine Fachkundige Person hinsichtlich der Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Dichtungen sind bei Beschädigungen bzw. gemäß Herstellerangabe zu erneuern. Nach Zwischenfällen wie Unfällen oder Explosionen ist eine zusätzliche Dichtigkeitskontrolle zu veranlassen.

### 1.6 Transportführer

Bei der Beförderung von Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen ist immer ein „Transportführer“ (Fachkundige Person mit zusätzlicher Fachkunde für den Umgang mit Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen) einzusetzen. Fahren die Fahrzeuge in einer Kolonne, reicht es aus, wenn sich nur auf einem Fahrzeug ein Transportführer befindet. Dieser kann sich auch in einem Begleitfahrzeug (Fahrzeug ohne Kampfstoffbeladung) befinden. Er muss über eine Schulung gemäß Abschnitt 8.2.1 ADR verfügen. Die Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR ist mitzuführen.

### 1.7 Fahrzeugbesatzung

Die Fahrzeugbesatzung besteht mindestens aus einem Fahrzeugführer und einem weiteren Mitglied der Fahrzeugbesatzung, das in der Lage sein muss, den Fahrzeugführer abzulösen. Fahrzeugführer und ein weiteres Mitglied der Fahrzeugbesatzung müssen an einer Schulung gemäß Kapitel 8.2 ADR (Basiskurs und Aufbaukurs Klasse 1) erfolgreich teilgenommen haben und im Besitz einer gültigen ADR-Schulungsbescheinigung gemäß Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR sein. Diese Bescheinigung ist mitzuführen.

### 1.8 Begleitfahrzeuge

Die Beförderungseinheiten mit Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen sind auf Autobahnen durch ein dahinter und auf sonstigen Straßen mit Gegenverkehr durch ein davor und ein dahinter fahrendes mehrspuriges Fahrzeug der zuständigen Einsatzkräfte zu begleiten.

[5)] Exakte Modelldaten eintragen.

### 1.9 Zusätzliche persönliche Schutzausrüstung

In der Beförderungseinheit und in den Begleitfahrzeugen sind mitzuführen:

– mindestens eine Notfallfluchtmaske nach Abschnitt 5.4.3 ADR mit gültig geprüften stoffgeeigneten Filtern für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung und
– Kampfstoffmessgerät (nur in einem Begleitfahrzeug).

### 1.10 Fahrtunterbrechung

Wird eine Fahrtunterbrechung notwendig, so ist eine Mindestentfernung von 300 m von bewohnten Orten oder Menschenansammlungen einzuhalten.

Während eines Gewitters oder wenn sich ein Gewitter in gefährlicher Nähe befindet, haben die Fahrzeuge die Fahrt zu unterbrechen. Die Fahrzeuge sind möglichst auf einem geeigneten Platz abseits des fließenden Verkehrs abzustellen. Die Fahrzeugbesatzung hat das Fahrzeug zu verlassen und trotzdem weiterhin zu überwachen.

### 1.11 Kennzeichnung

Die Beförderungseinheit ist gemäß Abschnitt 8.1.3 in Verbindung mit Absatz 5.3.2.1.1 ADR mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen. Zusätzlich ist das Fahrzeug mit dem Transportbehälter mit Großzetteln (Placards) gemäß Absatz 5.3.1.1.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 5.3.1.5 ADR nach Muster 1 ergänzt um die Unterklasse 1.2, Verträglichkeitsgruppe K sowie zusätzlich nach Muster 6.1 zu kennzeichnen.

### 1.12 Rauchverbot

Während der Beförderung (Ortsveränderung) gilt ein absolutes Rauchverbot.

### 1.13 Beladung

Die Beladung der Transportkugel/des Transportbehälters mit Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen hat nach den jeweiligen Angaben des Herstellers der Transportkugel/des Transportbehälters zu erfolgen.

### 1.14 Ersthelfer

Es ist sicherzustellen, dass der Transportführer und die Fahrzeugbesatzung der Beförderungseinheit über eine Ersthelferausbildung mit zusätzlicher Unterweisung über das Verhalten bei Unfällen mit giftigen Stoffen verfügen.

### 1.15 Fernmeldemittel

In der Beförderungseinheit und ggf. in den Begleitfahrzeugen sind geeignete Fernmeldemittel zur schnellen Verbindungsaufnahme mitzuführen und einsatzbereit zu halten.

### 1.16 Verpackungen

Die Kampfmittel mit chemischen Kampfstoffen sind in gasdichte Verpackungen zu verstauen und so in der Transportkugel/in dem Transportbehälter zu fixieren, dass schädliche Lageveränderungen während der Beförderung ausgeschlossen sind.

### 2. Auflagen

Diese Einzelausnahme oder eine Kopie der Einzelausnahme ist bei jeder Beförderung mitzuführen und bei einer Kontrolle zuständigen Personen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

## [III. Widerrufsvorbehalt

Diese Ausnahmezulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen.]

Ort, Datum | Stempel, Unterschrift

Anlage:

– Kampfmittel mit chemischen Kampfstoffen *[beifügen]*

## Anlage 10/3

### Einzelausnahme Nr.
### für die innerstaatliche Beförderung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) sowie von nicht zugelassenen und/oder nicht klassifizierten Stoffen/Gegenständen mit Straßenfahrzeugen

Hiermit wird für *[Name und Anschrift des Antragstellers]*

gemäß § 5 *[Absatz 6 oder 7]* [1] der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung[2] und gemäß § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung[2] für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße folgende Ausnahme zugelassen:

## I. Abweichungen

Abweichend von

- Abschnitt 2.1.4, Absatz 2.2.1.1.2 Unterabsatz 1,
- Absatz 2.2.1.2.1,
- Kapitel 3.3 (Sondervorschrift 16, Sondervorschrift 274, Sondervorschrift 311),
- Unterabschnitt 4.1.1.3, Abschnitt 4.1.4, Abschnitt 4.1.9,
- Unterabschnitt 5.2.1.5, Unterabschnitt 5.4.1.1, Unterabschnitt 5.4.1.2,
- Abschnitt 7.2.4 (Sondervorschrift V2),
- Unterabschnitt 7.5.5.2 und
- Kapitel 8.4 i.V.m. Kapitel 8.5

der Anlagen A und B zu dem Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils geltenden Fassung[2] und

abweichend von § 35 bis 35c der GGVSEB

dürfen die folgenden Stoffe und Gegenstände:

- ☐ aus unkonventioneller Spreng- und/oder Brandvorrichtung delaborierte Stoffe und Gegenstände *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]*
- ☐ nicht zugelassene und/oder nicht klassifizierte Pyrotechnik *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer, siehe Hinweise zur Klassifizierung von Pyrotechnik (Anlage)]*
- ☐ Gegenstände mit ABC-Stoffen *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]*
- ☐ Gegenstände mit Explosivstoff *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]*
- ☐ aufgefundene nicht klassifizierte Stoffe der Klasse 1 *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]*
- ☐ aufgefundene nicht klassifizierte Stoffe der Klassen 2 bis 9 *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]*
- ☐ Probentransport *[Angaben zu Art und Menge der Probe sowie Zuordnung (siehe Hinweise zur Klassifizierung von Proben (Anlage))]*
- ☐ Andere oben nicht genannte Stoffe und/oder Gegenstände

vom sicheren Ort
*[Ortsangabe]*

nach
*[Ortsangabe]*

am *[Datum]* in der Zeit vom *[Zeitangabe]* bis *[Zeitangabe]*

auf der Straße befördert werden, wenn die nachstehenden Nebenbestimmungen eingehalten werden.

---

[1] Anpassung nach Betroffenheit des Ressorts.

[2] Bitte Datum und Fundstelle der letzten Neufassung oder Änderung konkret angeben.

## II. Nebenbestimmungen

### 1. Bedingungen

### 1.1 Fahrzeug/Transportbehälter

Die o. g. Stoffe und Gegenstände sind vorrangig mit den nachfolgend genannten explosionsdruckstoßfesten Transportkugeln[3)]/Transportbehältern[4)] in einem dafür zugelassenen Sprengstoffäquivalent sowie auf einem darauf ausgerichteten Fahrzeug zu befördern. Sollte dies nicht möglich sein, sind auch die alternativ genannten Fahrzeuge verwendbar:

Transportkugel/Transportbehälter[5)]

Bauart:
Hersteller:
Typ:
Herstellungs-Nr.:
Zugelassenes Sprengstoffäquivalent:

Transportfahrzeug/Anhänger

Amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeugs:
Amtliches Kennzeichen des Anhängers:

Falls die Transportkugel/der Transportbehälter aufgrund von Volumen oder Masse des aufgefundenen Stoffes/Gegenstandes nicht nutzbar ist, dann:

Klasse 1:

☐ Fahrzeug EX/II (max. 1.000 kg NEM je Beförderungseinheit, wenn NEM nicht bekannt, ist die Bruttomasse anzusetzen);
amtliches Kennzeichen:

☐ Fahrzeug EX/III (max. 16.000 kg NEM je Beförderungseinheit, wenn NEM nicht bekannt, ist die Bruttomasse anzusetzen);
amtliches Kennzeichen:

☐ sonstiges geeignetes mehrspuriges Fahrzeug (mit getrennter Fahrgastzelle) für Probentransport zur chemischen oder sonstigen Analyse;
amtliches Kennzeichen:

Klassen 2 bis 9:

☐ geeignetes mehrspuriges Fahrzeug (mit getrennter Fahrgastzelle);
amtliches Kennzeichen:

### 1.2 Mengenbegrenzung

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Mengenbegrenzungen nach Nummer 1.1 dieser Ausnahme eingehalten werden.

### 1.3 Verwendung von Anhängern und Krafträdern

Bei Verwendung eines Anhängers dürfen nur Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, bei denen die zulässige Anhängelast ausreichend ist. Kraftfahrzeuge, bei denen die Anhängelast nur mit Einschränkungen der Steigfähigkeit erreicht wird, dürfen nicht eingesetzt werden. Krafträder dürfen nicht eingesetzt werden.

### 1.4 Bestimmung der Fahrstrecke

Eine Fahrwegbestimmung ist abweichend von § 35a GGVSEB nicht erforderlich. Die Beförderung ist dem Empfänger unter Angabe der geplanten Eintreffzeit anzuzeigen. Vor Antritt der Fahrt ist in eigener Verantwortung des Antragstellers zu überprüfen, ob die Beförderung auf der vorgeschriebenen Fahrstrecke durchgeführt werden kann. Gegebenenfalls erforderliche Nutzung von Umleitungsstrecken darf nur dann erfolgen, wenn dies gefahrlos möglich ist. Die Tunnelregelungen gemäß ADR sind zu beachten.

---

3) Zugelassene Behälter nach Stand 5/2013 sind: MECV 5 (bitte anpassen).
4) Zugelassene Behälter nach Stand 5/2013 sind: BOFOS Dynasafe AB (bitte anpassen).
5) Exakte Modelldaten eintragen.

### 1.5 Verwendung der Transportkugel/des Transportbehälters

Die Transportkugel/der Transportbehälter ist vor jeder Beförderung durch eine Fachkundige Person hinsichtlich der Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Dichtungen sind bei Beschädigungen bzw. gemäß Herstellerangabe zu erneuern. Nach Zwischenfällen wie Unfällen oder Explosionen ist eine zusätzliche Dichtigkeitskontrolle zu veranlassen.

### 1.6 Transportführer

Bei der Beförderung von unbestimmbaren Stoffen und Gegenständen ist von der zuständigen Behörde immer ein sachkundiger Transportführer [6)] zu bestimmen. Die Aufgabe des Transportführers kann vom Fahrzeugführer oder einem anderen Mitglied der Fahrzeugbesatzung wahrgenommen werden. Fahren die Fahrzeuge in einer Kolonne, reicht es aus, wenn sich nur auf einem Fahrzeug ein Transportführer befindet. Dieser kann sich auch in einem Begleitfahrzeug (Fahrzeug ohne unbestimmbare Stoffe und Gegenstände) befinden. Er muss über eine Schulung gemäß Abschnitt 8.2.1 ADR verfügen. Die Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR ist mitzuführen.

### 1.7 Fahrzeugbesatzung

Die Fahrzeugbesatzung besteht mindestens aus einem Fahrzeugführer und einem weiteren Mitglied der Fahrzeugbesatzung, das in der Lage sein muss, den Fahrzeugführer abzulösen. Fahrzeugführer und ein weiteres Mitglied der Fahrzeugbesatzung müssen an einer Schulung gemäß Kapitel 8.2 ADR (Basiskurs und Aufbaukurs Klasse 1 und in Fällen der Klasse 7 ein Aufbaukurs der Klasse 7) erfolgreich teilgenommen haben und im Besitz einer gültigen ADR-Bescheinigung gemäß Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR sein. Diese Bescheinigung ist mitzuführen.

### 1.8 Begleitfahrzeuge

Die Beförderungseinheiten mit unbestimmbaren Stoffen und Gegenständen sind auf Autobahnen durch ein dahinter und auf sonstigen Straßen mit Gegenverkehr durch ein davor und ein dahinter fahrendes mehrspuriges Fahrzeug der zuständigen Einsatzkräfte zu begleiten.

### 1.9 Besondere Ausrüstung

In der Beförderungseinheit ist die nach ADR geforderte Ausrüstung mitzuführen. Aufgrund der vom Stoff und/oder vom Gegenstand ausgehenden besonderen Gefahr *[Benennung der Gefahr]* ist folgende Ausrüstung[7)] zusätzlich mitzuführen:

- ☐ Notfallfluchtmaske nach Abschnitt 5.4.3 ADR mit gültig geprüften stoffgeeigneten Filtern für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- ☐ geeignetes Messgerät für die ausgehenden Gefahren
- ☐ weitere Ausrüstungen (z. B. persönliche Schutzausrüstung)

### 1.10 Fahrtunterbrechung

Fahrtunterbrechungen sind zu vermeiden. Sind Aufenthalte während der Beförderung unumgänglich, ist ein angemessener Sicherheitsabstand zu bewohnten Orten oder Menschenansammlungen einzuhalten. Abweichend von Kapitel 8.4 in Verbindung mit Kapitel 8.5 ADR ist die Beförderungseinheit während der Aufenthalte ständig zu überwachen.

### 1.11 Kennzeichnung

#### 1.11.1 Kennzeichnung der Beförderungseinheit

- ☐ Die Beförderungseinheit ist gemäß Abschnitt 8.1.3 in Verbindung mit Absatz 5.3.2.1.1 ADR mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen. Zusätzlich ist die Beförderungseinheit mit den geforderten Großzetteln (Placards) gemäß Absatz 5.3.1.1.1 ADR für die Klasse 1 oder Klasse 7 zu kennzeichnen.
- ☐ Probentransport ohne Kennzeichnung

#### 1.11.2 Kennzeichnung der Verpackung

Auf die Angabe der offiziellen Benennung für die Beförderung bei Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 gemäß Unterabschnitt 5.2.1.5 ADR kann verzichtet werden.

---

6) Transportführer mit erweiterter Sachkunde nach Vorgabe der zuständigen Behörde.

7) Der notwendige Ausrüstungsumfang ist je nach Stoff und/oder Gegenstand und angedachten Notfallmaßnahmen der Fahrzeugbesatzung zu bestimmen und festzulegen.

### 1.12 Rauchverbot

Während der Beförderung gilt ein absolutes Rauchverbot.

### 1.13 Verpackungen

☐ Die Stoffe und Gegenstände sind in geeigneten und zugelassenen Verpackungen zu verpacken und so in der Umschließung zu sichern, dass Lageveränderungen während der Beförderung weitgehend ausgeschlossen sind. Benutzt wird: *[Angabe der Verpackungsart und des Verpackungsmaterials]*

☐ Beim Probentransport ist eine geeignete Innenverpackung in einer geeigneten und zugelassenen Außenverpackung aus Pappe oder Kunststoff mindestens der Verpackungsgruppe II zu verwenden.

### 1.14 Beladung

Die Beladung der Transportkugel/des Transportbehälters oder der Verpackung hat nach den jeweiligen Angaben des Herstellers zu erfolgen.

### 1.15 Ersthelfer

Es ist sicherzustellen, dass der Transportführer und die Fahrzeugbesatzung der Beförderungseinheit über eine Ersthelferausbildung mit zusätzlicher Unterweisung über das Verhalten bei Unfällen mit giftigen Stoffen verfügen.

### 1.16 Fernmeldemittel

In der Beförderungseinheit und ggf. in den Begleitfahrzeugen sind geeignete Fernmeldemittel zur schnellen Verbindungsaufnahme mitzuführen und einsatzbereit zu halten.

## 2. Auflagen

Diese Einzelausnahme oder eine Kopie der Einzelausnahme ist bei jeder Beförderung mitzuführen und bei einer Kontrolle zuständigen Personen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

## III. Zusätzliche Angaben/Bemerkungen

Hinweise zur Klassifizierung der Stoffe und/oder Gegenstände sind der Anlage zu dieser Ausnahme zu entnehmen.

## [IV. Widerrufsvorbehalt

Diese Ausnahmezulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen.]

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

## Anlage

**Hinweise zur Klassifizierung von Proben:**

Die Klassifizierung richtet sich nach der überwiegenden Gefahr. Folgende Reihenfolge ist einzuhalten:

1. Prüfung auf Klasse 7
   → Festlegung der UN-Nummer im Benehmen mit der zuständigen Strahlenschutzbehörde

2. Prüfung auf Klasse 1
   → UN 0190 EXPLOSIVSTOFF, MUSTER, 1

3. Prüfung auf Klasse 2
   → UN 3168 GASPROBE, NICHT UNTER DRUCK STEHEND, GIFTIG, N.A.G., 2.3 (2.1)

4. Sind die Prüfungen unter Nr. 1 bis 3 ohne positives Ergebnis verlaufen, ist der Stoff/Gegenstand wie folgt den desensibilisierten explosiven flüssigen oder festen Stoffen zuzuordnen:

   → UN 3379 DESENSIBILISIERTER EXPLOSIVER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 3, I
   → UN 3380 DESENSIBILISIERTER EXPLOSIVER FESTER STOFF, N.A.G., 4.1, I

**Hinweise zur Klassifizierung von Pyrotechnik:**

Ist eine eindeutige Zuordnung der Pyrotechnik nicht möglich, so wird diese wie folgt zugeordnet:

→ UN 0333 FEUERWERKSKÖRPER, 1.1G

# Anlage 11

## Prüfung und außerordentliche Prüfung von Rohrleitungen an Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2

### Allgemeines

Die Rohrleitungen von Tanks zur Beförderung der folgenden Gase der Klasse 2 sind unter Zugrundelegung eines anerkannten Druckbehälter-Regelwerks von einer Benannten Stelle nach § 16 der ODV zu prüfen:

1011 BUTAN,

1012 BUTEN,

1077 PROPEN,

1965 KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C),

1969 ISOBUTAN,

1978 PROPAN.

### Prüfung und Bescheinigung

Über die Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen. Diese Prüfbescheinigung ist nur zusammen mit der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR gültig. Ein entsprechender Verweis über die Prüfung der Verrohrung ist unter 11. Bemerkungen in die ADR-Zulassungsbescheinigung aufzunehmen.

Die Mindestanforderungen an die Prüfung und die Mindestangaben in der Bescheinigung sind nachstehend wiedergegeben. Bei den Schweißnähten ist besonders auf Wurzelfehler zu achten:

1. Titel der Bescheinigung:

   Bescheinigung über die Prüfung oder außerordentliche Prüfung der Verrohrung eines Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2 nach Anlage 11 der RSEB.

2. Angabe des Betreibers.

3. Hersteller des Tanks.

4. Herstell-Nr. des Tanks (Identifikations-Nr.).

5. Beschreibung des Prüfgegenstandes (Rohrleitung, Anzahl der Rohrleitungsabschnitte, ggf. durchgeführte Teilprüfungen mit entsprechenden Beschreibungen).

6. Beschreibung des Prüfumfanges: äußere Prüfung, innere Prüfung, zerstörungsfreie Prüfung/Art, Festigkeitsprüfung (1,5 x höchster Betriebsüberdruck der Rohrleitung bzw. des Rohrleitungsabschnittes, mindestens jedoch der 1,5-fache Prüfüberdruck des Tanks).

7. Prüfergebnis.

8. Angaben zur Kennzeichnung:

   Die geprüften Rohrleitungen sind mit der Herstell-Nr. des Tanks und dem Stempel der Benannten Stelle nach § 16 der ODV zu kennzeichnen.

9. Angaben zu Ort, Datum und Unterschrift des Mitarbeiters der Benannten Stelle nach § 16 der ODV.

### Muster der Bescheinigung

(Die Bescheinigung enthält Mindestangaben. Die Reihenfolge der Einträge und das Layout können frei gewählt werden.)

| | |
|---|---|
| Betreiber: | |
| | |
| | |

**Bescheinigung *)**
**über die Prüfung oder außerordentliche Prüfung der Verrohrung eines Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2 nach Anlage 11 der RSEB**

| | |
|---|---|
| Hersteller des Tanks: | |
| Herstell-Nr. des Tanks: | |
| **Prüfgegenstand:** (Zutreffendes ankreuzen) | |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Anzahl Rohrleitungsabschnitte: | | | Stück, dies entspricht | | |
| ☐ | Gesamte Rohrleitung | | | | |
| ☐ | Teilprüfung - Beschreibung: | | | | |
| | | | | | |
| **Prüfumfang**: (Zutreffendes ankreuzen) | | | | | |
| ☐ | Visuelle Prüfung des äußeren und – soweit möglich – des inneren Zustandes | | | | |
| ☐ | Zerstörungsfreie Prüfung/Art: | | | | |
| ☐ | Druckprüfung (Gas-/Flüssigkeitsdruckprüfung) mit einem Prüfüberdruck | | | | |
| | von | | Bar | | |

**Prüfergebnis:** .....

Die geprüften Rohrleitungsabschnitte wurden mit der Herstell-Nr. des Tanks und dem Stempel gekennzeichnet.

| | | |
|---|---|---|
| (Ort) | (Datum) | Die Benannte Stelle nach § 16 der ODV |

*) Diese Prüfbescheinigung gilt nur bei gleichzeitiger Tankprüfung und Vorliegen der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR.

## Anlage 12

– offen –

## Anlage 13

### Hinweise zur Ausführung der Kapitel 4.3 und 6.8 ADR/RID

| | |
|---|---|
| **Hinweise zu Absatz 4.3.3.1.1 und 4.3.4.1.1 Tankcodierung „C“ sowie 6.8.2.2.2 ADR/RID** | ehemals TRT 038 |
| **Reinigungsöffnungen** | |

Ein dicht schließender Flansch bei Reinigungsöffnungen liegt vor, wenn dieser Flansch abschersicher oder durch geeignete Maßnahmen gegen Abscheren geschützt ist. Die füllgutbeständige Dichtung sollte gekammert sein. Die Schrauben sind gegen selbsttätiges Lösen zu sichern.

Die Bauart muss gemäß Absatz 6.8.2.2.2 ADR/RID durch die in der GGVSEB festgelegte zuständige Behörde oder einer von ihr bestimmten Stelle zugelassen sein.

Anerkannt werden zum Beispiel:

– eine Blockflansch/Blinddeckel-Verbindung mit Nut und Feder oder

– eine Verbindung Vor-Rücksprung mit gekammerter O-Ring-Abdichtung.

**1.**

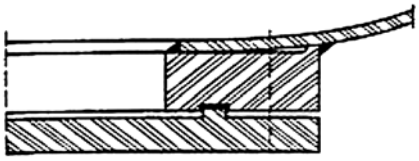

**2.**

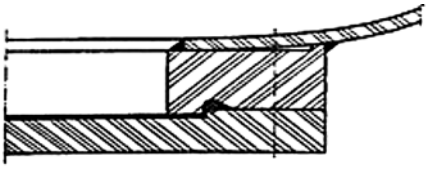

**3.**

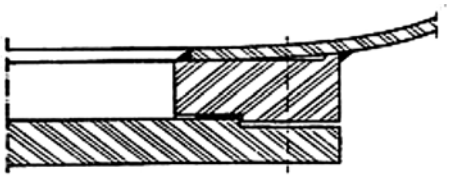

**4.**

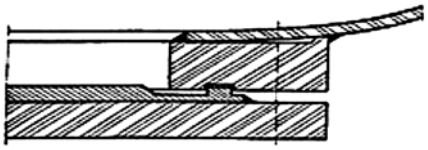

**5.**

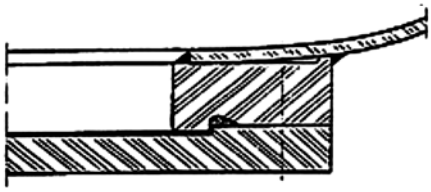

**6.**

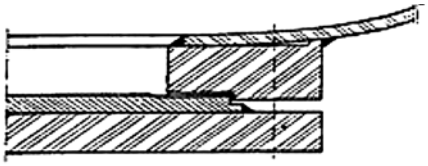

| Hinweise zu Absatz 4.3.4.1.1 Tankcodierung „F“ und 6.8.2.2.3 ADR/RID | ehemals TRT 006 |
|---|---|
| **Explosionsdruckstoßfestigkeit** | |

Allgemeiner Hinweis: Das hier beschriebene Verfahren des Nachweises der Explosionsdruckstoßfestigkeit ist ein zulässiges Alternativverfahren zum Nachweis nach DIN EN 14460.

1. Tanks sind explosionsdruckstoßfest, wenn sie so gebaut sind, dass sie einer Explosion infolge eines Flammendurchschlags standhalten können, ohne dass sie undicht werden, wobei jedoch Verformungen zulässig sind.

   Der für den Nachweis der Explosionsdruckstoßfestigkeit maßgebliche Explosionsdruck ist stoffabhängig und abhängig von dem Ausgangsdruck, bei dem die Zündung im Tank erfolgt. Bei Transporttanks ist davon auszugehen, dass eine störungsbedingte Zündung durch eine betriebsmäßig freie Öffnung erfolgt.

   Für den Ausgangsdruck kann daher der Atmosphärendruck von 1000 mBar angesetzt werden. Für den Ausgangsdruck von 1000 mBar weist ein Gemisch von 8,0 Vol.-% Ethylen in Luft unter allen bislang untersuchten Stoffen[1)] den höchsten Explosionsdruck von 9,7 Bar (absolut) auf.

2. Ein Tank gilt auch als explosionsdruckstoßfest, wenn in einer experimentellen Prüfung an einem Baumuster eine Explosion mit dem o. g. Gemisch unter atmosphärischen Ausgangsbedingungen vom Tank ertragen wird, ohne dass er undicht wird, wobei jedoch Verformungen zulässig sind. Die Prüfung wird von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin oder der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Braunschweig durchgeführt.

3. Ein Tank gilt ferner als explosionsdruckstoßfest, wenn die Berechnung aller drucktragenden Teile des Tanks auf der Grundlage eines maximalen Explosionsdruckes von mindestens 9,7 Bar (absolut) nach den Maßgaben der Europäischen Norm EN 14025 durchgeführt wird. Unter Berücksichtigung der guten Verformungsfähigkeit der eingesetzten Tankwerkstoffe (Bruchdehnung nach Absatz 6.8.2.1.12, 6.8.3.1.1 ADR/RID) ist eine Sicherheit gegen die Zugfestigkeit (Rm) von 1,3 ausreichend. Gewölbte End- und Trennböden von Tanks können bei Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen als explosionsdruckstoßfest betrachtet werden, auch wenn die Berechnung nach dem vorgenannten Regelwerk eine höhere Wanddicke als die des zylindrischen Teils ergeben würde:

   – der zylindrische Teil und der Boden sind aus einheitlichem Werkstoff,
   – die Wanddicke ist für einen Prüfdruck von mindestens 4 Bar ausgelegt,
   – die Wanddicke ist nicht kleiner als die Wanddicke des zylindrischen Teils, die sich aufgrund ihrer Auslegung auf die Explosionsdruckstoßfestigkeit ergibt,
   – andere Zuschläge müssen ebenfalls Berücksichtigung finden.

4. Ein Tank gilt auch als explosionsdruckstoßfest, wenn nachgewiesen ist, dass er einem Wasserdruckversuch mit dem 1,3-fachen des höchsten auftretenden Explosionsdruckes standhält, ohne dass er undicht wird, wobei jedoch Verformungen zulässig sind.

5. Die Nachweise nach Nummer 3 und 4 gelten nur für Tanks ohne Einbauten, die den Tankquerschnitt nennenswert einschränken (insbesondere Schwallwände), die zu einer weiteren Druckerhöhung im Explosionsverlauf führen können.

[1)] Ausgenommen sind solche Stoffe, die zum Selbstzerfall neigen.

| Hinweise zu Absatz 4.3.4.1.1 Tankcodierung „F“ und 6.8.2.2.6 ADR/RID | ehemals TRT 030 |
|---|---|
| **Lüftungseinrichtungen, Flammendurchschlagsicherungen** | |

1. Lüftungseinrichtungen belüften oder entlüften das Tankinnere (Über- und Unterdruckbelüftungseinrichtung). Eine Lüftungseinrichtung umfasst alle Stutzen, Armaturen und Rohrleitungen, die dazu dienen, das Tankinnere mit der umgebenen Atmosphäre zu verbinden.

2. Flammendurchschlagsicherungen sind Armaturen, die den Durchtritt potentiell explosionsfähiger Gemische erlauben, aber den Durchschlag einer Flamme sicher verhindern.

3. Lüftungseinrichtungen sind flammendurchschlagsicher, wenn sie bei einer Zündung und Explosion außerhalb des Tanks einen Durchschlag der Flamme in das Tankinnere verhindern. Dies wird in der Regel dadurch erzielt, dass in die Lüftungseinrichtung eine Flammendurchschlagsicherung eingebaut wird.

4. Für die Flammendurchschlagsicherung sollte eine Konformitätserklärung des Herstellers vorliegen; Grundlage dafür ist eine Eignungsprüfung durch eine Benannte Stelle.

5. Die Flammendurchschlagsicherung sollte hinsichtlich ihrer Eignung klassifiziert sein für

   – die Explosionsgruppe II A, II B oder II C der entzündbaren flüssigen Stoffe,
   – die Explosionstypen Deflagration oder Detonation.

   Fakultativ kann eine Flammendurchschlagsicherung nach entsprechendem Eignungsnachweis auch zusätzlich als sicher gegen Dauerbrand klassifiziert sein.

6. Flammendurchschlagsicherungen sollten nur verwendet werden, wenn sie für die vorgesehenen Einsatzbedingungen geeignet sind:

   Die Explosionsgruppe der zu transportierenden entzündbaren Stoffe muss unter die Explosionsgruppe fallen, für die die Flammendurchschlagsicherung geeignet ist. Die Eignung für II B umfasst diejenige für II A, die Eignung für II C diejenige für II B und II A.

   Je nach Installations- und Verwendungsart der Flammendurchschlagsicherung sollen folgende Anforderungen erfüllt werden:

   – Sicherheit gegen Flammendurchschlag bei Deflagration (Explosions- und genaue Deflagrationssicherheit) ist unabdingbare Grundanforderung.

   – Sicherheit gegen Flammendurchschlag bei Detonation ist erforderlich, wenn an der dem Tank abgewandten Seite der Sicherung Rohrleitungen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können. Detonationssicherheit umfasst stets die Deflagrationssicherheit.

   – Sicherheit gegen Flammendurchschlag bei Dauerbrand, wenn aus der Entlüftungseinrichtung über längere Zeit explosionsfähige Gemische austreten können (Verdrängung beim Füllvorgang, Erwärmung bei Sonneneinstrahlung) und wenn darüber hinaus im Falle einer Zündung dort mit einem länger andauernden Brennen der Gemische zu rechnen ist.

| Hinweise zu Absatz 6.8.2.1.8 ADR/RID | ehemals TRT 042 |
|---|---|
| **Geeignete metallene Werkstoffe** | |

Die Forderung auf Eignung metallener Werkstoffe, die, sofern in den einzelnen Klassen nicht andere Temperaturbereiche vorgesehen sind, bei einer Temperatur zwischen -20 °C und +50 °C trennbruchsicher sein müssen, gilt für Tanks, für die ein Prüfdruck < 0,1 MPa (10 Bar) vorgeschrieben ist, z. B. als erfüllt, wenn

1. für den Werkstoff, der durch Normen oder vergleichbare Regeln in den Behälterbau eingeführt ist, ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 oder 3.2 nach DIN EN 10 204 oder ein vergleichbares Zeugnis erbracht wird,

sowie in Bezug auf die Kerbschlagzähigkeit von schweißgeeigneten Werkstoffen bei Tanks aus Stahl mit einer Wanddicke ≥ 5 mm als erfüllt, wenn

2.1 in den einschlägigen Werkstoffnormen bzw. in den vergleichbaren Regeln, z. B. VdTÜV-Werkstoffblättern, ein Mindestwert[1)] für die Kerbschlagarbeit von 27 J (Kerbschlagzähigkeit 34 J/cm$^2$) bei -20 °C für den Grundwerkstoff ausgewiesen ist oder im Einzelfall ausgewiesen ist[1)]; bei Nachweisen im Einzelfall richtet sich der Prüfumfang nach der jeweiligen Werkstoffnorm; der Nachweis ist mindestens für jede Charge zu erbringen,

2.2 die Werte nach Nummer 2.1 für die Schweißnähte und die Wärmeeinflusszone (WEZ) durch ein Prüfverfahren nach Absatz 6.8.5.3.1 ADR/RID im Rahmen der Schweißverfahrensprüfung nachgewiesen sind

und eine Unempfindlichkeit gegen Spannungsrisskorrosion besteht.

Bei Tanks aus Stahl mit einer Mantelwanddicke < 5 mm ist ein technologischer Biegeversuch an Schweißverbindungen nach DIN EN ISO 5173 durchzuführen. Dabei dürfen Anrisse nicht auftreten.

1) vgl. z. B. Unterabschnitt 6.8.5.2 ADR/RID.

| Hinweise zu Absatz 6.8.2.1.9 und 6.8.2.1.24 ADR/RID | ehemals TRT 010 |
|---|---|
| **Schutzauskleidungen** | |

Für Schutzauskleidungen auf organischer Basis von Tanks und Ausrüstungsteilen aus metallischen Werkstoffen gelten die Anforderungen z. B. als erfüllt, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

## 1. Begriffsbestimmungen

1.1 Schutzauskleidungen sind gleichmäßig aufgebrachte Beschichtungen oder Auskleidungen aus einem Schutzwerkstoff, die ganzflächig und festhaftend mit den Bereichen des Tankkörpers zu verbinden sind, die mit dem zu transportierenden Stoff in Berührung kommen (auch kommen können).

1.2 Bei Schutzauskleidungen wird in Beschichtungen und Auskleidungen unterteilt. Zudem wird nach Schichtdicke, Aufbau und Aufbringungsart unterschieden.

1.2.1 Beschichtungen sind eine oder mehrere in sich zusammenhängende, aus Beschichtungsstoffen hergestellte Schichten, wie z. B. Lackierungen, Anstriche, Spachtel- und Füllschichten, die auf den mit dem zu transportierenden Produkt in Berührung kommenden Bereichen des Tankkörpers aufgebracht werden.

1.2.2 Auskleidungen sind Folien, Bahnen, Tafeln oder dergleichen und bestehen aus Gummi, Kunststoff (Thermoplaste, Duroplaste) sowie Verbundwerkstoffen. Sie werden auf den mit dem zu transportierenden Produkt in Berührung kommenden Bereichen des Tankkörpers aufgebracht.

## 2. Hersteller von Werkstoffen für Schutzauskleidungen

2.1 Die Hersteller von Werkstoffen für Schutzauskleidungen müssen ausreichend sachkundig sein und ihre Sachkunde auf Verlangen nachweisen können.

2.2 Die Hersteller von Werkstoffen für Schutzauskleidungen müssen über ein dokumentiertes und zertifiziertes QM-System verfügen.

2.3 Die Hersteller von Werkstoffen für Schutzauskleidungen müssen über Prüflaboratorien verfügen, deren Ausstattung es ermöglicht, Beständigkeitsprüfungen vorzunehmen.

2.4 Die Laboratorien müssen mit sachkundigem Fachpersonal besetzt sein.

2.5 Die Hersteller müssen in der Lage sein, durch geeignete Untersuchungsverfahren nachzuweisen, für welche gefährlichen Güter die Werkstoffe für Schutzauskleidungen geeignet sind. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen müssen in Prüfberichten und Verarbeitungsrichtlinien festgehalten und u. a. dem Verarbeiter der Schutzwerkstoffe ausgehändigt werden.

2.6 Es muss sichergestellt sein, dass für jedes Fertigungslos eines Werkstoffes für Schutzauskleidungen die Ergebnisse des Prüfberichtes eingehalten werden. Die Fertigungen sind laufend durch geeignete Maßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren. Hierüber sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen und über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren (60 Monate ab Datum der Ausstellung) aufzubewahren.

## 3. Verarbeiter von Werkstoffen für Schutzauskleidungen

3.1 Die Verarbeiter von Werkstoffen für Schutzauskleidungen müssen ausreichend sachkundig sein und dies durch eine geeignete Verfahrensprüfung der für die Baumusterzulassung zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle nachweisen.

3.2 Die Verarbeiter von Werkstoffen für Schutzauskleidungen müssen über geeignete Verfahren und Einrichtungen verfügen, um die Werkstoffe für Schutzauskleidungen sach- und fachgerecht aufzubringen.

3.3 Der Verarbeiter des Schutzwerkstoffes darf mit seinen Arbeiten erst beginnen, wenn er sich überzeugt hat, dass der Tank entsprechend den Vorgaben des Herstellers der Werkstoffe für Schutzauskleidungen hergerichtet ist.

3.4 Es dürfen nur solche Werkstoffe für Schutzauskleidungen verarbeitet werden, für die Prüfberichte und Verarbeitungsrichtlinien des zertifizierten Herstellers vorliegen.

3.5 Bei der Verarbeitung des Werkstoffes für Schutzauskleidungen sind die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Herstellers des Werkstoffes für Schutzauskleidungen zugelassen.

3.6 Verfügt der Verarbeiter von Werkstoffen für Schutzauskleidungen über Prüflaboratorien nach Nummer 2, darf er den Werkstoff für Schutzauskleidungen auch für andere Güter als geeignet beurteilen sowie andere Verarbeitungsverfahren festlegen. Die Empfehlungen in Nummer 2 gelten dann sinngemäß.

3.7 Die einwandfreie Verarbeitung und Dichtheit des Werkstoffes der Schutzauskleidung ist bei jedem Tank durch einen Sachkundigen zu prüfen.

3.8 Der Sachkundige soll mit Geräten ausgerüstet werden, die es gestatten, nach dem Stand der Technik (z. B. DIN EN 14879) die aufgebrachten Schutzwerkstoffe auf einwandfreie Verarbeitung und Dichtheit zu prüfen.

3.9 Über das Ergebnis der Prüfung ist eine aussagekräftige Bescheinigung auszustellen und dem Verarbeiter auszuhändigen.

3.10 Hat der Sachkundige Mängel festgestellt, sind diese vom Verarbeiter des Werkstoffes der Schutzauskleidung zu beheben. Der Sachkundige hat die Behebung der Mängel erneut zu prüfen.

## 4. Prüfungen

Hersteller und Verarbeiter des Werkstoffes der Schutzauskleidung geben verbindlich vor, ob und ggf. in welchen Abständen Zwischenkontrollen der gefertigten Schutzauskleidung durch den Betreiber im Benehmen mit dem Verarbeiter und wiederkehrende Prüfungen in verkürzten Fristen durchzuführen sind.

Die Unterlagen der Prüfungen sowie der Fristen für die Abstände der durchzuführenden Prüfungen der angefertigten Schutzauskleidung sind den Unterlagen im Rahmen des Baumusterzulassungsverfahrens nach Unterabschnitt 6.8.2.3 ADR/RID sowie der Tankakte beizufügen.

| Hinweise zu Absatz 6.8.2.1.23 und 6.8.2.3.2 ADR/RID | ehemals TRT 206 |
|---|---|
| **Erstmaliges Prüfen von Schweißnähten an Tanks für tiefgekühlte verflüssigte Gase** | |

Art und Umfang der zerstörungsfreien Prüfungen

## 1. Allgemein

Die Prüfungen sind nach Absatz 6.8.2.1.23 unter Berücksichtigung der gemäß Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID vorgeschriebenen Tanknormen für diesen Anwendungsbereich mit den folgenden Zusatzanforderungen durchzuführen:

## 2. Art der Prüfung

2.1 Durchstrahlungsprüfung nach EN ISO 5579,

2.2 Ultraschallprüfung nach EN ISO 16810,

2.3 Magnetpulverprüfung nach EN ISO 9934-1,

2.4 Farbeindringprüfung nach EN ISO 3452-1,

2.5 Visuelle Prüfung nach EN 13018.

## 3. Umfang der Prüfung

3.1 Stumpfnähte des Innenbehälters:

Die Stumpfnähte des Innenbehälters sind zu 100 % einer Durchstrahlungs- oder Ultraschallprüfung zu unterziehen.

3.2 Stutzen und Kehlnähte des Innenbehälters:

Die Prüfungen sind für einen Schweißfaktor von 100 % ($\lambda = 1{,}0$) durchzuführen.

3.3 Verbindungsnähte an Tanks aus Feinkornbaustählen:

Bei Tanks aus Feinkornbaustählen (Tank und/oder Vakuumisolierung) mit $Re \geq 430$ N/mm² sind die besonders hoch beanspruchten Schweißverbindungen zwischen Tankwand und Tragkonstruktion einer Oberflächenrissprüfung nach dem Magnetpulververfahren zu unterziehen.

3.4 Verbindungsnähte Tragleisten/Tanks an Tanks von Eisenbahnkesselwagen:

An Tanks von Eisenbahnkesselwagen (Tank und/oder Vakuumisolierung) aus Feinkornbaustählen mit $Re \geq 430$ N/mm² sind die Verbindungsnähte Tragleisten/Tank auf ihrer gesamten Länge einer Oberflächenrissprüfung nach dem Magnetpulververfahren zu unterziehen. Bei der Verwendung von Feinkornbaustählen mit $Re < 430$ N/mm² kann diese Prüfung auf den Bereich der Tragleistenumfassung und einer ab Bodenrundnaht anschließenden Länge von 500 mm beschränkt werden.

3.5 Verbindungsnähte von Tank und Tragkonstruktion:

Verbindungsnähte zwischen Tank und Tragkonstruktion sind zu mindestens 50 % einer Oberflächenrissprüfung zu unterziehen.

3.6 Schweißnähte selbsttragender Außenbehälter:

15 % der am stärksten beanspruchten Schweißnähte sowie alle Stoßstellen von Rund- und Längsnähten sind einer Durchstrahlungs- oder Ultraschallprüfung zu unterziehen. Montagenähte (Schlussnähte) sind zu 100 % einer Oberflächenrissprüfung, z. B. nach dem Farbeindringverfahren, zu unterziehen.

| Hinweise zu Absatz 6.8.2.1.26 ADR/RID | ehemals TRT 008 |
|---|---|
| **Vermeidung gefährlicher elektrostatischer Aufladung von nichtmetallischen Innenbeschichtungen** | |

Tanks zur Beförderung von entzündbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkten bis 60 °C, die mit nichtmetallischen Innenbeschichtungen ausgerüstet sind, sollen zur Vermeidung gefährlicher elektrostatischer Aufladungen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Alle Metallteile des Tanks sowie elektrisch leitfähigen Teile der Innenbeschichtungen müssen untereinander leitfähig verbunden sein. Der Gesamtwiderstand zwischen jedem leitfähigen Teil (z. B. der Innenbeschichtung) und dem Fahrgestell darf nicht größer als $10^6$ Ohm sein. Es wird darauf hingewiesen, dass der elektrische Widerstand zwischen metallischen Teilen und der Schiene bei Güterwagen nicht größer als 0,15 Ohm sein darf.

2. Der Erdableitwiderstand begehbarer Flächen der Tanks (innen oder außen) darf nicht größer als $10^8$ Ohm sein.

3. Der Oberflächenwiderstand der Innenbeschichtung darf nicht größer als $10^9$ Ohm sein.

Verwiesen wird auf:

– Technische Regeln für Gefahrstoffe „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“ (TRGS 727), Ausgabe Januar 2016.

– CENELEC Report R 044-001:1999 „Guidance and Recommendations for the Avoidance of Hazards due to Static Electricity“.

| Hinweise zu Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID | ehemals TRT 002 |
|---|---|
| **Verfahren für die Auslegung und Prüfung von Ausrüstungsteilen von Tanks, die über keine getrennte Baumusterzulassung verfügen und die zusammen mit dem Tankkörper zugelassen werden müssen** | |

## 1. Einleitung

Für die Umsetzung der im ADR/RID vorgegebenen Schutzziele sind in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID Normen vorgegeben, die rechtsverbindlich anzuwenden sind. Werden für die Umsetzung der Schutzziele in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID keine Normen in Bezug genommen, sind das ADR/RID sowie sonstige, geeignete Normen und/oder technischen Regelwerke anzuwenden, die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleisten.

Nachfolgend wird die Vorgehensweise für die Auslegung und Prüfung von Ausrüstungsteilen festgelegt, für die keine getrennte Baumusterzulassung vorliegt. Mit ihrer Anwendung soll bewirkt werden, dass die Ausrüstungsteile die Anforderungen des Abschnitts 6.8.2 ADR/RID erfüllen.

Die Ausrüstungsteile können nur mit dem Tankkörper zugelassen und erstmalig vor Inbetriebnahme geprüft werden.

## 2. Sonstige geeignete Normen und Regelwerke

Folgende Normen und Regelwerke können angewendet werden, um die Anforderungen des Abschnitts 6.8.2 ADR/RID zu bewerten:

2.1 EN-Normen, auf die in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID nicht normativ verwiesen wird und die als Norm vollumfänglich angewendet werden können. EN-Normen, auf die in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID nicht normativ verwiesen wird oder normativ verwiesen wird*) und die als Norm in wesentlichen Teilen angewendet werden können.

2.2 Normen, auf die im ADR/RID kein Bezug genommen wird, mit deren Umsetzung die im ADR/RID vorgegebenen Schutzziele erfüllt werden, z. B. Industrienormen für Armaturen.

2.3 Technische Regelwerke, mit deren Anwendung die im ADR/RID vorgegebenen Schutzziele erfüllt werden.

Im Rahmen der Anwendung dieser Anlage ist folgende Vorgehensweise zu beachten:

– Überprüfen, ob eine Norm, auf die in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID nicht normativ verwiesen wird, vollumfänglich angewendet werden kann.

– Sollte dies nicht der Fall sein, überprüfen, ob eine Norm, auf die in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID nicht normativ verwiesen wird oder normativ verwiesen wird (siehe *)), in wesentlichen Teilen angewendet werden kann.

– Sollte dies nicht umsetzbar sein, überprüfen, ob eine (allgemeine) Industrienorm oder ein sonstiges technisches Regelwerk angewendet werden kann.

– Sollten die vorstehenden Möglichkeiten nicht umsetzbar sein, ist ein Prüfverfahren festzulegen, welches die sicherheitstechnische Gleichwertigkeit der einzuhaltenden Schutzziele nachweist.

## 3. Prüfungen

### 3.1 Prüfungen als Grundlage für das Baumusterzulassungsverfahren des Tanks

In der Bescheinigung der Prüfung des Ausrüstungsteils ist detailliert darzulegen, welche Normen oder deren wesentliche Bestandteile sowie technischen Regelwerke angewandt und welche Prüfungen durchgeführt wurden. Die Bescheinigung dient als Teil der Baumusterprüfung der Zulassungsbehörde als Grundlage für die Zulassung des Tanks. Nach erteilter

*) Für die Fälle anwenden, in denen eine zitierte Norm zum Teil oder vollständig auf Ausrüstungsteile angewendet wird, die nicht dem Anwendungsbereich der Norm entsprechen.

Baumusterzulassung des Tanks können auf dieser Grundlage Ausrüstungsteile für diesen Tank in Serie gefertigt werden. In der Bescheinigung der Prüfung des Ausrüstungsteils ist festzulegen, welche Prüfungen im Rahmen der Fertigung des Ausrüstungsteils und der erstmaligen Prüfung durchzuführen sind.

Die Bescheinigung kann auch in Baumusterzulassungsverfahren für andere Tanks verwendet werden, wenn dies die Stelle nach § 12 der GGVSEB zulässt.

### 3.2 Fertigungsprüfung

Der Prüfumfang der Fertigungsprüfung für jedes nachgebaute Ausrüstungsteil ergibt sich aus der Bescheinigung der Prüfung des Ausrüstungsteils sowie ggf. weiteren Auflagen in der Baumusterzulassung des Tanks und falls vorhanden mit den Anforderungen aus den angewandten Normen/Regelwerken.

Die Prüfungen können beim Hersteller des Ausrüstungsteils oder beim Hersteller des Tanks durchgeführt werden. Sie sind von der Stelle nach § 12 der GGVSEB oder dem betriebseigenen Prüfdienst des Herstellers des Ausrüstungsteils auf der Grundlage der Nummer 12.3 der RSEB (Hinweis zu § 12 der GGVSEB) durchzuführen und zu bescheinigen.

### 3.3 Erstmalige Prüfung

Die erstmalige Prüfung des Ausrüstungsteils wird mit der erstmaligen Prüfung des Tanks durchgeführt (Absatz 6.8.2.4.1 ADR/RID).

Die Bescheinigung über die Fertigungsprüfung des Ausrüstungsteils muss vorliegen.

Die Prüfungen sind im Zusammenhang mit dem Tank zu bescheinigen.

Die Prüfungen sind von einer Stelle nach § 12 der GGVSEB durchzuführen.

## 4. Zulassung

Die Baumusterzulassung kann nur für den Tank erteilt werden.

Die Zulassungen sind in Abhängigkeit von der Zuständigkeit von

– der BAM nach § 8 der GGVSEB oder

– dem EBA nach § 15 der GGVSEB auszustellen.

| Hinweise zu Abschnitt 6.8.4 Buchstabe a Sondervorschrift TC 2 ADR/RID | ehemals TRT 501 |
|---|---|
| **Geeigneter Stahl/Zersetzung** | |

1. Für die Fertigung von Tanks zum Transport von UN 2014, UN 2984 wässerigen Lösungen von Wasserstoffperoxid und für UN 2015 Wasserstoffperoxid wird empfohlen, bei der Verwendung von Stahl dessen Eignung durch Zustimmung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin nachweisen zu lassen. Hierin ist für einen bestimmten Stahl und eine bestimmte Bau- und Verarbeitungsweise festzustellen, unter welchen Bedingungen keine gefährliche Zersetzung auftritt.

2. Für wässerige Lösungen von Wasserstoffperoxid und für Wasserstoffperoxid sind nach den Ergebnissen der bisher durchgeführten Untersuchungen für nicht wärmeisolierte Behälter grundsätzlich nichtrostende austenitische Stähle geeignet. Dabei wird eine sachgerechte Passivierung und Verarbeitung in Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Füllgütern entsprechend Nummer 4 vorausgesetzt.

3. Eine Zersetzung von flüssigen Peroxiden gilt als ungefährlich, solange die durch sie erzeugte Wärme durch eine zulässige Temperaturdifferenz sicher abgeführt wird. Es hängt von den anzunehmenden Umgebungstemperaturen und der niedrigsten Temperatur ab, bei der in dem jeweiligen Stoff unter den Bedingungen der Wärmestaulagerungen eine exotherme Reaktion mit Selbstbeschleunigung abläuft („self accelerating decomposition temperature“, „SADT“), welche Temperaturdifferenz noch zulässig ist.

4. Die Zersetzungsrate hängt auch von der sachgerechten Verarbeitung, Beizung und Passivierung des Stahls ab. Sachgerechte Verarbeitung bedeutet unter anderem die Auswahl geeigneter Schweißverfahren und geeigneter Schweißzusatzwerkstoffe. Für eine sachgerechte Passivierung muss die vorangehende Verarbeitung berücksichtigt werden. Die Einzelheiten in Bezug auf die Verarbeitung und Passivierung müssen in Zusammenarbeit mit den Herstellern der zu befördernden organischen Peroxide bzw. Wasserstoffperoxide abgestimmt werden.

| Hinweise zu Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b Sondervorschriften TE 4 und TE 5 ADR/RID | ehemals TRT 401 |
|---|---|
| **Schutzeinrichtung aus schwer entzündbaren Werkstoffen** | |

Das Material (der Werkstoff) bei wärmeisolierenden Schutzeinrichtungen gilt z. B. als schwer entflammbar, wenn mindestens die Anforderungen der DIN EN 13501-1:2019-05 (Schutzklasse B-s1d1 oder B-s1d2) erfüllt sind.

| Hinweise zu Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b Sondervorschrift TE 9 ADR/RID | ehemals TRT 510 |
|---|---|
| **Beschaffenheit der Verschlusseinrichtungen für bestimmte Stoffe der Klasse 5.1 hinsichtlich des Überdruckes** | |

Ein sich durch Zersetzung des zu befördernden Stoffes bildender Überdruck im Tankinnern von höchstens 0,5 Bar ist sicherheitstechnisch zu tolerieren, da der Tank und seine Ausrüstung für einen solchen Überdruck konstruktiv ausgeführt sein müssen.

| Hinweise zu Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b Sondervorschrift TE 11 ADR/RID | ehemals TRT 511 |
|---|---|
| **Dichtheit der Verschlusseinrichtungen beim Umkippen der Tanks für wässerige Lösungen von Wasserstoffperoxid und für Wasserstoffperoxid** | |

Die Anforderungen an die Dichtheit der Ausrüstungsteile, insbesondere der Verschlusseinrichtungen ist erfüllt, wenn eine Leckrate von 10 Litern pro Stunde nur unter der alleinigen Wirkung des hydrostatischen Druckes von Wasser (max. 0,3 Bar Überdruck) infolge des Umkippens nicht überschritten wird.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Summe aus hydrostatischem Druck und dem sich durch Zersetzung des Wasserstoffperoxids aufbauenden zusätzlichen Druck den Prüfüberdruck des Tanks auch in umgekippter Lage nicht übersteigt. Federbelastete Ventile müssen beim Prüfüberdruck einen Flüssigkeitsaustritt bei umgekippten Tanks von mindestens 60 Litern pro Stunde bezogen auf 1 $m^3$ Tankinhalt gewährleisten.

## Anlage 14

### Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter nach der GGVSEB in Verbindung mit Kapitel 6.7 und 6.9 ADR/RID sowie 6.13 ADR

1. Ortsbewegliche Tanks (OT), festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) (T) und Aufsetztanks (AT) dürfen als Baumuster zugelassen werden, wenn die für die Beförderung der vorgesehenen gefährlichen Güter maßgebenden Vorschriften des ADR/RID eingehalten werden.

2. Zuständige Behörde für die Zulassung der Baumuster von OT, T und AT ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin.

3. Grundlage für die Zulassung der Baumuster ist der Prüfbericht einer nach § 9 der GGVSEB zuständigen anerkannten Prüfstelle (im Folgenden: anerkannte Prüfstelle) bzw. einer Stelle nach § 12 der GGVSEB für die betreffenden Tanks. Die Prüftätigkeit der anerkannten Prüfstelle beschränkt sich auf Kapitel 6.7 ADR/RID.

4. Der Antragsteller hat mit der Baumusterprüfung eine Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle zu beauftragen. Der zuständigen Behörde für die Zulassung des Baumusters ist eine Kopie des Prüfauftrags und gleichzeitig der Antrag auf Zulassung des Baumusters entsprechend dem Muster nach Anhang 1 zu übersenden.

5. Mit dem Antrag zur Baumusterprüfung sind der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle mindestens folgende Angaben und Unterlagen einzureichen:

5.1 Firma und Anschrift des Antragstellers;

5.2 Baubeschreibung des OT, T oder AT:

Mit allen erforderlichen Angaben, z. B. Gesamtmasse, Kammeranzahl und Kammervolumen, Tankform/Tankbauart (z. B. Zylinderform), Wanddicke (reduziert/nicht reduziert), Tankwerkstoff/Schutzauskleidung, Dichtungswerkstoff, Schweißverfahren, -nahtform, -zusatzwerkstoff, -faktor, Verbindung Tank/Fahrgestell, Schutz der Einrichtung auf der Oberseite, Bedienungsausrüstung, Angaben zu begrenzten Abweichungen (Varianten);

5.3 vorgesehene Verwendung (Rechtsvorschrift, nach der die Zulassung erteilt werden soll);

5.4 vorgesehene Betriebsweise (z. B. Druckentleerung);

5.5 schematische Darstellung des OT, T oder AT durch eine Baumusterskizze:

Beschreibung des konkreten und, im Fall der Beantragung von Varianten, des repräsentativen Baumusters (Prototyp) sowie ggf. bei Varianten alle minimalen und maximalen Hauptabmessungen;

5.6 Schaltschema für Rohrleitungen und Armaturen;

5.7 Datenblatt, das kurz gefasste Angaben über die wichtigsten Betriebsgrößen des OT, T oder AT enthält:

Beispielsweise Angaben zu Leermasse des Tanks und der relevanten Aufbauanteile und Nutzlast, Drücke und Temperaturen, Tankvolumen;

5.8 Berechnung des Tanks und ggf. der Varianten;

5.9 Nachweis darüber, dass der Tank und seine Befestigungseinrichtungen den vorgesehenen Beanspruchungen für die einzelnen Verkehrsträger beim Transport und Umschlag standhalten (z. B. durch Versuch, Berechnung oder nachgewiesen im Vergleich);

5.10 sämtliche zur Beurteilung des OT, T oder AT erforderlichen Zeichnungen einschließlich einer Zusammenstellungszeichnung;

5.11 Armaturenliste mit Armaturendaten und entsprechenden Nachweisen

Beispiel Armaturenliste:

| Laufende Nummer/ Position | Bezeichnung | Hersteller | Typenbezeichnung | Norm | Nennweite | Nachweis der Eignung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Domdeckel** | | | | | |
| | … | | | | | |
| | **1. Absperreinrichtung/Bodenventil** | | | | | |
| | … | | | | | |
| | **…** | | | | | |
| | … | | | | | |
| | **…** | | | | | |
| | … | | | | | |

- **Herstellerunterlagen** (Beschreibungen/technische Zeichnungen),
- ggf. **vorhandene Baumusterzulassungen** (Normenarmaturen) für Bauteile der Bedienungsausrüstung nach Absatz 6.8.2.6.1 ADR/RID, die von akkreditierten zuständigen Prüfstellen (z. B. in Deutschland nach § 12 der GGVSEB) oder von zuständigen Behörden in anderen ADR/RID-Herstellungsstaaten erteilt wurden,
- ggf. **Prüfberichte** nach Absatz 6.8.2.3.1 ADR/RID (Normenarmaturen) sowie **Prüfnachweise** für Bauteile der Bedienungsausrüstung, aus bereits durchgeführten Baumusterzulassungsverfahren und weitere Unterlagen von akkreditierten zuständigen Prüfstellen (z. B. in Deutschland nach § 12 der GGVSEB) oder von zuständigen Behörden in anderen ADR/RID-Herstellungsstaaten,
- ggf. Nachweise nach **Anlage 13** der RSEB (ehemals TRT 002) von Ausrüstungsteilen, die von Stellen nach § 12 der GGVSEB erstellt wurden.

5.12 Nachweis der Eignung und der ausreichenden Bemessung der Sicherheitseinrichtungen (z. B. Be- und Entlüftung, Flammendurchschlagsicherung, Berstscheiben, Sicherheitsventile);

5.13 Zeichnung des unausgefüllten Schildes am OT, T oder AT;

5.14 Darstellung der sonstigen Kennzeichnung des OT, T oder AT;

5.15 Nachweis der Eignung des Tankwerkstoffs oder der Schutzauskleidung und des Dichtungswerkstoffs und/oder Werkstoffgutachten, Ergebnisse der Werkstoffprüfungen von FVK-Tankkörpern;

5.16 – Firma und Anschrift des Herstellers des OT gemäß Kapitel 6.7 ADR/RID mit den Nachweisen/Zertifikaten für den jeweiligen Anwendungsbereich (z. B. Stahl, Aluminium …) über die zur sachgemäßen Ausführung von Schweißarbeiten durchgeführten qualifizierten Verfahrensprüfungen sowie über die Qualifizierung der Schweißer und über den Betrieb eines Qualitätssicherungssystems für Schweißarbeiten;

– Für ausländische Hersteller können die oben genannten Nachweise/Zertifikate bei der Bewertung berücksichtigt werden, wenn sie von den hierfür zuständigen Prüfstellen oder Behörden ausgestellt wurden. Die Qualifizierung der Schweißer, die Verfahrensprüfungen sowie der Betrieb eines Qualitätssicherungssystems haben auf Grundlage der gültigen anzuwendenden Normen für das Schweißen nach ADR/RID zu erfolgen;

5.16a – Firma und Anschrift des Herstellers des OT bzw. des T oder AT mit den Nachweisen/Zertifikaten zum Qualitätssicherungssystem gemäß Absatz 6.9.2.2.2 ADR/RID oder Unterabschnitt 6.13.1.1 ADR;

– Für ausländische Hersteller können die oben genannten Nachweise/Zertifikate bei der Bewertung berücksichtigt werden, wenn sie von den hierfür zuständigen Prüfstellen oder Behörden ausgestellt wurden;

5.17 die Benennung der Stoffe oder Stoffgruppen, einschließlich UN-Nummer, Klasse, Klassifizierungscode und Verpackungsgruppe nach Kapitel 3.2 ADR/RID sowie bei Stoffen nach n.a.g.-Eintragungen die Angabe von Dampfdruck (absolut) und Dichte bei 50 °C;

5.18 für jeden genannten Stoff oder Gruppe von Stoffen, zur Beurteilung der Korrosion bzw. Korrosionsgeschwindigkeiten, ein Nachweis z. B. gemäß der **Anlage 17** der RSEB;

5.19 Tankcodierung/Tankanweisung und die Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) bzw. für OT die Sondervorschriften (TP);

5.20 ein Betriebsdauer-Prüfprogramm für OT nach Kapitel 6.9 ADR/RID bzw. T oder AT.

6. Die Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle muss folgende Prüfungen durchführen:

**6.1 Stufe 1:**

6.1.1 Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit;

6.1.2 Prüfung der Zeichnungen und Berechnungen sowie der Ausrüstungsteile. Berechnung des Tanks:

Für OT nach Kapitel 6.7 ADR/RID gilt Anhang 3 in Verbindung mit der BAM-GGR 019;

6.1.3.1 Erstellung eines Prüfberichts Stufe 1 nach Anhang 2a;

6.1.3.2 Für OT nach Kapitel 6.7 ADR/RID die Bestätigung der Stelle nach § 12 der GGVSEB, dass der Hersteller zur Ausführung von Schweißarbeiten entsprechend der angewendeten Norm/dem technischen Regelwerk zum Bau des Tanks befähigt ist, wie in Nummer 5.16 beschrieben.

Für OT nach Kapitel 6.9 ADR/RID und T oder AT die Bestätigung, dass der Hersteller gemäß Qualitätssicherungssystem zum Bau des Tanks befähigt ist;

**6.2 Stufe 2:**

6.2.1 Es sind die Bau-, Wasserdruck- und Dichtheitsprüfung und eine Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Ausrüstungsteile an dem unter Nummer 5.5 beschriebenen Prototypen durchzuführen. Wenn der Tankkörper und seine Ausrüstungsteile getrennt geprüft werden, müssen sie nach dem Zusammenbau gemeinsam einer Dichtheits- und Funktionsprüfung unterzogen werden;

6.2.2 Es muss ferner nachgeprüft werden, ob das Baumuster entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck den besonderen Anforderungen im Straßen-, Schienenverkehr genügt;

6.2.3 Zusätzlich für OT nach Kapitel 6.9 ADR/RID und T oder AT sind die Ergebnisse der Werkstoffprüfungen sowie die Ergebnisse der Prototypprüfungen zu bewerten;

6.2.4 Erstellung eines Prüfberichts Stufe 2 nach Anhang 2b mit einer Darstellung des vollständig ausgefüllten Tankschilds des Baumusters (Prototyps) als Anlage. Weiterhin ist das Tankdatenblatt für T und AT (Anhang 5) beizufügen sowie für OT nach Kapitel 6.7 ADR/RID kann das Datenblatt aus der EN 12792 Anhang B beigefügt werden.

7. Ist die Baumusterzulassung für eine Baureihe von OT, T oder AT beantragt worden, so kann sich die Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf das Prüfen der Größen beschränken, die eine Beurteilung zulassen, ob die gesamte Baureihe den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht.

8. Zum Prüfbericht Stufe 1 der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. der anerkannten Prüfstelle gehören die mit dem Original-Prüfvermerk versehenen eingereichten vollständigen Unterlagen des Antragstellers in Papierform sowie ggf. Vorschläge der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle für weitergehende Prüfungen bei der Serienfertigung. Für OT nach Kapitel 6.7 ADR/RID kann die Norm EN 12972 herangezogen werden.
Voraussetzung für die Bearbeitung eines Antrags durch die zuständige Behörde ist die Vorlage des Prüfberichts Stufe 1 mit vollständigen Unterlagen.

9. Auf der Grundlage des erfolgreich geprüften Prüfberichts Stufe 1 entscheidet und informiert die zuständige Behörde über die vorläufige Reservierung einer Zulassungsnummer gemäß den Festlegungen unter Nummer 10 für das Baumuster nach den Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter sowie für OT, die der Definition von Containern gemäß dem Internationalen Übereinkommen über sichere Container (CSC) entspre-

chen, gleichzeitig über die vorläufige Reservierung der Kennzeichnungsnummer nach dem CSC in der jeweils geltenden Fassung.

Nach Vorlage und positiv abschließender Prüfung des Prüfberichts Stufe 2 entscheidet die zuständige Behörde über die endgültige Erteilung der zunächst vorläufig reservierten Zulassungsnummer für die Baumusterzulassung sowie ggf. der vorläufig reservierten Kennzeichnungsnummer nach dem CSC.

10. Die Baumusterzulassungsnummer besteht aus dem Buchstaben „D“ (bei OT aus den Buchstaben „UN D“), aus der Kurzbezeichnung der zuständigen Behörde, einer Registriernummer und einer Kodierung der Tankbauart. Für die Kodierung der Tankbauart sind die unter Nummer 1 in Klammern stehenden Großbuchstaben zu verwenden.

Beispiele für Zulassungsnummern:

Ortsbeweglicher Tank nach Kapitel 6.7 ADR/RID = „UN D / BAM / Registrier-Nr. / OT“,
Ortsbeweglicher Tank nach Kapitel 6.9 ADR/RID = „UN D / BAM / Registrier-Nr. / FVK-OT“,
Tankfahrzeug = „D / BAM / Registrier-Nr. / FVK-T“,
Aufsetztank = „D / BAM / Registrier-Nr. / FVK-AT“.

Die Verwendung eines nach einer gültigen Baumusterzulassung hergestellten Tanks richtet sich nach den jeweils für die Beförderung zu beachtenden Rechtsvorschriften.

In der Baumusterzulassung für OT legt die zuständige Behörde gleichzeitig die Kennzeichnung nach dem CSC fest.

11. Die Verlängerung einer Baumusterzulassung sollte, unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen, mindestens sechs Monate vor dem Auslaufen der in Frage stehenden Baumusterzulassung bei der zuständigen Behörde beantragt werden, falls eine kontinuierliche Verwendung der Baumusterzulassung angestrebt wird. Die Verlängerung wird in Form einer Neufassung der Baumusterzulassung erteilt.

## Anhang 1

### Antrag auf Zulassung des Baumusters eines ortsbeweglichen Tanks/festverbundenen Tanks/Aufsetztanks*)

Der Antrag auf Baumusterzulassung kann für OT, T, AT unter nachfolgender Internetadresse aufgerufen und ausgefüllt werden:

https://tes.bam.de/zulassung-tank

Alternativ kann auch der nachfolgende Antrag verwendet werden:

1. Hiermit beantrage(n) ich (wir)*)

   .....
   (Name, Anschrift des Antragstellers)

   die Zulassung des in dem beigefügten Prüfantrag vom ..... (einschließlich Anlagen) beschriebenen Baumusters eines OT, T oder AT*) zur Beförderung folgender Güter

   .....
   (Soweit erforderlich, Benennung der Stoffe oder Stoffgruppen, einschl. UN-Nr., Klasse, Klassifizierungscode, Verpackungsgruppe, Dampfdruck, Dichte)

   Tankcodierung/Tankanweisung .....

   Sondervorschriften .....

   nach den Vorschriften der GGVSEB und, sofern zutreffend,
   dem Internationalen Übereinkommen über sichere Container (CSC)*)

2. Hersteller des Baumusters und der danach zu fertigenden OT, T oder AT*) ist (sind)*)

2.1 Tank

   .....
   (Name und Anschrift)

2.2 Tankarmaturen

   .....
   (Name und Anschrift)

2.3 Rahmenwerk

   .....
   (Name und Anschrift)

2.4 Zusammenbau

   .....
   (Name und Anschrift)

3. Die Prüfungen nach Nummer 6 der **Anlage 14** der RSEB werden durchgeführt von

   .....
   (Name und Anschrift)

4. Ich (wir)*) erklären uns zur Übernahme der Kosten für die Zulassung bereit.

   .....
   (Name und Anschrift, Unterschrift/Stempel)

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen.

## Anhang 2a-Stufe 1

### Bericht über die Prüfung des Baumusters eines Tanks und dessen Varianten gemäß ADR/RID*)

1. Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB:

   .....

2. Antragsteller: .....

3. Hersteller: .....

4. Angaben zum OT, T, AT*): .....

4.1 Form: zylindrisch/sonstige*)

4.2.1 Bauart: einwandig/doppelwandig/selbsttragend/wärmeisoliert/beheizbar/Sandwich-Bauweise*)

4.2.2 Tankcodierung/Tankanweisung, Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) sowie für OT (TP)*):

   .....

4.3 Berechnet nach: .....

4.4 Tankwerkstoffe (Kurzbezeichnung, Werkstoffnummer, Werkstoffnorm, Werkstoffgutachten, für FVK-Tanks - Liner, Tragschicht, Außenschicht):

   .....

4.5 Dichtungswerkstoffe (ggf. Angaben zur Auskleidung, Beschichtung):

   .....

4.6 erforderliche Mindestwanddicken:

   Gleichwertige Wanddicke in Bezugsstahl*): ..... mm
   Tankmantel**): ..... mm
   Endböden**): ..... mm
   Schwallwände/Trennwände**): ..... mm
   Schutz-/Isolierboden: ..... mm
   Isolieraufbau: ..... mm
   Mannlochkragen und -deckel**): ..... mm
   Korrosionszuschlag*): ..... mm

4.6.1 Wandungsaufbau FVK-Tankkörper:
   Liner: .....
   Tragschicht: .....
   Außenschicht: .....

4.7.1 Vorgesehene Schweißverfahren (gilt nur für OT nach Kapitel 6.7 ADR/RID):

   Nahtform: .....
   Schweißnahtkoeffizient: .....

4.7.2 Normen oder angewendetes technisches Regelwerk:

   .....

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen.
**) Für FVK-Tanks die Tragschicht.

4.8 Volumen/Masse:

höchstzulässige Gesamtmasse T in kg: .....
höchstzulässige Bruttomasse OT, AT in kg: .....
Fassungsraum des Tanks (gesamt) in l: .....
Anzahl der Abteile: .....
Fassungsraum jedes Abteils in l: .....

4.9 Berechnungstemperatur in °C:

.....

4.10 höchstzulässiger Berechnungsdruck nach ADR/RID*) in MPa (Bar):

.....

4.11 Prüfdruck (Überdruck) Tank in MPa (Bar): .....

4.12 höchstzulässiger Betriebsdruck Tank in MPa (Bar): .....

4.13 Äußerer Auslegungsdruck in MPa (Bar): .....

4.14 Angaben zu Tankarmaturen: .....

4.15 Bei OT Angaben zum

Rahmenwerk:

.....

Rahmenart (ISO) geschlossen: ..... sonstige: .....

Hersteller des Rahmenwerkes: .....

Hauptabmessungen: .....

Art der Verbindung zwischen Tank und Rahmenwerk (geschweißt/geschraubt):

.....

4.16 Hersteller des Tanks (falls abweichend zu Nummer 3):

.....

Herstellnummer: .....

Baujahr: .....

4.17 Beschreibung der Varianten: .....

.....

4.18 Sonstiges (z. B. Befestigung des Tanks auf dem Fahrzeug):

.....

5. Prüfungen:

Folgende Prüfungen wurden im Rahmen der Baumusterprüfung durchgeführt:

| | Ja | Nein | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| 5.1 Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit: | | | |

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen.

.....

5.2 Prüfung der Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen, Beschreibungen, Überprüfung der Antragsunterlagen auf Einhaltung der Anforderungen der Vorschriften des ADR/RID*): .....

5.3 Überprüfung und Bestätigung, dass der Hersteller zur Ausführung von Schweißarbeiten entsprechend der angewendeten Norm/dem technischen Regelwerk zum Bau des Tanks nach Kapitel 6.7 ADR/RID befähigt ist.

5.3a Überprüfung und Bestätigung, dass der Hersteller gemäß Qualitätssicherungssystem zum Bau des Tanks nach Kapitel 6.9 ADR/RID bzw. T oder AT befähigt ist.

6. Prüfergebnis:

6.1 Die Prüfungen der Baumusterunterlagen nach Nummer 5 dieses Prüfberichts ergaben, dass das Baumuster den Bau- und Ausrüstungsvorschriften nach ADR/RID für die Beförderung folgender Stoffe und/oder Gruppen von Stoffen (soweit zutreffend), der Tankcodierung/Tankanweisung und den Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) sowie für OT (TP) entspricht*):

UN-Nummer: .....

Benennung: .....

Klasse: .....

Klassifizierungscode: .....

Verpackungsgruppe: .....

Dichte (kg/dm$^3$): .....

Dampfdruck bei 50 °C: .....

Prüfdruck in MPa (Bar): .....

Tankcodierung/Tankanweisung*): .....

Sondervorschriften TC, TE, TA und TP*): .....

6.2 Grundlage der Prüfungen sind ADR/RID*) mit - sofern zutreffend - den aufgeführten Normen.

7. Vorschläge für Nebenbestimmungen (Beispiele):

7.1 Die Frist für die wiederkehrende Prüfung für dieses Baumuster und die diesem Baumuster nachgebauten OT, T, AT*) beträgt ..... Jahre.

7.2 Jeder Tank ist auf einem Tankschild/Fabrikschild dauerhaft zu kennzeichnen mit:

.....

8. Angaben/Unterlagen zu Nummer 5 sind in einer besonderen Liste zu diesem Prüfbericht aufgeführt.*)

.....

(Ort, Datum, Unterschrift) (Name der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB)

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen.

## Anhang 2b-Stufe 2 (siehe Anhang 2a-Stufe 1)

### Bericht über die Prüfung des Baumusters eines Tanks (Prototyp) gemäß ADR/RID*)

1. Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB:

   .....

2. Antragsteller: .....

3. Hersteller: .....

4. Angaben zum OT, T, AT*): .....

4.1 Form: zylindrisch/sonstige*)

4.2.1 Bauart: einwandig/doppelwandig/selbsttragend/wärmeisoliert/beheizbar/Sandwich-Bauweise*):

   .....

4.2.2 Tankcodierung/Tankanweisung, Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) sowie für OT (TP)*):

   .....

4.3 Berechnet nach: .....

4.4 Tankwerkstoffe (Kurzbezeichnung, Werkstoffnummer, Werkstoffnorm, Werkstoffgutachten, für FVK Tanks - Liner, Tragschicht, Außenschicht):

   .....

4.5 Dichtungswerkstoffe (ggf. Angaben zur Auskleidung, Beschichtung):

   .....

4.6 Wanddicken (erforderlich / ausgeführt):

   Gleichwertige Wanddicke in Bezugsstahl*): ..... mm
   Tankmantel**): ..... mm
   Endböden**): ..... mm
   Schwallwände/Trennwände**): ..... mm
   Schutz-/Isolierboden: ..... mm
   Isolieraufbau: ..... mm
   Mannlochkragen und -deckel**): ..... mm
   Korrosionszuschlag*): ..... mm

4.6.1 Wandungsaufbau FVK-Tankkörper:
   Liner: .....
   Tragschicht: .....
   Außenschicht: .....

4.7 Angewendete Schweißverfahren (gilt nur für OT nach Kapitel 6.7 ADR/RID):

   Nahtform: .....

   Schweißnahtkoeffizient: .....

4.8 Volumen/Masse (äquivalent Anhang 2a):

   höchstzulässige Gesamtmasse T in kg: .....
   höchstzulässige Bruttomasse OT, AT in kg: .....

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen.
**) Für FVK-Tanks die Tragschicht.

Fassungsraum des Tanks (gesamt) in l: .....
Anzahl der Abteile: .....
Fassungsraum jedes Abteils in l: .....

4.9 Berechnungstemperatur in °C: .....

4.10 höchstzulässiger Berechnungsdruck nach ADR/RID*) in MPa (Bar):

.....

4.11 Prüfdruck (Überdruck) Tank in MPa (Bar): .....

4.12 höchstzulässiger Betriebsdruck Tank in MPa (Bar): .....

4.13 Äußerer Auslegungsdruck in MPa (Bar): .....

4.14 Angaben zu Tankarmaturen: .....

4.15 Bei OT Angaben zum

Rahmenwerk: .....
Rahmenart (ISO) geschlossen: ..... sonstige: .....
Hersteller des Rahmenwerkes: .....
Hauptabmessungen: .....
Art der Verbindung zwischen Tank und Rahmenwerk (geschweißt/geschraubt):

.....

4.16 Hersteller des Tanks (falls abweichend zu Nummer 3):

.....

Herstellnummer: .....

Baujahr: .....

4.17 Sonstiges (z. B. Befestigung des Tanks auf dem Fahrzeug):

.....

5. Prüfungen:

Folgende Prüfungen wurden im Rahmen der Baumusterprüfung durchgeführt:

| | | Ja | Nein | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| 5.1 | Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit: | | | (Hier könnte der Verweis auf den Prüfbericht Stufe 1 vorgesehen werden. Falls Änderungen erfolgt sind, wären diese aufzunehmen.) |
| 5.2 | Technische Prüfung: | | | |
| 5.2.1 | Prüfung der Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen, Beschreibungen, Überprüfung der Antragsunterlagen auf Einhaltung der Anforderungen der Vorschriften des ADR/RID*) | | | (Hier könnte der Verweis auf den Prüfbericht Stufe 1 vorgesehen werden. Falls Änderungen erfolgt sind, wären diese aufzunehmen.) |

.....

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen.

5.2.2 Bauprüfung:

– Maßprüfung: .....

– Zerstörungsfreie Prüfung, Art: .....

– Prüfung der Oberflächenbeschaffenheit:

.....

– Arbeitsprüfung (mitgeschweißte Probestücke):

.....

– Einsichtnahme in Werkstoffnachweise, Bescheinigungen, Berichte über zerstörungsfreie Prüfungen und Arbeitsprüfungen, Zeichnungen, Stücklisten, Schemata:

.....

– Ergebnisse der Prüfungen der Werkstoffe***): .....

– Ergebnisse des Kugelfallversuchs***): .....

– Ergebnisse der Feuerbeständigkeitsprüfung***): .....

– Prüfung des Betriebsdauer-Prüfprogramms***): .....

5.2.3 Druckprüfung:

Prüfmedium: .....

Prüfüberdruck MPa (Bar): .....

Standzeit: .....

5.2.4 Abnahmeprüfung:

– Überprüfung der Vollständigkeit und Anordnung der Ausrüstungsteile:

.....

– Dichtheitsprüfung: .....

– Funktionsprüfung: .....

– Überprüfung der Kennzeichnung: .....

6. Prüfergebnis:

6.1 Die Prüfungen nach Nummer 5 dieses Prüfberichts ergaben, dass das Baumuster den Bau- und Ausrüstungsvorschriften nach ADR/RID für die Beförderung folgender Stoffe und/oder Gruppen von Stoffen (soweit zutreffend), der Tankcodierung/Tankanweisung und den Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) sowie für OT (TP) entspricht*):

UN-Nummer: .....

Benennung: .....

Klasse: .....

Klassifizierungscode: .....

Verpackungsgruppe: .....

Dichte (kg/dm³): .....

Dampfdruck bei 50 °C: .....

Prüfdruck in MPa (Bar): .....

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen.
***) Gilt für OT nach Kapitel 6.9 ADR/RID und T oder AT.

Tankcodierung/Tankanweisung*): .....

Sondervorschriften TC, TE, TA und TP*): .....

6.2 Grundlage der Prüfungen sind ADR/RID*) mit – sofern zutreffend – den aufgeführten Normen.

7. Vorschläge für Nebenbestimmungen (Beispiele):

7.1 Die Frist für die wiederkehrende Prüfung für dieses Baumuster und die diesem Baumuster nachgebauten OT, T, AT*) beträgt ..... Jahre.

7.2 Jeder Tank ist auf einem Tankschild/Fabrikschild dauerhaft zu kennzeichnen mit:

.....

8. Angaben/Unterlagen zu Nummer 5 sind in einer besonderen Liste zu diesem Prüfbericht aufgeführt.*)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Name der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB)

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen.

**Anhang 3**

**Ortsbewegliche Tanks nach Kapitel 6.7**
**ADR/RID**
**Berechnung der Mindestwanddicke**
**(schematisch)**

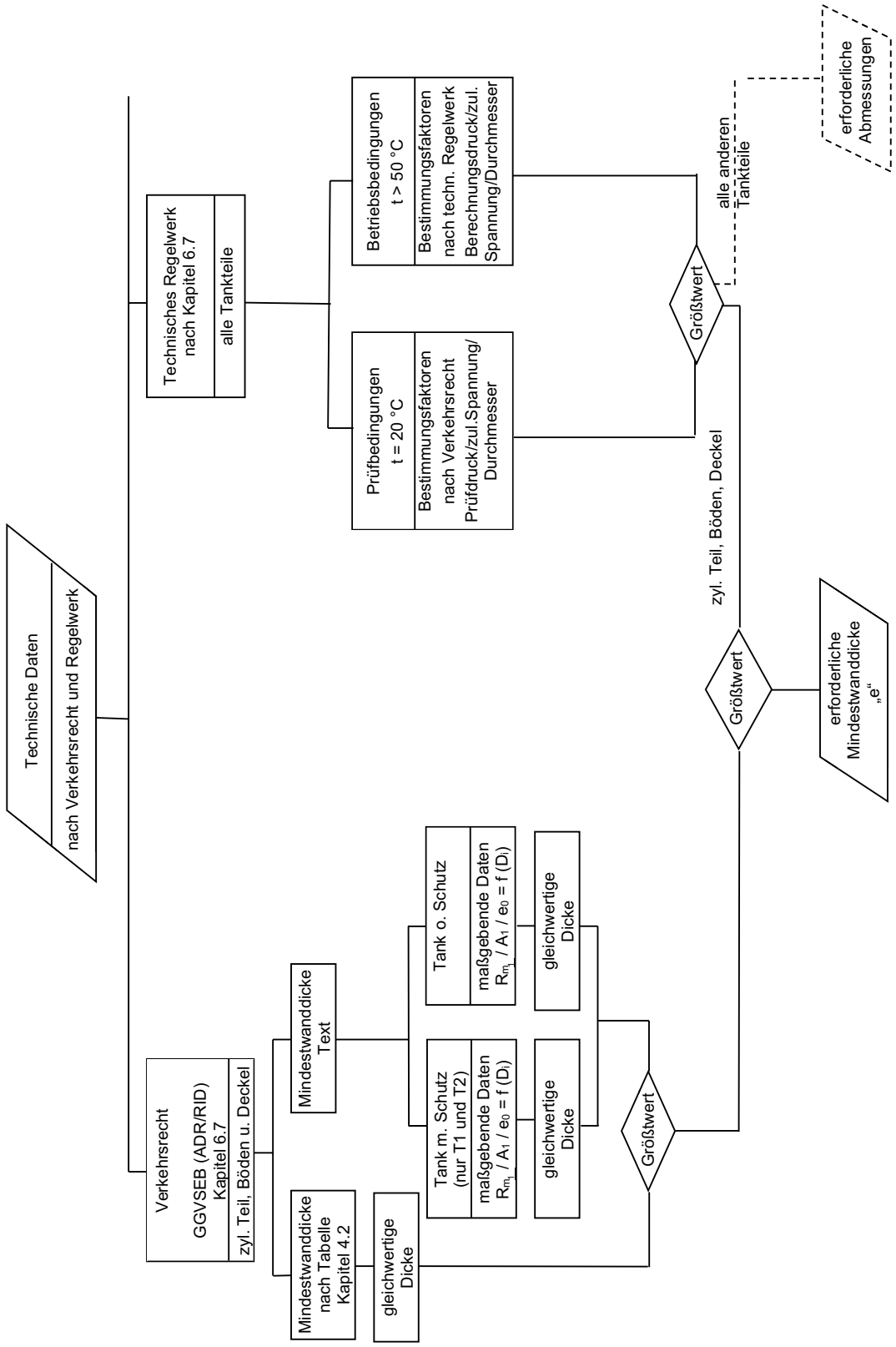

## Anhang 4

### Verzeichnis der Abkürzungen für die Berechnung der Mindestwanddicke nach Anhang 3

| | | |
|---|---|---|
| $e$ | = | Mindestwanddicke (Zylinder, Böden, Deckel) |
| $e_0$ | = | Mindestwanddicke bei Baustahl |
| $D_i$ | = | innerer Tankdurchmesser |
| $R_{m1}$ | = | Mindestzugfestigkeit des verwendeten Metalls |
| $A_1$ | = | Mindestbruchdehnung (quer) des verwendeten Metalls |
| $t$ | = | Betriebstemperatur in °C |

## Anhang 5

### Tankdatenblatt

| Fahrgestellnummer | **Tankdatenblatt** | Baumusterzulassung |
|---|---|---|
| Tank-/Seriennummer | **Tankcodierung** | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Berechnungsdruck: | MPa | Berechnungstemperatur: | °C |
| Prüfüberdruck: | MPa | Sondervorschriften: | |
| Betriebsüberdruck: | MPa | TE: | |
| zul.äußerer Überdruck: | MPa | TC: | |

SKIZZE

Ausrüstung

| Teil | Bezeichnung[2)] | Hersteller Typ/ Zeichnung | Werkstoff / Dichtung[3)] | Zulassungs- / Prüf-Nr. | DN / PN | Bemerkung[1)] |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| 4 | | | | | | |
| 5 | | | | | | |
| 6 | | | | | | |
| 7 | | | | | | |
| 8 | | | | | | |
| 9 | | | | | | |
| 10 | | | | | | |
| 11 | | | | | | |
| 12 | | | | | | |
| 13 | | | | | | |
| 14 | | | | | | |

Sonstiges:

Medienliste (sofern erforderlich)

UN XXXX, UN XXXX,

Unterschrift des / der Sachverständigen

Seite 1

| Fahrgestellnummer | **Tankdatenblatt** | Baumusterzulassung |
|---|---|---|
| Tank-/Seriennummer | **Tankcodierung** | |

-weitere Ausrüstungsteile-

| Teil | Bezeichnung[2] | Hersteller Typ/ Zeichnung | Werkstoff Dichtung[3] | Registrier-Nr. Prüf-Nr. | DN / PN | Bemerkung[1] |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 | | | | | | |
| | | | | | | |
| 11 | | | | | | |
| | | | | | | |
| 12 | | | | | | |
| | | | | | | |
| 13 | | | | | | |
| | | | | | | |
| 14 | | | | | | |
| | | | | | | |
| 15 | | | | | | |
| | | | | | | |
| 16 | | | | | | |
| | | | | | | |
| 17 | | | | | | |
| | | | | | | |
| 18 | | | | | | |
| | | | | | | |
| 19 | | | | | | |
| | | | | | | |

1) Blinddeckel haben Spritzrand.
2) Aufgebaute Armatur eintragen.
3) Andere Dichtungswerkstoffe dürfen im Rahmen der Verträglichkeitsregelung eingesetzt werden. Der Befüller muss den aktuellen Dichtungswerkstoff kennen.

zuständige Stelle §12 GGVSEB / §16 ODV

Name und Unterschrift des / der Antragstellenden

Name und Unterschrift des / der Sachverständigen

Seite 2

## Anlage 14a

### Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter nach der GGVSEB in Verbindung mit Kapitel 6.8 und 6.10 ADR/RID

1. Tankcontainer (TC), festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) (T), Aufsetztanks (AT) und Kesselwagen (KW), die nicht nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV) konformitätsbewertet werden, dürfen als Baumuster zugelassen werden, wenn die für die Beförderung der vorgesehenen gefährlichen Güter maßgebenden Vorschriften des ADR/RID eingehalten werden.

2. Zuständige Behörden für die Zulassung der Baumuster sind

   1. von TC, T und AT: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin,
   2. von KW: Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Bonn.

3. Grundlage für die Zulassung der Baumuster ist der Prüfbericht gemäß Unterabschnitt 1.8.7.2 ADR/RID und die Prüfberichte Stufe 1 und Stufe 2 des nachstehenden Verfahrens einer nach § 9 der GGVSEB zuständigen anerkannten Prüfstelle (im Folgenden: anerkannte Prüfstelle) bzw. einer Stelle nach § 12 der GGVSEB für die betreffenden Tanks.

4. Der Antragsteller hat mit der Baumusterprüfung gemäß Absatz 1.8.7.1.2 Buchstabe a ADR/RID eine Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle zu beauftragen. Der zuständigen Behörde für die Zulassung des Baumusters ist eine Kopie des Prüfauftrags und gleichzeitig der Antrag gemäß Absatz 1.8.7.1.2 Buchstabe b auf Zulassung des Baumusters entsprechend den Anforderungen gemäß Absatz 1.8.7.1.3 und den Unterlagen gemäß Absatz 1.8.7.8.2 ADR/RID zu übersenden.

5. Mit dem Antrag zur Baumusterprüfung gemäß Absatz 1.8.7.1.3 ADR/RID sind der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle die Unterlagen gemäß Absatz 1.8.7.8.1 ADR/RID einzureichen. Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen:

5.1 Armaturenliste mit Armaturendaten und entsprechenden Nachweisen

Beispiel Armaturenliste:

| Laufende Nummer/ Position | Bezeichnung | Hersteller | Typenbezeichnung | Norm/ Ausgabe-datum | Nennweite | Baumusterprüfbericht bzw. -zulassung/Nachweise nach Anlage 13 der RSEB |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Domdeckel** | | | | | |
| | … | | | | | |
| | **1. Absperreinrichtung/Bodenventil** | | | | | |
| | … | | | | | |
| | **…** | | | | | |
| | … | | | | | |
| | **…** | | | | | |
| | … | | | | | |

- **Herstellerunterlagen** (Beschreibungen/technische Zeichnungen),
- ggf. **vorhandene Baumusterzulassungen** (Normenarmaturen) für Bauteile der Bedienungsausrüstung nach Absatz 6.8.2.6.1 ADR/RID, die von akkreditierten zuständigen Prüfstellen (z. B. in Deutschland nach § 12 der GGVSEB) oder von zuständigen Behörden in anderen ADR/RID-Herstellungsstaaten erteilt wurden,
- ggf. **Prüfberichte** nach Absatz 6.8.2.3.1 ADR/RID (Normenarmaturen) sowie **Prüfnachweise** für Bauteile der Bedienungsausrüstung, aus bereits durchgeführten Baumusterzulassungsverfahren und weitere Unterlagen von akkreditierten zuständigen Prüfstellen (z. B. in Deutschland nach § 12 der GGVSEB) oder von zuständigen Behörden in anderen ADR/RID-Herstellungsstaaten,

- ggf. Nachweise nach **Anlage 13** der RSEB (ehemals TRT 002) von Ausrüstungsteilen, die von Stellen nach § 12 der GGVSEB erstellt wurden.

Die Akkreditierung der nach dem jeweiligen nationalen Recht zuständigen Prüfstelle nach EN ISO/IEC 17020:2012 (Typ A) muss nachgewiesen werden.

6. Die Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle muss die Prüfungen zur Baumusterprüfung gemäß Absatz 1.8.7.2.1.2 ADR/RID durchführen.

Zusätzlich muss die Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle folgende Prüfungen/Aufgaben im Verfahren zur Zulassung der Baumuster durchführen:

**6.1 Stufe 1:**

6.1.1 Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit;

6.1.2 Prüfung der Zeichnungen und Berechnungen sowie der Ausrüstungsteile. Berechnung des Tanks:

– für Drucktanks gilt Bild 1 der Norm EN 14025;
– für drucklose Tanks ist die Norm EN 13094 einschlägig;

6.1.3 Erstellung eines Prüfberichts Stufe 1 nach Anhang 1a;

**6.2 Stufe 2:**

6.2.1 Es sind die Bau-, Wasserdruck- und Dichtheitsprüfung und eine Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Ausrüstungsteile an dem unter Nummer 5 beschriebenen Prototypen durchzuführen. Wenn der Tankkörper und seine Ausrüstungsteile getrennt geprüft werden, müssen sie nach dem Zusammenbau gemeinsam einer Dichtheits- und Funktionsprüfung unterzogen werden;

6.2.2 Es muss ferner nachgeprüft werden, ob das Baumuster entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck den besonderen Anforderungen im Straßen-, Schienenverkehr genügt;

6.2.3 Erstellung eines Prüfberichts Stufe 2 nach Anhang 1b mit einer Darstellung des vollständig ausgefüllten Tankschilds des Baumusters (Prototyps) als Anlage. Weiterhin ist das aktuelle Tankdatenblatt (Anhang 2), das Datenblatt aus der EN 12972 Anhang B sowie die Armaturenliste mit Armaturendaten aus Nummer 5.1 dem Prüfbericht beizufügen.

7. Ist die Baumusterzulassung für eine Baureihe von TC, T, AT oder KW beantragt worden, so kann sich die Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf das Prüfen der Größen beschränken, die eine Beurteilung zulassen, ob die gesamte Baureihe den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht. Siehe auch Absatz 1.8.7.2.1.2 Buchstabe a ADR/RID.

8. Zum Prüfbericht Stufe 1 der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. der anerkannten Prüfstelle gehören die mit dem Original-Prüfvermerk versehenen eingereichten vollständigen Unterlagen gemäß Absatz 1.8.7.8.2 ADR/RID des Antragstellers in Papierform sowie ggf. Vorschläge der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle für weitergehende Prüfungen bei der Serienfertigung. Dafür wird die Norm EN 12972 herangezogen.

Voraussetzung für die Bearbeitung eines Antrags durch die zuständige Behörde ist die Vorlage des Prüfberichts Stufe 1 mit vollständigen Unterlagen;

8.1 Den schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Überwachung der Herstellung gemäß Absatz 1.8.7.3.2 Buchstabe f bzw. die Information über die Zulassung des betriebseigenen Prüfdienstes gemäß Absatz 1.8.7.7.2 ADR/RID.

9. Auf der Grundlage des erfolgreich geprüften Prüfberichts Stufe 1 entscheidet und informiert die zuständige Behörde über die vorläufige Reservierung einer Zulassungsnummer gemäß den Festlegungen unter Nummer 10 für das Baumuster nach den Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter sowie für TC, die der Definition von Containern gemäß dem Internationalen Übereinkommen über sichere Container (CSC) entsprechen, gleichzeitig über die vorläufige Reservierung der Kennzeichnungsnummer nach dem CSC in der jeweils geltenden Fassung.

Nach Vorlage und positiv abschließender Prüfung des Prüfberichts Stufe 2 entscheidet die zuständige Behörde über die endgültige Erteilung der zunächst vorläufig reservierten Zulassungsnummer für die Baumusterzulassung sowie ggf. der vorläufig reservierten Kennzeichnungsnummer nach dem CSC.

10. Die Baumusterzulassungsnummer besteht aus dem Buchstaben „D“, aus der Kurzbezeichnung der zuständigen Behörde, einer Registriernummer und einer Kodierung der Tankbauart. Für die Kodierung der Tankbauart sind die unter Nummer 1 in Klammern stehenden Großbuchstaben zu verwenden. Für Kesselwagen entfällt die Angabe der Tankbauart.

Beispiele für Zulassungsnummern:

Tankcontainer = „D / BAM / Registrier-Nr. / TC“,
Tankfahrzeug = „D / BAM / Registrier-Nr. / T“,
Aufsetztank = „D / BAM / Registrier-Nr. / AT“,
Kesselwagen = „D / EBA / Registrier-Nr.“.

Die Verwendung eines nach einer gültigen Baumusterzulassung hergestellten Tanks richtet sich nach den jeweils für die Beförderung zu beachtenden Rechtsvorschriften.

In der Baumusterzulassung für TC legt die zuständige Behörde gleichzeitig die Kennzeichnung nach dem CSC fest.

11. Die Verlängerung einer Baumusterzulassung sollte, unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen, mindestens sechs Monate vor dem Auslaufen der in Frage stehenden Baumusterzulassung bei der zuständigen Behörde beantragt werden, falls eine kontinuierliche Verwendung der Baumusterzulassung angestrebt wird. Die Verlängerung wird in Form einer Neufassung der Baumusterzulassung erteilt.

## Anhang 1a-Stufe 1

### Bericht über die Prüfung des Baumusters eines Tanks und dessen Varianten gemäß ADR/RID*)

1. Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB:

   .....

2. Antragsteller: .....

3. Hersteller: .....

4. Angaben zum TC, T, AT, KW*): .....

4.1 Form: zylindrisch/kofferförmig/elliptisch/sonstige*)

4.2.1 Bauart: einwandig/doppelwandig/selbsttragend/wärmeisoliert/beheizbar/Sandwich-Bauweise*)

4.2.2 Tankcodierung und Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA)*):

   .....

4.3 Berechnet nach: .....

4.4 Tankwerkstoffe (Kurzbezeichnung, Werkstoffnummer, Werkstoffnorm, Werkstoffgutachten):

   .....

4.5 Dichtungswerkstoffe (ggf. Angaben zur Auskleidung, Beschichtung):

   .....

4.6 erforderliche Mindestwanddicken:

   Tankmantel: ..... mm
   Endböden: ..... mm
   Schwallwände/Trennwände: ..... mm
   Schutz-/Isolierboden: ..... mm
   Isolieraufbau: ..... mm
   Mannlochkragen und -deckel: ..... mm
   Korrosionszuschlag: ..... mm

4.7.1 Vorgesehene Schweißverfahren:

   Nahtform: .....
   Schweißnahtkoeffizient: .....

4.7.2 Normen oder angewendetes technisches Regelwerk:

   .....

4.8 Volumen/Masse:

   höchstzulässige Gesamtmasse T in kg: .....
   höchstzulässige Bruttomasse TC, AT, KW in kg: .....
   Fassungsraum des Tanks (gesamt) in l: .....
   Anzahl der Abteile: .....
   Fassungsraum jedes Abteils in l: .....

4.9 Berechnungstemperatur in °C:

   .....

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen.

4.10 höchstzulässiger Berechnungsdruck nach ADR/RID*) in MPa (Bar):

.....

4.11 Prüfdruck (Überdruck) Tank in MPa (Bar): .....
Prüfdruck (Überdruck) je Abteil in MPa (Bar): .....

4.12 höchstzulässiger Betriebsdruck Tank in MPa (Bar): .....
höchstzulässiger Betriebsdruck je Abteil in MPa (Bar): .....

4.13 Äußerer Auslegungsdruck in MPa (Bar): .....

4.14 Angaben zu Tankarmaturen: .....

4.15 Bei TC Angaben zum

Rahmenwerk:

.....

Rahmenart (ISO) geschlossen: ..... sonstige: .....

Hersteller des Rahmenwerkes: .....

Hauptabmessungen: .....

Art der Verbindung zwischen Tank und Rahmenwerk (geschweißt/geschraubt):

.....

4.16 Hersteller des Tanks (falls abweichend zu Nummer 3):

.....

Herstellnummer: .....

Baujahr: .....

4.17 Beschreibung der Varianten: …….....……...…

……..……..……..

4.18 Sonstiges (z. B. Befestigung des Tanks auf dem Fahrzeug):

.....

5. Prüfungen:

Folgende Prüfungen wurden im Rahmen der Baumusterprüfung durchgeführt:

| | | Ja | Nein | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| 5.1 | Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit: ..... | | | |
| 5.2 | Prüfung der Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen, Beschreibungen, Überprüfung der Antragsunterlagen auf Einhaltung der Anforderungen der Vorschriften des ADR/RID*): ..... | | | |
| 5.3 | Überprüfung und Bestätigung, dass nach Absatz 6.8.2.1.23 ADR/RID der Hersteller zur Ausführung von Schweißarbeiten entsprechend der angewendeten Norm/dem technischen Regelwerk zum Bau des Tanks befähigt ist. | | | |
| 5.4 | Bestätigung über das Vorhandensein eines betriebseigenen Prüfdienstes gemäß Unterabschnitt 1.8.7.7 oder der Überwachung der Herstellung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.3 ADR/RID. | | | |

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen.

6. Prüfergebnis:

6.1 Die Prüfungen der Baumusterunterlagen nach Nummer 5 dieses Prüfberichts ergaben, dass das Baumuster den Bau- und Ausrüstungsvorschriften nach ADR/RID für die Beförderung folgender Stoffe und/oder Gruppen von Stoffen (soweit zutreffend), der Tankcodierung und den Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) entspricht*):

UN-Nummer: .....

Benennung: .....

Klasse: .....

Klassifizierungscode: .....

Verpackungsgruppe: .....

Dichte (kg/dm$^3$): .....

Dampfdruck bei 50 °C: .....

Prüfdruck in MPa (Bar): .....

Tankcodierung: .....

Sondervorschriften TC, TE und TA*): .....

6.2 Grundlage der Prüfungen sind ADR/RID*) mit – sofern zutreffend – den in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID aufgeführten Normen.

7. Vorschläge für Nebenbestimmungen (Beispiele):

7.1 Die Frist für die wiederkehrende Prüfung für dieses Baumuster und die diesem Baumuster nachgebauten TC, T, AT, KW*) beträgt ..... Jahre.

7.2 Jeder Tank ist auf einem Tankschild/Fabrikschild dauerhaft zu kennzeichnen mit:

.....

8. Angaben/Unterlagen zu Nummer 5 sind in einer besonderen Liste zu diesem Prüfbericht aufgeführt.*)

.....

(Ort, Datum, Unterschrift) (Name der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB)

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen.

## Anhang 1b-Stufe 2 (siehe Anhang 1a-Stufe 1)

### Bericht über die Prüfung des Baumusters eines Tanks (Prototyp) gemäß ADR/RID*)

1. Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB:

   .....

2. Antragsteller: .....

3. Hersteller: .....

4. Angaben zum TC, T, AT, KW*): .....

4.1 Form: zylindrisch/kofferförmig/elliptisch/sonstige*)

4.2.1 Bauart: einwandig/doppelwandig/selbsttragend/wärmeisoliert/beheizbar/Sandwich-Bauweise*):

   .....

4.2.2 Tankcodierung und Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA)*):

   .....

4.3 Berechnet nach: .....

4.4 Tankwerkstoffe (Kurzbezeichnung, Werkstoffnummer, Werkstoffnorm, Werkstoffgutachten):

   .....

4.5 Dichtungswerkstoffe (ggf. Angaben zur Auskleidung, Beschichtung):

   .....

4.6 Wanddicken (erforderlich / ausgeführt):

   Tankmantel: ..... mm
   Endböden: ..... mm
   Schwallwände/Trennwände: ..... mm
   Schutz-/Isolierboden: ..... mm
   Isolieraufbau: ..... mm
   Mannlochkragen und -deckel: ..... mm
   Korrosionszuschlag: ..... mm

4.7 Angewendete Schweißverfahren:

   Nahtform: .....

   Schweißnahtkoeffizient: .....

4.8 Volumen/Masse (äquivalent Anhang 1a):

   höchstzulässige Gesamtmasse T in kg: .....
   höchstzulässige Bruttomasse TC, AT, KW in kg: .....
   Fassungsraum des Tanks (gesamt) in l: .....
   Anzahl der Abteile: .....
   Fassungsraum jedes Abteils in l: .....

4.9 Berechnungstemperatur in °C: .....

4.10 höchstzulässiger Berechnungsdruck nach ADR/RID*) in MPa (Bar):

   .....

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen.

4.11 Prüfdruck (Überdruck) Tank in MPa (Bar): .....
Prüfdruck (Überdruck) je Abteil in MPa (Bar): .....

4.12 höchstzulässiger Betriebsdruck Tank in MPa (Bar): .....
höchstzulässiger Betriebsdruck je Abteil in MPa (Bar): .....

4.13 Äußerer Auslegungsdruck in MPa (Bar): .....

4.14 Angaben zu Tankarmaturen: .....

4.15 Bei TC Angaben zum

Rahmenwerk: .....
Rahmenart (ISO) geschlossen: ..... sonstige: .....
Hersteller des Rahmenwerkes: .....
Hauptabmessungen: .....
Art der Verbindung zwischen Tank und Rahmenwerk (geschweißt/geschraubt):

.....

4.16 Hersteller des Tanks (falls abweichend zu Nummer 3):

.....

Herstellnummer: .....

Baujahr: .....

4.17 Sonstiges (z. B. Befestigung des Tanks auf dem Fahrzeug):

.....

5. Prüfungen:

Folgende Prüfungen wurden im Rahmen der Baumusterprüfung durchgeführt:

| | | Ja | Nein | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| 5.1 | Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit: | | | (Hier könnte der Verweis auf den Prüfbericht Stufe 1 vorgesehen werden. Falls Änderungen erfolgt sind, wären diese aufzunehmen.) |
| 5.2 | Technische Prüfung: | | | |
| 5.2.1 | Prüfung der Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen, Beschreibungen, Überprüfung der Antragsunterlagen auf Einhaltung der Anforderungen der Vorschriften des ADR/RID*) | | | (Hier könnte der Verweis auf den Prüfbericht Stufe 1 vorgesehen werden. Falls Änderungen erfolgt sind, wären diese aufzunehmen.) |

.....

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen.

5.2.2 Bauprüfung:

– Maßprüfung: .....

– Zerstörungsfreie Prüfung, Art: .....

– Prüfung der Oberflächenbeschaffenheit:

.....

– Arbeitsprüfung (mitgeschweißte Probestücke):

.....

– Einsichtnahme in Werkstoffnachweise, Bescheinigungen, Berichte über zerstörungsfreie Prüfungen und Arbeitsprüfungen, Zeichnungen, Stücklisten, Schemata:

.....

5.2.3 Druckprüfung:

Prüfmedium: .....

Prüfüberdruck MPa (Bar): .....

Standzeit: .....

5.2.4 Abnahmeprüfung:

– Überprüfung der Vollständigkeit und Anordnung der Ausrüstungsteile:

.....

– Dichtheitsprüfung: .....

– Funktionsprüfung: .....

– Überprüfung der Kennzeichnung: .....

6. Prüfergebnis:

6.1 Die Prüfungen nach Nummer 5 dieses Prüfberichts ergaben, dass das Baumuster den Bau- und Ausrüstungsvorschriften nach ADR/RID für die Beförderung folgender Stoffe und/oder Gruppen von Stoffen (soweit zutreffend), der Tankcodierung und den Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) entspricht*):

UN-Nummer: .....

Benennung: .....

Klasse: .....

Klassifizierungscode: .....

Verpackungsgruppe: .....

Dichte (kg/dm³): .....

Dampfdruck bei 50 °C: .....

Prüfdruck in MPa (Bar): .....

Tankcodierung: .....

Sondervorschriften TC, TE und TA*): .....

6.2 Grundlage der Prüfungen sind ADR/RID*) mit – sofern zutreffend – den in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID aufgeführten Normen.

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen.

7. Vorschläge für Nebenbestimmungen (Beispiele):

7.1 Die Frist für die wiederkehrende Prüfung für dieses Baumuster und die diesem Baumuster nachgebauten TC, T, AT, KW*) beträgt ..... Jahre.

7.2 Jeder Tank ist auf einem Tankschild/Fabrikschild dauerhaft zu kennzeichnen mit:

.....

8. Angaben/Unterlagen zu Nummer 5 sind in einer besonderen Liste zu diesem Prüfbericht aufgeführt.*)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Name der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB)

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen.

## Anhang 2

### Tankdatenblatt

| Fahrgestellnummer | **Tankdatenblatt** | Baumusterzulassung |
|---|---|---|
| Tank-/Seriennummer | **Tankcodierung** | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Berechnungsdruck: | MPa | Berechnungstemperatur: | °C |
| Prüfüberdruck: | MPa | Sondervorschriften: | |
| Betriebsüberdruck: | MPa | TE: | |
| zul.äußerer Überdruck: | MPa | TC: | |

SKIZZE

Ausrüstung

| Teil | Bezeichnung[2)] | Hersteller Typ/ Zeichnung | Werkstoff / Dichtung[3)] | Zulassungs- / Prüf-Nr. | DN / PN | Bemerkung[1)] |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| 4 | | | | | | |
| 5 | | | | | | |
| 6 | | | | | | |
| 7 | | | | | | |
| 8 | | | | | | |
| 9 | | | | | | |
| 10 | | | | | | |
| 11 | | | | | | |
| 12 | | | | | | |
| 13 | | | | | | |
| 14 | | | | | | |

Sonstiges:

Medienliste (sofern erforderlich)

UN XXXX, UN XXXX,

Unterschrift des / der Sachverständigen

Seite 1

| Fahrgestellnummer | **Tankdatenblatt** | Baumusterzulassung |
|---|---|---|
| Tank-/Seriennummer | **Tankcodierung** | |

-weitere Ausrüstungsteile-

| Teil | Bezeichnung[2)] | Hersteller Typ/ Zeichnung | Werkstoff Dichtung[3)] | Registrier-Nr. Prüf-Nr. | DN / PN | Bemerkung[1)] |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 | | | | | | |
| | | | | | | |
| 11 | | | | | | |
| | | | | | | |
| 12 | | | | | | |
| | | | | | | |
| 13 | | | | | | |
| | | | | | | |
| 14 | | | | | | |
| | | | | | | |
| 15 | | | | | | |
| | | | | | | |
| 16 | | | | | | |
| | | | | | | |
| 17 | | | | | | |
| | | | | | | |
| 18 | | | | | | |
| | | | | | | |
| 19 | | | | | | |
| | | | | | | |

1) Blinddeckel haben Spritzrand.
2) Aufgebaute Armatur eintragen.
3) Andere Dichtungswerkstoffe dürfen im Rahmen der Verträglichkeitsregelung eingesetzt werden. Der Befüller muss den aktuellen Dichtungswerkstoff kennen.

zuständige Stelle §12 GGVSEB / §16 ODV

Name und Unterschrift des / der Antragstellenden

Name und Unterschrift des / der Sachverständigen

Seite 2

# Anlage 15

## Prüfliste für die Prüfung von Fahrzeugen nach den Vorschriften des ADR zur Ausstellung/Verlängerung der ADR-Zulassungsbescheinigung

| | | Fahrzeugbezeichnung | | | | | | Fundstelle | Prüfungsumfang | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | EX/II | EX/III | EX/III Tank | MEMU | AT | FL | | Ausstellung | Verlängerung |
| **1.** | **Ausrüstung** | | | | | | | | | |
| 1.1 | hinterer Anfahrschutz | | | X | | X | X | 9.7.6 | Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit | Zustand |
| | | | | | X | | | 9.8.5 | | |
| 1.2 | Verhütung von Feuergefahren | | | | | | | | | |
| | Motor | X | X | X | X | | X | 9.2.4.4; 9.3.5 | Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit | Erfordernis, Zustand |
| | Feuerlöschsystem für Motorraum | | | X | | | X*) | 9.7.9.1 | Ausführung, Einsatzbereitschaft (z. B. Plombierung) | Zustand, Einsatzbereitschaft (z. B. Plombierung) |
| | | | | | X | | | 9.8.7.1 | | |
| | Reifen (Abdeckung) | | | X | | | X*) | 9.7.9.2 | Ausführung, Wirksamkeit | Erfordernis, Zustand |
| | | | | | X | | | 9.8.7.2 | | |
| | Auspuffanlage | X | X | X | X | | X | 9.2.4.5; 9.3.6 | Erfordernis, Wirksamkeit, Ausführung | Erfordernis, Zustand |
| | Kraftstoffbehälter | X | X | X | X | | X | 9.2.4.3 | Erfordernis, Wirksamkeit, Ausführung | Erfordernis, Zustand |
| | Dauerbremse (Abdeckung) | X | X | X | X | X | X | 9.2.4.7 | Erfordernis, Wirksamkeit, Ausführung | Erfordernis, Zustand |
| | Elektrisches Antriebssystem | | | | | X | | 9.2.4.6 | Erfordernis, Kontrolle, Wirksamkeit, Herstellernachweis | Zustand |
| | Mit LNG angetriebene Motoren | | | | | X | X | 9.2.7.1 | Erfordernis, Wirksamkeit, Ausführung | Erfordernis, Zustand |
| | Verbrennungsheizgeräte | X | X | X | X | X | X | 9.2.4.8.1; 9.2.4.8.2; 9.2.4.8.5 | Einbau/Funktionsprüfung | Zustand |
| | | | | | | | X | 9.2.4.8.3; 9.2.4.8.4 | Funktionsprüfung, Kontrolle Herstellernachweis | Zustand |
| | | X | X | X | X | | | 9.2.4.8.6 | Einbau/Funktionsprüfung | Zustand |
| | | | | X | | X | X | 9.7.7.1 | | |
| | | | | | X | | | 9.8.6.1 | | |
| | Verbrennungsheizgerät Laderaum | X | X | X | | | | 9.3.2 | Einbau/Funktionsprüfung | Zustand |
| | | | | X | | X | X | 9.7.7.2 | | |
| | | | | | X | | | 9.8.6.2 | | |

| | | Fahrzeugbezeichnung | | | | | | Fundstelle | Prüfungsumfang | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | EX/II | EX/III | EX/III Tank | MEMU | AT | FL | | Ausstellung | Verlängerung |
| **2.** | **Bremsanlage** | X | X | X | X | X | X | 9.2.3.1 | Erfordernis, Ausführung | Zustand, Kontrolle |
| 2.1 | Automatischer Blockierverhinderer | X | X | X | X | X | X | | Erfordernis, Ausführung | Zustand |
| 2.2 | Dauerbremse | X | X | X | X | X | X | | Erfordernis, Ausführung und Kontrolle Herstellernachweis | Zustand |
| **3.** | **Geschwindigkeitsbegrenzer** | X | X | X | X | X | X | 9.2.5 | Nachweis | Zustand, Kontrolle |
| **4.** | **Elektrische Ausrüstung** | | | | | | | | | |
| 4.1 | Allgemeine Vorschriften | X | X | X | X | X | X | 9.2.2.1 | Ausführung | Erfordernis, Zustand |
| | Kabel | X | X | X | X | X | X | 9.2.2.2.1 | Ausführung, Wirksamkeit, Kontrolle Herstellernachweis | Erfordernis, Zustand |
| | Zusätzlicher Schutz | X | X | X | X | X | X | 9.2.2.2.2 | Ausführung, Wirksamkeit | Erfordernis, Zustand |
| | Sicherungen und Schutzschalter | X | X | X | X | X | X | 9.2.2.3 | Ausführung, Wirksamkeit | Erfordernis, Zustand |
| 4.2 | Batterien | X | X | X | X | X | X | 9.2.2.4 | Ausführung | Zustand |
| 4.3 | Beleuchtung | X | X | X | X | X | X | 9.2.2.5 | Ausführung | Zustand, Kontrolle |
| 4.4 | Elektrische Anschlussverbindungen | X | X | X | X | X | X | 9.2.2.6 | Ausführung, Wirksamkeit, Kontrolle Herstellernachweis | Zustand, Kontrolle |
| 4.5 | Spannung | X | X | X | X | | | 9.2.2.7 | Ausführung | Zustand |
| 4.6 | Batterietrennschalter | | X | X | X | | X | 9.2.2.8 | Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit | Zustand, Funktion |
| 4.7 | Dauerstromkreise | | | | | | | | | |
| | Dauernd versorgte Stromkreise FL | | | | | | X | 9.2.2.9.1 | Erfordernis, Ausführung, Kontrolle Nachweise | Zustand, Kontrolle, ggf. Ausführung |
| | Dauernd versorgte Stromkreise EX/III | | X | X | X | | | 9.2.2.9.2 | Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit | |
| 4.8 | Elektrische Anlage im Laderaum | X | X | | | | | 9.3.7.1; 9.3.7.2; 9.3.7.3 | Erfordernis, Ausführung, ggf. Kontrolle Nachweis | Zustand, Kontrolle |
| 4.9 | Elektrische Ausrüstung Tankfahrzeug FL | | | | X | | X | 9.7.8.1; 9.7.8.2; 9.7.8.3 | Erfordernis, Ausführung, ggf. Kontrolle Nachweis | Zustand, Kontrolle |
| **5.** | **Verbindungseinrichtung des Anhängers** | X | X | X | X | X | X | 9.2.6 | Anbau, Kontrolle Nachweis | Zustand |

| | | Fahrzeugbezeichnung | | | | | | Fundstelle | Prüfungsumfang | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | EX/II | EX/III | EX/III Tank | MEMU | AT | FL | | Ausstellung | Verlängerung |
| **6.** | **Tanks und Schüttgut-Container** | | | | | | | | | |
| 6.1 | Tankprüfbescheinigung bzw. Schüttgut-Container-Kennzeichnung/ wiederkehrende Prüfungen gem. MEMU-Baumusterzulassung | | | X | | X | X | 9.7.2; 6.8.2.4.5 | Prüfung, Kontrolle, Übernahme in ADR-Zulassungsbescheinigung | Kontrolle, Identität, Vollständigkeit |
| | | | | | X | | | 9.8.2; 6.8.2.4.5; 6.11.3.4; BAM Zulassung | | |
| 6.2 | Betreiberangaben | | | X | | X | X | 9.7.2; 6.8.2.5.2 | Identität, Vollständigkeit | Identität, Vollständigkeit |
| | | | | | X | | | 9.8.2; 6.8.2.5.2 | | |
| 6.3 | Angaben auf Tankschild bzw. Schüttgut-Container-Kennzeichnung | | | X | | X | X | 9.7.2; 6.8.2.5.1 | Identität, Vollständigkeit | Identität, Vollständigkeit |
| | | | | | X | | | 9.8.2; 6.8.2.5.1; 6.11.3.4 | | |
| 6.4 | Tankwandung | | | X | | X | X | 9.7.2; 6.8.2.1.3 | äußerer Zustand | äußerer Zustand |
| | | | | | X | | | 9.8.2; 6.8.2.1.3; 6.11.3.1 | | |
| 6.5 | Tankausrüstung/Bedienungsausrüstung | | | X | | X | X | 9.7.2; 6.8.2.2 | äußerer Zustand | äußerer Zustand |
| | | | | | X | | | 9.8.2; 6.8.2.2; 6.11.3.2 | | |
| 6.6 | Tankbefestigung bzw. Auslegungen für den Bau von Schüttgut-Containern | | | X | | X | X | 9.7.3; 6.8.2.1.2 | Wirksamkeit, Ausführung | äußerer Zustand |
| | | | | | X | | | 9.8.2; 6.8.2.1.2; 6.11.3.1 | | |
| 6.7 | Erdung von Tanks und Schüttgut-Containern, Symbol | | | | | | X | 9.7.4 | Wirksamkeit, Ausführung | äußerer Zustand |
| | | | | | | X**) | | 6.8.2.1.27 | | |
| | | | | | X | | | 9.8.3 | | |
| 6.8 | Stabilität | | | X | | X | X | 9.7.5.1 | Berechnung | ------- |
| | | | | | X | | | 9.8.4 | | |
| 6.9 | Kippstabilität | | | | | X | X | 9.7.5.2 | Erfordernis, Kontrolle, Nachweis | ------- |
| **7.** | **Fahrzeugaufbau** | | | | | | | | | |
| 7.1 | Aufbau | X | | | | | | 9.3.1; 9.3.3 | Erfordernis, Ausführung | Zustand |
| | | | X | | | | | 9.3.1; 9.3.4.1; 9.3.4.2 | | |
| 7.2 | Schlösser, Herstelleinrichtung, Laderäume | | | | X | | | 9.8.8 | Erfordernis, Ausführung | Zustand |

| | | Fahrzeugbezeichnung | | | | | | Fundstelle | Prüfungsumfang | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | EX/II | EX/III | EX/III Tank | MEMU | AT | FL | | Ausstellung | Verlängerung |
| **8.** | **Baumusterzulassung gemäß BAM-GGR 010** | | | | X | | | BAM-GGR 010 Anhang 3 | Vorhandensein, Identität | ------- |

*) Anforderung gilt nur bei FL-Fahrzeugen ab Erstzulassung 01.01.2029 bei Beförderung folgender Stoffe:

Fahrzeuge FL zur Beförderung verflüssigter und verdichteter entzündbarer Gase mit einem Klassifizierungscode, der den Buchstaben F enthält.
Fahrzeuge FL zur Beförderung entzündbarer flüssiger Stoffe der Verpackungsgruppe I oder II.

Diese Fahrzeuge benötigen Wärmeschutzschilde aus Metall über ALLEN Rädern.

**) Fahrzeuge „AT“, die auch UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017 befördern dürfen, müssen mit Erdungsanschluss und Symbol versehen sein. Das gilt auch für die Beförderung von UN 1361 KOHLE oder RUSS der Verpackungsgruppe II. In Altbescheinigungen kann anstelle der Norm EN 590:2013 + A1:2017 auch die Norm EN 590:2013 + AC:2014 oder EN 590:2009 + A1:2010 oder EN 590:2004 oder EN 590:1993 angegeben sein.

Erfordernis: Feststellung anhand der Vorschriftentexte, ob diese auf das Fahrzeug zutreffen.
Ausführung: Feststellung, ob das Bauteil den Anforderungen genügt.
Wirksamkeit: Prüfung des Anbaues, ggf. erforderliche Messungen.

# Anlage 16

## Anleitung zum Ausfüllen der ADR-Zulassungsbescheinigung

Die einzelnen nummerierten Felder der ADR-Zulassungsbescheinigung (Muster abgebildet in Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR) sind wie folgt auszufüllen:

### 1. Bescheinigung Nr.:

Eine Nummer, die von der zuständigen Stelle zuzuweisen ist.

### 2. Fahrzeughersteller:

Die Angabe ist der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. II (Fahrzeugschein, Fahrzeugbrief), der Übereinstimmungsbescheinigung (COC), dem Gutachten nach § 21 der StVZO bzw. Artikel 44 oder 45 der Verordnung (EU) 2018/858 oder der Angabe auf dem Fahrzeugtypschild zu entnehmen.

### 3. Fahrzeug-Ident.-Nr.:

Die Angabe ist der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. II (Fahrzeugschein, Fahrzeugbrief), der Übereinstimmungsbescheinigung (COC), dem Gutachten nach § 21 der StVZO bzw. Artikel 44 oder 45 der Verordnung (EU) 2018/858 oder der am Fahrzeug eingeschlagenen FIN zu entnehmen.

### 4. amtl. Kennz.:

Die Angabe ist der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) zu entnehmen. Wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist, wird dieses Feld zunächst offen gelassen. Es soll bei der Zulassung des Fahrzeugs von der Zulassungsbehörde nach § 14 Absatz 6 der GGVSEB nachgetragen werden. Sofern bei einer wiederkehrenden Prüfung das amtliche Kennzeichen noch nicht eingetragen ist, muss es spätestens bei der Verlängerung der Gültigkeit von der Zulassungsbehörde nachgetragen worden sein.

### 5. Name und Betriebssitz des Beförderers, Betreibers (Halters) oder Eigentümers:

Die Angaben (Halter und Anschrift) sind der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) zu entnehmen. Wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist, müssen die Angaben zum zukünftigen Eigentümer, Betreiber (Halter) oder Beförderer eingetragen werden. Sind diese Angaben nicht bekannt, muss die ADR-Zulassungsbescheinigung deutlich mit dem Begriff „ENTWURF“ gekennzeichnet werden. In diesem Fall dürfen der Stempel der Ausgabestelle und die Unterschrift nicht angebracht werden.

### 6. Beschreibung des Fahrzeugs:

Entsprechend der Fußnote 1 der ADR-Zulassungsbescheinigung sind für die Fahrzeugbeschreibung die Begriffe gemäß der Gesamtresolution über die Konstruktion von Fahrzeugen (R.E.3) oder der Richtlinie 2007/46/EG zu verwenden. Diese Begriffe sind im Einzelnen:

**Beschreibung von Kraftfahrzeugen gemäß R.E.3**

| Höchste zulässige Gesamtmasse (zGM) | Kraftfahrzeuge der Klasse N |
|---|---|
| zGM ≤ 3,5 t | Klasse $N_1$ |
| 3,5 t < zGM ≤ 12 t | Klasse $N_2$ |
| zGM > 12 t | Klasse $N_3$ |

**Beschreibung von Kraftfahrzeugen gemäß Richtlinie 2007/46/EG**

| Höchste zulässige Gesamtmasse (zGM) | Kraftfahrzeuge der Klasse N |
|---|---|
| zGM ≤ 3,5 t | Lastkraftwagen, Straßenzugmaschine, Sattelzugmaschine $N_1$ |
| 3,5 t < zGM ≤ 12 t | Lastkraftwagen, Straßenzugmaschine, Sattelzugmaschine $N_2$ |
| zGM > 12 t | Lastkraftwagen, Straßenzugmaschine, Sattelzugmaschine $N_3$ |

**Beschreibung von Anhängern**

| Höchste zulässige Gesamtmasse (zGM) | Anhänger |
|---|---|
| zGM ≤ 0,75 t | Deichselanhänger, Sattelanhänger, Zentralachsanhänger $O_1$ |
| 0,75 t < zGM ≤ 3,5 t | Deichselanhänger, Sattelanhänger, Zentralachsanhänger $O_2$ |
| 3,5 t < zGM ≤ 10 t | Deichselanhänger, Sattelanhänger, Zentralachsanhänger $O_3$ |
| zGM > 10 t | Deichselanhänger, Sattelanhänger, Zentralachsanhänger $O_4$ |

Gegebenenfalls sind weitere fahrzeugbeschreibende Angaben den vorweg aufgeführten Fahrzeugbeschreibungen hinzuzufügen, wie z. B. „Saug-Druck-Tankfahrzeug für Abfälle“ gemäß Unterabschnitt 9.1.3.3 ADR. Alternativ kann dieser zusätzliche Vermerk auch in Nummer 11 (Bemerkungen) der ADR-Zulassungsbescheinigung eingetragen werden.

## 7. Fahrzeugbezeichnung(en) gemäß 9.1.1.2 des ADR:

Um unbefugte Änderungen an der Bescheinigung zu verhindern, sind alle nicht zutreffenden Bezeichnungen zu streichen. Es können mehrere Fahrzeugbezeichnungen zutreffend sein. Z. B. erfüllt ein Fahrzeug, das den Anforderungen für FL-Fahrzeuge entspricht, ebenfalls die AT-Anforderungen und ein EX/III-Fahrzeug erfüllt ebenfalls die EX/II-Anforderungen. In diesem Fall sind beide Bezeichnungen in der Bescheinigung aufzuführen. Die Informationen unter Nummer 7 bestimmen zusammen mit den Angaben unter Nummer 10, welche Güter mit einem Fahrzeug befördert werden dürfen.

Die Angabe(n) der Fahrzeugbezeichnung(en) muss/müssen mit den Angaben zur elektrischen Ausrüstung des Tanks übereinstimmen.

## 8. Dauerbremsanlage:

**„Nicht zutreffend”** ist anzukreuzen, in den ADR-Zulassungsbescheinigungen von Anhängern und Kraftfahrzeugen, für die die Vorschriften zur Ausrüstung mit Dauerbremsanlagen nach Unterabschnitt 9.2.3.1 ADR nicht anzuwenden sind, wegen

– ihrer geringen zul. Gesamtmasse oder
– ihrer geringen Anhängelast

in Übereinstimmung mit der Bemerkung f oder g unter Unterabschnitt 9.2.3.1 in der Tabelle in Abschnitt 9.2.1 ADR.

In den anderen Fällen ist die zweite Zeile der Nummer 8 anzukreuzen und die zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse (siehe UN-Regelung Nr. 13 Anhang 5) des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination einzutragen.

## 9. Beschreibung des (der) festverbundenen Tanks/des (der) Batterie-Fahrzeuge(s):

Die Angaben können der Baumusterzulassung oder dem Prüfbericht über die letzte Tankprüfung entnommen werden. Die Angaben zu Nummer 9.1 bis 9.5 sind in jedem Fall zwingend anzugeben, die Angabe der TC und TE unter Nummer 9.6 jedoch nicht, wenn die zugelassenen Stoffe unter Nummer 10.2 aufgeführt sind.

## 10. Zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter:

Für andere Fahrzeuge als EX/II- und EX/III-Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit festverbundenem Tank oder Batterie-Fahrzeuge sind unter Nummer 10 keine Eintragungen erforderlich. Diese Fahrzeuge (z. B. Sattelzugmaschinen) dürfen für die Beförderung der Güter entsprechend der Fahrzeugbezeichnung in Nummer 7 verwendet werden.

10.1 Gemäß Unterabschnitt 9.3.7.2 ADR muss die elektrische Anlage in Laderäumen von EX/II- und EX/III-Fahrzeugen der Schutzart IP 65 gemäß Norm IEC 60529 oder einem gleichwertigen Schutz entsprechen, wenn das Fahrzeug zur Beförderung von explosiven Artikeln und Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe J bestimmt ist. Bei anderen explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff muss die elektrische Anlage im Laderaum der Schutzart IP 54 gemäß Norm IEC 60529 oder einem gleichwertigen Schutz entsprechen. Für Fahrzeuge zur Beförderung von austauschbaren Ladungsträgern sowie für Straßen- und Sattelzugmaschinen ist festgelegt, dass die Verträglichkeitsgruppe J zu bescheinigen ist.

10.2 Für Tankfahrzeuge und Batterie-Fahrzeuge ist eines von zwei Verfahren (welches durch die Baumusterzulassung vorgegeben ist; entscheidend ist, ob diese eine Stoffliste enthält oder nicht) durch Ankreuzen zu wählen:

– Entweder es wird auf die Tankcodierung in Nummer 9.5 und die eventuellen Sondervorschriften TC und TE in Nummer 9.6 Bezug genommen (bei nicht stoffbezogenen Baumusterzulassungen des Tanks) oder
– die Stoffe sind unter Angabe der Klasse, der UN-Nummer und, falls erforderlich, der Verpackungsgruppe und der offiziellen Benennung für die Beförderung aufzulisten (bei stoffbezogenen Baumusterzulassungen des Tanks).

## 11. Bemerkungen:

Platz für vorgeschriebene und freiwillige Bemerkungen.
Beispiele:

– Bemerkung „Fahrzeug gemäß Abschnitt 9.7.9 des ADR“ nach Unterabschnitt 9.1.3.3 ADR;
– Datum der nächsten fälligen Tankprüfung;
– Übergangsvorschriften oder Nebenbestimmungen aus der Baumusterzulassung;
– bei der Erstausstellung hat der Sachverständige bzw. der Technische Dienst das Vorliegen der Voraussetzungen des § 35c Absatz 1, Absatz 3 Nummer 1 bis 3, Absatz 6, 7 und 9 der GGVSEB zu bestätigen. Bei vorhandenen Zulassungsbescheinigungen ist dies im Rahmen der nächsten wiederkehrenden Prüfung nachzutragen. Dies ist nicht erforderlich, sofern in den Fällen von § 35c Absatz 1 und 3 Nummer 1 bis 3 der GGVSEB eine besondere Bescheinigung des Tankherstellers, Sachverständigen oder Technischen Dienstes vorliegt;
– Einträge durch die Zulassungsbehörde nach § 14 Absatz 6 der GGVSEB, wie Änderung des Firmennamens/des Halters und/oder der Anschrift, Änderung des amtlichen Kennzeichens;
– Bemerkung „Die Befestigungseinrichtungen wurden gemäß Unterabschnitt 9.7.3.2 ADR für die maximal zulässige Aufbaumasse von …. t nachgewiesen.“;
– Angaben zur Prüfung und außerordentlichen Prüfung nach Anlage 11 der RSEB.

## 12. Gültig bis:

Die Gültigkeit ist mit Tagesdatum anzugeben, sowie Ort und Datum der Ausstellung. Die ADR-Zulassungsbescheinigung ist von der zuständigen Stelle oder Person nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB abzustempeln und zu unterzeichnen.

## 13. Verlängerung der Gültigkeit:

Die Gültigkeit ist mit Tagesdatum anzugeben. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer erfolgt taggenau für ein Jahr, wird jedoch innerhalb dieses Jahres eine Tankprüfung fällig, so ist die Gültigkeitsdauer auf den letzten Tag des Monats zu befristen, in dem die Tankprüfung fällig ist. Die Gültigkeit kann auch durch Ablaufen einer Übergangsvorschrift begrenzt sein.

## Anlage 17

### Erklärung über Betriebserfahrungen bezüglich der Korrosion von Werkstoffen

Betriebserfahrungen zu den Absätzen 6.7.2.2.2, 6.7.2.2.7 und 6.8.2.1.9 ADR/RID über Widerstandsfähigkeit, Ausschluss der Beeinträchtigung des Transportguts und die merkliche Schwächung des Werkstoffes:

Verbindliche Erklärung über hinreichende Erfahrungen über die Korrosion des Werkstoffes unter Einwirkung des Transportgutes und Ausschluss der Beeinträchtigung des Transportgutes. Dieser Nachweis kann durch Betriebsdaten von transportablen Behältern erbracht werden. Er kann auch durch Betriebsdaten von stationären Behältern oder Anlagen erbracht werden, soweit diese auf Tanks übertragen werden können. Die Erklärung soll nach folgendem Muster abgegeben werden:

**Erklärung über Betriebserfahrungen bezüglich der Korrosion von Werkstoffen unter Einwirkung von Transportgütern**

Wir erklären, dass mit dem Tankwandungswerkstoff .....
sowie dem Armaturenwerkstoff .....
bei Transport auf ..... / bei der Lagerung in .....
der nachstehend aufgeführten Stoffe .....

| UN-Nummer | Benennung | Klasse | Verpackungsgruppe |
|---|---|---|---|
| | | | |

unter Berücksichtigung einer maximal auftretenden Temperatur von ..... in transportablen Behältern/stationären Behältern/Anlagen folgende Betriebserfahrungen vorliegen:

| | |
|---|---|
| Baujahr des transportablen Behälters/ stationären Behälters/der stationären Anlage | |
| Transportgut | |
| Beaufschlagungszeit von bis | |
| Monate/Jahre | |
| ggf. Anzahl der inneren Prüfungen | |
| Prüfstelle | |

Auf Grund dieser Betriebserfahrungen bestätigen wir, dass die Stoffe mit dem Werkstoff nicht gefährlich reagiert haben, keine gefährlichen Stoffe erzeugt haben, den Werkstoff nicht merklich geschwächt haben und den zu befördernden Stoff nicht beeinträchtigt haben.

Name, Datum, Ort (rechtsverbindliche) Unterschrift

..... .....

Anlagen:

Laboruntersuchungen
Versuchsergebnisse aus Laboruntersuchungen

Bemerkung:

Ergibt die Beurteilung mit der angegebenen Nachweismethode, unter Beachtung der Randbedingungen, eine merkliche Schwächung des Werkstoffes, so kann durch Nebenbestimmungen im Zulassungsbescheid eine gleichartige Sicherheit alternativ herbeigeführt werden, z. B. durch die Forderung nach einer Innenauskleidung, die Verkürzung des Prüfzeitraumes oder durch Korrosionszuschläge.

# Anlage 18

**Erstellung der Tankcodes für spezielle Tanks bzw. Tanks nach den Übergangsvorschriften des ADR mit Festlegung der Verwendung**

Bem.: Tanks sind grundsätzlich nach den Abschnitten 4.3.3 (Klasse 2) oder 4.3.4 (Klasse 1 und 3 - 9) ADR zu kodieren.

Nachfolgend werden nur Sonderfälle beschrieben.

| **Beschreibung des Tanks** | | **Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR** | |
|---|---|---|---|
| | | **Tankcode** | **Verwendung** |
| **1.** | **Mineralöltanks** | | |
| 1.1 | Tanks, die bis zum 31. Dezember 2001 nach Ausnahme Nr. 6 (S) ohne Flammendurchschlagsicherung im innerstaatlichen Verkehr ausschließlich zur Beförderung von UN 1202 Dieselkraftstoff, UN 1202 Gasöl und UN 1202 Heizöl (leicht), jeweils mit einem Flammpunkt von 55 °C oder höher verwendet und die innerstaatlich betrieben werden durften. | LGBV[1)] | „Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieselkraftstoff der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017 ohne Flammendurchschlagsicherung betrieben werden“. |
| **2.** | **Fahrwegbefreite Tanks nach § 35c der GGVSEB** | | |
| 2.1 | Tanks nach § 35c der GGVSEB<br>druckloser Betrieb, Berechnungsdruck von 4 Bar und Druck je Tankabteil geringer (z. B. 0,25 Bar), mit 4 Bar Dom und Flammendurchschlagsicherung. | LGBF | „Tank entspricht § 35c Abs. 3 Nr. 1 der GGVSEB“ |
| 2.2 | Tanks nach § 35c der GGVSEB<br>druckloser Betrieb, Berechnungsdruck von 4 Bar und Druck je Tankabteil geringer, mit 4 Bar Dom ohne Flammendurchschlagsicherung, mit Absperreinrichtung in Lüftungsleitung und ohne Sicherheitsventil, mit Vakuumventil ausgelegt für äußeren Überdruck von ≥ 0,21 Bar | LGBV<br>LGBF | „Tank entspricht § 35c Abs. 3 Nr. 1 der GGVSEB“<br>Wenn Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil vorhanden oder nachgerüstet oder Tank explosionsdruckstoßfest |
| 2.3 | Tanks nach § 35c der GGVSEB<br>Berechnungsdruck 4 Bar, die nicht für eine Ausrüstung mit Vakuumventilen ausgelegt sind, die einem äußeren Überdruck von ≥ 0,4 Bar standhalten, mit Chemiedom, ohne Flammendurchschlagsicherung, mit Absperreinrichtung in Lüftungsleitung | L4BH | „Tank entspricht § 35c Abs. 3 Nr. 1 der GGVSEB“ |

[1)] Tanks, die im grenzüberschreitenden Verkehr betrieben werden und alle Tanks, die nach dem 31.12.2001 in Verkehr gebracht wurden, müssen mit Flammendurchschlagsicherungen ausgerüstet sein. Codierung LGBF.

| Beschreibung des Tanks | | Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR | |
|---|---|---|---|
| | | **Tankcode** | **Verwendung** |
| 2.4 | Tanks nach § 35c der GGVSEB<br>Berechnungsdruck 4 Bar, mit Chemiedom, ohne Flammendurchschlagsicherung, mit Absperreinrichtung im Tankscheitel, Vakuumventil < 0,21 Bar | L4BN | „Tank entspricht § 35c Abs. 3 Nr. 1 der GGVSEB“<br><br>*Hinweis:*<br>*Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C geeignet (Absatz 6.8.2.2.3 ADR)* |
| **3.** | **Tanks für Reinigungszwecke**<br>(nur zum Zwischenlagern während der Tankreinigung) | | |
| 3.1 | mit Baumusterzulassung | LGBV[1)] | „Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieselkraftstoff der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017 ohne Flammendurchschlagsicherung betrieben werden“. |
| **4.** | **Silotanks** | | |
| 4.1 | mit Sicherheitsventil am Tank und Vakuumventil ≤ 0,05 Bar | SGAN<br>S1,5AN<br>S2,65AN | |
| 4.2 | Tanks, die vor 2003 gebaut wurden:<br>ohne Sicherheitsventil am Tank und Vakuumventil ≤ 0,05 Bar | SGAN<br>S1,5AN<br>S2,65AN | „Der Tank unterliegt der Übergangsvorschrift nach Unterabschnitt 1.6.3.20 ADR“<br>„Verwendung wie SGAH“ |
| 4.3 | Tanks, die nach 2003 gebaut wurden:<br>ohne Sicherheitsventil am Tank und Vakuumventil ≤ 0,05 Bar | SGAN<br>S1,5AN<br>S2,65AN | Kein Transport von Stoffen, die eine „H“-Codierung erfordern, möglich! |
| 4.4 | für äußeren Überdruck von ≥ 0,05 Bar gebaut<br>ohne Sicherheitsventil, mit Vakuumventil ≥ 0,05 Bar | SGAH, S4AH | *Hinweis:*<br>*Nur für Stoffe der VG II und III.* |
| **5.** | **Tank mit Mindestberechnungsdruck 4 Bar (Chemietanks)** | | |
| 5.1 | mit Sicherheitsventil am Tank<br>mit Vakuumventil < 0,21 Bar | L4BN | *Hinweis:*<br>*Ohne Vakuumventil mit Flammendurchschlagsicherung oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C geeignet (Absatz 6.8.2.2.3 ADR)* |

[1)] Tanks, die im grenzüberschreitenden Verkehr betrieben werden und alle Tanks, die nach dem 31.12.2001 in Verkehr gebracht wurden, müssen mit Flammendurchschlagsicherungen ausgerüstet sein. Codierung LGBF.

| Beschreibung des Tanks | | Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR | |
|---|---|---|---|
| | | **Tankcode** | **Verwendung** |
| 5.2 | Tanks, die vor 2003 gebaut wurden:<br>ohne Sicherheitsventil<br>mit Vakuumventil < 0,21 Bar | L4BN | „Der Tank unterliegt der Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.3.20 ADR“<br>„Verwendung wie L4BH“<br><br>*Hinweis:*<br>*Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C geeignet (Absatz 6.8.2.2.3 ADR)* |
| 5.3 | Tanks, die nach 2003 gebaut wurden:<br>ohne Sicherheitsventil<br>mit Vakuumventil < 0,21 Bar | L4BN | Kein Transport von Stoffen, die eine „H“-Codierung erfordern, möglich!<br><br>*Hinweis:*<br>*Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C geeignet (Absatz 6.8.2.2.3 ADR)* |
| 5.4 | ohne Sicherheitsventil<br>mit Vakuumventil ≥ 0,21 Bar | L4BH | *Hinweis:*<br>*Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C geeignet (Absatz 6.8.2.2.3 ADR)* |
| 5.5 | mit Sicherheitsventil und Berstscheibe mit Druckmesser zwischen Berstscheibe und Sicherheitsventil und<br>Vakuumventil ≥ 0,21 Bar | L4BH | *Hinweis:*<br>*Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C geeignet (Absatz 6.8.2.2.3/6.8.2.2.10 ADR)* |
| 5.6 | ohne Sicherheitsventil, die nicht für eine Ausrüstung mit Vakuumventilen ausgelegt sind, die einem äußeren Überdruck von<br>≥ 0,4 Bar standhalten | L4BH | |
| 5.7 | mit Sicherheitsventil und Berstscheibe mit Druckmesser zwischen Berstscheibe und Sicherheitsventil,<br>die nicht für eine Ausrüstung mit Vakuumventilen ausgelegt sind, die einem äußeren Überdruck von ≥ 0,4 Bar standhalten | L4BH | *Hinweis:*<br>*Sicherheitsventil, Berstscheibe, Druckmesser nach Absatz 6.8.2.2.10 ADR* |

| Beschreibung des Tanks | | Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR | |
|---|---|---|---|
| | | **Tankcode** | **Verwendung** |
| **6.** | **Saug-Druck-Tanks für Abfälle** | | |
| 6.1 | nach ehemaliger Ausnahme Nr. 63 in Verbindung mit TRT 011<br>ohne Sicherheitsventil, Berstscheibe oder ähnliche Sicherheitseinrichtungen am Tank | L4BH | „Ausnahme 22 GGAV“<br>„Saug-Druck-Tank für Abfälle“ |
| 6.2 | nach ehemaliger Ausnahme Nr. 63 in Verbindung mit TRT 011<br>mit Sicherheitsventil und Berstscheibe mit Druckmesser zwischen Berstscheibe und Sicherheitsventil nachgerüstet | L4BH | „Saug-Druck-Tank für Abfälle“ |
| 6.3 | Saug-Druck-Tanks für Abfälle, die nach dem 1.1.1999 gem. Anhang B.1e gebaut worden sind, mit Sicherheitsventil und vorgeschalteter Berstscheibe | L4AH | „Saug-Druck-Tank für Abfälle“<br><br>*Bemerkung:*<br>*Ab 1.1.2003 gilt nach Unterabschnitt 4.5.1.1 ADR: „Verwendung auch für die Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 ADR der Tankcode L4BH zugeordnet ist“* |
| 6.4 | Saug-Druck-Tanks für Abfälle, die nach dem 1.1.1999 gem. Kap. 6.10 ADR gebaut worden sind, mit drei unabhängigen Verschlüssen (z. B. innere und äußere Absperreinrichtung und Schraubkappe) | L4BH | „Saug-Druck-Tank für Abfälle“ |
| 6.5 | Saug-Druck-Tanks für Abfälle, die nach dem 1.1.1999 gem. Kap. 6.10 ADR mit zwei unabhängigen Verschlüssen (z. B. äußere Absperreinrichtung und Schraubkappe) gebaut worden sind | L4AH | „Saug-Druck-Tank für Abfälle“<br><br>*Bemerkung:*<br>*Ab 1.1.2003 gilt nach Unterabschnitt 4.5.1.1 ADR: „Verwendung auch für die Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 ADR der Tankcode L4BH zugeordnet ist“* |
| **7.** | **Tanks aus Kunststoffen** | | |
| 7.1 | Tank aus glasfaserverstärktem Kunststoff<br>nach ehemaliger Ausnahme 26 (jetzt Ausnahme 9) | Codierung nach Abschnitt 4.3.4 ADR | „Verwendung nach Ausnahme 9 GGAV, nur im innerstaatlichen Verkehr“<br><br>*Bemerkung:*<br>*Liste der zugelassenen Stoffe nach der Baumusterzulassung in Verbindung mit der Ausnahme 26 (jetzt 9) durch Zulassungsbehörde an das gültige ADR anpassen lassen und beifügen* |

| Beschreibung des Tanks | | Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR | |
|---|---|---|---|
| | | **Tankcode** | **Verwendung** |
| 7.2 | Tanks aus verstärkten Kunststoffen nach Anhang B.1c ADR | Codierung nach Abschnitt 4.3.4 ADR | „Tank unterliegt der Übergangsvorschrift nach Unterabschnitt 1.6.3.40 ADR 2009“<br><br>*Bemerkung:*<br>*Liste der zugelassenen Stoffe nach der Baumusterzulassung in Verbindung mit der Ausnahme 26 (jetzt 9) durch Zulassungsbehörde an das gültige ADR anpassen lassen und beifügen* |
| 7.3 | Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK-Tanks) nach Kapitel 6.13 ADR | Codierung nach Abschnitt 4.3.4 ADR | *Bemerkung:*<br>*Liste der zugelassenen Stoffe nach der Baumusterzulassung in Verbindung mit der Ausnahme 26 (jetzt 9) durch Zulassungsbehörde an das gültige ADR anpassen lassen und beifügen* |

# Anlage 19

## Muster für die Bestimmung von Rangierbahnhöfen mit internen Notfallplänen gemäß Kapitel 1.11 RID

### 1. Allgemeines

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur hat dafür zu sorgen, dass für die Beförderung gefährlicher Güter in Rangierbahnhöfen interne Notfallpläne erstellt werden. Die Bestimmungen des Kapitels 1.11 RID gelten bei Anwendung der von der UIC veröffentlichten IRS 20201 (Transport gefährlicher Güter – Leitfaden für die Notfallplanung in Rangierbahnhöfen) als erfüllt. Die IRS 20201 enthält eine weit gefasste Definition für Rangierbahnhöfe. Diese enthält jedoch keine Angaben über Verkehrsmengen oder Infrastrukturdaten als Schwellenwerte, ab denen eine Notfallplanung erforderlich wird. Deshalb sind für die praktische Umsetzung in Deutschland nachvollziehbare Kriterien für die Festlegung der Rangierbahnhöfe mit internen Notfallplänen erforderlich.

### 2. Grundsätze

Die Betreiber der Eisenbahninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes sowie der nicht bundeseigenen Eisenbahnen ermitteln gemäß ihrer Verpflichtung auf der Grundlage der Kriterien unter Punkt 3. welche Rangierbahnhöfe den Regelungen des Kapitels 1.11 RID unterliegen und teilen dies der zuständigen Behörde mit. Es sind grundsätzlich alle Rangier- bzw. Zugbildungsanlagen zu betrachten, die für die betrieblichen Produktionssysteme der Eisenbahn-Verkehrsunternehmen auf der jeweiligen Infrastruktur notwendig sind. In diesem Rahmen werden die Verkehrs- und Infrastrukturdaten als wesentliche und nachvollziehbare Kriterien für einen Rangierbahnhof zu Grunde gelegt und unter Berücksichtigung der möglichen Spanne dieser Daten in der Praxis differenziert mit Punkten gewichtet. Mit dieser Vorgehensweise wird ein empirischer Ansatz gewählt und mit einer quantitativen Betrachtung der Verkehrs- und Infrastrukturdaten verbunden.

Zur Ermittlung sind die Kriterien gemäß Punkt 3. anzuwenden und die ermittelten Daten in die Bewertungsmatrix gemäß Anhang 1 einzutragen. Werden von 20 möglichen Bewertungspunkten mindestens 10 Punkte erreicht, unterliegt der Rangierbahnhof den Anforderungen des Kapitels 1.11 RID. Die Ermittlung der Daten bezieht sich grundsätzlich auf das zurückliegende Jahr. Es können auch die Durchschnittswerte der letzten 3 Jahre angesetzt werden.

Der Betreiber hat die Ergebnisse spätestens alle 3 Jahre zu überprüfen sowie in kürzeren Zeitabständen, wenn sich die Daten wesentlich verändern. Änderungen sind der zuständigen Behörde mitzuteilen. Unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen des Kapitels 1.11 RID erfüllt werden, kann der Betreiber im Einzelfall im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde von der Einstufung abweichen.

Dem Betreiber bleibt es freigestellt, über diesen Mindeststandard hinaus, weitere Anlagen zusätzlich den Anforderungen des Kapitels 1.11 RID zu unterwerfen.

### 3. Kriterien

#### 3.1 Anzahl der Güterwagen

Die Anzahl der in einem Rangierbahnhof behandelten Wagen stellt ein wesentliches Element für die Auslastung und den Betrieb eines Rangierbahnhofs dar. Es sind alle Güterwagen zu erfassen, die rangierdienstlich behandelt werden. Wagen ohne rangierdienstliche Behandlung (z. B. Beförderung als Ganzzugverkehr) werden nicht erfasst.

| Anzahl der Güterwagen pro Jahr | Punkte |
|---|---|
| bis 100.000 | 1 |
| 100.001 - 200.000 | 2 |
| 200.001 - 300.000 | 3 |
| 300.001 - 400.000 | 4 |
| 400.001 - 600.000 | 5 |
| 600.001 - 800.000 | 6 |
| 800.001 - 1.000.000 | 7 |
| über 1.000.000 | 8 |

### 3.2 Anzahl der Gefahrgutwagen

Der Anteil der Güterwagen mit gefährlichen Gütern am gesamten Wagendurchsatz eines Rangierbahnhofs beeinflusst das Gefährdungspotential und wird deshalb quantitativ stärker gewichtet. Es sind alle Gefahrgutwagen mit rangierdienstlicher Behandlung zu erfassen. Wagen ohne rangierdienstliche Behandlung (z. B. Beförderung als Ganzzugverkehr) werden nicht erfasst.

| Anzahl der Gefahrgutwagen pro Jahr | Punkte |
|---|---|
| bis 20.000 | 1 |
| 20.001 - 30.000 | 2 |
| 30.001 - 40.000 | 3 |
| 40.001 - 50.000 | 4 |
| 50.001 - 75.000 | 5 |
| 75.001 - 100.000 | 6 |
| 100.001 - 150.000 | 7 |
| über 150.000 | 8 |

### 3.3 Bergleistung

Die Bergleistung des Ablaufberges eines Rangierbahnhofs beschreibt den theoretischen Durchschnittswert der abgelaufenen Wagen pro Stunde, bei einer angenommenen Arbeitsleistung von 20 Stunden/Tag. Es können auch vergleichbare Verfahren (z. B. Anzahl der Rangiervorgänge ohne Nutzung eines Ablaufberges) herangezogen werden.

| Bergleistung (Wagen/Stunde) | Punkte |
|---|---|
| bis 150 | 1 |
| über 150 | 2 |

### 3.4 Ausdehnung

Mit der Ausdehnung eines Rangierbahnhofes soll die Infrastruktur bzw. Komplexität einer Anlage hinsichtlich des Einsatzes von Hilfskräften angemessen berücksichtigt werden. Rangierbahnhöfe mit großer räumlicher Ausdehnung besitzen in der Regel eine leistungsstarke Zugbildungsanlage mit einem entsprechend hohen Gefahrgutaufkommen. Für die Ermittlung ist die Flächenausdehnung des Rangierbahnhofs in Hektar (ha) anzugeben. Starke flächenmäßige Unterschiede der Anlagen (z. B. in Seehäfen) können eine Abweichung vom Punktsystem erfordern.

| Ausdehnung (Fläche in ha) | Punkte |
|---|---|
| bis 70 ha | 1 |
| über 70 ha | 2 |

**Anhang 1**

**Bewertungsmatrix**
**für die Bestimmung von Rangierbahnhöfen mit internen Notfallplänen gemäß Kapitel 1.11 RID**

| 1 | 2a | 2b | 3a | 3b | 4a | 4b | 5a | 5b | 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Rangierbahnhof** | **Anzahl der Güterwagen** | **Punkte** | **Anzahl der Gefahrgutwagen** | **Punkte** | **Bergleistung (Wagen/ Stunde)** | **Punkte** | **Ausdehnung (Fläche in ha)** | **Punkte** | **Punkt-summe** |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |